21. 6

Perordnungsblatt

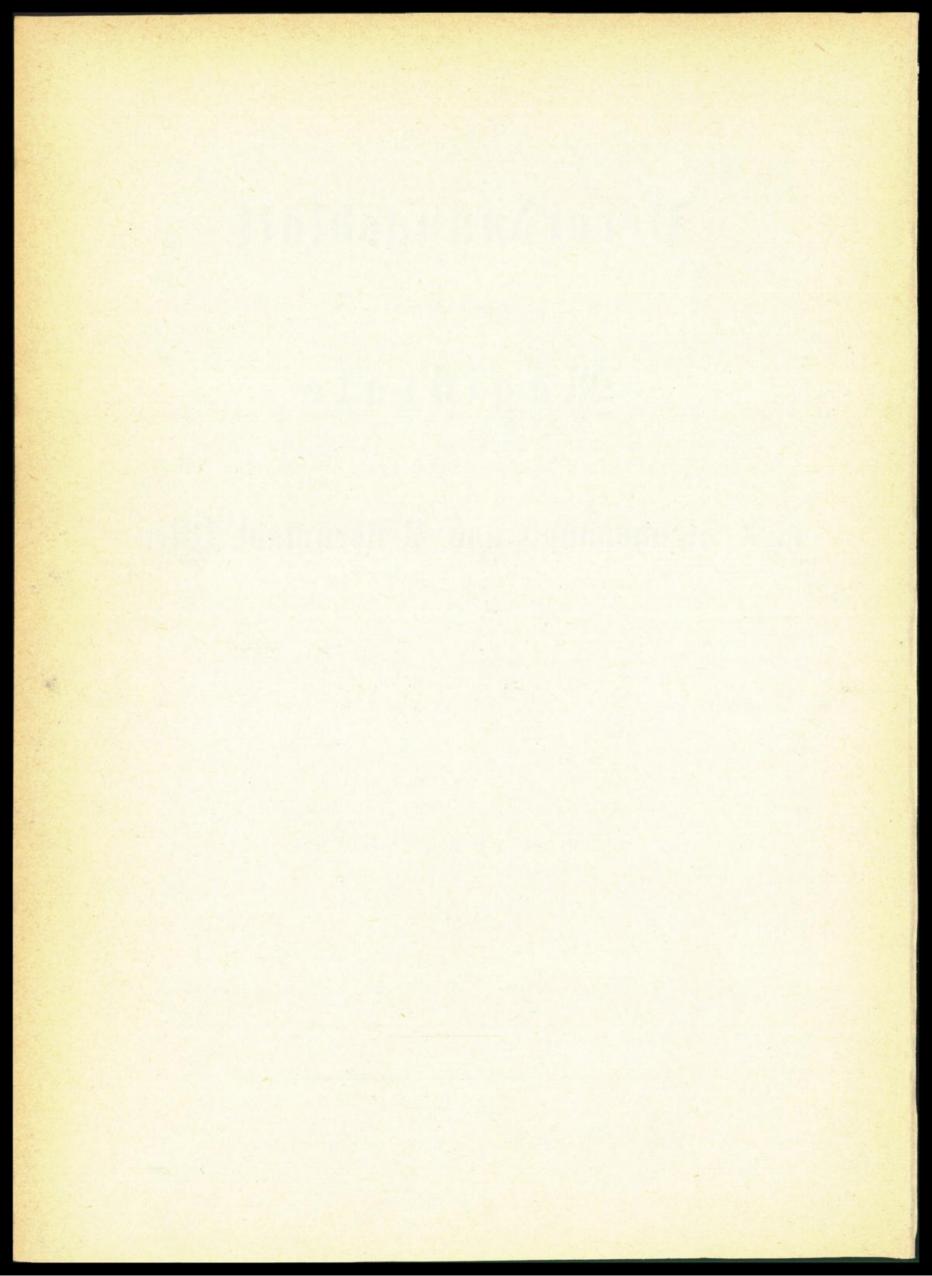
herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

3 a h r g a n g 1 8 8 6.



Inhalts-Verzeichniß

für ben

Jahrgang 1886 des Verordnungsblattes.



Die beigesetten Bahlen bedeuten die Seiten.

A.	Anarchiftifche Beftrebungen; Bestimmungen über bie
0162-15-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1	Gerichtsbarteit in Straffachen wegen 100
Mbänderung der §§. 30 (Wahlberechtigung) und 34	Anilin; Berbot ber Berwendung ber aus bemfelben
(britter Bahlforper) bes Gemeindestatutes von	hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genuß-
Bien	artifeln
- ber Kundmachung vom 27. August 1881,	Anftedende Rrantheiten; Bestimmungen über ben 3u-
3. 1446/Pr. über Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnifern 197	laß von auswärtigen Besuchen zu den damit behaf-
	teten Pfleglingen in öffentlichen u. privaten Kran-
- bes Landesgesetzes vom 21. Janner 1873 in Betreff ber ber Stadt Wien ertheilten Bewilli-	fens, dann in Siechens und Berforgungsanstalten 10:
gung zur Aufnahme eines Darlebens von	Untiquitätenhändler; Feststellung des Gewerbs- umfanges gegenüber den Trödlern 98
63 Millionen Gulben 53	Anzeigepflicht bei jedem doleraverdachtigen Erfran-
Abbreviatur für Myriameter	funosfolle
Abgaben und Steuern; Forterhebung mahrend ber	fungsfalle
Monate April und Mai 1886 52	Apothefen; Berechtigungsabgrenzung gegenüber ben
in ber Zeit vom 1. Jänner bis 1. Marg	Materialwaarenhandlungen 95
1887	Apothefer, ungarische; Berufsausübung in ber bies-
Ableitung, unichabliche, von Bebirgsmaffern; Gin-	feitigen Reichshälfte
richtung und Borlage ber Generalprojecte 3	Arbeitsbucher; Ausstellung an aus ben Straf= und
Aderbauministerium; Busammensetzung und Be-	Zwangearbeiteanftalten gebeffert austretende Indi-
schäftsordnung ber Ministerialcommission für	viduen
agrarische Operationen	- burch die Gemeinde des Wohnortes des Be-
Actenmundirung; Anordnungen rudfichtlich ber 47	merbers
Actenftude, bem Gemeinderathe gur Beichluß-	- Gebühr für die nachträglich eingetragene Reife-
faffung vorzulegende; geschäftliche Behandlung ber 88	legitimationsclaufel
Mdaptirungsarbeiten in Schulen; rechtzeitige Bor-	Arbeitsordnungen; Borfdriften bezüglich ber 108
lage ber bezüglichen Antrage burch bas Stadt-	Arbeitspanfen; Borfdriften bezüglich ber 108
bauamt	Arbeitszeit (Maximals), tägliche, in Fabrifen; Ber-
an das Departement XXV	lautbarung ber von ber Behörde bewilligten
Memter, ftabtifche; Reufystemistrung ber Beguge ber	Ueberstunden in den Werkstätten 108 Bestimmung ber Jahresfrist für die Be-
Diurnisten	rechnung der gesetzlich zulässigen Dauer der Be-
Agenten (Bucher=); Besteuerung 177	willigung von leberstunden
- (Sandlungereifende), jum Auftraggeber im un-	Auslegung ber Borichriften über bie Be-
mittelbaren Dienftverhaltniffe ftebenbe; Bulaffig-	willigung von Ueberstunden 41
feit der Directen Auffuchung von Bestellungen	Borfdriften in Betreff ber Ueberftunden-
beim Bublicum 205	ausweise
Agrarifche Operationen; Busammensetzung und Ge-	- Berlängerung bei einzelnen, fabrifemäßig be-
schäftsordnung ber Ministerialcommission für . 101	triebenen Gewerbefategorien um eine Stunde . 28
Midung und Stempelung; Zulaffung von Wagen gur 71	Architekten, autorifirte; Rategorie von Privattech.
Alfalvid Hopein, Hopein-Beer und sonftige Bra-	nifern
parate aus bemselben; Berkaufsverbot 119 Allgemeine Bersorgungsanftalt in Bien; Statuten-	attmen in wien, Croseinsegungen bet
	Armenarzte; Bestellung als Sausarzte ber stäbt.
Allgemeiner Berforgungsfond; Befriedigung ber	Waisenhäuser
Berpflegskostenforderungen aus dem Nachlaffe	für bas
verstorbener Pfründner	Armeninftitute ; Ungulaffigfeit ber Bereinigung ber
Alphabetifches Waarenverzeichniß; Menberung ber	Stellen bes Obmann-Stellvertreters und Caffiers
Bestimmungen in ben Schlagwörtern "Mangan-	in einer Berfon 45
Praparate" und "Salzsaure Salze" 26	Armenrath bes II. Gemeindebezirfes; Zuweisung
Amtscorrespondenzen, portofreie, bes Magistrates;	eines Diurnisten
Bezeichnung	Armenwesen (allgemeiner Berforgungsfond); Befrie-
Amtslocalitäten, ftabt.; Aufnahme von Beigpersonale	digung der Berpflegskoften = Forderungen aus
über ben spstemisirten Stand für bie Beig-	bem Rachlaffe verftorbener Pfrundner 169
periode 1885/86 und Bergütung ber Ueber-	- Ermächtigung des Magistrates zur Urlaubs=
ftunden	bewilligung für Pfründner mit Fortbezug ber

Arreftftrafen; Beitpuntt des Antrittes in der Polizei-		Befuche, auswärtige; Bestimmungen über den Bu-	
fection bes Magistrates	212	lag gu ben mit auftedenden Rrantheiten behafteten Bfleglingen in öffentlichen und privaten Rranten-,	
Waldlandes von fremden Enclaven	101	bann in Siechen- und Berforgungsanftalten .	
Arznei-Specialitäten bes Apothefers Josef Fürst; Berfaufsvorschriften	205	Betriebsordnung für die Wiener Trammay und Reue Wiener Trammay; Festsetzung einer provi-	
Merzte, städtische; Bewilligung eines Kangleipauschales	43	forifchen und Berathung einer befinitiven Be-	
Mergelicher Dienft in ben ftabtifchen Baifenhaufern,		triebsordnung	84 50
Inftruction fitr ben	30	Bezirksgericht Dynow, Errichtung	90
Attineng Samfonowfa; Zuweifung jum Bezirts-		borf	49
gerichte Stanestie	120	- Ralusz; Zuweisung ber Gemeinde und bes Gutsgebietes Stantowa	70
Rudolfsbrude; Besetzung der	182	- Reichenau in Böhmen; Zuweisung ber Gemeinbe	
Auffichtsbezirte ber Gewerbe-Inspectoren; Ber-	1 - 5	Rehberg	70 51
mehrung ber	90	- Saag; Zuweisung ber Gemeinde Biffotschan Seletin in ber Butowina; Errichtung	70
Berfahren bei Feststellung ber Eigenschaft als		- Smichow; Zuweisung ber Gemeinde Libsic	50
Saupt- oder Nebengeschäft	157	— Stanestie; Zuweisung ber Attinenz Samsonowka — Ung. Dfica, Zuweisung ber Gemeinbe Suchow	120 50
Bestimmungen ber Rundmachung über Grund:		- Winterberg; Zuweisung ber Gemeinden Rlein-	
guge zu beren Ginführung	197	Zbikau und Nadschau	120 69
71		— Bobnan; Zuweisung der Gemeinde Dujezd — Zabno in Galizien; Beginn der Amtswirksamkeit	24
33.		- ftabt. bel., Stanielau; Zuweifung ber Gemeinbe	
Bad, städtisches, nächst ber Kronpring Rudolfs- brude; Besetzung ber Aufseherstelle	100	Bratfowce	52
Bäder; Berechtigung zu Erzeugung und Berkauf	182	ben Borarbeiten für die Drucklegung des Biblio-	
von Zwieback und Theegeback	163	thefsfalenders	
Bauingenieure, autorifirte; Rategorie von Brivat-	197	Bibliothefen, öffentliche; Entlehnung von Berten . Bilbende Rünftler in Bien, Genoffenschaft; Nach-	82
Baulinie, fünftige; Ginzeichnung auf Stragen-	1.71	tragecrebit anläglich ber Jubilaumsausftellung	
regultrungsplauen	179	in Wien.	121
Beamte, städtische, ju ftrafgerichtlichen Berband- lungen vorgelabene; Anordnungen für bie	47	Bildniffe ber Majestäten und Mitglieder bes faif. Saufes; Berbot ber Führung als gewerbliche	
Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Ge-		Marken	
werben im Falle unbegründeter Bestätigung ber Arbeitszeugniffe seitens bes Genoffenschaftsvor-	-8-	Blatternepidemien; Roth- und Wiederimpfungen bei	83
ftehers	159	Bodenereditauftalt, öfterr. allg.; Mäflergebühr ber	00
Umgehung burch Anmelbung bes fabrits:		Wiener Börsensensale beim Berkehre mit Ge- winnstscheinen ber breipercentigen Brämienschulb-	
mäßigen Betriebes	104	verschreibungen der	75
mehrere gewerbliche Fächer umfassenden gewerb-		Böhmen, Reichsrathswahlordnung; Abanderung bes	
lichen Unterrichtsanstalten	124	Anhanges in Betreff ber Bahlbezirke: b) Städte,	184
fionirten Gewerben; Anerfennung ber im unga-		3. 3 ber Productbestemerung	
rifden Staatsgebiete verbrachten Lehr= und Ge-	00	unterliegende, Berwendung der Schlempedämpfer	196
bilfenjahre	105	Branntweinerzeuger u. Berichleißer; Ginlagerung und Berkauf von gebrannten geiftigen Getränken	
Beheizung der ftadt. Amtslocalitäten; Aufnahme		seitens ber	131
von Heizpersonal über ben sustemisirten Stand und Bergütung ber Ueberstunden	16	Branntweinstenergeset; Abanderung des §. 16 II., 3. 7, Al. 4, der Bollzugsvorschrift	71
Belgrad, öftung. Gefandtichaft; Gelbforten gur	10	Brattowce Gemeinde; Zuweisung jum ftabt. bel.	
Berichtigung von Berpflegsgebühren und anderen		Bezirksgerichte Stanislau	52
für fremde Rechnung ju leiftenden Auslagen . Benennung, gesetymäßige, ber Gaft- und Schant-	161	Brennmaterialien; Geltung ber Borschriften über bie Sonntagsruhe für ben Sanbel mit	42
gewerbe in der Berleihungsurfunde	132	Brotfrage; Gemeinberathsbeschlüffe zur Regelung ber	87
Bereinigung von fremden Enclaven und bie Ar-	101	Brud a. d. Leitha, politischer Bezirk; Bestellung eines	169
rondirung der Baldgrenzen	101	Dampfteffel-Brüfungscommiffars	100
Standorte ber	27	bie Sonntagerube, Nachtarbeit von Frauens-	
Berndorf, Ortschaft im politischen Bezirfe Baben;	71	personen in Fabriken u. über die Fabriksmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes auch für die	127
Erhebung zu einem Markte	28	- beschränkte; Competenz bei Concessionsüberschrei-	
Beschorner'scher Spiritusmegapparat; Abanberung		tungen	161
ber Beschreibung u. Berwendungsvorschrift Bejetungsvorschläge für erledigte Dienstpoften;	100	Bücheragenten (Colportage-Buchhandel); Besteue-	177
ordnungemäßige Inftruirung mit ben Qualifi-		Buchhaltung, ftabt.; Erhöhung des Diurnums ber	
Beftellgebühren für in Wien zahlbare Postanwei-	137	technischen Dinrnisten	44
jungsbeträge 24,	167	Buch=, Runft= v. Mufifalienhandel; gewerberecht=	
jungsbeträge . 24, Beftellungen beim Bublicum; Zuläffigfeit ber		liche Claffificirung bes Silfspersonales	173
directen Aufsuchung seitens ber Gewerbsleute felbst ober ber in ihrem unmittelbaren Dienste		Büchsenmachergenoffenschaft; Abweisung bes Ein-	
stehenden Reisenden	205	der Sonntagsrube	135

Bulgarien, f. u. f. Behörden; Portofreiheit der mit denselben gewechselten Dienststücke		Convertirung von Sppothekarforderungen; Ge- bührenerleichterung	27 211
Bürger- u. Bolfsichulen, Berftandigung ber Schul- leiter u. Lehrer von ber Nichtberücksichtigung nicht		Coftumirte Frauenspersonen; Berbot ber Bermen- bung in Schanklocalen	
gehörig instruirter Competenzgesuche	130	Culturingenieure, autorifirte; Rategorie von Privat-	80
E .		Culturtechnifer und Geometer; Rategorie von	
Cattaro; Kreisgerichtssprengel; zeitweilige Einstel- lung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte . Centralfriedhof; Bestellung des Gärtners auf dem		Privattechnikern. Curort Gries; Berbot des Hausirhandels im Be-	
- Zuweisung eines Begrabnifplates für bie Glau- bensgenoffen ber griechisch-orientalischen Rirchen-		Encloftnle, Bervielfältigungsapparat; Begriffsbestim- mung	
gemeinbe		D.	
meinde	14	Dalmatien; Festsetzung ber täglichen Berpflegs- gebühren in ben öffentlichen Spitalern	74
gefauften, aber bier ausgelabenen Rinder		Dalmatinifches Landesanleben; Berwendbarkeit ber Schuldverschreibungen zur Anlegung von Stif- tungs-, Bupillar- und abnlichen Capitalien	97
Chirurgifche Rlinif in Krafan; Berwendung ber 1. Rate bes für ben Neuban bewilligten Credites		Dambödgaffe; Straßenbenennung im VI. Gemeinde-	68
zum Anfaufe eines Baugrundes	121 155	Dampfteffelprüfungscommiffar; Bestellung für die politischen Bezirke Sechshaus, Hernals, Bruck a. d. Leitha, Krems und Zwettl	169
ftimmter Gegenstände u. habern aus	155	Dampfteffelrevision auf ben Dampfschiffen der öfter- reichischen Donaustrecke	
Choleraverdächtige Erfrankungen; Anzeigepflicht bei Colportage-Buchhandel; Besteuerung	177	gesellschaft a. G.; Antorisation des technischen Inspectors Carl Reumann zur Erprobung und	
lich der	43	llebermachung ber gesellschaftlichen Dampfteffel in Nieberöfterreich	65
Einbernfung ber Gehilfenversammlung bei Absgang bes Obmannes	12	zersdorf; Bewilligung der Benützung des Straßen- grundes von der Stephanie- bis zur Sophien- brücke	179
ber f. f. Bolizeidirection in Angelegenheit ber eigenmächtigen Berlegung eines Heiligenbilders verschleißes	13	Darlehen (63 Millionen-) ber Stadt Wien; Abande- rung bes Landesgesetes in Betreff bes	53
— in Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 Gewerbeordnung	58	Departement XXV. (Magistrats=); Zuweisung ber Abministration ber städt. Zinshäuser an das . Depeschennachnahmedienst; Errichtung von neuen	19
(Richtzuständigkeit bes Magistrates)	206 64	Bobamtern in Wien mit	13
Competenzgesuche, nicht gehörig inftruirte; Berftandis gung ber Schulleiter und Lehrer an den Bolts- u. Burgerschulen von beren Richtberucksichtigung		Desinfection bei Biehtransporten auf Gifenbahnen und auf Schiffen; Abanderung ber Durch-	99
Compound Shrup of Sypohosphites; Bertaufsvor- ichriften	34	führungsverordnung zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 8	195
tigfeit der von diesen veranstalteten Productionen. Concession jum hufbeschlage; Befähigungenachweis.	174	behandlung	52 165
Concessionirte Gewerbe; Anerkennung ber im unga- rischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Ge- hilfenjahre hinsichtlich bes Befähigungsnach-		Diehl'iche Stiftungsichule; Schuldienerdienst Diener, städt., zu strafgerichtlichen Berhandlungen vorgelabene; Anordnungen für die	43
weises	63	Dienstboten-Arankencasse, Wiener; Jahresbeitrag	17
nehmungen unter bie		Dienstfücke, mit ben f. und f. Behörden in Bul- garien gewechselte; Portofreiheit ber Dienst- oder Lohnbezüge; Einbringung von Militar:	6
Behandlung	83	tagrudftanden aus den . Diurnift: Aufnahme für den Armenrath des II. Ge-	
Congo-Generalact; Berliner Conferenz		meinbebezirkes	67
(Bezirfsvicariates)	101	- Reuspstemisirung ber Bezüge	18
Bermehrung ber Communalfreiplätze Confularamter, frembländische; Berftandigung bes Statthaltereipräfidiums von allen Personalver-		bes Diurnums	115
änderungen	171	- für die ftadtische Bibliothet	116

Donaucanal, Wiener; Errichtung von Berjonen-	1	Gifenbahngefellichaften; Erwerbsteuerpflichtigfeit ber	
überfuhren 6, & Donaufeld; neuer Name für Neu-Leopolban mit	8, 9	als Sandelsunternehmungen fich barftellenden	
Donaufeld; neuer Rame für Reu-Leopolban mit	75	Lebensmittelmagazine ber	31
Mühlichüttel	10	Gisverführung an Sonntagen; ausnahmsweise Bu-	35
Donauftrede, öfterreichische; Dampfteffelrevifion auf ben Dampfichiffen; Borichriften	158	lässigkeit . Glektro-homoopatische Seilmittel bes Grafen Mattei;	
Droguen, gifthältige; Bertehr mit benfelben		Einfuhrverbot	51
Drudereien, beidrantte; Competeng bei Conceffion8-		Embelgaffe; Benennung auch ber Berlangerung ber	
überschreitungen	160	Embelgaffe	115
Dungfalg; Ermäßigung bes Berichleifpreifes	27	Epidemien (Blattern-); Roth- und Wiederimpfungen	10
Durchzugskoft für die Militärmannschaft; Bergütung		bei	10 36
vom Militärärar und aus Landesmitteln		Erfrankungsfälle, doleraverdächtige; Anzeigepflicht	30
Zinow, Sestitogericht, Certiciting	00	bei	170
· ·	-	Griatreferve-, Recruten= und Landwehrcontingente;	
9.		Aushebung für bie regelmäßige Stellung im	
Effectenlotterien (Brivat=); Berhalten ber Behörden		Jahre 1886	30
gegenüber ben	64	Erwerbsteuerbemeffung; Ausfüllung ber Formu-	210
ständige Ortsgemeinde	30	Erwerbstenerlofdung; Incompeteng bes Dagi-	
Egyptische Anleihe; Garantie-Convention	197	ftrates zur Entscheidung	206
Gidescertificate und Gingaben um Beeidigung bes		Erwerbstenerpflichtigfeit ber als Sandelsunterneh-	
Jagdichutpersonales; Gebührenfreiheit	206	mungen fich barftellenben Lebensmittelmagazine	0.4
Ginfuhr ber elektro-homöopathischen Beilmittel bes	51	ber Eisenbahngesellschaften	31
Grafen Mattei; Berbot ber	91	bei ber Besteuerung von Gast- und Schant-	
n. ö. Handels, und Gewerbefammer 12,	201	gewerben	
Gifad und Etichflugarbeiten; Staatsbeitrag jum		Erwerb= und Ginkommenstenerzuschlag für bie n. ö.	
Mehrerforderniffe	71	Sandels- und Gewerbefammer 12,	201
Gifenbahnconcessionen:	101	Ernfipel (Impf= und Gefichts=); Anzeigepflicht.	178
— Bielitz—Wabowice—Ralmarya (Localbahn)		Erzengniffe, phosphor- oder fonft gifthältige; Ber-	55
— Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3	Efterhagypart; Entichabigung bes Gartners für	
- Rolomea-Sloboda rungurska (Ropa)	26	bas in ber Egterhaghrealität innegehabte Ratu-	
- Lemberg-Rawa rusta-Tomaszow	26	ralquartier	86
- Ling-Urfahr-Aigen (Mühlkreisbahn)	154	Etichflufregulirung bon ber Paffermundung bis	100
— Perchtoldsdorf-Mödling	71	Stacco . Etich= und Gifadflugarbeiten; Staatsbeitrag jum	108
- Profinit-Triebit fammt Flügel Kornit-Opa-	199	Mehrersordernisse	71
towit	122	Grangelifder Lefegottesbienft: Beftimmungen für	
— Rohr—Bad Hall (Localbahn)	196	Die Errichtung und Leitung	112
— Röhrsdorf—Zwickau	26		
- a) von einem Bunkte bes Erganzungsnetzes ber priv. öfterrung. Staatseifenbahn-Gefellichaft		3.	
nach Boisdorf, ev. Böhmischfrut;		e.	
b) von Jenschovit nach Lužnit, ev. gum Mol-		Fabrifen; Bestimmung bes Jahresbeginnes gur	
dauufer	26	Berechnung ber zulässigen längsten Daner ber	
— Wiener Gürtelbahn; Erlöschen	27	Bewilligung von Ueberstunden	36 41
— Zahnrabbahn auf ben Geisberg bei Salzburg . — Zásmut-Groß. Bečvár mit einer Schleppbahn	53	— Directiven für die Bewilligung von Ueberstunden — Borschriften hinsichtlich der behördlichen Ueber-	
zur Zuderfabrik in Bedvar	196	ftundenausweise	76
Gifenbahnen:	132	- einer Genoffenschaft quaeborige: gulaffige Dauer	
- Betriebsreglement und Nachträge zu bemfelben;	101	der Lehrzeit	175
Mbanberung	121	haltung der Unglüdsfälle, ferner bezüglich der	
ber Durchführungsverordnung zu S. 8 des Ge-		bewilligten Ueberstunden, der Arbeitspaufen,	
fetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108)	195	Arbeitsbücher und Arbeitsordnungen	103
- Explodirbare Artifel; Abanderung ber Bor-		Fabritomagig betriebene Gewerbstategorien; Ber-	
schriften zur Regelung bes Transportes	121	längerung ber täglichen Arbeitszeit um eine	99
- Frachtbegunftigungen; Bemeffung ber Giltigkeits-		Stunde	23
bauer und Regelung des Borgehens bei beren	107	Fabrifsmäßiger Betrieb; Umgehung des Befähi- gungenachweises bei handwerksmäßigen Ge-	
Außerkraftsetzung	101	werben durch Anmeldung des.	164
interestinated plantand	168	Fabritsmäßigfeit eines Gewerbsbetriebes; Birt-	
- Iftrianer Staatsbahn von Herpelje nach Trieft;		famteit ber bezüglichen Borichriften auch für	
Erstredung des Bauvollendungstermines		Buchdruckereien	127
— Localbahnen; Zugeständnisse und Begünstigungen	101	Fabrits- und Sandelsmartenschut; Bereinbarung	52
— Mostar-Metkowie; Fortsetzung in ber Richtung nach Serajevo bis zur Ramamundung	101	mit ber Schweiz	02
- Prag-Dux und Dux-Bobenbach; Betriebsüber-	101	lassung eines Schullocales zur Unterbringung ber	182
nahme und Ginlösung burch ben Staat	71	Farbitoffe aus Anilin und anderen Theerbestand-	
- Staatsbahnen; Fahrparkvermehrung	100	thailan . Paulat San Pannan Sung hei Rereitung	
	122	theilen; Berbot ber Berwendung bei Bereitung	OF
- Bien-Stammersdorf-Groß-Enzersdorf (Local- bahn); Bewilligung jur Benützung bes Straßen-	122	von Genugartifeln	25

Feuerwehr, ftabt.; Ausführung von Reparaturen	1	Gebaranftalt in Innsbrud; Festfetung ber täglichen	
und Inftallationsarbeiten an ber städtischen		Berpflegsgebühr	29
	67	Gebirgsmaffer; Ginrichtung und Borlage ber Ge-	
— Sicherstellung und Erhaltung in eigener		neralprojecte für Unternehmen gur unschäblichen	
Regie ber Gemeinde	16	Ableitung von	3
Finangminifterium; Nachtragecredit jum Bor-		Gebrannte geiftige Fluffigfeiten; communale Ber-	
ichlage bes	121	zebrungssteuer	17
fclage bes		gehrungssteuer	
werbe-Ordnung; Competenz	58	steuer auf	43
Firmen; Berausgabe confidentieller Liften fiber die		- Getrante; Berbot ber Führung in unver-	
Creditverhältniffe von	83	schloffenen Gefäßen in ben ben Runden zugang-	
	44	lichen Geschäftslocalitäten ber nur gum Sandel	
Bleifdmartt, täglicher; Errichtung in ber großen		berechtigten Gewerbetreibenben	38
Markthalle	44	Berfahren bei Qualificirung eines Mus-	
Fleischselchergenoffenschaft; Abweifung des Gin-		schankes ober Berschleißes als haupt- ober	
ichreitens um Geftattung von Ausnahmen von			157
ber Sonntagerube	134	Borfdriften binfichtlich ber Ginlagerung	
Floret= (Seidenabfall-) Spinnereien; Berwendung		und bes Bertaufes seitens ber zur Erzeugung und	191
jugendlicher Silfsarbeiter und Frauenspersonen	00	jum Berschleiße berechtigten Gewerbsleute	101
zur Nachtarbeit	89	Gebührenerleichterung bei Convertirung von Supo-	27
Fondsgut Kaiser Sbersborf; Umgangnahme von	- 1	thefarforderungen	
ber Infertion ber Holglicitationsedicte in Die	68	zur Anhaltung ber Landbewohner zu Straßen-	
Formularien für die Erwerbsteuerbemeffung; orb-	00	arbeiten	13
nungsmäßige Ausfüllung	210	Gebrudte Stimmzettel; Bulaffigfeit bei Benoffen-	
Förstergasse; Straßenbenennung	43	schaftswahlen	19
Konragebeistellung für ben Centralviehmarkt in	10	Gehilfenversammlung; Ginberufung berfelben im	
St. Mary; Uebernahme in bie eigene Regie ber		Falle bes Abganges bes Obmannes	12
Gemeinde	14	- Bulaffigfeit ber Creirung eines Obmannftells	
Franen; Claffificirung bes Connen- und Regen-	-	vertreters burch bas Statut ber	176
fdirmmachergewerbes als gemeiniglich von Frauen		Beiftige Betrante; Convention mit Giam, betref-	
betriebenes handwertsmäßiges Gewerbe !	156	fend ben Sandel mit	53
Frauenberg, Begirtsgericht; Buweisung ber Ge-		Gelbstrafen nach bem Gewerbegesetze; Competenz	
meinde Neudorf	49	zur Ratenbewilligung	64
Franenspersonen und jugendliche Silfsarbeiter;		- Berwendung	118
Berwendung zur Nachtarbeit	89	Geldwechsler; Berechtigung zum Verschleiße von	
- coffumirte; Berbot ber Berwendung in Schant-		Feinfilber	28
localen	172	Gemeinde Berndorf; Erhebung zu einem Martte .	40
Suhrwerke; Ausdehnung ber Borichriften über Die		- Brattowce; Buweisung jum ftabt. Bezirtsgerichte	52
Berwendung von Sunden jum Ziehen auf den		Stanislau	
gangen Bolizeirapon Bien	206	ber Bewohner hinsichtlich des Hausirhandels .	201
- Berwendung ber Sunde jum Ziehen	132	- Langichlag; Ramensanberung in Lugenborf .	27
Tuhrwerfsbefiger (Rlein- u. Groß.); gewerberechtliche	Line I	- Libsic; Buweisung jum Bezirtsgerichtssprengel	
Stellung ber bei benfelben bediensteten Ruticher	07	Smidov	50
und Knechte	37	- Rendorf; Buweifung jum Bezirtsgerichtsfprengel	
Burft, Apotheter; Bertaufsvorschriften in Betreff	205	Frauenberg in Böhmen	49
ber von ihm zubereiteten Specialitäten 2	205	- Ren-Leopoldan mit Mühlschüttel; Ramens-	
		änderung in Donaufeld	75
6 .		- Dujegb; Buweisung jum Bezirtsgerichte Wobfian	69
		- Rehberg; Buweifung jum Bezirksgerichte Rei-	70
Galizien:	00	chenau in Böhmen.	70
Kreisgericht Sanot; Errichtung	99	- Suchow; Buweifung jum Bezirtsgerichtsfprengel	50
- Lodomerien und Krafau, Ueberschwemmungen;	185-9	Ung Ditra	00
Unterftützung ber bavon Betroffenen aus Staats-	71	- Wiffotichan; Buweisung jum Bezirtsgerichts- iprengel Gaag	51
mitteln . — Reichsrathswahlordnung; Abänderung des An-	"1	- und Gutsgebiet Stanfowa; Zuweisung zum Be-	
hanges in Betreff ber Bahlbezirke: d) Land:		zirksgerichte Kalusz	70
gemeinden, 3. 6	185	- (Groß=) Mattersdorf; Bezeichnung als Groß=	
Galvanifch vernickelte Rochgefäße; Berbot ber Ber-		gemeinde jum Unterschiede von ber gleichnamigen	
wendung für die Zubereitung und Aufbewahrung		Marktgemeinde	133
von fäurehältigen Rahrungemitteln	60	- (Rataftral=) Eggendorf am Bagram; Trennung	
Gartner auf bem Centralfriedhofe; befinitive Be-		von der Ortegemeinde Stetteldorf und Con-	041
ftellung besselben	46	ftituirung als felbständige Ortsgemeinde	30
Baft und Schantgewerbe; gefehmäßige Bezeichnung		- (Staht-) Iglau; politische Beborbe	161
in den Berleihungeurfunden	132	Gemeinden Berchtoldsdorf und Rodaun; Greng-	155
- Unzuläffigfeit ber Unwendung ber Erwerbsteuer-	0.	änderung zwischen ben	155
quote von 157 fl. 50 fr. bei Besteuerung von	65	- (Rataftral-) Rirchau-Rulm und Thann; Trennung	
- Berbot der Berwendung costümirter Frauens-	170	von ber Ortsgemeinde Haßbach und Constituirung	30
personen in Schanklocalen	172	als selbständige Ortsgemeinde Kirchau Gemeinderath, Wiener; geschäftliche Behandlung	00
- Borfdriften rudfichtlich ber Berleihung und	106	ber an benfelben zu leitenden Actenstücke	88
pachtung	100	Gemeinderathssisungen; Roftgelbgewährung für die	
- Schantgewerbsberechtigungen nach §. 16 Gewerbe- ordnung; Zuläffigfeit ber Berleihung in einem		Arbeiter aufäßlich ber Bermehrung ber Auflage	
beschränkteren Umfange	125	ber lithographirten Tagesordnung	86
	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE		

Clausin Sanat Surat Com Of the Sanat			
Gemeinderathswahlen; Aufhebung bes Gemeinde-		Gewerbewesen:	
rathsbeschluffes, betreffend die bedingungsweise		- Antiquitatenhanbel; Begriff und Umfang	98
Berudfichtigung verspätet eingelaufener Recla-	ce	- Apotheten; Berechtigungsabgrenzung gegenüber	
	66	den Materialwaarenhandlungen	95
Gemeindestatut ber f. f. Reichshaupt- und Refibeng-		- Arbeitsbücher; Gebühr für die Gintragung ber	
ftadt Wien; Abanderung der §§. 30 (Wahlberech-		Reiselegitimationsclausel	133
tigung) u. 34 (3. Wahlförper)	3, 4	- Arbeitsbücheransftellung an entlaffene, gebefferte	
Gemeindeverband; Bewilligung gur Ginhebung von		Sträflinge und Zwänglinge	81
Aufnahmsgebühren für Die Gemeinden Rabens-		Borichriften in Betreff ber Ausstellung	
burg, Ebelbach, Mollendorf u. Gaffenborf	54		103
Generalprojecte für Unternehmen gur unschäblichen		- Arbeitspausen, Borschriften	103
Ableitung von Gebirgswäffern; Einrichtung u.		- Arbeitszeit, tägliche; Berlangerung bei einzelnen	100
Rorlage der	3	Gewerbstategorien um 1 Stunde	23
Borlage ber	3	- Bader; Berechtigung ju Erzeugung und Berfauf	
Genoffenschaft ber Schuhmacher; Ginvernahme bei		von Zwiebad und Theegeback	162
Abschreibung von Steuerrückständen	64		100
- Tifchler; Ueberlaffung eines Schullocales jur	400	- Befähigungenachweis bei ben handwertemäßigen	
Unterbringung ber Fachzeichenschule	182	und gewiffen concessionirten Gewerben; Aner-	
- (Gewerbe-); Frage Des Beitrittes ber ju einer		fennung ber im ungarifden Staatsgebiete ver-	00
folden gehörigen hilfsarbeiter ju einer außer-	202	brachten Lehr- und Gehilfenjahre	63
genoffenschaftlichen Krankencaffe	202	- Brennmaterialienverschleiß; Birtsamkeit ber Bor-	10
- bes Reclamationsrechtes gegen Gewerbege:		schriften über die Sonntagerube	42
richtswahlen	- Letter	- Buchbrudereien; Geltung ber Borichriften über	
Genoffenschaften (Gewerbe-); Lehrzeit in zu folchen		die Sonntagsruhe, Berwendung ber Frauens=	
gehörigen fabritemäßigen Unternehmungen	175	personen zur Nachtarbeit in Fabrifen und über	
- Obmannstellvertreter für die Gehilfenversamm-		die Fabrifsmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes auch	
lung; Bulaffigfeit ber Creirung eines folchen		für die	127
	176	- Buch-, Runft- und Musikalienhandel; gewerbe-	
- Wahlrecht ber Bachter und Stellvertreter	129	rechtliche Stellung ber Hilfsarbeiter	173
Genoffenschaftsvorfteher; Wirfung ber unbegrun-		- Confectionsgewerbe; Begriff und gewerberecht:	
beten Bermeigerung ber Beugnigbestätigung in	-	liche Behandlung	61
Absicht auf ben Befähigungenachweis bei hand-		- Confidentielle Liften über die Creditverhältniffe	
	159	von Firmen; Berausgabe	83
Genoffenichaftswahlen; Beftellung ber Bertrauen8=		- Coftumirte Frauensperfonen; Berbot ber Ber-	
manner burch ben Genoffenschaftscommiffar	19	wendung in Schanklocalen	172
- Bulaffigfeit ber Abgabe von Stimmzetteln mit		- Eisverführung an Sonntagen; Bedingungen ber	
gedruckten Namen	19	Zulässigteit	35
	10		58
Genufartifel; Berbot der Berwendung von aus		- Firmasuhrung, widerrechtliche; Competenz	90
Unilin o. aus anderen Theerbestandtheilen ber-	OF.	- Fürst'iche (Apotheter Josef) Arzueispecialitäten;	205
gestellten Farbstoffen bei Bereitung von	25	Berbot des Berkaufes durch Raufleute	200
- fäurehältige; Berbot ber Berwendung galvanisch		sichtlich ber Berleihung und Berpachtung	106
vernicelter, nicelplattirter ober aus Ricel er= zeugter Rochgefäße gur Zubereitung u. Aufbe-	-	- Gefetmäßige Bezeichnung in ben Berleihungs-	100
wahrung von	60	urfunden	132
Geometer u. Culturtedpuifer, autorifirte; Rategorie		- Unzulässigfeit ber Erwerbsteuerquote von	05
von Privattechnifern	198	1571/2 fl. bei ber Besteuerung von	60
Gefchäftsführer (Stellvertreter); Stellung zur Be-		- Gaft- und Schankgewerbsberechtigungen; 3u-	
nossenschaft		lässigfeit der Berleihung auch in einem beschränt-	
Gefichts . Impfernfipel; Anzeigepflicht rüdficht-		teren als im §. 16 Gewerbeordnung angegebe- nen Umfange	105
lich bes	178	- Gebrannte geistige Fluffigfeiten; Ginlagerung und	120
Gefuche um bie öfterreichifche Staatsburgerichaft;		Berfauf seitens der zur Erzeugung und zum Ber-	
Behandlung	39	faufe berechtigten Gewerbsteute	131
- (Competeng=), nicht gehörig inftruirte; Berftandi=	1000		101
gung ber Schulleiter und Lehrer an ben ftabt.		- Unzulässigfeit ber Führung in unverschloffenen	
Bolts- u. Bürgerichulen von beren Richtberud-		Gefäßen, in den den Kunden zugänglichen Ge-	
sichtigung	136	ichaftslocalitäten ber nur jum Sandel berechtig:	20
Wefundheitsgefährliche chemische Braparate; Ber-		ten Gewerbetreibenden	30
fehr mit denselben	1	— Berfahren bei Feststellung der Eigenschaft des	
	•	Ausschankes und Berschleißes als Haupt- ober Rebengeschäft	157
Getrante, geistige; Convention mit Siam, betreffend ben Sandel mit	53		101
	99	- Gehilfenversammlung; Ginberufung bei Abgang	
Gewerbe, concessionirte; Ginreihung der Leichenbe-		bes Obmannes	12
stattungsunternehmungen unter die	21	- Gelbstrafen wegen Uebertretung ber Gewerbe-	CA
- handwertsmäßige; Ginreihung ber Gewerbe ber	101	ordnung; Competenz zur Ratenbewilligung	64
Graveure u. ber Roh- (o. Grob-) Schmiebe .	184	— — Berwendung	118
Gewerbebehörde; Competeng berfelben gur Ginbe-		- Genoffenschaftswahlen; Bestellung von Bertrau-	
rufung ber Gehilfenversammlung bei Abgang bes		ensmännern burch ben Genoffenschaftscommiffar	19
Obmannes	12	- 3uläffigkeit der Abgabe gedruckter Stimm-	STANCE
Gewerbegerichtswahlen; Frage des Reclamations-	3	zettel	19
rechtes ber Gewerbegenoffenschaften		- Gewerbeinspectoren; Bermehrung ber Auffichte-	
Gewerbeinspectoren; Bermehrung ber Auffichtsbe-		bezirte	90
girfe	90	- Giftbezugescheine und Licenzen; Stempelpflich-	
Gewerbestraffalle; Berwendung ber Gelbstrafen .	118	tigfeit	161

			at	
Ge	werbewesen:		Gewerbewesen:	-17
_	Giftvertauf; jahrliches Bergeichniß ber auf Grund		- Sonntageruhe; Abweisung bes Ginschreitens ber	
	ber Gemerbeordnung ju bemfelben berechtigten		Benoffenichaften ber Rleidermacher, ber Fleifch-	
	Gewerbeleute 56,	79	felder, ber Rürschner, ber Rothgarber und ber	
	Generostente		Budfenmacher, ferner mehrerer Sandler mit Grab-	
-	Graveurgewerbe; Bezeichnung als handwerks=		Simpleminumer, ferner megrerer Sandrer mit Grad	
	mäßiges Gewerbe	184	fteinen, Grabfrengen und Grabausstattungegegen-	
_	Sandelsreisende (Agenten), im unmittelbaren		ftanben, bann bes Bereines für taufmannifche	
	Dienftverhaltniffe jum Auftraggeber ftebenbe; Bu-	2500	Intereffen, um Geftattung von Ausnahmen von	
	(Eff. Frit San Singston Muffindhung han Bestellungen		ber 133, 134 u.	135
	läffigfeit ber birecten Auffuchung von Beftellungen	905	- Tröbler; Gewerbsumfang	98
	beim Bublicum	205	- Ltodier; Gewerdenmiang	90
_	Sandwerkemäßige Gewerbe; Befähigungenach-	1	- Ueberftunden in Fabriten; Bestimmung bes 3ah-	
	weis burch Beugniffe gewerblicher Unterrichts=		resbeginnes gur Berechnung ber gulaffigen lang-	
	anstalten mit mehreren gewerblichen Fachern .	194	ften Dauer ber Bewilligung	36
	anpatten mit megteten gewerbitigen Bachern .	121		
-	im Falle unbegrundeter nichtbestätigung		- Directiven für die Bewilligung	TI
	ber Arbeitszeugniffe feitens ber Benoffenichaft .	159	- Ueberftundenbewilligung für Fabriteunterneh-	
_	- Umgehung bes Befähigungenachweises burch		mungen; Borfdriften rudfichtlich ber behördlichen	
	Anmelbung bes fabritemäßigen Betriebes	164	Ausweise	76
			- Berlautbarung in ben Bertftatten	103
-	Saufirhandel; befondere Begunftigung ber Be-	204	Detruitouting in ben zbettputten	100
		201	- Unglüdefälle im Fabritebetriebe, Evidenthaltung	103
	Saufirhandelverbot im Bezirte bes Curortes Gries	23	- Baffen- und Munitionsgegenstände, verbotene;	
	Beiligenbilberverschleiß; Competeng ber f. f. Bo-		Borichriften binfichtlich ber Berfertigung und	
	Delligenbliverberfwielb, Competent bet i. t. pos		See Partaines	78
	lizeidirection jur Ahndung ber eigenmächtigen	40	bes Berfaufes	.0
	Berlegung	13	- 3wiebad und Theegebad; Berechtigung gur Er:	Name of the last
	Sufbeichlagsconceffion; Befähigungenachweis .	105	zeugung und Berkauf	163
500	Onformation Shareaum Of non-harman Kahaise		Gewerbliche Marten, bestehend aus Bilbniffen ber	THE REAL PROPERTY.
-	Informationsbureaux; Anordnungen behufs	107	Maiatistan und tran Mitaliatana Sas Faisanti fan	
	Ueberwachung	137	Majestäten und von Mitgliedern des faiferlichen	
_	Rrantenverforgung ber genoffenschaftlichen Bilfe-		Saufes; Berbot	154
	arbeiter burch Beitritt zu einer bereits bestehen-	25 5	Biftbezugsicheine u. berlei Licenzen; Stempelpflicht	160
	La One trace.	203	Wifte, gifthältige und gefundheitsgefährliche demifche	10000
		200	Stite, gifthattige und gefundbettogefahrtige wemifige	
-	Rutider und Rnechte ber Rlein- und Groffuhr-	3	Braparate; Berfehr mit benfelben	1
	wertsbesiter; gewerberechtliche Stellung ber .	37	Gifthältige Erzeugniffe; Bertauf von	55
	Lebensmittelmagazine ber Gifenbahngefellichaften;		Biftvertauf; jahrliches Berzeichniß ber auf Grund	
		- 04	San Gamanhaubaura au bamialhan harachtistan	
	Erwerbsteuerpflichtigfeit	31	ber Gemerbeordnung ju bemfelben berechtigten	
-	Lebrzeit in ben einer Genoffenschaft zugebörigen		Gewerbsleute	79
	Fabrifen; Daner	175	(Sottesbienft (Lefe=) evangelifder : Bestimmungen	
	Oriford Stattung Suntamahmungan : (Sinraihung	Tiden.	für Die Errichtung und Leitung	112
-	Leichenbestattungsunternehmungen; Ginreihung	01	Charles Charles Office Sand Charles	
	unter die concessionirten Gewerbe	21	Grabfteinhandler; Abweifung des Ginfdreitens	
_	Materialmaarenhandlungen; Berechtigungsab-		um Gestattung von Ausnahmen von ber Conn-	
	grenzung gegenüber ben Apotheten	95	tageruhe	134
	Maluting gegenteet ben apolyten		Graveurgewerbe; Bezeichnung als handwertsmäßiges	100
-	Mobntopfe, getrodnete, und bergleichen Thee-	10-	Grubent gewerbe, Sezendining are ganoisectomapiges	104
	gattungen (Zweierthee); Bertaufsbeschränfung .	127	Gemerbe	104
_	Rablermaarenhandler; Ueberichreitung bes Ge=	THE STATE OF	Briechifd-vrientalische Rirchengemeinde; Zuweifung	
	werberechtes burch Ginpaffen ber Sadelnabeln	323	eines Begrabnigplates am Centralfriebhofe	117
		207	Gries, Curort; Berbot bes Saufirhandels im Be-	
	in Solge und Beingriffe	201		99
-	Obmannstellvertreter für bie Behilfenverfamm-		girte bes	23
	lung; Bulaffigfeit ber Creirung burch bas Statut	176	Grob: (Roh:) Schmiede; Einreihung unter bie hand-	
	Bachter und Stellvertreter; Stellung gur Be-	Sant I	wertsmäßigen Gewerbe	184
UR SH	- Constant	190	Groffuhrwertsbefiger; gewerberechtliche Stellung	
	noffenschaft	140	Say hai Saylathay hasianstatan Outstan uns Outsta	37
-	Betroleumverfauf; Uebermachung ber Gicher-		ber bei benfelben bediensteten Ruticher und Rnechte	
	beitsvorkebrungen	47	Groß-Ranisza, Spital; Aufnahme unter bie öffent-	
_	Phosphor- und fonft gifthältige Erzeugniffe; Bor-	THE ST	lichen allgemeinen Rrantenhäufer und Festfetzung	
100	Schriften file hon Markauf	55	ber täglichen Berpflegsgebühr	
	schriften für ben Bertauf	00	Other Daniel of the ast on Sanish Face has 1996	
-	Photographen; Berechtigung jur Erzeugung von	400	Grundentlaftungsfondeguichläge pro 1886	40
	Baffepartouts	182	Grunde und Realitäten, ftadtifche; Boridrift für	
-	Reclamationsrecht einer Gewerbegenoffenschaft		bie Anfaufsofferte	46
N. FO	gegen Gewerbegerichtswahlen	40	Grundftude, gemeinschaftliche; Theilung berfelben	
			who Pagulinums hav hisvant havialidan assessing	
-	Riemer- und Sattlergewerbe; Undurchführbarteit		und Regulirung ber hierauf bezüglichen gemein.	100
	einer ftrengen Scheidung ber beiberfeitigen Be-		schaftlichen Benützungs= und Berwaltungerechte.	
	rechtigungegrengen	164	- landwirthschaftliche; Zusammenlegung	
	Roh- (ob. Grob-) Schmiebegewerbe; Bezeichnung	- 1000	Gumnafien und Realfdulen, Schulgelb	100
	Hops (bb. Globs) Schmittbegeibetbe, Segerchung	101	Shuttuften and stearfighten, Significial	
	ale handwertemußiges Gewerbe	104		
-	Schiffsmühlen, Biener; Bulaffigfeit bes Be-			
	ichuttens ber Mühlenapparate mit Frucht an		Si.	
	Sonntagen	135		
	Stube both air man and a student was the	200	Sabern und beflimmte anbere Wegenstände aus	
-	Schuhobertheilerzeuger; gewerberechtliche Behand-		Character and Definition and Control of the	4 770
	lung des Gewerbes der	40	Choleragegenden; Berkehreverbot	170
	Seibenabfall= (Floretfeibe=) Spinnereien; Be-		Sabernftanb; Befeitigung aus Papierfabriten	133
Vest	stattung ber Berwendung jugendlicher Silfsar-		Satelnadeln; Ungulaffigteit bes Ginpaffens in Solg-	
	with and Commenced ingenerical artists	90	und Reingriffe burch Gandler	905
	beiter und Frauenspersonen gur Rachtarbeit .		und Beingriffe burch Sandler	401
_	Sonnen- und Regenschirmmachergewerbe; Claffi-		Sandel mit Brennmaterialien; Birtfamteit ber	
	ficirung als gemeiniglich von Frauen betriebenes		Borfdriften über die Sonntageruhe für ben .	45
	handmarksmaniges Chamarka	156	- mit gebrannten geistigen Betranten; Berfahren	
	handwerkemäßiges Gewerbe	100	hai Saftitallung fainan Qualitat ale Gaust	THE PERSON NAMED IN
-	Sonntagsarbeit; Bulaffigfeit aus öffentl. Rud.		bei Feststellung feiner Qualität als haupt- oder	
	fichten bei Berftellung von Rabelleitungen gur		Rebengeschäft	15
	Erweiterung bes Telegraphennetes	207	Sandelsflagge gur Gee; Art ber Führung	7

Sandelsgewerbe; Abweisung des Ansuchens um Auf- bebung der Sonntagsruhe im Monat December	105	Solzlicitationsedicte des Fondsgutes Raifer-Ebers- borf; Umgangnahme von der Beröffentlichung	
jeden Jahres		in den Journalen	
magazine der Gifenbahngefellschaften	31	Sopein, Sopein-Beer und Braparate aus bemfelben; Bertaufsverbot .	
mit der Schweig	52	Sufbeichlag; Befähigungenachweis für bie Con-	105
Erwerbs u. Einkommensteuerzuschlag für bie. 2, Sandwerksmäßige Gewerbe; Anerkennung ber im		Sunde; Ausdehnung der Borschriften über die Ber- wendung jum Ziehen von Fuhrwerken auf ben	
ungarischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Behilfenjahre beim Befähigungenachweise	63	Bolizeirahon Bien	
- Aufnahme ber Gewerbe ber Graveure und ber Rohs (oder Grobs) Schmiede in die Liste ber	184	borf, Höflein a. d. Donau und Kottingbrunn Raltenleutgeben, St. Aegyd am Neuwalbe, Langenzersdorf, Hittelborf, Unter-Ravelsbach,	
— Befähigungsnachweis burch Zeugnisse von Unterrichtsanstalten mit mehreren gewerblichen Fächern		Berndorf, Geras, Eggenburg, Gmünd, Erlaa, Wr.=Reuftabt und Scheibbs	
- im Falle unbegründeter Bermeigerung ber Bestätigung der Arbeitszeugniffe durch die Be-		- Bestimmungen über die Berwendung jum Bieben von Fuhrwerten	131
nossenschaft	159	Sundsthurmplat; Benennung des durch die Bar-	128
Anmelbung des fabritsmäßigen Betriebes	154	cellirung der Hundsthurmer Bränhausrealität entstandenen Platzes	115
fumirung bes Sonnen- und Regenschirmmacher-		Shpothetarforderungen; Gebührenerleichterung bei Convertirung von .	
Sanfalgaffe; Benennung der neueröffneten Berbin- dungsgaffe ber Unteren Biaductgaffe mit der		and the state of t	2.
Bechardgaffe		Jagden am Bürgerspitalfonbegute Spit a. b. Donau;	
gemeinden Kirchau-Kulm und Thann und Con- stituirung der letzteren als selbsissändige Orts- gemeinde		Borfdrift in Betreff ber	208
Sansarzte; Bestellung für die städt. Baisenhäuser und Instruction für ben ärztlichen Dienst		neuerung ber	
Saufirhandel; besondere Begunftigung ber Bewohner von Langenthon in Rrain		Iglan, Stadtgemeinde; politifche Beborbe	
- Berbot im Bezirfe des Enrortes Gries	23	Immatriculationstage an den Universitäten; Ershohung der	53
bestragaffe; neue Benennung eines Theiles ber		epidemien; Anordnungen rücksichtlich der . 10, Impf= und Gesichtsernsipel (Rothlauf); Anzeige=	83
Rinderspitalgaffe im neunten Gemeindebezirte . Seiligenbilder-Berichleiß; Ahndung ber eigenmäch-		pflicht	179
tigen Transferirung durch die f. f. Polizeis Direction	13	Urkunden mit der Erlags= und Erfolglaffungs= ftampiglie; Auflaffung der	99
Seilmittel, elektro-homöopathische, des Grafen Mattei; Einfuhrverbot	51	Infectionsfrantheiten; Anzeigepflicht	
besfelben nach bem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 burch ben Besitz eines feinerlei		machung. 3nnsbruck, Gebäranstalt; Festsetzung ber täglichen	
Anhaltspunkte für das Heimatrecht des Inhabers enthaltenden Wanderbuches		Berpflegsgebühr	29
Seizanlagen in ben städtischen Schulen; Auswechs- lung ber Planröfte gegen Treppenröfte mit			136
Rauchverzehrungsapparaten nach Syftem Safchte Seizperfonale; Aufnahme über ben fystemifirten		ftützung aus dem ftaatlichen Meliorationsfond beauspruchende Unternehmungen	
Stand für die Heizperiode 1885/86 und Ber- gütung der Ueberstunden	14	Johanniter- (Maltefer-) Ritterorden; Befugniß besfelben gur Beraugerung und Belaftung feines	
Sernals, politischer Bezirk; Bestellung eines Dampf- teffelprüfungscommissärs		unbeweglichen Bermögens	26
Setgasse; Name auch der verlängerten Setgasse . Silfsarbeiter der Buch-, Kunst- oder Musikalien-	William V	Rünftler Wiens	121
händler; gewerberechtliche Stellung	173	haupt; Berwendung zur Nachtarbeit	89
Rrantencaffe		g.	
Jur Nachtarbeit	89	Raifer Ferdinands-Nordbahn; Conceffion Raiferliches Saus; Berbot ber Berwendung ber	3
pof und Staatsdruckeret; alljahrliches Berzeichniß	187	Bildniffe der Mitglieder desfelben auf gewerb-	154
ber nach bem Gewerbegesetze jum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute	79	Ralusz, Bezirtsgericht; Zuweisung ber Gemeinbe und bes Gutsgebietes Stantowa	70

Ranalherstellungsgebühr; Ginhebungsbewilligung für Ingeredorf am Wienerberge	55	Kreuz, rothes, im weißen Felbe; unerlaubter Ge- brauch biefes Abzeichens bei öffentl. Anfündi-	
Ranalräumungsgebühren; Ginbebungsbewill igung		gungen	204 86
für Neulerchenfeld und Unter-Meidling Ranzlei, ftabt.; Creirung einer fiebenten Officials ftelle zweiter Classe		Rrenzgaffe; Namensänderung in Metaftaflogaffe . Runfthändler; gewerberechtliche Stellung bes hilfs- personales	
Rangleipaufchale für die ftabt. Mergte; Bewilligung	43	Ruridinergenoffenichaft; Abweifung des Einschreitens	
Rangleipraftifanten, städt.; Regulirung ber Abjuten Rarnthen; Rudzahlung ber anläglich ber Ueber-	110	um Gestattung von Ausnahmen von ber Conn- tagsrube	134
schwemmungen im Jahre 1882 bewilligten un- verzinslichen Borschiffe	121	Rutidjer, bei Rlein- und Großfuhrwertsbesitzern be- bienstete; gewerberechtliche Stellung	37
Rarnthnerftrage; Bestimmung ber Dr. Rr. 49 Raffierstelle, bei ben Armeninstituten; Unvereinbar-	181		
feit mit dem Obmannstellvertreterposten in einer Berson	43		
Rirdan-Rulm u. Thann, Rataftralgemeinben ; Tren-		Landesdienft, technischer, für Rieberöfterreich; Organisation	58
nung von ber Ortsgemeinde hagbach u. Con- ftituirung als felbständige Ortsgemeinde Kirchau	30	Landesfond, ichlefischer; bedingungsweise Berpflegs-	
Rlammergaffe; Benennung einer Seitengaffe ber Schlagergaffe im IX. Bezirte	208	fostenübernahme für nach Schlefien guftanbige, in nicht öffentlichen Seilanstalten behandelte,	
Rleidermachergenoffenschaft; Abmeifung Des Gin-	MILES	Jahlungeunfähige Rrante	
schreitens um Gestattung von Ausnahmen von ber Sonntagsruhe	133	ber Linienwall-Landesstraße	75
Rleinfuhrwertsbefiter; gewerberechtliche Stellung ber bei benfelben bedienfteten Ruticher und Rnechte		Landes = und Grundentlastungs = Fondszuschläge pro 1886	28
Rleinverichleiß von gebrannten geiftigen Fluffig-		Landsturm; Gesetz	92 139
feiten; Berfahren bei ber Feststellung ber Eigen- ichaft als Haupt- oder als Nebengeschäft	157	— Berzeichnung und Evidenthaltung	196
Rlein-Boifan, Gemeinde; Zuweisung gum Begirts- gerichtssprengel Winterberg	120	Landwehr= (Recruten= u. Ersatreserve=)Contingente; Aushebung für die regelmäßige Stellung im	
Rlepperfteiggaffe; Ramensanderung in Schrepvogel-	17	Jahre 1886	30 123
Ruechte, bei Rlein= u. Groffuhrmerfsbefigern be-		Langenthon in Krain; besondere Begunstigung ber Bewohner bezüglich bes Saufirhandels	
bienftete; gewerberechtliche Stellung Rochgefage, galvanisch vernidelte, nidelplattirte ober	37	Langichlag, Ortegemeinbe; Ramensanderung in	
aus Ridel erzeugte; Berbot ber Bermendung für bie Bubereitung und Aufbewahrung faurehaltiger		Lugendorf	
Nahrungsmittel	60	Erwerbsteuerpflichtigkeit	31 17
Rostergasse im V. Bezirke; Ramensanderung in Diehlgasse	165	Lehrfiellen, provisorische, an Staatsmittelschulen und Lehrerbilbungsanftalten; Rachtragscredit gur	
Roftgeldbewilligung anläglich ber Bermehrung ber Auflage ber lithographirten Tagesordnung für		Schaffung von	121
bie Gemeinderathssitzungen	86	Lehrzeit in fabritsmäßig betriebenen, jeboch im Ge- noffenschaftsverbande ftebenden Unternehmungen;	
Rrain, Langenthon; besondere Begunftigung in Bezug auf den Saufirhandel	201	Beichenbestattungs = Unternehmungen; Ginreihung	175
Rrafan; Beräußerung von unbeweglichem Staat8- eigenthum und Berwendung bes betreffenben		unter bie conceffionirten Gewerbe	21
Griöfes	100	benten und eines Hofrathes	187
Rrantenanstalten: - Freudenthal, allg. öff. Rrantenanstalt; Festsetzung		Lefegottesbienft, evangelischer; Bestimmungen für bie Errichtung und Leitung	112
der tägl. Berpflegsgebühr	155	Libsic, Gemeinde; Zuweisung jum Bezirksgerichts-	50
öff. Krantenhäufer und Festsetzung ber tägl. Ber-		Linienwall-Landesftraße; Ausscheibung von zwei Streden aus bem Landesftragennete	
pflegsgebühr		Ling, allgemeines öffentliches Krankenhaus; Fest-	
lichen Berpflegsgebühr		setzung der Berpflegsgebühr dritter Claffe pro 1886 Liffaboner Additionalact jum Barifer Beltpoft=	
Berpflegsgebühr britter Claffe	29	vereinsvertrage . Liften, confidentielle, über bie Creditverhältniffe von	71
pro 1886	168	Firmen; Berausgabe	83
- Tirol, allg. öff. Krantenanstalten; Festsetzung ber täglichen Berpflegsgebühr	29	rathesitungen; Roftgeldgewährung an zwei Ur-	
- Wien, f. f. Krantenanstalten; Berpflegstagen pro 1886	5	beiter anläßlich ber Bermehrung ber Auflage ber Localhahnen; Zugeständniffe und Begunftigungen	
pro 1886	200	Locomobile, blos vorübergehend in Defterreich zur Berwendung kommende; Revision	158
Bulag von auswärtigen Besuchen zu ben mit		Lohn- oder Dienstbezüge; Einbringung von Militär- tagrudftänden	
anstedenden Krankheiten behafteten Pfleglingen . Krankencaffe, außergenoffenschaftliche; Frage des		Lotterien (Brivat-Effecten=); Berhalten ber Behörben	
Beitrittes ber im Genoffenschaftsverbande stehen- ben Hilfsarbeiter	202	Lugendorf: neuer Name der Gemeinde Langschlag	27
Rreisgericht Sanot; Errichtung	99	Lungenfeuchenfrante Rinder; Ausstellung des Ur- fprungscertificates für das jum menschlichen Genuffe	
tesselprüfungscommissärs	169		

28.	1	Mittagstoft, ber Militarmannichaft auf bem Durch=	
		juge gebührenbe; Bergütung vom Militararare	
Magiftrat; Berechtigung gur Urlaubsertheilung an Bfrundner in ben ftabt. Berforgungsanftalten		und aus Landesmitteln	5
unter Fortbezug der Geldportion	211	eventuelle Abanderung ber bestehenden Normen	
- Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen und ber im Bege der Amtscorrespondenz oder		über Schulgelbbefreiung	166
Boftanweifung erfolgenden Gelbfendungen 137,	211	laubung mabrent ber Dauer ber Ausübung	
- Incompetenz zur Entscheidung über eine Erwerb-	206	eines Reichsrathsmandates	116
ftenerlöschung		gattungen; theilmeifes Bertaufsverbot	129
Antrittes	212	Mühlen (Schiffs=), Wiener; Zuläsfigkeit bes Be- ichüttens ber Mühlenapparate mit Frucht am	
fichtlich bes	47	Sonntage	135
Maltefer=(Johanniter=)Ritterorden; Befugniß zur Beräußerung und Belastung seines unbeweglichen		Munch Sugo; provisorische Bestellung als Sach- verständiger in Sprengmittelangelegenheiten .	
Bermögens	26	Mundirung der Acten, Anordnungen	
Bermögens	27	Munitionsgegenftande, verbotene; Borichriften rud- fichtlich ber Berfertigung und bes Berkaufes	
Mangan-Braparate; Aenderung bes alphabetischen Waarenverzeichniffes bei biejem Schlagworte .	26	Wingenähnliche Spielmarten; Einfuhrverbot	78 184
Marchfluß; Sochwafferschutbamme am rechten Ufer		Mufeum (Baffen=), ftadt.; Bertheilung von Schüler=	
marfen, gewerbliche, bestehend aus Bildniffen ber	125	farten jum unentgeltlichen Besuche	
Majeftaten und von Mitgliedern bes faif. Saufes;		Hilfspersonales	173
Berbot		Musikfreunde (Gesellschaft ber); Subventionsbewilstigung zu Zwecken bes Confervatoriums gegen	
Marttgebühren; Bulaffigfeit ber Ginhebung auch		Bermehrung ber Communalfreipläte	208
für die außerhalb des Wiener Marktes ange- fauften, jedoch auf dem Central-Biehmarkte in		Minriameter; Abfürgungezeichen	202
St. Mary ausgelabenen Rinder		A.	
Maschinenbau-Ingenieure; Kategorie von Brivat- technifern	197	Rachtarbeit ber Frauen in Fabrifen; Geltung ber	
Materialmaarenhandlungen; Berechtigungsabgren-		betreffenden Borichriften auch für Buchbrudereien	127
Jung gegenüber ben Apotheken	95	- gewerbliche; Berwendung jugenblicher Silf8= arbeiter und Frauenspersonen jur Nachtarbeit in	
homöopathischen Heilmittel bes	51	Seidenabfall= (Floretseide=) Spinnereien	89
Mattersdorf, Großgemeinde; Bezeichnung als Große gemeinde zum Unterschiede von ber gleichnamigen		Radlermaarenhändler; Ueberschreitung des Ge- werbsbefugnisses burch Einpassen der Sätel-	
Marktgemeinbe		nabeln in Solz und Beingriffe	207
Maximalarbeitszeit, tägliche, in Fabrifen; Aus- legung ber Borschriften über bie Bewilligung		Rahrungsmittel, fäurehaltige; Berbot ber Bermen= bung galvanisch vernickelter, nickelplattirter, so=	
von Ueberstunden	41	wie aus Ridel erzeugter Kochgefäße zur Bube-	
Bestimmung ber Jahresfrist für bie Be- rechnung ber gesetzlich julaffigen Dauer ber Be-		reitung und Aufbewahrung von	
willigung von Ueberstunden	36	neich	72
— — Berlautbarung ber von der Beborde be- willigten Ueberstunden in den Werkstätten		sprengel Frauenberg	49
Borfdriften in Betreff ber beborblichen		Rene Wiener Tramman; Festsetzung einer provi-	
Ueberstundenausweise	76	forischen Betriebsordnung	
betriebenen Gewerbstategorien um eine Stunde	23	n Donaufelb	75
Meliorationsfond; Instruirung ber technischen Bro- jecte für bie aus bemselben unterstützten Unter-		Ueberwachung der Ressel der Dampstesselunter-	
nehmungen	3	fuchunges und Berficherungegefellichaft a. G	65
Metaftafiogaffe; neuer Name für Kreuzgaffe Militärärar; Bergütung für bie ber Mannichaft auf	86	Ridel, aus foldem erzeugte und nidelplattirte Rochgefäße; Berbot ber Berwendung für bie Bu-	
bem Durchmariche von dem Quartierträger ge-		bereitung und Aufbewahrung von faurehältigen	
Bilbrende Mittagsfost durch bas		Nahrungs= und Genußmitteln	60
ju Strafenarbeiten; Gebührenverrechnung in		stationen	72
Fällen ber	13	- Organisation bes technischen Canbesbienstes Regelung ber Jahresbezüge ber Bolksschullebrer	
felben	155	— Reichsrathswahlordnung; Aenderung bes An-	
Militartarudftande; Einbringung aus Lohn= ober Dienstbezugen	123	hanges in Betreff ber Wahlbezirte, b) Städte und d) Landaemeinden.	185
Dienstbezügen	59	und d) Landgemeinden	171
Militärwesen: — Affentstationen; Bestimmung ber	30	Riederöfterreichifche Sandels- und Gewerbetammer; Erwerb- und Gintommenftenerzuschlag für Die .	
- Recruten=, Erfatreserve= und Landwehrcontin=		Rordbahn (Raifer Ferdinands-), Concession	3
gent; Aushebung für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886.	30	Rothimpfung; Anordnung für den Fall einer Blatternepidemie	83
- Umgehung der Wehrpflicht burch Erwerbung		Rumerirung von Säufern in ber Rarthnerftrage und	
einer fremden Staatsbürgerschaft; Berfahren bei Minifterium bes Innern; Rachtragscredite gum	54	Ballfijchgaffe; Neubestimmung und Aenderung - Teinfaltoftrage und Rofengaffe; Reubestim=	181
Boranschlage pro 1886		mung und Aenderung	181

ø.	Phylloxera vastatrix (Reblaus); Aenderung des Gesetzes, betreffend die Magregeln gegen die Ber-	
Objecte, ftabtische; Ausschreibung ber Offertverhand-	breitung ber	
lung für unzweiselhaft nothwendige Instand- setzungsarbeiten	— Durchführungsverordnung zur Gesetzes-	
Obmann ber Gehilfenversammlung; Ginberufung	- Commiffionen als Beirathe ber politischen	
der Bersammlung bei Abgang des 12 Obmanustellvertreter; Zuläffigkeit der Creirung	Landesbehörden und des Ackerbauministeriums in Angelegenheiten der	
einer solden Stelle durch bas Statut ber Be-	Bola; Errichtung einer Bungirungsftätte 26	
bilfenversammlung	Bolizeidirection; Competenz zur Ahndung ber eigenmächtigen Transferirung eines Beiligen-	
Unvereinbarkeit mit ber Cassierstelle in einer Person	bilderverschleißes	
Desterreich; Revision der blos vorübergehend hier	über die Berwendung von hunden jum Bieben	
Desterreichische Staatsbürgerschaft; Behandlung von	- Bulaffung ber auswärtigen Belocipebefahrer jum	
Gesuchen um Berleihung ber 39	Fahren im	
Offerte (Ankaufs-) für städtische Gründe und Realistäten; Babium	Bolizeisection des Magistrates; Zeitpunkt des Arrest- strafenantrittes	
Offertverhandlung für unzweifelhaft nothwendige Inftanbjetzungsarbeiten an ftabtischen Objecten;	Bortierstelle im neuen Rathhause; Besetzung mit einem Raths : ober Amtsbiener	
Borfdriften bezüglich der Ausschreibung 136	Bortofreie Amtscorrespondenzen des Magistrates;	
Dfficialstelle zweiter Behaltsftufe, fiebente; Ereirung im Status ber Ranglei 67	Bezeichnung	The state of the s
Organisation bes technischen Canbesbienftes für	garien gewechselten Dienfistude 6	200
Riederöfterreich	Boftanweisung; Bezeichnung ber vermittelft folder erfolgenden magiftratischen Gelbsenbungen . 211	
Berwendung jum Farben von Genugmitteln . 78 Ortsichulrath Des VI. Gemeindebezirtes; Aufnahme	Boftanweisungsbetrage, in Bien gahlbare; Beftell-	
eines Diurnisten 67	As in the second	1
Dujezd, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichte Bobnan	Drganisation und Wirfungsfreis 27 Postsparcassengeset; Abanderung bes §. 20 ber	
	Durchführungsverordnung 100)
₹.	Bost und Telegraphendirection; Errichtung neuer Bostämter in Wien	}
Bachter (Gewerbs-); Stellung jur Genoffenschaft . 129	Boft- und Telegraphengebande, eigene; Berftellung	
Papierfabriten; Borfdriften rudfichtlich ber Befei-	wit, Trieft, Bogen, Trient, Roveredo 100	
tigung bes habernstaubes	Braparate mit Hopein; Berkaufsverbot 119 — chemische, gesundheitsgefährliche; Berkehr mit ben-	,
nahme in die fachbücherlichen Urkunden in Bor- arlberg	selben	-
Barifer Weltpostvereinsvertrag; Additionalact von	Staatseigenthum und Bermendung bes Erlofes	
Liffabon	für veräußerte fortificatorische Objecte in 100	1
Berchtoldsborf, Gemeinde; Grenganderung gu	und eines Hofrathes	7
Rodaun	Brechtlgaffe; Benennung einer neuen Straße beim technologischen Gewerbemuseum 208	3
Confularämtern; Berständigung bes Statthaltereis präsidiums	Breffe (Winkel-); Thatbestand nach §. 327 Straf-	
Berfonalzulage; Zuerkennung, bezw. Erhöhung für	Brid'icher Spiritusmegapparat, Suftem Beifer;	,
das Lehrpersonale der Wiener Bolks- u. Bürger-	Ausichlierung von der Alchung	L
- Berleihung an Individuen ber f. f. Sicherheit8:	gegenüber den 64	1
Bersonenüberfuhren über den Wiener Donaucanal;	ber Rundmachung über bie Grundzüge zu beren	
Bewilligung zur Errichtung		7
Betroleumverkauf; Ueberwachung ber Sicherheits vorkehrungen	veranstaltet; Frage ber Steuerpflichtigkeit 174	£
Pferde; Aussuhrverbot aus Bosnien und der Her-	Brojecte, technische, für aus bem staatl. Meliora- tionsfonde unterstützte Unternehmungen; In-	
Pferdeeifenbahnen in Wien und Umgebung; Be-	ftruirung	3
rathung einer befinitiven Betriebsordnung 84 Pfründner in den städt. Berforgungshäusern; Be-	Bungirungsftätte; Errichtung in Bola 20	,
rechtigung des Magistrats zur Urlaubsbewils ligung mit Fortbezug der Geldportion 209	Q.	
- verftorbene; Befriedigung ber Berpflegstoften-	Qualificationstabellen; Inftruirung ber Befetungs-	
forderungen des allgemeinen Berforgungsfondes aus deren Nachlasse	vorschläge für erledigte Dienstposten 137	1
Pharmacenten, ungarische; Berufsausübung in ber	36	
biesseitigen Reichshälfte	Radesty-Dentmal; Ueberlaffung eines Plates beim	
zeugniffen	5 Juftizpalais zur Aufstellung bes 179)
Photographen; Berechtigung jur Erzeugung von Baffepartoute	Radichan, Gemeinde; Zuweisung jum Bezirtsge- richtssprengel Binterberg)

Entscheidung über	5.	
Rathhaus, neues; Aufnahme von Heizpersonal über	Saag, Bezirtsgericht; Zuweisung ber Gemeinbe	
den systemisirten Stand und Bergütung der Ueber-	Wiffotschan	51
ftunden an die Maschinisten, Beizer und Beizer-	Sachverftändiger in Sprengmittelangelegenheiten;	56
gehilfen	provisorische Bestellung bes Sugo Münch	90
ob. Amtsdiener	Buglich ber fogenannten Invafionstoften-, Rriegs-	
Realitäten, städtische; Borschriften rudfichtlich ber	fosten=, Rriegsconcurrenzfonds- und sonstigen	
Raufsofferte	älteren Forberungen bes Landes Salzburg und	
Realfchulen u. Gymnafien; Schulgelb 100 Reblaus; Abanderung u. Erganzung bes Gefetes	der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des f. f. Aerars	122
über die Maßregeln gegen die Berbreitung der. 3	Salzfaure Salze; Aenderung bes alphabetifchen	144
- Durchführungsverordnung jur Gesetesanderung 3	Baarenverzeichniffes bei biefem Schlagworte .	26
Reblausangelegenheiten; Commissionen als Bei-	Samfonowta, Attineng; Buweifung gum Begirte-	
räthe der politischen Landesbehörden und des Acerbauministeriums	gerichtssprengel Stanestie	
Reclamationen, verspätet eingelangte; Aufhebung	Sanof, Kreisgericht; Errichtung	99
bes Gemeinberathsbeschluffes, betreffend die be-	Sattlerei (Bferde= oder Geschirr=) und Riemerei; Undurchführbarkeit einer strengen Scheidung ber	
dingungsweise Beriicffichtigung ber 66	beiberseitigen Gewerbsgrenzen	164
Reclamationsrecht einer Gewerbegenoffenschaft gegen	Säurehaltige Nahrungemittel; Berbot ber Ber-	
Recrutencontingente für das stehende Heer u. Er-	wendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter,	
satreferve; Bewilligung im Jahre 1887 197	sowie aus Nickel erzeugter Rochgefäße für bie Bubereitung und Aufbewahrung von	60
Recruten=, Erfatreferve- und Landwehrcontingente;	Schanklocale; Berbot ber Berwendung coftumirter	00
Aushebung für bie regelmäßige Stellung im	Frauenspersonen	172
Regen- und Sonnenschirmmachergewerbe; Classifis	Schant- und Gaftgewerbe; gefetymäßige Bezeichnung	100
cirung als gemeiniglich von Frauen betriebenes	in der Concessionsurfunde	152
handwerksmäßiges Gewerbe 157	- Unguläffigfeit ber Erwerbsfteuerquote von 1571/2 fl. bei Befteuerung von Gaft= und Schantgewerben	65
Rehberg, Gemeinde; Zuweisung jum Bezirksgerichte	- Borschriften rudfichtlich ber Berleihung und	33
Reichenau in Böhmen	Berpachtung	106
deten städt. Mittelschullehrer	Schank- und Gaftgewerbsberechtigungen; Bulaffig-	
Reichsrathsmahlordnung; Abanderung der Bestim-	feit der Berleihung auch in einem beschränkteren als im §. 16 Gewerbeordnung angegebenen Um-	
mung bes Anhanges zu berfelben in Betreff ber		125
Bahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3 184 in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6 185	Schiffe, Desinfection ber Biehtransporte; Aban-	
in Riederösterreich, b) Städte u. d) Lands	bering ber Durchführungsverordnung ju §. 8	
gemeinden	des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108	195
Reifelegitimationeclaufel; Gebühr für die Gintra-	Schiffsmühlen, Biener; Bulaffigfeit bes Befduttens	100
gung in das Arbeitsbuch	ber Mühlenapparate mit Frucht am Sonntage	135
Blatternepidemie	Schleffen; Uebernahme von Berpflegstoften für babin	
Revierbergbeamte; Abanderung der Bezirke und	Buftandige, in nicht öffentlichen Seilanstalten behan- belte, gablungsunfähige Kranke auf ben ichlenichen	
Standorte 27	Landesfond	53
Riemer= und Sattlergewerbe; Unburchführbarkeit einer strengen Scheidung ber beiderseitigen Be-	Schrenvogelgaffe; Rame für Rlepperfteiggaffe	
rechtigungsgrenzen	Schuhmachergenoffenichaft; Ginvernahme bei 216:	
Rifalite; Berechnung ber burch folche zu erbauenden	fcreibung von Steuerriidftanben	64
Straßengrundfläche	Schuhobertheilerzeuger; gewerberechtliche Behand-	40
Rob. (ab. (Broh.) Schwiede: Ginrahung au Berchtoldsdorf 155	lung bes Gewerbes ber	136
Roh- (od. Grob-) Schmiede; Einreihung unter die handwerfsmäßigen Gewerbe 184	Schuldverschreibungen bes balmatinischen Landes-	езатото).
Rofengaffe; Bestimmung ber Dr Mr. 5 181	anlebens; Berwendbarkeit zur Anlegung von	0.77
Rofolfaure; Berwendung gum Farben von Benuß=	Stiftungs-, Bupillar- und ahnlichen Capitalien Schulen; Anordnung ber rechtzeitigen Stellung von	91
mitteln	Adaptirungsantragen seitens des Stadtbauamtes	165
laubter Gebranch desselben bei öffentl. Ankundi-	- Anwendung der Treppenröste mit Rauchverzeh-	
gungen	rungsapparat nach Spftem Jafchte	115
Rothgarbergenoffenschaft; Abweisung bes Ginschreis	- Hausbesorgerbestellung für die Schulhäuser III.,	
tens um Gestattung von Ausnahmen von der	Hörnesgaffe, X., Bürgerplat und II., Stau-	136
Sonntageruhe	- Schuldienerstellen, neue; Spftemifirung	136
Rübenzuderfabriken; Bestimmungen pro 1886/87	Schülerkarten gum unentgeltlichen Besuche bes ftabt.	
binfichtlich ber Bablwerte in Diffusionsfabrifen . 100	Baffenmuseums; Bertheilung.	182
- Maß ber Sicherstellung für ben Controlfosten-	Schulgeld an ben Wiener ftabt. Mittelschulen; Er-	
ersatz pro 1886/87	über die Befreiung von demselben	166
Baufchalirung, Sicherstellung für bie Rüben-	Schulrath (Drt8-) bes VI. Gemeindebezirkes; Auf-	
zudersteuernachzahlung	nahme eines Dinvnisten	67
Rumanien; Gin- u. Durchfuhrverbot von Gemüse, Dbft u. Bflanzen	Schulwesen:	
Dojt u. Pflanzen	- Fachzeichenschule ber Tischlergenoffenschaft; Ueberg laffung eines Schullocales zu beren Unterbringung	182
Reicherathe vertretene Ländergebict	- Carl Diebl'iche Stiftungsichule: Schuldienerdienit	43

Schulwesen:	1	Spirituofenerzenger und Berichleifer; Boridriften
- Mittelschullehrer, ftabt., in ben Reicherath ge-	110	hinsichtlich ber Ginlagerung und bes Berkaufes
wählte; Beurlaubung	110	von gebrannten geistigen Getranten 132 Spits a. b. Donau, Burgerspitalfondsgut; Borichrift
bungsanstalten; Gewährung einer Dienstalters		in Betreff ber bafelbst abzuhaltenden Jagben . 208
gulage	121	Sprengmittel - Angelegenheiten; provisorische Be-
- Bolfsichullebrer in Riederofferreich; Regelung Der		ftellung bes Sugo Münch als Sachverständigen 56 Spritfteuer, communale; Bestimmungen rudfichtlich
Jahresbezüge	144	ber
personale; Erhöhung ber Bezüge burch Zuerken-		- erböbte: Einführung
nung, beziehungsweise Erhöhung ber Berfonal-		Staatsaufwand vom 1. Januer bis 1. Warg 1887;
zulagen	11	Bestreitung
— Berftändigung bes Lehrpersonales burch bie Schulleiter von ber Nichtberucksichtigung mangel	8.00	Bestreitung
haft instruirter Competenzgesuche.	137	Staatsbürgerichaft, frembe; Berfahren bei Um-
Schweig: Uebereinkunft, betreffend die Bulaffung ber	Beel	gehung ber Behrpflicht burch Erwerbung einer 34 - öfterreichische; Behandlung von Gesuchen um
im Grenzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis	199	Berleihung
— Bereinbarung bes Fabriks und Hanbelsmarken-	122	Staatsbruderei (Sof- u.); Berzeichniß ber nach bem
schutzes mit ber	52	Gewerbegesetze jum Giftverkaufe berechtigten Ge-
Sebenico (Brrenhaus); Abanderung der Berpflege-	169	werbsleute
tare pro 1886	74	Smildeld
Sechshaus, politifcher Begirt; Beftellung eines		Staatsmittel; Unterstützungen wegen Ueberschwem-
Dampfteffelprüfungscommiffars	169	mungen in Galizien
Seletin, Bezirfsgericht; Errichtung	70	Staatsvoranschlag pro 1886; Einstellung ber aus bem Meliorationssonbe zur Berwendung gelan-
Sequestrirtes Bieh im Sinne bes §. 46 bes Thier- feuchengesetzes; Beräußerung	174	genden Beiträge
Gerbien: Gelbforten jur Berichtigung von Ber-	and the same of	Stadtbauamt; Aufnahme von Beigperfonal über ben
pflegekoften und anderen Auslagen im Wege		sustemisirten Stand
ber k. und k. öfterr.sungar. Gefandtschaft in Belgrad	161	- Einzeichnung ber fünftigen Baulinie bei Stra- Benregulirungsplänen
Siam; Convention, betreffend ben Sanbel mit		- Rechtzeitige Borlage von Antragen auf Abapti-
geistigen Getranten	53	rungsarbeiten in Schulen 165
Sicherheitsvorfehrungen beim Betroleumvertauf;		Städtische Aerzte; Bewilligung eines Kanzleipau-
lleberwachung ber	66	- Diurniften; Renfustemisirung ber Bezuge 18
Siechen- und Berforgungsanstalten; Bestimmungen		- Gründe und Realitäten; Babium für bie Un
über ben Zulaß von auswärtigen Besuchen zu		faufsofferte
ben mit anstedenden Rrantheiten behafteten Bfleglingen	101	zweiter Gebaltsstufe 67
Sither (Tein). Berechtigung ber Geldmecheler gum		- Objecte: Ausschreibung der Offertverhandlung
Berschleiße von	103	für unzweifelhaft nothwendige Inftandsetzungs- arbeiten
Smichow Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde	50	- Zinshäuser; Zuweisung ber Abministration an
Libsic	00	bas Departement XXV
Säulen	46	Statthaltereien in Brag und Lemberg; Bestellung je
Sonnen- und Regenschirmmachergewerbe; Classifis		eines Bicepräfibenten und eines Sofrathes 187 Statthaltereipräfibium, f. f. n. ö.; Berftanbigung
cirung als gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe	156	von allen Bersonalveränderungen bei den fremd-
Sonntage; Frage ber Bulaffigfeit ber Gisführung		ländischen Consularämtern
an den	35	Stanestie, Bezirksgericht; Zuweisung ber Attinenz
Sountagsarbeit; Bulaffigfeit aus öffentlichen Rud- fichten bei Berftellung von Kabelleitungen gur		Samfonowta
Erweiterung bes Telegraphennetjes	207	Gemeinde Brattowce
Sonntageruhe; Abweisung bes Ginschreitens ber		Stantowa, Gemeinde und Gutsgebiet; Zuweisung 3um Bezirtsgerichte Ratusg
Genoffenschaften ber Aleibermacher, ber Fleisch-		Statutenmäßige Thätigkeit nichtuntersagter Bereine;
felder, ber Rürschner, ber Rothgerber und ber Buchenmader, ferner mehrerer Sändler mit Grab-		Berpflichtung zur Erfüllung ber nach ben beson-
fteinen, Grabfreugen und Grabausftattungsgegen-		beren Borschriften filr einzelne Zweige biefer Thätigkeit vorgezeichneten Bedingungen 62
ständen, bann bes Bereines für kaufmännische		Stellvertreter beim Betriebe von Gewerben; Stel-
Interessen um Gestattung von Ausnahmen von ber Sonntagsruhe 133, 134 und	135	lung zur Genoffenschaft
- Birtfamteit ber betreffenden Borfdriften auch		Stempelpflichtigfeit ber Giftbezugsicheine und : 11:
für Buchdruckereien	127	grotofolle
für ben Sandel mit Brennmaterialien Buläffigfeit bes Beschüttens ber Mühlenapparate	12	Stempelung und Aidung: Bulaffung von Wagen
ber Wiener Schiffsmühlen mit Frucht an Sonn-		aur
tagen	135	Stetteldorf, Ortsgemeinde; Lostrennung der Rata-
Specialitäten (Arzueis) bes Apothetere Josef Fürst; Berkaufsvorschriften	205	ftralgemeinde Eggendorf am Bagram und Con- ftituirung ber Letzteren als felbstftändige Orts-
Spielfarten; Ginführung neuer Berichlugmarten in		gemeinde 30
Ungarn	71	Steuer (Communals), erhöhte, auf Sprit; Ein-
Spielmarten, mitngenähnliche; Ginfuhrverbot	184	führung

Stenern und Abgaben; Forterhebung in ber Beit		₹.	
bom 1. Jänner bis 1. März 1887		Tagesordnung, lithographirte für bie Gemeinbe-	
1886	52	rathefitungen; Roftgeldgemabrung an zwei Ar-	0.0
1886. Steueroperat, neues; Aufnahme der Parcellen-		beiter anläßlich ber Bermehrung ber Auflage ber Technifer (Brivats); Abanderung einiger Bestim-	86
nummern besselben in die verfachbücherlichen Urfunden in Borarlberg		mungen ber Rundmachung über bie Ginführung	
Steuerpflichtigfeit ber von Concertgebern ober		Der	197
Bereinen veranstalteten Broductionen; Bedin-		Erhöhung des Diurnums der	44
gungen ber	114	- Projecte für aus bem ftaatlichen Meliorations-	
genoffenschaft bei ben Berhandlungen hinfichtlich		fonde unterftütte Unternehmungen; Inftruirung Technischer Landesbienst für Nieberöfterreich; Dr-	3
der Abschreibung von	64	ganifation	58
Stiftungen; rechtzeitige Beranlaffung ber Ergan-		Teinfaltstraße; Bestimmung und Menderung von	
Stiftungsichule, Rarl Diehl'iche; Schuldienerdienft	43	Hausnummern	181
Stimmzettel, gedruckte; Zulässigfeit bei Genoffen-	19	feit der Sonntagearbeit jum Zwede ber Ber-	
Stipendien; rechtzeitige Beranlaffung ber Ergan-	10	fiellung neuer Rabelleitungen	207
jung mangelhaft instruirter Gesuche	137	Telegruphenleitungen, städt.; Aussührung von Re- paraturen, Installationsarbeiten und Reuber=	
Strafauftalten; Ausstellung von Arbeitsbüchern an gebesserte Sträflinge	81	stellungen durch bas Feuerwehrpersonale	67
Strafantritt (Arreft-) in ber Bolizeisection bes		Telephonnets ber Wiener Brivat-Telegraphengefell-	
Magistrates; Zeitpunkt	212	schaft; Bewilligung ber Strafenbenützung zur Erweiterung bes	180
Strafgerichtliche Berhandlungen; Anordnungen für bie zu folden gelabenen Beamten und Diener .	47	Terpentinol; Tarazuschlag bei Bergollung von	52
Strafprocefordnung; Abanderung bes §. 45 ber		Thann und Rirchau-Rulm (Rataftralgemeinden); Con- ftituirung als felbständige Ortsgemeinde Rirchau	30
Bollzugsvorschrift zu ber	26	Theegattungen mit getrockneten Mohntopfen; Be-	30
ber Beiftellung von Militär behufs Anhaltung		schränfung bes Berkaufes	129
der Landbewohner zu	13	Theegebad und Zwiebad; Berechtigung ber Bader zu Erzeugung und Berfauf	163
Strafenbenennungen: - Dambodgaffe; Benennung einer neueröffneten		Theerbestandttheile; Berwendung von organischen	.00
Gaffe im fechften Gemeindebezirke		Berbindungen aus folden gum Farben von Ge-	70
- Diehlgaffe; neue Benennung für Roflergaffe .	165	- und Anilin; Berbot ber Berwendung ber aus	78
- Embelgaffe; Name auch für ben bie Berlan- gerung berfelben bilbenben Gaffentheil	115	benfelben bergeftellten Farbftoffe bei Bereitung	
- Ferftelgaffe; neue Benennung für Betrarcagaffe.	46	von Genugartifeln	25
- Förstergaffe; Benennung einer Strafe im zweiten	43	Lehrplanes für die	71
Gemeindebezirfe	40	Lehrplanes für die	187
bindungsgaffe der Unteren Biaduct= mit der		— der Durchführungsvorschriften	188
Becharbgaffe	179	menschlichen Genuffe geeignete Fleisch lungen-	
ber Hetgasse	86	feuchenfranter Minder durch bie Seuchencom-	
- Bebragaffe; neue Bezeichnung eines Theiles ber	900	mission zum Zwecke des Gisenbahn- oder Schiffs- transportes	195
Rinderspitalgaffe im neunten Bezirke	208	- Beräußerung fequeftrirten Biebes nach §. 46,	
Gemeindebezirke	115	4. Abfatz	174
- Rlammergaffe; Seitengaffe ber Schlagergaffe im neunten Gemeinbebezirke	906	Socielrechtes	46
- Metastasiogasse; neuer Name für Kreuzgasse	86	Sockelrechtes	121
- Müllnergaffe; neue Benennung ber Ferstelgaffe	46	- Ridfzahlung ber anläglich ber Ueberschwem: mungen im Jahre 1882 bewilligten unverzins-	
- Betrarcagaffe; neue Benennung für Minoriten-	46	lichen Borichüffe	121
- Prechtlgaffe; neu eröffnete Strafe beim techno-		- Krantenanstalten; Festjezung der taglichen Ber-	
logischen Gewerbemuseum	208	pflegsgebühr	20
fteiggaffe	17	locales zur Unterbringung der Fachzeichenschule.	182
Strafenregulirungsplane; Ginzeichnung ber fünf-	men	Todtenbeschaugebühren; Einhebungsbewilligung für St. Anton a. d. Jegnit, Tullnerbach, Taures	
tigen Baulinie	179	und Ober-Olberndorf	54
Borschüffen aus Staatsmitteln für ben Wieder-		erhöhte; Einhebung in ben Gemeinden Krustetten,	
aufbau	101	Harbach, Söhenberg, Meffern, Landgemeinde Baibhofen a. b. Ibbs, Hörmanns u. Ramfau.	31
Subvention für die Gesellschaft der Musikfreunde ju Zweden des Confervatoriums.	208	Tramway, Wiener und neue Biener; proviforifche	- 10
- für den Margarethner Kindergartenverein	44	Betriebsordnung	84
Suchow, Gemeinde; Zuweisung jum Bezirtsgerichts-		über ben Antiquitätenhändlern	98
sprengel Ung. Ditra			
bilbungsanftalten; Dienftalterszulage	121	30.	
Shrup (Compound-) of Hypohosphites; Berfaufs-	34	Meberfuhren (Bersonen:) über ben Wiener Donau-	0
borfdriften Bezüge ber ftabtifchen	04	canal; Errichtung 6, 8 Neberstunden im Fabritsbetriebe; Auslegung ber	, 3
Diurniften	18	Borfdriften über Bewilligung von	41

11eberstunden im Fabritsbetriebe; Bestimmung ber Jahresfrist für bie Berechnung ber gesetzlich 3u- läffigen Dauer ber Bewilligung	36	Berhandlungen, strafgerichtliche; Anordnungen für die zu benselben vorgeladenen städtischen Beamten und Diener	47
- Bergütung an bas ftabt. Beigpersonale mahrenb		Berkaufsverbot des Alkaloides Hopein 11. aller Prä-	
ber Beigperiode 1885/86	16	parate aus bemfelben incl. bes Sopein-Beer . Berlängerung ber täglichen Arbeitszeit bei einzelnen	119
stätten	103	Gewerbekategorien um 1 Stunde	23
- Borschriften rudfichtlich ber behördlichen Ausweise	76	Berordnungsblatt (Magistrats-); Anordnungen rück- sichtlich des	47
Umgehung ber Behrpflicht burch Erwerbung einer fremben Staatsbürgerschaft; Berfahren	34	Berpflegegebührenfeftfetung in ben allg. öffentl.	
Umlage, 186procentige; Bewilligung gur Ginhebung	75	Rrankenanstalten in: Dalmatien	74
an die Gemeinde Herrnftein	2000	Freudenthal in Schlefien	155
bie Gemeinde Spielberg	75	Groß-Kanisza	207
- über 100 Procent; Ginhebungsbewilligung für bie Gemeinden Schlatten, Merfenbrechts, Merfen-		Lina	29
gerich, Breitenftein, Straghof und Eblig	55	Sebenico (Irrenhaus)	29
— — für die Gemeinden Phhra, Stückelberg, Reuhaus und Schwarzensee	75	Wien	
Ungarifd-Ditra, Bezirtsgericht; Buweifung ber Be-		Berpflegekoftenersat, bedingungeweiser, für nach Schlefien guftandige, in nicht öffentlichen Beils	
meinde Suchow	50	anstalten behandelte, zahlungeunfähige Rrante	
Borjenfenfale beim Bertebre mit Gewinnfticheinen		burch ben ichlefischen Landesfond	
ber 4procentigen Pramienschuldverschreibungen . Ungarifches Staatsgebiet; Anerfennung ber baselbft	75	fondes; Befriedigung aus bem Nachlaffe verftor=	
vollbrachten Lehr- und Gehilfenjahre für ben		bener Pfründner . Berpflegstationen (Natural-); Errichtung in Nieder-	162
Befähigungsnachweis bei ben handwerksmäßigen und concessionirten Gewerben	63	österreich	72
Ungludsfälle in Fabrifsbetrieben; Anordnungen		Berforgungsauftalt, allgemeine, in Bien; Statuten-	
rücksichtlich ber Evidenthaltung	103	Berforgungsanftalten; Bestimmungen über bie Bu-	
Universitätsftudierende; Regelung ber Friften für	00	laffung von auswärtigen Besuchen zu ben mit anstedenben Rrantheiten behafteten Pfleglingen .	101
Immatriculation, Inscription und Einholung ber Frequenzbestätigung	26	- ftabt.; Anordnungen gur Abstellung von Uebel-	
Unternehmungen, aus bem flaatlichen Meliorations-	20	ftänden im ftädt. Berforgungshaufe am Alfer-	116
fonde unterftutte; Inftruirung ber technischen	3	- Berechtigung bes Magiftrates gur Urlaubser=	
Brojecte	476.0	theilung an Pfrundner mit Fortbezug ber Geld-	209
berbauungen); Einrichtung und Borlage ber Generalprojecte.	3	Berforgungsfond, allgemeiner; Befriedigung feiner	200
Unterrichtsanstalten, gewerbliche, mit mehreren		Berpflegekoftenforderungen aus dem Rachlaffe verstorbener Pfründner	162
Fächern; Borichriften bezüglich ber Erbringung bes Befähigungenachweises bei handwertemäßigen		— — Erbseinsetzung bes	36
Bewerben burch Zeugniffe von	124	Bertragsurfunden; Copienanfertigung und Entleh-	212
Unterftützungen aus Staatsmitteln wegen Ueber- ichwemmungen in Baligien	71	Bertrauensmänner bei ben Benoffenschaftsmahlen;	
Urfunden, gerichtlich beponirte; Auflaffung ber 3n-		Bestellung burch ben Genossenschaftscommissär . Berwohlfeilerung bes Fleisches; Magnahmen zur .	
boffirung mit ber Erlags- und Erfolglaffungs-	99	Bergehrungeftener, communale, für gebrannte geiftige	
ftampiglie	30	Getränke (Spritsteuer); Bestimmungen binficht-	17
städt. Aemter zur Aufbewahrung gelangende; Copienhinterlegung und Entlehnung.	212	lich ber	197
Urfprungscertificate für bas jum Genuffe geeignete		in Brag u. Lemberg	101
Fleisch lungenseuchenkranker Rinder; Ausstellung burch die Seuchencommission.	195	Spieles auf demfelben	178
virty of Centycheominification	100	Biehmarkt (Central-) in St. Mary; Uebernahme ber Fouragebeiftellung in eigener Regie ber Ge-	
y.		meinde	14
		infection; Abanderung ber Durchführungsver-	
Badium für die Antaufsofferte für ftabt. Gründe und Realitäten; Sobe bes		ordnung zum Gesetze vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Rr. 108	195
Belocipedefahrer, auswärtige; Zulaffung jum Fahren im Wiener Polizeirapon	178	Bieh- u. Fleifchbeschauordnung für Dieberöfterreich	
Beraugerung fequestrirten Biebes im Sinne bes	1.0	mit Ausschluß von Wien	
8. 46 Thierseuchengeset; Borfchriften		Niederöfterreich	122
Berbotene Waffen; Berfertigung und Berfauf Bereine u. Concertgeber; Frage ber Steuerpflichtig-	10	Bolts- und Burgerschulen; Berftändigung ber Schul- leiter und Lehrer von ber Nichtberudfichtigung	
feit ber von biefen veranstalteten Productionen	174	mangelhaft inftruirter Competenzgesuche	
- nichtuntersagte; Berpflichtung zur Erfüllung ber nach ben besonderen Borschriften für einzelne		Borariberg; Aufnahme ber Parcellennummern bes neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen	
Zweige ihrer ftatutenmäßigen Thätigfeit vorge-	69	Urfunden	52 59
Jenymeten Ceringungen	02	Adhardementalis	OM

25.	Wien; Gemeinbestatut; Abanberung ber §§. 30	
Baffenmufeum, ftabt.; Regelung bes Befuches unb	(actives Wahlrecht) und 34 (3. Wahlförper) 3, — Berpflegstagen ber f. f. Krankenanstalten pro 1886	5
bes Aufsichtsbienstes		200
— Bertheilung von Schülerkarten zum unent- geltlichen Besuche	Betriebsordnung für die Pferdeeisenbahnen in .	84
Baffen, verbotene; Berfertigung und Berkauf von. 78	Biener Borfe; Bestimmung ber Mattergebühr beim Bertehre mit Gewinnsticheinen ber Pramien-	
Bagen; Zulaffung zur Aichung und Stempelung. 71 Bahlcommiffion; Stimmzettelabgabe auch ber in	ichuldverschreibungen ber öfterr. allgem. Boben-	
ber Bahlerlifte einer anderen Section vorfom=	creditanstalt und der Prämienschuldverschreibungen	75
menden Mitglieber	ber ungarischen Sppothekenbank	•
der Originalwählerlifte und ber Bezeichnung	Inftructionsbestimmungen	99
der Legitimationskarte	- Dienstbotenfrankencasse; Jahresbeitrag pro 1886 - Donaucanal; Errichtung von Bersonenüber-	17
rechtes einer Gewerbegenoffenschaft 40	fuhren 6, 8,	, 9
Bählerlisten; Aufhebung des Gemeinderaths-Be- ichlusses, betreffend die bedingungsweise Berück-	- Lehrer; Zuerkennung von Bersonalzulagen Bolizeiranon; Ausbehnung ber Borschrift über	17
sichtigung verspätet eingelaufener Reclamationen 66	bie Berwendung von hunden jum Bieben von	
- (Driginal-); fortlaufenbe Numerirung 67 Bahlforper, britter; Abanderung bes §. 34 bes	Tuhrwerken auf ben	06
Gemeindestatutes für Wien 3, 4	Fahren im	78
Bahllegitimationskarten; Bezeichnung mit ber bestreffenden Nummer aus ber Originalwählerlifte 67	- Privat-Telegraphengesellichaft; Bewilligung gur	
Wahlordnung (Reichsrathe=); Abanderung bes Un-	Benützung der städt. Straßen zur Erweiterung ihres Telephonnetzes	80
hanges in Betreff ber Bahlbezirke in Böhmen; b) Stäbte, 3. 3	- Schiffsmühlen; Bulaffigfeit bes Befcuttens ber	
— — in Galizien; d) Landgemeinden, 3. 6 . 185	Mühlenapparate mit Frucht an Sonntagen 1 — Tramway; Festsetzung einer provisorischen Be-	.35
— — in Niederösterreich; b) Städte und d) Land- gemeinden	triebsordnung	84
Wahlrecht, actives, in die Gemeindevertretung; Ab-	Wildbachverbauungen; Einrichtung und Borlage ber Generalprojecte für	2
mien	Winkelpreffe; Boraussetzung bes Thatbestandes bes	
- gewerbegenoffenschaftliches, ber Bächter und Stell-	Haltens einer	.60
Baifenhäufer; Unterbringung und Berpflegung von	Rlein-Zdikau und Nadschau	20
ausgetretenen, in boberer Ausbildung ftebenben	Biffotichan, Gemeinde; Zuweisung jum Bezirks: gerichtssprengel Saaz	51
Waisenhauszöglinge mährend der Ferien oder des Urlaubes	Bobnan, Bezirksgericht; Zuweisung ber Gemeinde	
- ftädtische; Anstellung von Aufsehern und Silfs-	Dujezb	69
lehrern	contiguate our gament, coveringent of the	
Waifenpfrunde im Betrage von 5 fl. per Monat;	3.	
Bewilligung in besonders rücksichtswürdigen Fällen 182 Baldland; Bereinigung von fremden Enclaven und	Zabno, Bezirfegericht, Beginn ber Amtewirffamfeit	24
Arrondirung der Waldgrenzen 101	Bara; Auflösung ber theoretischen Staatsprüfungs-	
- Zusammensetzung ber Landescommission für die Bereinigung von fremden Enclaven und Arron-	commission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung	100
birung ber Walbgrenzen	Zana-Regulirungsconcurrenz; Einbeziehung einiger	
Ballfischgasse; theilweise Bestimmung und Umande- rung der Häusernumerirung	Rebenbache	31
Wanderbuch, feinerlei Unhaltspunft für bas Beimat-	iprengel Winterberg	[20
recht bes Inhabers enthaltend; Richtbehinderung ber Erwerbung bes Heimatrechtes nach dem Ge-	Zinshäuser, städt.; Zuweisung ber Administration an das Departement XXV	19
meindegesetz vom 17. März 1849 11	Binstreuzer (Dieth=); Ginhebungebewilligung für	
Wegmantheinhebung auf ber Grubberg-Langan- Mariazeller Gemeinbestraße; Bewilligung für bie		54
Gemeinde Gamming 54	- für die Gemeinden Kottingbrunn und Dorn=	
Wehrpflicht; Berfahren bei Umgehung berfelben burch Erwerbung einer fremben Staatsbürger=	bach	58
íchaft	Jedlesee, Atgersborf, Unter-Döbling, Litschau,	-
Beltpoftvereinsvertrag; Liffaboner Abbitionalact . 71 Berthpapiere, gerichtlich beponirte; Auflaffung ber		54
Indoffirung mit der Erlags- und Erfolglaffungs-	— — Br. = Neustadt, Währing, Neustift am Balbe, Gaudenzdorf, Floridsdorf, Klosternen=	
Stampiglie	burg, Neu-Leopoldau mit Mühlschüttel, Wein- haus, Unter-Meidling, Unter-Sievering, Mauer,	
nungen rücksichtlich ber 10	Robaun	54
Wien; Abanberung bes Landesgesetes vom 21 Janner 1873 in Betreff bes 63 Millionen-Darlebens . 53	Bollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bul- garien und Serbien (Gesetz- und Durchführungs-	
- allgemeine Berforgungsanftalt; Statutenanderung 154	vorschrift)	101
— Bestellgebühren für hier zahlbare Postanweisungs- beträge	Bollgebiet, österrungar.; zollfreie Wiedereinfuhr ber zur Aussuhr gebrannter geistiger Fluffigkeiten	
— Erbseinsetzungen der Armen	in das Ausland benützten eifernen Refervoirs . 1	00
- Errichtung von zwei neuen Bostämtern mit	Bollwefen: Abbazia; Errichtung einer Bollexpositur	96

	wefen: Auffig; Errichtung einer Zollamtserpo-		Bollwefen: Retorfionsgölle auf rumanifche Waaren	
1	itur am Elbeufer	196	und vorübergehende Zollbehandlung von Waaren	100
- f	Bozen, Zollamt; Ermächtigung zur Creditirung älliger Ginfuhrzollbetrage	27	rumänischer Provenienz	100
_ 2	Buche, Bollamt; Ginbeziehung in bie gur 216-		treibe aus Rumanien	71
f	ertigung von wegen der Phylloxera vastatrix		— — Zollbehandlung, vorübergehende, von Waaren	
	verbächtigen Sachen ermächtigten Boll- (Gin-		rumänischer Provenienz	72
	angs=) Aemter	52	— Terpentinöl; Tarazuschlag bei Berzollung	52
- 9	Saftel Tefino; Zollamtsexpositur-Auflassung .	3	- Trient, Hauptzollamt; Ermächtigung zur Abfertigung von benaturirtem Olivenöl	3
	Castelvenier in Dalmatien; Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen und Seesanitätsbienst .	26	- Troppau, Bollamt; Ginrichtung einer Expositur	-
	Sbersborf, Zollamt; Ermächtigung zur Austritts=	20	für Boftgegenftanbe	
E	vehandlung von Bier	197	- Uvac, Bollamt; Ermächtigung zur Austrittsbe-	
	Brünthal, Bollamt; Erweiterung ber Ber=		handlung von Zuder	196
3	ollungsbesugnisse	52	- Bollgarne; Abanderung ber Sohe bes Taraab.	101
- 5	Isola, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien		— Zuges bei Berzollung von	121
	Abfertigung von alten, gebrauchten, fignirten	400	Jägerndorf u. Szczafowa; Ermächtigung zur	
	Fässern	196	Abfertigung von Stredenzugsgutern im Anfage-	
	Itfanh, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung der voraus- oder nachgesendeten		verfahren	26
	Reiseeffecten	27	- Bollbeamte; Uniform im Dienste	168
- 5	Rampferöl; Zollbehandlung		— Zolldiensteinrichtungen anläßlich ber Betriebser-	100
	Rrafan, Sauptzollamt; Ermächtigung gur Abfer-		öffnung der Eisenbahn Graslit-Klingenthal	100
t	igung von benaturirtem Olivenöl	26	geführten, in Berfall erflarten Thieren und	
	Ruftenland; Bollamter (Exposituren); Abande-		thierischen Producten	168
	rung der Berzollungsbefugnisse	71	Zuderverbrauchsabgabe für Maltofe	27
- 1	Matleinsborf; Zollamtsexpositur im Frachtensbahnhofe ber Südbahn; Restringirung der Thäs		Bufchlag zur Erwerb- und Ginkommensteuer für bie	
t	igfeit	196	n. ö. Sanbels= und Gewerbefammer pro 1886 . Buftandigfeitstage; Ginhebung in ben Gemeinben	
	Metfovic, Zollamt; Errichtung einer Expositur		Liefing, Hohenau, Rabenftein, Markt Deb, Zwen-	
(im bortigen Bahnhofe	197	tenborf, Kagran, Thauris u. Langfelb	155
- 5	Rowosielita, Zollamt; Errichtung eines Ansage-		Buftellung von in Wien gahlbaren Boftanweifung8=	
		196	beträgen	167
	Obergrassit, Zollamt; Ermächtigung zur Aus-		Zwangsarbeitsanstalten; Ausstellung von Arbeits-	01
	rittsbehandlung von Bier und gebrannten geifti- gen Flüssigkeiten, dann von Durchsuhrwaaren .	196	büchern an gebesserte Zwänglinge	129
	Bontafel, Zollamt; Ermächtigung zur zollfreien	200	3mettl, politischer Bezirk; Bestellung eines Dampf-	
	Behandlung von Reiseeffecten	52	feffelprüfungscommiffars	
- 8	Rumänien; Auwendung des Art. III des Zoll-		3wiebad n. Theegebad; Berechtigung ter Bader	
t	arifgesetzes auf die Ginfuhr aus	72	jur Erzeugung und Berkauf	163

Berichtigung:

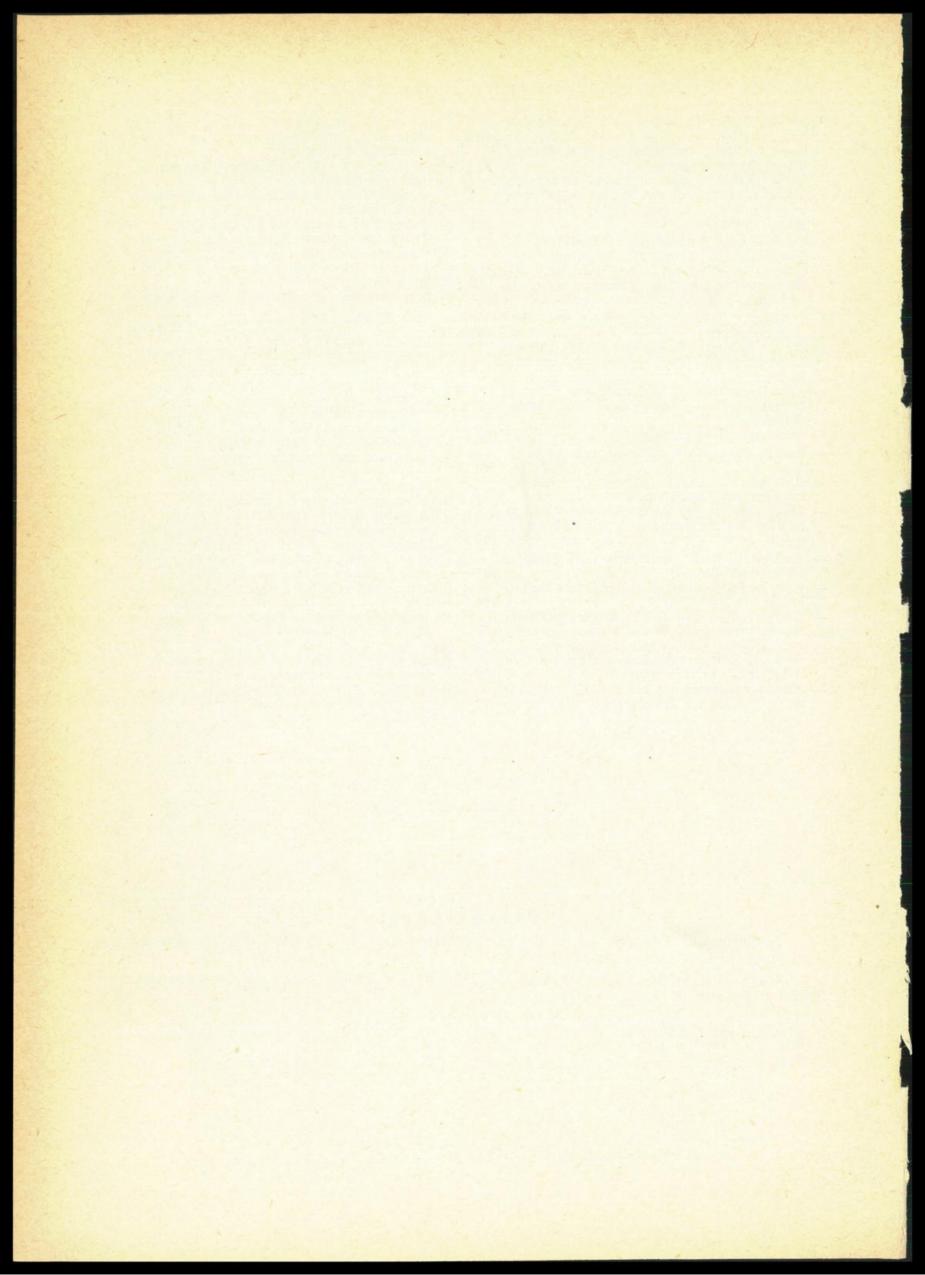
In Nummer 9, Seite 211, hat ber Punkt 2 des Erlasses des Herrn Magistrats-Directors vom 30. No. vember 1886, Z. 1253, richtig zu lauten:

2. "Bei ben nach Art. VI. des erwähnten Gesethes bezeichneten Erläffen des Magistrates an portopflichtige Abreffaten (Bersonen) ift die Bezeichnung:

"Gemeinbe-Dienftfache"

gu gebrauchen und bas Porto 2c."





Jahrgang 1886.

Verordnungsblatt.

herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 18. Lebruar 1886.)

Inhalt. I. Reiche= und Landesgesetze und Berordnungen: 1. Minifterialverordnung v. 2. 3anner 1886, R. G. Bl. Rr. 10, betr. die Erganzung der Borichriften über den Berkehr mit Giften 2c. - 2. Berzeichniß der außerdem im Reiches gesethlatte ericienenen Gesethe und Berordnungen. - 3. Geseth v. 14. Dec. 1885, g. G. u. B. Bl. Nr. 1, betr. Die Abanderung ber §§. 30 (3. 2, lit. a u. b) u. 31 bes Wiener Gemeindestatutes. - 4. Gefet v. 14. Dec. 1885, L. G. u. B. Bl. Rr. 2, betr bie Abanderung des §. 30 (3. 2, lit. i) des Wiener Gemeindestatutes. - 5. Statthalterei-Kundmachung v. 27. Dec. 1885, L. G. u. B. Bl. Rr. 3, betr. die Festietung der Berpflegetagen in den t. t. Krantenanstalten in Wien pro 1886. — 6. Statthalterei-Kundmachung v. 9. Jänner 1886, L. G. u. B. Bl. Rr. 4, betr. die Bergütung der Mittagstoft der Militarmannsichaft auf dem Durchzuge pro 1886. — 7. Statthalterei-Erlaß v. 24. Febr. 1884, Z. 1297, betr. die Portofreiheit der mit den f. u. t. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke. — 8. Statthaltereis Erläffe, betr. die Bewilligung zur Errichtung von Personen-llebersuhren über den Wiener Donaucanal. — 9. Statthaltereis Erlaß vom 12. Sept. 1885, 3. 44.509, betr. Anordnungen rudfichtlich ber Roth= und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien. - 10. B. G. S. v. 1. Oct. 1885, 3. 2462, betr. die Erwerbung bes heimatsrechtes nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetes v. 17. März 1849. — 11. Statthalterei= Erlag v. 18. Oct. 1885, 3. 50.539, betr. Die Ginberufung der Gehilfenversammlungen bei Abgang des Obmannes. -12. Finang-Landes-Directions-Erlag v. 19. Nov. 1885, 3. 53.596, betr. ben Erwerb- und Einfommenfteuer-Zuichlag für bie n. ö. Sandels- u. Gewerbefammer pro 1886. — 13. Statthalterei-Erlag v. 27. Rov. 1885, 3. 58.012, betr. die Gebührenverrechnung in Fallen ber Beiftellung von Militar behufs Anhaltung ber Landbewohner gu Strafenarbeiten. - 14. Statthalterei-Erlag v. 1. Oct. 1885, 3. 40.256, betr. Die Competeng gur Ahndung ber eigenmächtigen Transferirung eines Beiligen= bilberverichleifes. - 15. Rote der f. f. Pofts u. Telegraphen-Direction v. 15. Dec. 1885, 3. 36.314, betr. die Errichtung von zwei neuen Poftamtern in Bien. - II. Gemeinderathebeichluffe. - III. Magiftrateverordnungen und Berfügungen: 1. Magiftratsbeschluß v. 2. Nov. 1883, 3. 324.528, betr. die Berwendung gedruckter Stimmzettel bei den Genoffenfchaftswahlen. - 2. Magiftrate-Directione-Erlag v. 21. Dec. 1885, 3. 1455, betr. die Zuweisung der Adminiftration ftadt. Zinshäufer an das Departement XXV. — 3. Magiftratsbeschluß v. 21. Janner 1886, 3. 1828, betr. die Bestellung von Bertrauensmännern bei Genoffenichaftemahlen.

I.

Reichs- und Sandesgesehe und Verordnungen.

1.

Berordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Gl. Ur. 60, in Betreff des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitssgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

(R. G. Bl. v. 19. Jänner 1886, Mr. 10.)

Um ben zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Zahl 13, des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei

Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und boch möglichst zuverstäffiger Weise darüber Kenntniß zu verschaffen, ob die Letzteren gleichfalls zum Absate von Giften berechtigt sind (§. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60), sinden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt zu versügen, wie folgt:

§. 1.

Mit 31. Jänner 1886 wird im Berlage der f. k. Hof= und Staatsdruckerei in Wien ein Berzeichniß sämmtlicher auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Zahl 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Gisten berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Dcstober 1885 erscheinen.

Ebenso wird in demselben Berlage am 31. December 1886 und jedes folgenden Jahres ein Berzeichniß sämmtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleuten nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres herauszgegeben werden.

Sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund ber Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre 1886 längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden
Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckeremplare des betreffenden Berzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Berzeichnisses zu verwahren.

§. 2.

Gifte dürfen von Seite der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabfolgt werden, welche in dem jeweilig letten Berzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Ge-werbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§. 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Berkehre mit Gift erhalten haben.

Insoferne es sich um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslicenz) ausweisen, wird §. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, durch die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltene Bersügung nicht berührt.

§. 3.

Uebertretungen dieser Berordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des §. 17 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Ar. 60, betreffend den Berkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

§. 4.

Diefe Berordnung tritt mit bem 31. Janner 1886 in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Gerner find im Reichsgesethlatte erichienen :

- Unter Nr. 1 Berordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, betreffend die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationssonde unterstützt werden sollen.
 - 2 Berordnung des Aderbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen).
 - 3 Geset vom 27. Juni 1885, womit das Geset vom 3. April 1875, N. G. Gl. Ur. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix), theilweise abgeändert und ergänzt wird.
 - 4 Berordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885, womit die näheren Gestimmungen zur Ausführung der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, A. G. Gl. Ur. 3 ex 1886, betreffend die Maskregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, erlassen werden.
 - 5 Berordnung des Ackerbauministeriums vom 20. December 1885, betreffend die an Seite der politischen Candesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen.
 - 6 Rundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1885, betreffend die Auflassung der Bollamtserpositur Castel Tefino.
 - 7 Concessionsurfunde vom 1. Janner 1886, für die Kaiser Lerdinands-
 - 8. Kundmachung bes Sandelsministeriums vom 4. Jänner 1886, über das Erlöschen der Concession vom 14. Jänner 1883, R. G. Gl. Ur. 12, für die Eisenbahn Sistrik-Walachisch-Meseritsch.
 - " 9 Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1885, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trient zur Absertigung von denaturirtem Blivenöl.

3.

Gefet vom 14. December 1885,

womit Jahl 2, lit. a und b des §. 30, dann der vierte Absatz des §. 34 des Gemeinde-statutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert werden.

(g. G. u. B. Bl. v. 8. Jänner 1886, Dr. 1.)

Ueber Untrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Desterreich unter ber Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Bahl 2, lit. a und b des §. 30, dann der vierte Absatz des §. 34 des Gemeindesstatutes der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 werden in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben in hinkunft zu lauten, wie folgt:

2.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).
§. 30.
2
§. 34.
Der dritte Wahlkörper enthält die nach §. 30, Z. 2, lit. a wahlberechtigten Erwerbstener= und Einkommensteuerpflichtigen, die einen Steuersatz von weniger als einhunders Gulden E. M. (105 fl. österr. Währung) und die Grund= und Hausbesitzer, welche an Grund= und Gebäudesteuer weniger als zehn Gulden E. M. (10 fl. 50 fr. österr. Währung) entrichten.
Mit dem Bollzuge bieses Gesetzes ift Mein Minister des Innern beauftragt.
Wien, 14. December 1885.
Franz Joseph m. p. Taaffe m. p.
4.
Geset vom 14. December 1885,
womit Jahl 2, lit. i des §. 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenz- stadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert wird. (L. G. u. B. Bl. v. 8. Jänner 1886, Nr. 2.)
Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Desterreich unter der Enns sinde Ich anzuordnen, wie folgt:
Artikel I. Zahl 2, lit. i des §. 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt= und Residenz- tadt Wien vom 9. März 1850 wird in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:
Wahlberechtigung (actives Wahlrecht). §. 30.

i) Die Oberlehrer und Directoren, sowie die befinitiv angestellten Lehrer und Unterlehrer ber in Wien befindlichen öffentlichen allgemeinen Bolts= und Bürgerschulen, sowie die Directoren, Lehrer und Professoren an den Wiener mittleren oder höheren Staats=, Landes= oder Communallehranstalten.

Artifel II.

Mit bem Bollzuge biefes Gefetes ift Mein Minifter bes Innern beauftragt.

Wien, 14. December 1885.

Frang Joseph m. p.

Taaffe m. p.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 27. December 1885, 3. 63.405,

betreffend die Sestsehung der Verpflegstaren in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1886.

(2. S. u. B. Bl. v. 19. Jänner 1886, Dr. 3.)

Die Berpflegstaren in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Behandlung und Berspflegung von Kranken nach der III. Classe werden vom 1. Jänner 1886 angefangen, vorsläufig für das Jahr 1886, in nachfolgender Weise festgesetzt:

- a) für die Berpflegung eines Auswärtigen per Ropf und Tag mit 95 fr.
- b) für die Berpflegung eines zahlungsfähigen Wieners per Kopf und Tag mit . 45 fr.
- c) für die Berpflegung eines zahlungsunfähigen Wieners per Ropf und Tag mit . 18 fr. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 9. Jänner 1886, 3. 64.086,

betreffend die vom Militärärar und aus Candesmitteln im Jahre 1886 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Auartierträger gebührende Mittagskost.

(2. 3. u. B. Bl. v. 19. Janner 1886, Mr. 4.)

Das hohe f. f. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit bem hohen f. und f. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitzraume vom 1. Jänner bis 31. December 1886 für die der Mannschaft vom Officiers= Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementsmäßig gebüh-

rende Mittagskost zu leisten hat, im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns und zwar für die Stadt Wien mit Zwanzig neun Kreuzern (29 kr.) und für die übrigen Marsch= stationen mit Zwanzigsechs Fünfzehntel Kreuzern (265/10 kr.) österreichischer Währung sestgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV des Landesgesetzes vom 29. October 1880, L. G. Bl. Nr. 30, aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für das Jahr 1886 mit Sieben Kreuzern (7 fr.) für Wien und mit Sechs Fünfzehntel Kreuzern (6⁵/₁₀ fr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlaffes bes hohen t. f. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. December 1885, Zahl 19.104/4193 IIb, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Poffinger m. p.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1884, 3. 1297, betreffend die Portofreiheit der mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke.

Der k. und k. diplomatische Bertreter in Sophia hat zur Kenntniß des hohen k. und k. Ministerium des Aeußern gebracht, daß von den politischen Behörden für ihre bei seinem Amte einlaufenden Dienststücke öfters nachträglich der Ersatz des Postportos von der k. und k. diplomatischen Agentie begehrt wird.

Um berartigen Reclamationen in Zukunft vorzubeugen, mache ich das Magistratspräsidium zusolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1884, 3. 6027 M. J. ex 1883, darauf aufmerksam, daß auch die mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke auf portosreie Behandlung Anspruch haben, wie dies bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Eghpten und der Türkei laut des h. o. Erlasses vom 24. Juli 1880, 3. 4675 Pr., ausdrücklich normirt worden ist.

Bezüglich der Correspondenzen mit den k. und k. Missionen und Consularämtern in den übrigen Ländern bleiben die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 17. Jänner 1873, 3. 261 Pr., aufrecht, wonach diese Correspondenzen bei der Aufgabe zu frankiren sind.

8.

Erläffe der f. f. n. ö. Statthalterei,

betreffend die Sewilligung zur Errichtung von Personenüberfuhren über den Wiener Donaucanal an den Ueberfuhrspächter Johann Ev. Leeb.

A.

Bom 7. März 1885, 3. 10.783, M. 3. 78.503.

Die k. k. Statthalterei findet gemäß §. 72 des Wafferrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. u. B. Bl. Nr. 56) und im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 5. October 1879, Z. 28.856) im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien, dem Haus

eigenthümer und Ueberfuhrspächter Johann Ev. Leeb in Wien, I., Um Sof Rr. 16, Die angefuchte Bewilligung zur Errichtung einer ausschließlich zur Beforderung von Berfonen bestimmten Rollüberfuhr über ben Wiener Donaucanal oberhalb ber Brigitta= brude, jedoch innerhalb ber Spittelauerlinie (auf ber rechten Seite unmittelbar oberhalb ber Einmündung bes Wolfsgrabencanales und auf ber linken Seite oberhalb ber Abametichen Anlagen, sowie gur Ginhebung von Ueberfuhrsgebühren, welche jedoch den Betrag von 2 fr. für eine Berfon und für eine Fahrt nicht übersteigen burfen, und zwar gemäß bes Minifterial= Erlaffes vom 14. December 1867, 3. 18.260, beziehungsweise vom 18. Marg 1866, 3. 1452/M. 3. 3. V. lit e, auf die Dauer von fünf Jahren, b. i. vom 1. Mai 1885 bis jum 30. April 1890 und im Sinblide auf S. 82 bes Wafferrechtsgesetes mit bem Beifügen, bag bie Unlage ber Ueberfuhr bei fonftigem Erlofden ber Bewilligung bis Ende April 1. 3. vollendet und mit 1. Mai 1885 bem Berkehre übergeben sein muß, sowie bag ber Unternehmer jederzeit über h. o. Aufforderung verpflichtet ift, die Ueberfuhr fogleich aufzulaffen und bie bezüglichen Berftellungen zu entfernen, sobald ftrompolizeiliche ober fonftige öffentliche Rudfichten biefes erheischen follten, gegen Wiberruf und unter nachfolgenden Bebingungen zu ertheilen:

1. Die Standsäulen für das Spannseil, sowie für etwa zu erbauende Localitäten für den Unterstand der Fahrleute und der Passagiere sind derart anzubringen, daß sie mindestens 6 Meter außerhalb des Ufergrates und 1 Meter außerhalb der bestehenden Haftstöcke zu liegen kommen.

2. Das Spannseil der Rollübersuhr muß in seinem tiefsten Punkte mindestens noch 12 Meter über dem örtlichen Nullwasserspiegel nach dem Begel der Ferdinands-Brücke sich befinden.

3. Um linken Ufer ist behufs Erleichterung bes Aus= und Einsteigens für die Paffagiere eine Standzille aufzustellen, mahrend am rechten Ufer, da bort aus Schifffahrtsrücksichten die Aufstellung einer Standzille nicht zulässig erscheint, eine Rollstiege angebracht werden muß.

Wegen Aufstellung bieser Standzille und der Rollstiege, sowie wegen eventnell nöthiger Herstellung von Stiegen auf der Uferböschung, hat sich Johann Leeb vorerst mit der Donau-Regulirungscommission in das Einvernehmen zu setzen und sodann das ganze Project, welches mit einem Situationsplane im Maßstabe von 1:360 und durch Detailzeichnungen im Maßstabe von 1:100 zu belegen ist, der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen.

- 4. Das Ueberfuhrschiff ist vor der Benützung im Sinne der Berordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) zu vershaimen und gestattet die k. k. Statthalterei zusolge der vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit den Erlässen vom 14. August 1878, Z. 9514 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 22. September 1878, Z. 25.385) und vom 2. Juli 1883, Z. 18.919 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom h. o. Erlasse vom 13. Juli 1883, Z. 30.194) erhaltenen Ermächtigung, daß die Bezeichnung der Tauchtiese des Uebersuhrsahrzeuges mittelst eines bloßen Farbenstreisens stattsfindet, wobei jedoch der obere Rand des Fahrzeuges 25 Centimeter über den Streisen reichen muß.
- 5. Hat Johann Leeb beim Betriebe ber Ueberfuhr sich genau nach den Bestimmungen ber provisorischen Schiffsahrts= und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) zu halten.
- 6. Insoweit durch die Strompolizei-Borschriften das Fahren überhaupt gestattet ist, soll die Ueberfuhr täglich von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends zur Benützung bereit stehen.
- 7. Die Organe der k. k. Polizeibehörde, der k. k. Gensdarmerie, der k. k. Finanzwache, der k. k. Wiener Donaucanal=Inspection und des Wiener Markt=Commissariates sind, wenn sich dieselben im Dienste befinden, unentgeltlich überzuführen.

Bom 24. März 1885, 3. 14.426, M. 3. 105.314.

Mit Rudficht auf bas anftandslofe Ergebniß ber am 21. Marg 1. 3. vorgenommenen commiffionellen Berhandlung findet die f. f. Statthalterei, Ihnen gemäß S. 72 bes Baffer= rechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. u. B. Bl. Nr. 56) und im Sinne bes Erlaffes bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern vom 27. August 1879, 3. 4386, im Einvernehmen mit der f. f. Finang-Landes-Direction in Wien die mit der Eingabe vom 31. October 1884 angesuchte Bewilligung zur Errichtung von zwei ausschließlich zur Beforderung von Berfonen bestimmten Rollüberfuhren über ben Wiener Donaucanal zwischen bem II. und III. Wiener Gemeindebegirke, und zwar einerseits in ber Berlangerung ber Krieglergaffe gegenüber bem fogenannten Schütteldurchgange in ben f. f. Prater, andererfeits etwas oberhalb ber Ber= längerung ber Waffergaffe in ber Flucht bes auf ber linken Seite bes Donaucanales gegenüberliegenden Säusercomplexes ber Salmgaffe, sowie gur Ginhebung von Ueberfuhrgebühren, welche jedoch ben Betrag von 2 fr. für eine Berfon und eine Fahrt nicht überfteigen burfen, auf die Dauer von 5 Jahren, b. i. vom 15. Mai 1885 bis jum 14. Mai 1890 und im Sinblide auf §. 82 bes Bafferrechtsgesetzes mit dem Beifugen, bag bie Anlage ber Heberfuhr bei sonstigem Erlöschen ber Bewilligung bis Mitte Mai 1885 vollendet, und mit 15. Mai 1885 bem Berkehre übergeben fein muß, sowie bag Gie jederzeit verpflichtet find, die Ueber fuhren über h. o. Aufforderung fogleich und ohne Anspruch auf irgend welche Ent= schädigung aufzulaffen und die bezüglichen Berftellungen zu beseitigen, sobald strompolizeiliche ober fonftige öffentliche Rudfichten bies erheischen follten, gegen Widerruf und unter nachfol= genben Bedingungen gu ertheilen:

- 1. Die Standfäulen für das Spannseil, aus gesundem, trodenem Lärchenholze, mit Delfarbe angestrichen, sowie etwa zu erbauende Localitäten für den Unterstand der Fahrleute und der Bassagiere sind derart anzubringen, daß sie mindestens 6 Meter außerhalb des Ufergrates und 1 Meter außerhalb der bestehenden Haftstöcke zu liegen kommen.
- 2. Die Stiegen zu den Uebersuhren sind aus Stein und mindestens 2 Meter breit herzustellen und im Cementmörtel zu legen; ebenso ist das Taludpflaster anstoßend an die Stiegen in einer Breite von 1 Meter in Cementmörtel zu legen und auf Ihre Kosten in diesem Zustande zu erhalten. Zur Sicherung des Publicums sind an den Auf= und Abgangs= treppen Geländer oder Leitstangen anzubringen.
- 3. Die aus Draht herzustellenden Spannseile der Nollüberfuhren müssen sich in ihren tiefsten Punkten noch mindestens 12 Meter über dem örtlichen Nullwasserspiegel nach dem Begel der Ferdinands-Brücke befinden.
- 4. Behufs Erleichterung des Ein= und Aussteigens sind an beiden Ufern Standzillen oder Standflöße aufzustellen und darf die Breite berselben an jenem Ufer, wo sich das ansliegende Wasser befindet, nicht mehr als 1.5 Meter betragen.
- 5. Wegen Aufstellung ber Standschiffe, Herstellung ber Stiegen und der Standsäulen haben Sie sich vorerst mit der Donau-Regulirungscommission in's Einvernehmen zu setzen, und sodann das ganze Project unter Anschluß eines Situationsplanes, und zwar eines Katastralmappenauszuges mit eingetragenen Parcellen-Nummern, sowie von Detailzeichnungen im Maßstabe von 1:100, in welchen auch die Stärke und Berechnung der Standsäulen und Drahtseile sammt Hängseilen aufzunehmen ift, hierher zur Genehmigung vorzulegen.
- 6. Die Ueberfuhrschiffe sind vor der Benützung im Sinne der Ministerial=Berordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) ordnungsmäßig zu verhaimen; zufolge der vom hohen k. k. Ministerium des Innern erhaltenen Ermächtigungen wird Ihnen unter Einem

geftattet, die Tauchtiefe biefer Fahrzeuge mittelft eines bloßen Farbenftreifens zu bezeichnen, es muß jedoch ber obere Rand ber Fahrzeuge 25 Centimeter über ben Streifen reichen.

- 7. Beim Betriebe der Ueberfuhr haben Sie sich genau an die Bestimmungen der proviforischen Schifffahrts= und Strompolizei=Ordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122)
 zu halten.
- 8. Soweit durch die Strompolizeivorschriften das Fahren überhaupt gestattet ist, mussen die Ueberfuhren täglich, und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 6 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends unausgesetzt in Betrieb erhalten werden.
- 9. Die Organe ber k. k. Bolizeibehörde, ber k. k. Gensbarmerie, ber k. k. Finangbehörden, der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection und der Gemeinde Wien sind, wenn sie sich im Dienste befinden, unentgeltlich überzuführen.
- 10. Falls zur Aufstellung ber allenfalls erforderlichen Requisitenhütten und anderer Objecte städtischer Grund in Anspruch genommen werden sollte, wäre hiezu die Zustimmung der Gemeinde Wien einzuholen und hiefür ein entsprechender Anerkennungszins zu entrichten, auch wäre für solche Baulichkeiten der Bauconsens im Sinne der Bauordnung für Wien zu erwirken.

C.

Vom 30. August 1885, 3. 34.231, M. 3. 279.103.

Die k. k. Statthalterei findet, Ihnen mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebniß der am 10. Juli I. I. vorgenommenen commissionellen Berhandlung über die von Ihnen vorgesegten Pläne und Berechnung über die Ausführung der Ihnen mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1885, Z. 14.436, bewilligten und bereits in Betrieb gesetzten Uebersuhren über den Wiener Donaucanal nächst der Kriegler= und nächst der Wassergasse gemäß §§. 16, 72 und 82 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. Bl. Nr. 56) die Bewilligung zur Belassung der von Ihnen nach den mitfolgenden, unter Einem genehmigten Plänen herzgestellten Uebersuhranlagen zu ertheilen.

Zugleich wird Ihnen bestätigt, daß sich die k. k. Statthalterei bei der vorbezeichneten commissionellen Erhebung gemäß §. 92 alinea 2 des Wasserrechtsgesetzes die Ueberzeugung verschafft hat, daß die von Ihnen in Folge der h. v. Bewilligung vom 7. Februar 1885, 3. 10.783, hergestellte Anlage einer Uebersuhr über den Wiener Donaucanal ober der Brigitta-Brücke mit den Bestimmungen der h. v. Bewilligung übereinstimmt.

Im Einzelnen werden Sie jedoch noch aufgefordert, bei jeder der brei vorbezeichneten Uebersuhren in Gemäßheit der Borschrift der Ministerialverordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) die für den Betrieb von Uebersuhren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere die §§. 28 bis 32 des I. Abschnittes der provisorischen Donauschiffsahrts und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), dann die vorbezogene Ministerialverordnung selbst, setztere mit dem Beisügen, daß Ihnen h. v. gestattet wurde, zur Bezeichnung der Maximaltauchung an Stelle des vorgeschriebenen Brettes einen Farbenstreisen anzubringen, zu atsichiren, dann bei der Uebersuhr an der Spittelauerlände (ober der Brigitta-Brücke) auch am rechten User, sowie bei der Uebersuhr nächst der Wassergasse auch am linken User gemäß §. 31, alinea 2 des I. Abschnittes der Strompolizei-Ordnung eine Tasel mit dem Uebersuhrstarise anzubringen.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1885, 3. 44.509, betreffend Anordnungen rücksichtlich der Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien.

Schon in dem Hoffanzleidecrete vom 30. Juli 1840, 3. 17.742 (n. ö. Regierungssverordnung vom 14. September 1840, 3. 51.034), ist darauf hingewiesen worden, daß die Revaccination der Geimpsten und die schleunige Impfung aller Ungeimsten ersahrungsgemäß das sicherste Mittel zur Bekämpfung von Blatternepidemien ist und wurde aus diesem Grunde allgemein angeordnet, daß bei dem Beginne von Blatternepidemien nicht nur die Revaccination der bereits Geimpsten, sondern auch die Nothimpsung aller Ungeimpsten vorzunehmen sei.

Die Bevbachtungen, welche im Borjahre, sowie im laufenden Jahre über die eclatante Wirkung dieser sanitätspolizeilichen Maßregel bei mehreren Blatternepidemien gemacht worden sind, veranlassen die k. k. n. ö. Statthalterei, in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September l. J., 3. 14.291, dem Magistrate diese Bestimmungen neuerlich in Erinnerung zu bringen und die genaue Besolgung derselben einzuschärfen.

Bei Durchführung bieser sanitätspolizeilichen Maßregeln ist sich bie Bestimmung bes Hoffanzleibecretes vom 8. Juni 1843, J. 17.713 (n. ö. Regierungsverordnung vom 24. Juni 1843, J. 34.933), vor Augen zu halten, berzufolge zur Bornahme berartiger Impfungen nicht eigene Impfärzte abzusenden, sondern die zur Behandlung der Blatternepidemie verwendeten Aerzte heranzuziehen sind.

Um nun die Thätigkeit dieser Aerzte in Bezug auf die ihnen obliegende Berpflichtung zur Vornahme von Noth= und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien überwachen zu können, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem obigen Erlasse anzuordnen, daß in den über den Stand der Blatternepidemien zu erstattenden periodischen Berichten die Zahl der in der jeweiligen Berichtsperiode vorgenommenen Nothimpfungen Ungeimpster, sowie der Revaccinationen Geimpster ausgewiesen werde. Die jeweiligen Angaben der Epidemieärzte sind von dem Stadtphysikus durch Einsichtsnahme in die Imps= und Revaccinationsjournale der betreffenden Aerzte zu controliren.

Die Resultate der vorgenommenen Nothimpfungen bei Ungeimpften sind von den Aerzten in dem vorgeschriebenen Impsjournale, die Erfolge der Revaccinationen in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen, und sind Letztere anläßlich der Borlage des Impshauptberichtes diesem anzuschließen.

Hievon wird der Magistrat zur genauesten Darnachachtung bei allen von jetzt ab constatirten Blatternepidemien mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die geforderten Daten sowohl in der Rubrik "Anmerkung" der periodischen Rapportstabelle, als auch im Contexte des jeweiligen Epidemieberichtes ersichtlich zu machen sind.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. October 1885, 3. 2462,

wonach ein keinerlei Anhaltspunkt für das Heimatrecht des Inhabers enthaltendes Wanderbuch nicht als ein Heimatsdocument anzusehen ist, dessen Besit also die Erwerbung des Heimatrechtes nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht ausschließen konnte.

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räthe des k. k. Berwaltungsgerichtshoses Freiherr von Scharsschmid von Ehrhart, Dr. Ritter von Alter und Dr. Freiherr von Budwinski, dann des Schriftsührers k. k. Rathsecretärsadjuncten Tommaseo über die Beschwerde der Gemeinde Ottakring gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1884, 3. 13.009, betreffend das Heimatsrecht des F. W., nach der am 1. October 1885 durchsgesührten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussührungen des k. k. Ministerialsecretärs Freiherrn von Mosch, in Bertretung des k. k. Ministeriums des Innern, und des Dr. Ferdinand Kronawetter, in Bertretung der Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerbe wird als unbegründet abgewiesen.

Enticheibungsgründe:

Mit der angesochtenen Entscheidung wurde F. W., welcher unbestrittenermaßen von 1854 bis 1860 ununterbrochen in Ottakring gewohnt und seither kein anderweitiges Heimatrecht erworben hat, sowie dessen ehelicher Sohn E. als in Ottakring heimatberechtigt erklärt, und wurde insbesondere ausgesprochen, daß durch das im Besitze von F. W. besindliche, vom Wiener Magistrate im Jahre 1845 ausgestellte Wanderbuch die Erwerbung des Heimatrechtes in Ottakring auf Grund eines vierjährigen unter der Geltung des Gemeindesgeses vom 17. März 1849 vollstreckten Aufenthaltes nicht gehindert werden konnte.

Die Beschwerde stütt sich ausschließlich auf die Behauptung, daß dieses Wanderbuch als ein giltiges Heimatsdocument anzusehen sei, dessen Besitz im Sinne des §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 der stillschweigenden Erwerbung des Heimatrechtes durch F. W. entgegenstand.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des kais. Patentes vom 27. Februar 1827, Regierungscircular vom 3. December 1828 (n. ö. Provincial=Gesetzsammlung von 1827, Nr. 69, Seite 198), auf Grund welcher das in Nede stehende Wanderbuch ausgesertigt wurde, unbegründet, — denn in Absatz 3 dieses Patentes ist als Zweck der Wanderbücher erklärt, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersetzen, andererseits die Stelle der Pässe zu vertreten.

Nach den gleichzeitig als Beilage dieses Patentes bekannt gemachten Bestimmungen Nr. 3 hatte sich der Geselle oder Arbeiter bei der Obrigkeit seines Ausenthaltes um ein Wanderbuch zu melden, und nach dem Formulare war in das Wanderbuch nur der Geburtsund Wohnort des Inhabers einzutragen, welche auch nach den damaligen Vorschriften für die Zuständigkeit nicht entscheidend waren.

Die der angesochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht, daß das fragliche Wanderbuch, welches keinerlei Anhaltspunkt für das Heimatrecht des Inhabers und selbst keine Reiselegitimation enthielt, nicht als ein Heimatsbocument gelten, und daß daher dessen Besitz die Erwerbung des Heimatrechtes in Ottakring nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht ausschließen konnte, muß daher als richtig anerkannt werden. Der in der angesochtenen Ministerial-Entscheidung bezogene Ministerial-Erlaß vom 26. April 1851, 3. 6600, mit welchem angeordnet wurde, daß Wanderbücher nur auf Grund von giltigen Heimatsbocumenten auszustellen seien, konnte im vorliegenden Falle schon mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Wanderbuches für W. nicht in Betracht kommen.

Die Beschwerbe mar baher abzuweisen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. October 1885, 3. 50.539, M. 3 330.570,

betreffend die Erage der Einberufung der Gehilfenversammlung im Falle des Abganges eines Obmannes der Letteren.

In Erledigung und unter Rückschluß ber Beilagen des Berichtes vom 28. Juli 1885, 3. 224.201, sindet die f. f. Statthalterei dem Recurse der Genossenschaft der Mechaniker 2c. in Wien gegen den Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. Juli 1885, 3. 173.737, womit denselben die Einberufung der Gehilsenversammlung zum Zwecke der Wahl des Obmannes und von sechs Ausschußmitgliedern aufgetragen wurde, Folge zu geben und wird der Magistrat angewiesen, diese Einberufung im Sinne des §. 120 alinea 4 der G. D. selbst zu veranlassen, weil im Gewerbegesetze kein Anhaltspunkt für eine derartige Pflicht der Genossenschaft, beziehungsweise Genossenschaftsvorstehung, zu sinden ist, da in dem citirten Paragraphen in den auf die Einberufung bezüglichen Stellen nur der Gewerbsbehörde und des Gehilsenschmannes gedacht ist, somit die Genossenschaftsvorstehung selbst jedensalls nicht die Einberufung vorzunehmen hat.

Da nun bei Abgang des bisherigen Gehilfenobmannes ein nach dem Gesetze ausdrücklich mit der Einberufung betrautes Organ sehlt, so muß die Gewerbsbehörde, wie beim ersten Zusammentritte, als berufen erklärt werden, zur Durchführung der Anordnungen des Gewerbezgesetzes die oben erwähnte Gehilfenversammlung einzuberufen, und zwar umsomehr, als nicht der Umstand, daß die Gehilfenversammlung zum ersten Male zusammentritt, sondern das Fehlen eines Obmannes den Grund der Bestimmung des Absates 4 des §. 120 G. O. gebildet hat und dieser Grund auch jetzt vorliegt.

12.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 19. November 1885, 3. 53.596,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1886 einzuhebenden Juschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Zur Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels= und Gewerbefammer für das Jahr 1886 werden auf Grund der Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. November d. J., 3. 38.743, folgende Umlagen für das Jahr 1886 ausgeschrieben, und zwar:

a) Zwei (2) Kreuzer auf jeden Gulben, ber von den mahlberechtigten Handels= und Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer;

b) Ein (1) Kreuzer auf jeden Gulden, der von den mahlberechtigten Handels= und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landesfürstlichen Ginkommensteuer, und

c) Drei (3) Krenger auf jeden Gulben, der von den mahlberechtigten Bergbautreibenben und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Ginkommensteuer.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. November 1885, 3. 58.012, M. 3. 384.125,

betreffend die Gebührenverrechnung in Fällen der Beistellung von Militar behufs Anhaltung der Candbewohner zu Straffenarbeiten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das f. f. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 19. October 1885, Nr. 1196, Abth. 15, die Intendanzen sämmtlicher Militärterritorial= und Truppen=Divisionscommanden, dann die unterstehende Fachrechnungs= Abtheilung beauftragt, entsprechend zu verlautbaren, daß in Hintunst in allen Fällen, in welchen die Beistellung von Militär behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten von Seite der Civilbehörden augeordnet wird, nur die bei Executionen der directen Steuern festgestellten Gebühren verrechnet, beziehungsweise die in der Uebersicht zur Circularverordnung vom 25. November 1880, 3. 5640, Abth. 11 (N. B. Bl. 44. Stück ex 1880, Nr. 145) dargestellte Bergütung ter sür Steuerexecutions commanden erwachsenen Auslagen zur Nesundirung von dem Etat der betreffenden Civilverwaltung beantragt werden dürsen.

14.

Zur Ahndung der eigenmächtigen Transferirung eines Heiligenbilder-Berschleißes ist nicht der Magistrat, sondern die k. k. Polizeidirection competent, nachdem der Inhaber eines solchen Berschleißes kein von der Gewerbehörde im Sinne des §. 15 der G. D. verliehenes Gewerbsbefugniß, sondern nur eine von der k. k. Polizeidirection im Grunde des §. 3 des Preßgesets ausgesertigte Berschleißlicenz besitzt, auf welche der §. 39 der G. D. keine Anwendung zu finden hat.

(Statthalterei=Erlag vom 1. October 1885, 3. 40.256.)

15.

Die k. k. Post= und Telegraphendirection hat mit der Zuschrift vom 15. December 1885, Z. 36.314, die Mittheilung gemacht, daß mit dem Depeschenannahmedienste vereinigte k. k. Postämter in den Stadtbezirken Landstraße, Marokkanergasse 17 und Neubau, Bernardsgasse 12 mit dem 16. December 1885 in Thätigkeit treten.

П.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Bom 20. November 1885, 3. 1978.

Aus Anlaß des Ansuchens der in den städtischen Baisenhäusern functionirenden Aerzte um Bewilligung einer Remuneration wird beschlossen:

- 2. Die Hausärzte der städtischen Waisenhäuser haben ihren Dienst im Waisenhause nach der vom Gemeinderathe genehmigten Instruction zu versehen.
- 3. Für die Besorgung des ärztlichen Dienstes in einem der städtischen Waisenhäuser zu Wien wird für jeden Hausarzt eine in monatlichen Anticipativraten zu behebende Remuneration von jährlich 200 fl. ö. W. sustemisirt.
- 4. Die gegenwärtig den hausärztlichen Dienst in den Waisenhäusern versehenden Aerzte werden mit Decret zu "Hausärzten" der betreffenden Waisenhäuser gegen dreimonatliche, beiden Theilen zustehende Kündigung bestellt und ist ihnen für die Dauer ihrer Dienstleistung die Remuneration von jährlich 200 fl. ö. W. vom 1. October 1885 an anzuweisen.
- 5. Für die durch diese Bestellung pro 1885 erwachsende Auslage wird ein entsprechender Zuschußcredit zur Rubrik XII. 6. "Medicamente und Krankenpflege" des allgemeinen Bersforgungssondes bewilligt.

Ferner genehmigt der Gemeinderath die von der I. Section vorgelegte Instruction für den ärztlichen Dienst in den Waisenhäusern mit der Abänderung, daß die Messung und Abwägung der Waisenhauszöglinge nicht vom Hausarzte, sondern vom Waisenhausvater vorzunehmen ist.

Für den Fall der Berhinderung des für ein Waisenhaus bestellten Hausarztes tritt die Berpflichtung des Armenarztes im betreffenden Bezirke ein, den ärztlichen Dienst im Waisenshause nach den für die Armenärzte geltenden Borschriften und unentgeltlich zu besorgen.

Bom 24. November 1885, 3. 7633.

Behufs Durchführung bes Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. November 1. I., 3. 6222, wornach die Gemeinde die Beistellung der Fourage für den Central-Viehmarkt in St. Marx probeweise auf die Dauer eines Jahres in eigene Regie nimmt, werden nach dem Sections-antrage folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Anerbieten des Getreide = Commissionshändlers M. B., den Ankauf der Fourage = Artikeln und die Leitung des Geschäftes am Markte um den Jahresbetrag von

1500 fl. und gegen Zugestehung eines 20% igen Antheiles an jenem Reingewinne, ber sich über ben Betrag von 50.652 fl. ergeben sollte, zu beforgen, wird abgelehnt.

- 2. Das Markt-Commissariat hat den Bedarf an Heu und Stroh am hiesigen Heu= und Strohmarkte, oder wenn es zweckmäßig erscheinen sollte, auch anderwärts selbst anzukausen und den Ankauf der übrigen Artikel, nämlich von Mais, Gerste und Hafer, nach einem genehmigten Muster von Fall zu Fall, das ist nach Bedarf und Gelegenheit, durch die Vermittlung eines vertrauenswürdigen Agenten unter seiner Controle zu besorgen.
- 3. Das Anbot des Müllers Ferdinand Berger, das Schroten von Mais und Gerste um den Mahllohn von 32 fr. per Metercentner und unter Zugestehung einer 20% igen Bersstaubung zu übernehmen, wird genehmigt; ferner ist dem Fuhrmanne Johann Horner die Berssührung der Waaren vom Lagerplatze zur Mühle oder auf den Biehmarkt gegen Zahlung des geforderten Fuhrlohnes von 12 fr. per Metercentner und ebenso die Versührung des Maissund Gerstenschrotes von der Mühle nach dem Viehmarkte um den gleichen Betrag von 12 fr. per Metercentner zu übertragen.
- 4. Der für den Biehmarkt giltige Futterverkaufstarif wird von Monat zu Monat neu aufgestellt und am 1. jeden Monats am Markte verlautbart.

Die Preise Diefes Futtertarifes werden in folgender Beise festgestellt:

Für die erforderlichen Futtergattungen, nämlich für n. ö. Bergheu, n. ö. Wiesenheu, slovakisches und ungarisches Heu, sur Mais (alten ungarischen), für Hafer (Ausstich) und endlich für Gerste (zu Rollzwecken) werden aus den vom Markt-Commissariate erhobenen höchsten Marktpreisen des abgelaufenen Monats die Durchschnittspreise berechnet.

Für Stroh dagegen wird der allgemeine Marktdurchschnittspreis des abgelaufenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Durchschnittspreise mit hinzuschlag von 20% berselben bilden die für den Biehmarkt giltigen Berkaufspreise; für das Schroten von Mais und Gerste wird ein weiterer Zuschlag von 80 fr. per Metercentner auf den wie oben berechneten Fruchtverkaufsepreis gemacht.

- 5. Der sich ergebende Dünger ist vorläufig wie bisher an die sich meldenden Abnehmer (Gärtner) um die mit diesen und dem Markt-Commissariate behandelten Preise zu verkausen; es ist jedoch eine bessere Berwerthung des Düngers als bisher anzustreben.
- 6. Für das Ausleihen von Ketten ist eine Gebühr von je 2 Kreuzer für die beiden ersten Tage und von je 1 Kreuzer für jeden weiteren Tag per Kette zu bezahlen.
- 7. Die Gebühr für das Ausleihen von Fütterungs= und Reinigungs=Requisiten in den Szallasen ist in der bisherigen Höhe von 20 fr. per Szallas = Abtheilung und Tag aufrecht zu erhalten.
- 8. Der Magistrat ist zu ermächtigen, von den bisherigen Fouragepächtern, deren Borräthe an Ketten, Fütterungs= und Reinigungs=Requisiten, Waagen und Säcen anzukaufen und von den Fouragepächtern auch die am Schlusse der Pachtperiode erübrigten Futtergattungen um die Einkaufspreise zu übernehmen.
- 9. Ueber die Material= und Geldgebahrung beim Fouragegeschäfte ist allmonatlich an die Buchhaltung Rechnung zu legen und bleibt es der Buchhaltung vorbehalten, auch an Ort und Stelle jede ihr geeignet erscheinende Controle zu üben.
- 10. Die Leitung bes ganzen Geschäftes obliegt bem Marktbirector, welcher zur Führung ber Caffengeschäfte einen Beamten bes Markt-Commiffariates zu bestellen hat.
- 11. Der Magistrat ist zu ermächtigen, die beiden Magazinäre mit dem Monatsbezuge von 125 fl., respective 118 fl. und den Kanzlisten mit dem Monatsbezuge von 85 fl. vom 1. December 1885 auf die Dauer eines Jahres gegen beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung nach Einvernehmung des Markt-Commissariates auszunehmen, wobei ihm auch das Recht der Kündigung zustehen soll.

Der Marktbirector bagegen ist zu ermächtigen, die erforderlichen Hausknechte und Seubinder aufzunehmen und zu entlassen. Dem mit der Führung der Cassengeschäfte betrauten Beamten des Markt-Commissariates ist ein tägliches Kostgeld von 1 fl. 50 fr. anzuweisen.

- 12. Dem Marktbirector ist zum Ankaufe ber Fourageartikel und zur Bestreitung ber Borauslagen ein Geldvorschuß in der Höhe von 5000 fl. aus der städtischen Hauptcasse zu erfolgen.
- 13. Das von den Brüdern Pfeiffer eingebrachte Offert wegen Lieferung von Schrot ist mit der Motivirung abzulehnen, daß die Gemeinde Wien derzeit den Bedarf an Schrot noch nicht kennt und auch aus dem Grunde auf dieses Offert einzugehen nicht in der Lage sei, weil ein Muster des offerirten Schrotes nicht vorgelegt wurde; im Uebrigen ist jedoch die Gemeinde nicht abgeneigt, den Offerenten von Fall zu Fall Waare abzunehmen.

Bom 26. November 1885, 3. 3. 7650 u. 7676.

Die in Aussührung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. November 1885, 3. 7302, betreffend die Sicherstellung und Erhaltung der städtischen Feuerwehr vom 1. Jänner 1886 an in eigener Regie, vom Magistrate im Einvernehmen mit dem städtischen Feuerwehrcommando gestellten Anträge, welche den Ankauf von 42 Pferden, die Sicherstellung der Pferdedecken, Stallgeräthschaften und der Kutschermontur bei dem betreffenden städtischen Contrabenten; die Aufnahme von 45 Kutschern, die Fixirung der Löhne derselben, und zwar 11 Kutscher 1. Classe mit 1 sl. 50 fr. täglich, 31 Kutscher 2. Classe mit 1 sl. 35 fr. täglich und 3 Kutscher 3. Classe mit 1 fl. 25 fr. täglich, die Creirung der Stelle eines Stallmeisters mit 1200 fl. Jahresgehalt und 30% Quartiergeld, vorläusig provisorisch auf ein Jahr, die Besorgung des Hufbes Jahr im Wege der Behandlung, die Beistellung der Fourage vorläusig auf ein halbes Jahr im Wege einer bereits veranlaßten öffentlichen Offertvershandlung, und die Berwerthung des Düngers zum Gegenstande haben, werden nach dem Antrage der VI. Section mit der Aenderung genehmigt, daß der Pferdeankauf ohne Intervention von Gemeinderäthen durchzusühren ist, und daß die Höhe der Pferde in den Bedingnissen mit circa 170 Centimeter sesstatelen ist.

Bom 4. December 1885, 3. 6603.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß für die Heizperiode 1885/86 über den sufftemissirten Stand des Heizpersonales 8 Heizer mit dem Taglohn von je 2 fl. und 4 Heizergehilsen mit dem Taglohn von je 1 fl. 30 fr. vom Stadtbauamte nach Bedarf gegen 14tägige Kündigung und Verrechnung des Lohnes mittelst Wochenlisten aufgenommen werden und wird zur Deckung der auf das Jahr 1885 entfallenden Auslagen zur Ausg.=Rubr. IV. 3. "Beheizung der Amtslocalitäten" ein Zuschußeredit von 1000 fl. bewisligt.

Gleichzeitig wird genehmigt, daß an die Maschinisten, Heizer und Heizergehilsen für die tägliche Gesammtzahl der Ueberstunden Entschädigungsbeträge in derselben Höhe wie im Borjahre, nämlich für den Maschinisten 1 fl. 50 fr., für den Heizer 1 fl. und für den Heizergehilsen 65 fr. per Tag ausbezahlt werden, wobei der Arbeitstag von 5—12 Uhr Bormittags und von 1—6 Uhr Nachmittags zu rechnen ist.

Bom 4. December 1885, 3. 7375.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., resp. 1 fl. 50 kr. nach einjähriger Dienstzeit behufs Zuweisung einer Arbeits=

fraft für den Manipulationsdienst des Stadtbauamtes genehmigt und zugleich für die im Jahre 1885 dadurch noch erwachsende und nicht bedeckte Auslage zur Ausg.=Rubr. III. 9. "Taggelder für Aushilfsbeamte" der erforderliche Zuschußcredit bewilligt.

Bom 11. December 1885, 3. 7628.

Der Jahresbeitrag zur Wiener Dienstboten-Arankencasse im Jahre 1886 wird nach bem Sectionsantrage mit 50 fr. für jeden zu versichernden Dienstboten festgesett.

Bom 11. December 1885, 3. 7513.

Nach dem Sectionsantrage wird die Umwandlung der Gaffenbezeichnung "Rleppersteigsgaffe" in "Schrehvogelgaffe" und die Anbringung der Dr.=Nr. 3 Schrehvogelgaffe an Stelle der Nr. 5 Rleppersteig genehmigt.

Bom 22. December 1885, 3. 8204 (betreffend die communale Spritstener).

- 1. Bei der Einfuhr der in Bost 1 des Wiener Linien-Berzehrungssteuer-Tarifes genannten Flüssigkeiten, als Rum, Arac, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und aller versüßten geistigen Getränke, sowie bei der Einfuhr von Branntweingeist und Branntwein (Post 2 und 3 des obigen Tarises) ist an cummunaler Berzehrungssteuer per Hectoliter der Betrag von 2 Gulben 20 Kreuzer zu bezahlen und sind bei der Einfuhr nur Mengen unter einem Liter steuerfrei zu behandeln.
- 2. Bei den innerhalb der Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ift an communaler Berzehrungssteuer per Hektoliter der Betrag von zwei Gulden 20 fr. zu Gunften der städtischen Finanzen zu erheben.
- 3. Die Steuerrestitution für in Wien producirten, über die Linien Wiens ausgeführten Sprit wird, jedoch nur in Quantitäten von einem Hectoliter auswärts nach Maßgabe des bei einer Temperatur von 12 Grad Réaumur sich ergebenden Alkoholgehaltes, mit $2^2/_{10}$ Kreuzer per Hektolitergrad sestgeset.
 - 4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Janner 1886 in Wirtsamkeit.

Bom 22. December 1885, 3. 1536 ex 1884.

Es wird befchloffen:

- 1. Das Suftem ber Quinquennal-Zulagen wird beibehalten und bemgemäß von ber Schaffung von Gehaltskategorien im Status ber Wiener Lehrer abgegangen.
 - 2. Die Erhöhung ber Bezüge hat fich blos auf die mannlichen Lehrfrafte zu erftreden.
- 3. Die Erhöhung der Bezüge ift durch eine Zuerkennung von Personalzulagen durch=
- 4. Den männlichen Lehrkräften wird vom 1. Jänner 1886 an bei entsprechender Dienstleistung zu jeder Dienstalterszulage eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von je 50 fl. bewilligt, welche Personalzulagen zu entfallen haben, sobald die im Genusse stehende Lehrperson eine Schulleiterstelle erlangt.

Hiedurch wird der Gemeinderathsbeschluß vom 21. Juni 1881 außer Kraft gesetzt, jedoch behält sich der Gemeinderath vor, für den Fall, als durch ein Gesetz eine Erhöhung der Lehrergehalte eintreten sollte, eine neuerliche Berfügung bezüglich der Personalzulagen zu treffen.

- 5. Unter Aufrechthaltung ber übrigen Bedingungen bes Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April 1880 wird ben Bürgerschuldirectoren statt der bisherigen Personalzulage von 100 fl. eine solche von jährlich 300 fl., den Directoren und Oberlehrern der Bolksschulen statt der bisherigen Personalzulage von 200 fl. eine solche von 300 fl. zur Functionszulage vom 1. Jänner 1886 an gewährt.
- 6. Die Schulleiter, beren Naturalwohnungen sich in Schulgebäuden befinden, für deren Beheizung das Brennmateriale von der Commune beigestellt wird, werden ermächtigt, das zur Beheizung ihrer Wohnung erforderliche Materiale während der Heizperiode dem von der Ge-meinde beigestellten Heizmateriale zu entnehmen.

Für diejenigen Leiter von Schulen mit Centralheizung, welche daselbst keine Natural= wohnung haben, wird als Ersatz für diese Begünstigung ein Aequivalent von jährlich 50 fl. festgesetzt.

Diese Begunstigung hat gleichfalls vom 1. Janner 1886 an in Wirksamkeit zu treten.

Bom 29. December 1885, 3. 8239.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Neuspstemisirung der Bezüge der ftadtischen Diurniften nachfolgende Beschluffe:

1. Diurnisten für die städtischen Aemter, mit Ausnahme jener, welche im Stadtbauamte oder in der Buchhaltung als technisch befähigte Aushilssbeamte bedienstet sind (Gemeinderaths=beschluß vom 1. März 1878), werden mit einem Taggelde von 1 fl. 20 fr. entlohnt und erhalten bei entsprechender Berwendung nach Ablauf eines Jahres vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet, ein Diurnum von 1 fl. 50 fr.

Nach zurückgelegter Sjähriger tadelloser Dienstzeit erhalten diese Diurnisten ein Tagsgeld von 1 fl. 75 fr. und nach Bollendung einer 10jährigen tadellosen Dienstzeit ein Diurnum von 2 fl.

- 2. Bon der Erlangung des höheren Diurnums per 1 fl. 75 fr., resp. 2 fl. sind jene Personen ausgeschlossen, welche im Genusse einer Pension, Provision oder eines sonstigen firen Bezuges von mehr als 400 fl. jährlich stehen.
- 3. Sammtliche Diurnisten, welchen im Sinne bieses Beschluffes bas höhere Diurnum zugewiesen wird, treten mit 1. Janner 1886 in ben Genuß bes höheren Bezuges.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob es bei den Genoffenschaftswahlen gestattet sei, Stimmzettel mit gedruckten Namen abzugeben, wurde in der Plenarsitzung des Magistrats-Gremiums vom 2. November 1883, 3. 324.528, beschlossen, es seien auch die gedruckten Stimmzettel bei der Wahl zuzulassen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 21. December 1885, 3. 1455,

betreffend die Buweisung der Administration der städtischen Binshäuser an das Departement XXV.

Mit Genehmigung des herrn Bürgermeisters werden die Agenden, betreffend die Adminiftration und Aufsicht über die städtischen Zinshäuser vom 1. Januar 1886 an das Departement XXV übertragen.

3.

In Folge des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über die Bestellung von Vertrauens= männern bei Genossenschaftswahlen hat der Magistrat anläßlich der für die Vorstehung der Gastwirthe vorzunehmenden Wahlen beschlossen: "Es sei dem die Gewerbsbehörde vertretenden Commissär zu überlassen, je drei Genossenschaftsmitglieder von den einzelnen Parteien als Vertrauensmänner zuzuziehen und deren Namhastmachung den Vertretern der Parteien zu überlassen." (Magistrats-Beschluß vom 21. Jänner 1886, 3. 18.281.) C[†]

The term of the state of the st

Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. Mai 1886.)

Indaft. I. Reiche. und Landesgefehe und Berordnungen: 1. Miniferialverordnung v. 30. Dec. 1885, R. G. Bl.

Br. 13, betr. die Einreihung der Leichenbesatungsellnternehmungen unter die concessionirein Gewerde. 2. Ministerialsundung v. 30. Dec. 1885, R. G. Bl. Rr. 14, betr. des Gemeinhabsserbot im Bezirbe de Surortes Gries. 3. Ministerialserordnung v. 30. Dec. 1885, R. G. Bl. Rr. 27, betr. die Kerlängerung der täglichen Kerctsegiet bei einzelnen Gewerde metenchmungen. — 4. Ministerialserordnung v. 13. Febr. 1886, R. G. Bl. Rr. 28, Br. de. Betr. den Beginn der Ministralielserordnung v. 23. Febr. 1886, R. G. Bl. Rr. 28, Brt. de. Buschen Gewerde abläberen Postantoeilungsbertägen. — 6. Ministerialserordnung v. 23. Febr. 1886, R. G. Bl. Rr. 32, betr. die Justellung von in Wiensachberen Auflichen Auflich

Reichs- und Candesgesehe und Verordnungen.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885,

betreffend die Ginreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten

(R. G. Bl. vom 30. Jänner 1886, Rr. 13.)

Auf Grund bes §. 24, Alinea 1, der Gewerbeordnung (in der Faffung bes Gefetzes vom 15. Marg 1883, R. G. Bl. Rr. 39, betreffend bie Abanderung und Erganzung ber Gewerbeordnung) wird verordnet:

S. 1.

Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen wird auf Grund des §. 24, Alin. 1, ber Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abanderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) an eine Concession gebunden.

§. 2.

Die Bewerber um ein folches Gewerbe haben fich, nebst ber Erfüllung ber zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen über eine zum Betriebe bes Gewerbes genügende allgemeine Bildung auszuweisen.

Bei Berleihung bes Gewerbes ift auf bie Localverhältniffe Bebacht zu nehmen.

§. 3.

Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattungsunternehmung fann fich erftreden:

- a) auf die Bermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichen = Aufbahrungen, = Feierlichkeiten, = Berführungen und = Bestattungen erforderlichen Gegenstände, Arbeiten und persönlichen Dienste;
- b) auf die Herstellung der erforderlichen Gegenstände und auf die Leistung der erforderlichen Arbeiten und persönlichen Dienste, insoferne diese Herstellungen und Leistungen nicht in den Berechtigungsumfang eines besonderen concessionirten oder eines handwerksmäßigen Gewerbes fallen.

Es werden daher die Bewerber um die Concession zum Betriebe eines Leichenbestat= tungsunternehmens in ihrem Einschreiten genauestens anzugeben haben, auf welche für Leichen= Aufbahrungen, Feierlichkeiten, Berführungen und Bestattungen erforderlichen Bermittlungen, Herstellungen, Arbeits= und Dienstleistungen sie ihren Geschäftsbetrieb auszudehnen wünschen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung wird von der poli= tischen Landesbehörde verliehen.

In dem Concessionsdecrete werden die Bermittlungen, Herstellungen, Arbeits= und Dienstleistungen namentlich aufzuführen sein, zu welchen der Bewerber auf Grund der ihm ertheilten Concession berechtigt erklärt wird.

8. 5.

Will der Unternehmer einer Leichenbestattungsanstalt gewerbliche Berrichtungen ausüben, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen, so hat er hiefür in ersterem Falle die erforderliche Concession, in letzterem Falle aber die Zulassung zum betreffenden Gewerbsbetriebe auf Grund des Befähigungsnachweises zu erwirken, oder, falls er das Gewerbe sabriksmäßig betreiben wollte, dasselbe bei der Gewerbsbehörde anzumelden.

§. 6.

Bor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Unternehmer den Gebührentarif in drei Exemplaren der Gewerbebehörde I. Instanz zur Bidirung vorzulegen und in gleicher Weise auch bei beabsichtigter Aenderung desselben vorzugehen.

In dem Geschäftslocale des Unternehmers muß an augenfälliger Stelle ein Exemplar bes Gebührentarifes angebracht sein.

Der Gebührentarif muß den die Thätigkeit der Unternehmung in Anspruch nehmenden Parteien unweigerlich ausgefolgt werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes an den Gebührentarif zu halten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen werden nach den Straf= bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 7.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Rundmachung in Rraft.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

2.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. December 1885,

betreffend das Berbot des Saufirhandels im Bezirke des Curortes Gries.

(R. G. Bl. vom 30. Janner 1886, Dr. 14.)

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 (R. G. Bl. Rr. 4, ex 1882) und die Nachträge zu derselben, wird der Hausirhandel auch im Bezirke des Curvortes Gries, beziehungsweise in den Gemeindefractionen Quirin, Fagen und Dorf Gries während der Dauer der alljährlichen Cursaison, das ist vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres auf Grund des §. 10 des kais. Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Bollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders besünstigten Gegenden findet dieses Berbot keine Anwendung.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

3.

Berordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 8. Februar 1886,

betreffend die Gestattung der Verlangerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbekategorien um eine Stunde.

(R. G. Bl. vom 23. Februar 1886, Rr. 27.)

Die Wirksamkeit ber Bestimmung des §. 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 85), womit einzelnen fabriksmäßig betriebenen Gewerbekategorien die Berlängerung der eilfstündigen täglichen Arbeitszeit um eine (12.) Stunde für die Dauer eines Jahres gewährt wurde, wird hiemit bis zum 11. Juni 1888 erstreckt.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Berordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1886, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Gezirksgerichtes Jahno in Galizien. (R. G. Bl. vom 23. Februar 1886, Nr. 28.)

Das zufolge der Berordnung des Justizministeriums vom 18. September 1885, (R. G. Bl. Nr. 139) neu zu errichtende Bezirksgericht Zabno hat seine Amtswirksamkeit mit 1. Mai 1886 zu beginnen.

Pražák m. p.

5.

Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1886, betreffend die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen. (R. G. Bl. vom 3. März 1886, Nr. 32.)

§. 1.

Bom 16. März 1886 ab werden in den Wiener Stadt= und Borstadtbezirken die gewöhnlichen Postanweisungen bis 300 fl. und die Nachnahme=Postanweisungen mit den angewiesen en Geldbeträgen den Adressaten gegen Entrichtung einer Bestellgebühr zugestellt.

8. 2.

8. 2.		
An Bestellgebühr ist zu entrichten: a) für eine einzeln zu bestellende Postanweisung die Gebühr von b) wenn zu einer und derselben Expedition für einen und denselben Adressaten meh=	5 fr.	
rere Postanweisungen vorliegen, für die erste berselben	5 "	
für jede weitere dagegen nur	1 "	

8. 3.

Es bleibt den Parteien freigestellt, sich die Abholung der für sie einlangenden Postsanweisungen vorzubehalten, in welchem Falle sie die Brieffachgebühr von Einem Gulden per Monat, je für einen Monat im Borhinein, zu entrichten haben. Die Behebung der Answeisungen kann sodann nur durch die Adressaten persönlich oder deren legal Bevollmächtigte bei dem zuständigen Abgabepostamte, im I. Wiener Stadtbezirke beim Geldanweisungsamte, innerhalb der für den Cassadienst festgesetzten Amtsstunden stattsinden. Falls der Uebernehmer dem die Anweisungen aussolgenden Beamten nicht bekannt ist, so ist letzterer verpslichtet, eine entsprechende Legitimation zu verlangen.

Bezüglich dieser Anweisungen erlischt die Haftung der Postanstalt mit der gegen Besstätigung stattgefundenen Ausfolgung der Anweisungen an den Adressaten oder dessen Bevollsmächtigten.

Parteien, welche eine Fachgebühr für Briefpostsendungen entrichten, sind von der Ent= richtung der Fachgebühr für die Postanweisungen enthoben.

Befreit von der Fachgebühr sind auch die poste restante adressirten Anweisungen an Personen, welche in den Wiener Stadt= und Borstadtbezirken nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, dann jene Postanweisungen, deren ausnahmsweise Abholung der Abressat in einzelnen Fällen durch ein besonderes Ansuchen sich vorbehält.

Die Parteien haben ben Empfang ber angewiesenen Beträge bei ben einzeln zur Bestellung gelangenden und durch die Briefträger auszuzahlenden Postanweisungen auf der Rückseite der Anweisung zu bestätigen und es entfällt die Unterfertigung eines Abgabesscheines.

An Parteien, für welche täglich eine größere Anzahl Postanweisungen einlangt, erfolgt die Bestellung der Anweisungen mittelst Consignation und in diesem Falle ist der Empfang der Summe der in einer und derselben Consignation verzeichneten Anweisungsbeträge lediglich auf der Consignation zu bestätigen.

Bei den im Amte behohenen Anweisungen (§. 3) hat die Bestätigung über den Ershalt der Anweisungen seitens des Adressaten oder dessen legal Bevollmächtigten auf den postämtlichen Abgabedocumenten zu erfolgen. Zur Behebung des Betrages muß jede einzelne Anweisung, bei consignationsweiser Behebung des Geldes aber jede Consignation vom Adressaten oder dessen Bevollmächtigten bestätigt werden, und ist in letzterem Falle die Untersertigung der einzelnen Anweisungen nicht erforderlich.

Ausländische Bostanweisungen find auch bei ihrer confignationsweisen Zustellung ober Behebung Stud für Stud zu unterschreiben.

S. 5.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Postanweisungen über mehr als 300 fl., die telegraphischen Anweisungen, die an portofreie Behörden, Aemter und Cassen einlangenden, dann die Steuer-Postanweisungen, die Postanweisungen an Personen der Militärmannschaft, endlich jene an Berhaftete.

Bezüglich dieser Anweisungen tritt eine Aenderung des bisherigen Berfahrens nicht ein. Bei den expreß zu bestellenden Postanweisungen bis inclusive 300 fl. wird in gleicher Weise, wie bei den telegraphischen Anweisungen der angewiesene Geldbetrag mit der An-weisung dem Adressaten gegen Bestätigung auf der Anweisung, ohne Einhebung einer weiteren, als der beim Aufgabepostamte bereits entrichteten Bestellgebühr zugestellt.

Pino m. p.

6.

Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit dem Handels= und dem Justizministerium vom 1. März 1886, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Larbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln.

(R. G. Bl. vom 17. März 1886, Nr. 34.)

Die Berwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin ober aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genufartikeln aller Art in Gemäßeheit der §§. 1 und 6 der Berordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) verboten.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

Dino m. p.

"

Ferner find im Reichsgesethlatte erfchienen :

- Unter Nr. 11 Concessionsurkunde vom 15. December 1885, für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Ropa) mit Abzweigungen.
 - " 12 Concessionsurfunde vom 26. December 1885, für die Locomotiveisenbahn von Röhrsdorf nach Bwickau.
 - , " 15 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Jänner 1886, betreffend die Errichtung einer Jollerpositur mit Hafen und Seesanitätsdienst in Castelvenier in Palmatien.
 - " " 16 Rundmachung bes Finanzministeriums vom 18. Jänner 1886, wegen Errichtung einer Punzirungsstätte in Pola.
 - , " 17 Berordnung der Ministerien bes Innern, für Cultus und Unterricht und der Justiz vom 24. Jänner 1886, betreffend die Gefugniß des souveranen Johanniter- (Malteser-) Litterordens zur Veräußerung und Gelastung seines unbeweglichen Vermögens.
 - " 18 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1886, betreffend die Regelung der Fristen für die Immatriculation und Inscription der Universitäts-Studirenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens derselben.
 - " 19 Conceffionsurfunde vom 6. Janner 1886, fur die Localbahnen:
 - a) von einem Punkte des Erganzungsnetes der priv. öfterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft nach Prisdurf, eventuell Bamischkrut;
 - b) von Jenschovit nach Lužnit, eventuell zum Moldauufer.
 - , " 20 Conceffionsurfunde vom 8. Jänner 1886, für die Localbahn von Lemberg über Rawa ruska an die Neichsgrenze gegen Tomaszów.
 - " " 21 Berordnung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Krakau zur Absertigung von denaturirtem Olivenöl.
 - " " 22 Berordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1886, betreffend die Aenderung der Gestimmungen in den Schlagwörtern "Mangan-Präparate" und "Salzsaure Salze" des alphabetischen Waarenverzeichnisses.
 - " 23 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Februar 1886, betreffend die Errichtung einer Bollexpositur mit Hasen- und Seesanitätsdienst in Abbazia.
 - " 24 Berordnung des Justizministeriums vom 10. Februar 1886, betreffend die Abanderung des §. 45 der zur Strafprocessordnung erlassenen Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, N. G. Bl. Nr. 152.
 - " " 25 Erlaß des Finanzministeriums vom 17. Februar 1886, betreffend das Verbot der Aussuhr von Pferden aller Art aus Bosnien und der Herzegowina über alle Grenzen des gemeinsamen Bollgebietes nach dem Auslande.
 - " 26 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1886, betreffend die Ermächtigung der k. k. Bollämter zu Halbstadt, Diegenhals, Mittelwalde, Jägerndorf und Szczakowa zur Absertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren.

- Unter Nr. 29 Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Februar 1886, womit der Verschleißpreis des Dungsalzes ermäßigt wird.
 - , " 30 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Februar 1886, in Setress der Juckerverbrauchsabgabe für Maltose.
 - " 31 Berordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1886, womit die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872 (R. G. Gl. Nr. 61), betreffend die Bezirke und Standorte der Nevierbergbeamten, abgeändert wird.
 - " 33 Berordnung des Handelsministers vom 24. Februar 1886, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis des k. k. Postsparcassen-Amtes.
 - " 35 Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. März 1886, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe am Sahnhofe zu Ihkann zur zollfreien Sehandlung der voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.
 - " 36 Gesetz vom 2. März 1886, betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (A. G. Bl. Ur. 59), über die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.
 - " " 37 Erlaß bes Finanzministeriums vom 6. März 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Sozen zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge.
 - " " 38 Kundmachung bes Handelsministeriums vom 14. März 1886, über das Erloschen der Concession für die Wiener Gurtelbahn.

8.

Kundmachung des f. t. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1886, 3. 1244,

betreffend die der Ortsgemeinde Langschlag, im Gerichtsbezirke Ottenschlag, politischer Sezirk Zwettl, ertheilte Gewilligung zur Aenderung dieses Namens in Lugendors.

(L. G. u. B. Bl. vom 13. Februar 1886, Nr. 5.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 2. Jänner 1886, 3. 18.621, im Sinvernehmen mit dem hohen k. k. Justiz= und dem hohen k. k. Finanzmini= sterium der Ortsgemeinde Langschlag, im Gerichtsbezirke Ottenschlag, politischer Bezirk Zwettl, die angesuchte Bewilligung zur Aenderung des Namens der Ortsgemeinde Langschlag in Lugendorf ertheilt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Renntniß gebracht.

Possinger m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der. Enns vom 24. Jänner 1886, Z. 2071,

betreffend die Erhebung der Ortschaft Berndorf im politischen Sezirke Saden zu einem Markte.

(L. G. u. B. Bl. v. 13. Februar 1886, Nr. 7.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1886 bie Ortschaft Berndorf im politischen Bezirke Baden zu einem Markte allergnädigst zu erheben geruht.

Dies wird zufolge Erlaffes bes hohen f. f. Minifteriums bes Innern vom 11. Janner

1886, 3. 272, gur allgemeinen Renntniß gebracht.

Poffinger m. p.

10.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 6. Februar 1886, 3. 3127,

betreffend die Candes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1886. (L. G. u. B. Bl. v. 25. Februar 1886, Nr. 9.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1886 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 30. December 1885 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes= und Grundentlastungsersordernisse des Erzherzogthums Desterreich unter der Enns im Jahre 1886 folgende Umlagen in der bisherigen Beise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a)	a) Von der Grund= und Gebäudesteuer:				
1015	für den Landesfond			achtzehn	Kreuzer;
	" " Grundentlaftungsfond				
	3u	fammen		zwanzig	Kreuzer.
b)	b) Von der Erwerb= und Ginkommensteuer inclusive alle	r Staats	3zufchläg	ge:	
	für den Landesfond				Kreuzer;
	" " Grundentlastungsfond				
				fünfzehn	1000
c)	c) Von der fünfpercentigen Steuer aus dem Ertrage in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund	der fais	erlichen	Berordni	ung vom
	14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher babe vorgeschrieben wird:	er eine i	deale F	auszinsti	ener mat
	für ben Landesfond		breim	ndzwanzig	Rreuzer;
	" " Grundentlastungsfond				"
	Zusammen			The state of the state of	Kreuzer.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 14. Februar 1886, 3. 63.332 ex 1885,

betreffend die Sestsehung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und der Gebäranstalt in Innsbruck.

(2. G. u. B. Bl. vom 25. Februar 1886, Nr. 10.)

Die k. k. Statthalterei für Tirol und Borarlberg hat laut Mittheilung vom 16. Descember 1885, 3. 24.598, im Sinverständnisse mit dem Tiroler Landesausschusse die täglichen Berpflegsgebühren für alle allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols mit Ausnahme jener von Innsbruck und Trient mit den ganz gleichen Beträgen bemessen, wie dieselben über Zuschrift der genannten k. k. Statthalterei vom 29. December 1884, 3. 24.892, mit der hierortlichen Kundmachung vom 13. Jänner 1885, 3. 483, Landesgesetz und Berordnungsblatt für das Erzherzogthum Desterreich unter der Enns vom 23. Jänner 1885 II, Nr. 6, zur Kenntniß gebracht worden sind.

Für das allgemeine öffentliche Krankenhaus, sowie für die Gebäranstalt in Innsbruck wurde die tägliche Berpflegsgebühr mit dreiundneunzig Kreuzern, für das allgemeine Krankenhaus in Trient aber mit achtundsechzig Kreuzern für das Jahr 1886 festgestellt.

Dies wird hiemit jur allgemeinen Renntnig gebracht.

Poffinger m. p.

12.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 14. Februar 1886, 3. 5286,

betreffend die Lestsehung der Verpflegsgebühr III. Classe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz für das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. vom 25. Februar 1886, Rr. 11.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Linz vom 16. Jänner 1886, Z. 16.196, ex 1885, hat der oberöfterreichische Landesausschuß mit Zustimmung der k. k. Statthalterei in Linz die Verpslegsgebühr III. Classe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz einschließlich der Abtheilung für weibliche Lustseuche=Kranke vom 1. Jänner 1886 ab auf fünfundachtzig Kreuzer per Kopf und Tag sestgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Renntniß gebracht.

Possinger m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 17. Februar 1886, 3. 8089,

betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Eggendorf am Wagram von der Ortsgemeinde Stetteldorf und Constituirung dieser Katastralgemeinde als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 12. März 1886, Nr. 13.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1886 ben Beschluß bes niederösterreichischen Landtages vom 4. December 1885, betreffend die Ausscheidung der Ratastralgemeinde Eggendorf am Wagram aus dem Bersbande der politischen Ortsgemeinde Stetteldorf im politischen Bezirke Korneuburg und Constituirung dieser Katastralgemeinde als selbständige Ortsgemeinde allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlaffes bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern vom 13. Februar 1886, 3. 2469, zur allgemeinen Renntniß gebracht.

Poffinger m. p.

14.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 1. März 1886, Z. 10.448,

betreffend die Sewilligung zur Erennung der Katastralgemeinden Kirchau-Kulm und Thann von der Ortsgemeinde Haßbach und Constituirung derselben unter dem Namen Kirchau zu einer selbständigen Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 12. März 1886, Nr. 16.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1886 ben Beschluß bes niederösterreichischen Landtages vom 9. December 1885, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Kirchau, Kulm und Thann von der Ortsgemeinde Haßbach, und zur Constituirung derselben zu einer selbständigen Ortszgemeinde unter dem Namen Kirchau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlaffes des f. f. Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1886, 3. 3226, zur allgemeinen Renntnig gebracht.

Poffinger m. p.

15.

Ferner find im Landesgeset; und Berordnungsblatte erschienen :

- Unter Nr. 6 Kundmachung der f. f. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1886, 3. 1264, betreffend die Bestimmung der Affentstationen.
 - " 8 Rundmachung bes t. f. Statthalters im Erzherzogthume Defterreich unter ber Enns vom 3. Februar 1886, 3. 5210, betreffend die Aushebung der Recruten-,

- Ersakreserve und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886.
- Unter Mr. 12 Gefet vom 9. Janner 1882, über die Einbeziehung einiger Nebenbache in die Bang-Regulirungsconcurreng.
 - " " 14 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 19. Februar 1886, Z. 8380, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden Arustätten, Harbach, Höhenberg, Messern, Landgemeinde Waidhofen a. d. Phbs, Hörmanns und Ramsau.
 - " " 15 Kundmachung bes k. k. Statthalters im Erzherzogthume Defterreich unter ber Enns vom 21. Februar 1886, Z. 8895, betreffend die den Gemeinden Kaltenleutgeben, St. Aegyd am Neuwalde, Langenzersdorf, Hütteldorf, Unter-Ravelsbach, Berndorf, Geras, Eggenburg, Gmünd, Erlaa, Wiener-Neustadt und Scheibbs ertheilte Lewilligung zur Einhebung von Auflagen auf den Besit von Hunden.

16.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai 1885, Z. 1210, M. Z. 216.970,

betreffend die Erwerbsteuerpflichtigkeit der als Handelsunternehmungen sich darstellenden Lebensmittelmagazine der Eisenbahngesellschaften.

3m Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Ender, in Gegenwart der Räthe des k. k. Berwaltungsgerichtshoses: Senatspräsidenten Ritter von Ott, Dr. Postl, Ritter von Stulski und Dr. Ritter von Meznik; dann des Schriftsührers k. k. Hossecretärs Zabusch über die Beschwerde der k. k. priv. Aussig=Teplitzer Eisenbahngeseuschaft gegen die Entscheidung der böhmischen k. k. Finanz=Landes=Direction vom 14. October 1884, J. 70.352, betreffend die Aussorderung zur Erwerbsteuer=Erklärung von dem für Bedienstete der Gesellschaft errichteten Lebensmittelmagazine, nach der am 19. Mai 1885 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berhandlung, u. zw. nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ausssührungen des Dr. Franz Carl Stradal, Advocaten in Teplitz, in Bertretung der beschwerdesührenden Gesellschaft, und des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazy, in Bertretung der genannten k. k. Finanz-Landes=Direction, zu Recht erkannt:

Die Beschwerbe wird als unbegründet abgewiesen.

Enticheibung ggrünbe:

Die beschwerdeführende Gesellschaft hat im Jahre 1875 ein Lebensmittelmagazin in Aussig zu dem Zwecke der Beischaffung möglichst billiger und qualitativ guter Lebensmittel errichtet, aus welchem lediglich die Bediensteten der Gesellschaft die nur zum eigenen Haushalte erforderlichen Lebensmittel unter der Bedingung monatweise gegen Credit zu beziehen berechtigt sind, daß der creditirte Betrag von der nächsten Gehalts=, beziehungsweise Lohnauszahlung

bei Liquidstellung der Listen von der Hauptcassa in Teplitz abgezogen und in Empfang genommen wird.

Bezüglich der Organisirung und Ueberwachung dieses Institutes behält sich die Direction der Eisenbahngesellschaft jede Disposition vor, namentlich besorgt sie die Führung der Corpressondenz, Brüfung der Offerten und Waaren, Bestellung derselben und Liquidirung der Rechnungen, die Brüfung und Uebernahme der abgelieserten Waaren nach Muster, sowie die Gebahrung bei Einlagerung und Berabsolgung der beschafften Lebensmittel an die Bezugsscherechtigten durch die von ihr bestimmten Bediensteten. Zur Berechnung der Waaren, sowie zur Orientirung der Bezugsberechtigten über die bestehenden Waarenpreise überhaupt, werden allmonatlich Preistlisten ausgesertigt und den einzelnen Rechnungslegern zugesendet. Im Jahre 1881 haben aus diesem Magazine 800 Mitglieder Waaren bezogen und es betrug der Umsat 103.300 fl.

Nach der von der Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Eingabe vom 22. Juni 1882 der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Aussig ertheilten Ausklärung werden die Lebensmittel möglichst billig und von guter Qualität eingekauft und an die Mitglieder nach Maßgabe ihres häuslichen Bedarfes zu dem Einkaufspreise zuschlägig der geringen Regiespesen käuslich abgelassen. — Laut Eingabe vom 15. August 1883 werden specielle Borschüsse oder Credite zum Einkause der Waaren nicht ertheilt, da die beschwerdeführende Gesellschaft bei den einzelnen En gros-Verkäusern den guten Auf besitzt, daß die von ihr für ihre Bediensteten bestellten Artikel richtig bezahlt werden, und es wird diese Zahlung auch stets allmonatlich nach vollzogener Ablieserung der Waaren aus den Eingängen geleistet. Ein Gewinn resultirt dabei für die Gesellschaft nicht. Endlich hat die Gesellschaft wiederholt erklärt, daß eine Rechnungsstührung beim Lebensmittelmagazine nicht stattsindet, daher auch keine Rechnungsabschlüsse vorgelegt werden können.

Mit ber angesochtenen Entscheibung hat bie f. f. Finang-Landes-Direction bem Recurse der Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen die Aufforderung gur Erwerbsteuer= erklärung von ber Unternehmung Diefes Lebensmittelmagazines feine Folge gegeben, weil bie Eisenbahngesellschaft, welche Lebensmittel und andere Waaren burch ihre Bedienftete einkaufen läßt, um felbe wieder an Bedienstete gegen eine nach dem aufgestellten Preiscourante zu berechnende und im Wege des Abzuges von ihren Dienftbezügen hereinzubringende Bergütung ju vertheilen, beziehungsweise zu überlaffen, und zu welchem Zwede biefelbe in Auffig ein Lebensmittelmagazin unterhalt, fortlaufend Sandelsgeschäfte im Ginne bes Urt. 271 bes Sandelsgesethuches abschließt, fich somit mit einem wirklichen Sandel beschäftigt. - Rach ben Eingangsworten bes Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 wird aber bei Sandlungs= unternehmungen schon ex lege vermuthet, daß sie gewinnbringend seien, daher bas Lebens= mittelmagazin von vorneherein als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung erscheint. — Die gegen biefe Entscheidung eingebrachte Beschwerte geht von ber Ansicht aus, daß in gegebenem Falle fein Sandelsgeschäft vorliege, ba diefes Lebensmittelmagazin lediglich zu bem Zwede geschaffen wurde, ben Bedienfteten ber Gefellichaft bestimmte Gattungen von Lebensmitteln burch monatlichen Ginfauf im Großen und Bertheilung ohne Gewinnzuschlag billiger, beffer und vollwichtiger zu beschaffen, als ihnen bies im Detaileinkaufe möglich ift. - Die Gifen= bahngefellichaft fei ihren Bedienfteten gegenüber feine Berfauferin, fondern lediglich Geschäfts. führer und es sei überhaupt die Absicht des Gewinnes bei diesem Lebensmittelmagazine von Borhinein ausgeschloffen, indem auch seitens ber Bezirkshauptmannschaft als Gewerbsbehörbe conftatirt ift, daß das Unternehmen diefes Lebensmittelmagazines nicht auf gewerbsmäßigen Bewinn berechnet fei.

Der Berwaltungsgerichtshof war nicht in ber Lage, in ber angefochtenen Entscheidung eine Gesetwidrigkeit zu erkennen.

Nach ber allgemeinen, im Eingange bes faiferlichen Patentes vom 31. December 1812 aufgestellt en Regel unterliegen ber mit biesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe,

Fabriken und Handlungsunternehmungen ober andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Dieser allgemeinen Regel zusolge begründet sonach nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerpflicht; es ist hiezu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer oder Beschäftigten, mag dieser nun eine einzelne oder moralische Person sein, gewinnbringend sein kann, insoferne im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme von der Steuerspslicht für gewisse Unternehmungen und Beschäftigungen ausgesprochen ist.

Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen werden aber nach dieser allgemeinen Regel ber Erwerbsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bem Unternehmer factisch einen Gewinn abwerfen ober nicht.

Es kann sich baher lediglich um die Beantwortung ber Frage handeln, ob das von der Eisenbahngesellschaft errichtete und durch ihre Bediensteten versehene Lebensmittelmagazin sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, oder wenigstens einer Handlungsunternehmung gleichgestellt werden kann. Der Berwaltungsgerichtshof mußte diese Frage in Anbetracht der obwaltenden thatsächlichen Berhältnisse bejahen.

Es werben nämlich die Waaren seitens der Gesellschaft im Großen angekauft. Es ist gleichgiltig, ob dieser Ankauf gegen Barzahlung oder auf Credit, und aus welchen Geldern nachher die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt. Die Waaren werden sodann gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung die Waarenabnehmer, das ist die Bediensteten der Gesellschaft, keinen Einfluß ausüben, an diese Bediensteten entgeltlich überlassen.

Jedenfalls ift dies ein Borgang, welcher nach ben ausbrücklichen Bestimmungen bes Urt. 271 bes Handelsgesethuches als Handelsgeschäft befinirt ist.

Die fortdauernde Eingehung der Handelsgeschäfte muß aber als eine Sandlungsunternehmung angesehen werben.

Da ben absolut objectiven Handelsgeschäften die Absicht auf Gewinn gemein ist, so ist es evident, taß die nicht nachgewiesene Behauptung der beschwerdesührenden Gesellschaft, daß ein Gewinn beim Betriebe des Lebensmittelmagazines nicht beabsichtigt wird, bei der Entscheidung über die Steuerpflicht umsoweniger in Betracht gezogen werden konnte, als die allsgemeinen Bestimmungen über die Errichtung des Lebensmittelmagazines keine Norm enthalten, welche die Erzielung eines Gewinnes ausschließen würde, und überdies die beschwerdesührende Gesellschaft durch die Weigerung der Borlage der angeblich nicht bestehenden Rechnungsabschlässe und die unwahrscheinliche Behauptung, daß überhaupt keine Rechnungsführung stattsfindet, der Steuerbehörde die Möglichkeit benommen hat, durch Constatirung der Thatsache, daß ein Gewinn nicht erzielt wird, das Lebensmittelmagazin als eine nicht gewinnbringende Unternehmung zu behandeln.

Da nun die Unternehmung des Lebensmittelmagazines sich an und für sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, bei welcher gesetzlich die Erzielung eines Gewinnes, ein Erwerb vorausgesetzt wird, und nach der Actenlage der Steuerbehörde ein Nachweis nicht geliesert wurde, daß bei dieser Unternehmung nach ihrer ganzen Sinrichtung ein Gewinn weder beabsichtigt wurde, noch erzielt wird, ein solcher sonach nicht ausgeschlossen ist, so hatte die Steuerbehörde unabhängig von der Amtshandlung der Gewerdsbehörde und von dem Ausspruche derselhen, ob diese Unternehmung als ein Gewerde anerkannt wird oder nicht, die Frage der Erwerbsteuerpslicht nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zu beurtheiten, zumal nach S. 9 dieses Patentes ohne Erwerbsteuerentrichtung beziehungsweise ohne Steuersschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpslichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Berleihung erst bewirken wollen, ausüben dars. Dies geht aber unzweiselhaft auch daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausbrücklich keine Anwendung sinden, der Erwerbsteuer untersmungen der Gewerbeordnung ausbrücklich keine Anwendung sinden, der Erwerbsteuer untersmungen der Gewerbeordnung ausbrücklich keine Anwendung sinden, der Erwerbsteuer unters

liegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handlunges unternehmungen ober andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darftellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Da sonach die als Handelsgeschäft sich darstellende Unternehmung des Lebensmittels magazines nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpslichtig und der Unternehmer nach §. 8 des Erwerbsteuerpatentes, beziehungsweise nach §. 5 des Centrals Finanz-Hoscommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 (Prov. Ges.-Samml. für Böhmen, 29. Band, Nr. 37) verpslichtet ist, die vorgeschriebene Erwerbsteuererklärung abzugeben, so war der Berwaltungsgerichtshof, nachdem eine Gesetzwidrigkeit in der angesochtenen Entscheidung nicht erblickt werden konnte, bemüssigt, diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1885, 3. 45.363, M. 3. 295.856,

betreffend den Verkauf des Compound-Syrup of Hypohosphites.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September l. I., 3. 14.503, und mit Beziehung auf den h. ä. Erlas vom 7. Juli l. I., 3. 32.723, wird der Magistrat auf den Strhchningehalt des Compound Syrup of Hypohosphites des Chesmikers James I. Felow in New-York mit dem Bemerken ausmerksam gemacht, daß dieser Shrup im Sinne der Minist. Berordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nur in Apotheken gegen ärztliche Verschreibung und nur unter der Bedingung abgegeben wers den darf, daß in den betreffenden Apotheken die genaue Bereitungsvorschrift dieses Mittels zur Einsicht der Aerzte vorliege, wovon der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt wird.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. October 1885, 3. 50.077, Mt. 3. 325.234,

betreffend das Verfahren in Källen der Umgehung der Wehrpflicht durch Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

Zufolge einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern anher erslossenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. October d. J., Z. 1227, wird anläßlich vorgekommener Fälle, daß österreichische Staatsangehörige, welche vor Erfüllung der Wehrpslicht ausgewandert und nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft vor Erreichung des für die Nachholung versäumter Stellungspflicht im §. 33 des Wehrgesetzes sestzgesetzen Maximalalters nach Desterreich zu dauerndem Aufenthalte rückgekehrt sind — hiesdurch die gesetzliche Wehrpslicht in augenscheinlicher Weise umgangen, öffentliches Aergerniß und Anregung zu gleichem abträglichen Vorgehen geboten, daher die öffentliche Ordnung bes

einträchtigt und gestört haben, auf den fünften Absatz des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, R. G. Bl. Rr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens für solche Fälle hingewiesen, insoferne nicht die Behandlung nach den strengeren Bestimmungen des Wehrgesetzes zulässig ist.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1885, 3. 55.391, M. 3. 365.707,

betreffend die Erage der Bulaffigkeit der Gisverführung an Sonntagen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat unterm 3. November 1885, Z. 35861, mit Bezug auf das an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichtete Ansuchen der Genossensichaft der Großfuhrleute in Wien, präs. am 30. September d. J., um Bewilligung der Eiseversührung an Sonn= und Feiertagen, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern, dann für Cultus und Unterricht, Nachstehendes anher eröffnet:

Nachdem §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Feiertags= arbeit nicht verbietet, sondern nur an die Bedingung knüpft, daß den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit zum Besuche des Bormittagsgottesdienstes eingeräumt werde, erscheint das Ansuchen, insoweit um die Gestattung der Eisversührung an Feiertagen gebeten wird, gegenstandslos.

Was hingegen das Betit um Gestattung der Eisverführung an Sonntagen ansbelangt, so wird, wenn auch der von der Genossenschaft bezogene Punkt 7 des §. 2, C der Minist.-Berordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, diesfalls nicht angerusen werden kann, doch mit Rücksicht auf das hohe sanitäre Interesse der Bersehung größerer Städte mit Eis, die Eisversührung an Sonntagen in jenen ausnahmsweisen Fällen, in welchen diesselbe für die Eisversorgung der Bevölkerung nothwendig und zugleich unausschicht erscheint, ganz wohl in den Rahmen jener "gewerblichen Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unausschiehlich sind", bei denen nunmehr auf Grund des Art. V der Minist.-Berordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen gestattet ist, zu subsumiren sein.

Ein solcher ausnahmsweiser Fall wird eben bei der Eisverführung wohl nur dann als vorhanden angenommen werden können, wenn die Versorgung einer Stadt mit Eis noch nicht begonnen oder nur in unzureichendem Maße stattgefunden hat und nach den obwaltenden Umständen (beispielsweise mit Rücksicht auf ein plötzlich eingetretenes Thauwetter) die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ohne Anwendung von Sonntagsarbeit die genügende Versorgung mit Eis nicht bewerkstelligt werden könne.

Sine uneingeschränkte Bewilligung zur Eisverführung an Sonntagen, wie die Genoffenschaft anstreht, läßt sich vom Standpunkte bes Gesetzes nicht rechtfertigen. Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1885, 3. 62.036, M. 3. 2410/86,

betreffend die Auslegung der auf die Bewilligung von Neberstunden bei fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mit dem im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern ergangenen Handelsministerialerlasse vom 27. Mai 1885, 3. 15.576 (Statth.-Normalerlass vom 3. Juni 1885, 3. 26.716) ist das den Gewerbsbehörden I. beziehungsweise II. Instanz gesetzlich zustehende Besugniß zur Bewilligung von Ueberstunden bei fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen dahin geregelt worden, daß hiebei die Dauer von drei beziehungsweise von zwölf Wochen im Jahre nicht überschritten werde.

Mus Anlag mehrfacher an bas bobe f. f. Sandelsminifterium gerichteter Anfragen barüber, ob biefes Wort "Jahr" als Zeitraum von zwölf Monaten vom Tage ber Wirkfam= teit bes Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Rr. 22, bas ift: vom 11. Juni 1885 an gerechnet, ober aber für diesmal als die Zeit bis Ende December 1885, und von da an erft als Zeitraum von zwölf Monaten aufzufaffen fei, mit anderen Worten, ob die Ueberftunden, welche von der Gewerbsbehörde I. Inftang für die Dauer von drei und von der politischen Landesbehörde für die Dauer von zwölf Wochen bewilligt werden können, im laufenden Jahre 1885 und bann wieder vom 1. Jänner 1886 an neuerlich in obigem Aus= maße an fabritemäßig betriebene Gewerbsunternehmungen zugestanden werden fonnen, hat bas letigenannte b. Ministerium im Einvernehmen mit dem boben t. f. Ministerium bes Innern unterm 2. December 1885, 3. 42.643, anher eröffnet, dag bei ber Bewilligung von Ueberftunden im lettgebachten Sinne vorzugehen ift, bag alfo bom 1. Janner 1886 an Ueberftunden an fabritsmäßig betriebene Unternehmungen in dem burch bas citirte Befet, respective burch ben citirten Erlag vorgezeichneten Ausmage neu bewilligt werden fonnen, und daß bei ber Bestimmung ber Maximalbauer diefer Ueberstunden im Jahre 1886 die im Jahre 1885 berfelben Unternehmung bewilligten Ueberftunden nicht in Betracht zu kommen haben.

hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Darnachachtung in Renntniß gesett.

21.

Note der k. k. n. ö. Statthalterei an das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Landsftraße, ddo. 13. December 1885, 3. 61.280, ad M. 3. 13.099/86, betreffend Erbseinsekungen der Armen in Wien.

Unter Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 7. October 1885, 3. 27.476, und unter Rückschluß der Communicate beehrt sich die k. k. n. ö. Statthalterei dem löblichen k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu eröffnen, daß nach dem Organismus der Armenpflege innerhalb der Commune Wien von hier aus nur die vom Bürgermeister-Stellvertreter in Vertretung der Gemeinde Wien, Namens deren allgemeinen Versorgungssonds abgegebene Erbserklärung als rechtsgiltig und der letztwilligen Anordnung des Alexander v. Achbauer entsprechend anerkannt werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Hofd. vom 3. Juni 1846, 3. G., sind Bermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung dem Localarmenfonde des Erblassers zuzuweisen. Analog hiezu muß daher auch die Erbseinsetzung der Armen ohne nähere Bestimmung als Erbseinsetzung des Local-

armenfonds des Erblaffers gelten. Nach dem Organismus der Armenpflege innerhalb ber Großcommune Wien erscheint aber der allgemeine Wiener Versorgungsfond als der Localarmenfond des Erblaffers, da innerhalb des Wiener Armenbezirkes für die lediglich der leichz
teren Verwaltung wegen bestehenden besonderen zehn Gemeindearmenbezirke und drei Pfarrarmenbezirke, keine besonderen Bezirksarmensonde bestehen, sondern die Armenunterstützung und
Versorgung im ganzen Wiener Armenbezirke aus dem Wiener allgemeinen Versorgungssonde
bestritten wird. In vorliegendem Falle muß die Erbseinsetzung der Armen des III. Bezirkes
als Erbseinsetzung des Wiener allgemeinen Versorgungssondes gelten.

Dieser Auffassung steht ber in ber abweislichen Entscheidung des k. k. städt. beleg. Bezirksgerichtes Landstraße berusene §. 4 des Gemeindestatutes für Wien vom 20. März 1850,
L. G. B. für N. De. Nr. 21, durchaus nicht entgegen, da dieser Paragraph, wie im Recurse des Bürgermeisters von Wien richtig ausgeführt wurde, nur als eine Bestimmung
anläßlich der im Jahre 1850 erfolgten Bereinigung der Borstadtgemeinden zur Großcommune
Wien über die Behandlung des damals schon vorhandenen Gemeindes, Gemeindes Sonders und
Stiftungsvermögens enthält und da es sich im vorliegenden Falle nur um ein dem Wiener
Armensonde zusallendes Bermögen handelt, welches nach dem Hoftanzleidecret vom 28. Februar
und 16. Mai 1836, P. G. S. 46. Band, als currentes Einkommen zur Deckung des
lausenden Auswandes des Armensondes zu verwenden ist.

Uebrigens ift burch biefe Auffaffung auch nicht ausgeschloffen, vielmehr eine Pflicht ber Gemeinde Wien, bafur gu forgen, daß feitens bes allgemeinen Berforgungsfondes bas aus bem Nachlaffe bes Alexander v. Achbauer bemfelben gufliegende Bermogen fpeciell gur Betheilung an Arme bes III. Bezirkes verwendet werde. Es ist jedoch die Berrechnung beziehungsweise Bermendung bes betreffenden Bermögens speciell für bie Armenzwede im III. Bezirke für die Beantwortung ber Frage, wer für die Armen des III. Bezirkes die Erbserklärung zu überreichen berechtigt fei, gang ohne Belang, ba nach obiger Auseinanderfetung flar ift, bag nur ber allgemeine Berforgungsfond berechtigt fei, im vorliegenden Falle als Erbe einzuschreiten und die weitere Berwendung Dieses Erbtheiles als Angelegenheit ber internen Berwaltung bes allgemeinen Berforgungsfondes fich ber Cognition bes Berlaffenschaftsgerichtes entzieht. Bas aber ichlieglich bie Berechtigung gur Bertretung bes Biener allgemeinen Berforgungefondes betrifft, fo find die Ausführungen bes Burgermeiftere von Wien, bag bie Bezirtsarmenrathe blos Organe ber inneren Gemeindeverwaltung feien und zur Bertretung ber Bemeinde ober eines Gemeindefonds nach Außen, baber auch vor Bericht feineswegs berechtigt find, und hiezu nur ber Burgermeifter als ber berufene Reprafentant ber Gemeinde und ber einzelnen Gemeindefonde berufen ift, fo richtig, bag eine weitere Erörterung biesfalls überflüffig ift.

22.

Erlaß der f. f. n. d. Statthalterei vom 14. December 1885, 3. 60.809, M. 3. 387,276,

betreffend die gewerberechtliche Stellung der bei den Klein- und Groffuhrwerksbesithern bedienfteten Kutscher und Anechte.

Die Borstände der Genoffenschaft der Klein= und Großsuhrwerksbesitzer in Wien sind unter dem 28. October 1885 beim hohen t. f. Ministerium des Innern um die fernere Be= laffung der Rutscher oder Knechte dieser Fuhrwertsbesitzer in der Kategorie der Dienstboten bittlich geworden.

Mit Bezug auf die von dem gedachten hohen Ministerium an das hohe k. k. Handels= ministerium geleiteten diesfälligen Gesuche wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1885, Z. 39.145, beauftragt, die Borstände der erwähnten Genossenschaften Adam Pichler, III., obere Biaductgasse 26, und Anton Kothbauer, III., Hohlweggasse, in der nachstehenden Weise zu verständigen.

Was die "Autscher" betrifft, so sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 73 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, alinea 1, sub a), die Kutscher bei Fuhrgewerben als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen.

Bezüglich der in den Eingaben der beiden Genoffenschaften erwähnten "Knechte" wird fallweise zu entscheiden sein, ob dieselben als Arbeitspersonen anzusehen seien, "welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen" und daher nach der Bestimmung des citirten §. 73, alinea 1, im Allgemeinen und nach §. 73, Punkt a) und d) und Absatz 2 im Besonderen unter die Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gehören oder ob in einzelnem Falle das Dienstverhältniß, in welchem diese Personen zum Fuhrwerksbesitzer stehen, ein derartiges ist, daß sie nach dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, Art. V, lit. d) oder e) von der Gewerbeordnung eximirt erscheinen.

Unter diesen Umftänden sind die genannten hohen Ministerien nicht in der Lage, dem Eingangs erwähnten Ansuchen Folge zu geben.

23.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. December 1885, 3. 62.229, M. 3. 13.511,

betreffend das Berbot der Lührung gebrannter geistiger Getranke in unverschlossenen Gefaßen in den den Aunden zugänglichen Geschäftslocalitäten der nur zum Sandel mit derlei Getranken berechtigten Gewerbetreibenden.

Mit der in Folge Erlasses des hohen f. f. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1886, 3. 489/M. J. mit dem Statthaltereierlasse vom 13. Februar 1885, 3. 7152, mitgetheilten, vom hohen f. f. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem hohen f. f. Ministerium des Innern und des Handels erlassenen Erläuterung vom 30. Jänner 1885, 3. 2648, wurde erklärt, daß die Berabreichung von gebrannten geistigen Flüssisteiten in Gefäßen (Flaschen), die erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden in der Berkaufsstätte verschlossen werden, ein Borgang sei, zu welchem nur derzenige besugt ist, der die Berechtigung zum Ausschanke oder zum Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssisseiten besitzt, und daß daher ein Borgang, wie der obenbezeichnete, wenn er von Seite einer blos zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssisseiten berechtigten Partei stattsindet, nicht nur nach den Borschriften der Gewerbeordnung, sondern auch nach §. 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, geahndet werden müßte.

Wenn durch die vorstehende Bestimmung für die in derselben bezeichneten speciellen Fälle eine wirksame Abhilfe geschaffen worden ist, so reicht diese Bestimmung doch lange nicht aus, um den vielfachen incorrecten Borgängen der betreffenden Gewerbetreibenden ein Ziel zu setzen.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels haben sich baher veranlaßt gesehen, durch die am 10. December 1885 durch das Reichsgesethlatt verlautbarte Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden geradezu zu verbieten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.

Hiedurch wird der gewerberechtliche Unterschied eines bloßen Handels mit gebrannten geistigen Getränken von dem Ausschanke und Kleinverschleiße von derlei Flüssigkeiten in dem

Bewerbetriebe felbft zu einem flaren Ausbrude gebracht.

Bufolge Erlaffes bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern vom 14. December 1885, 3. 4774/M. J., wird ber Wiener Magistrat auf die erwähnte hohe Ministerialverordnung behufs genauester Handhabung berselben aufmerksam gemacht.

24.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. December 1885, 3. 61.701, M. 3. 391.467,

betreffend den bei Behandlung von Gesuchen um Verleihung der öfterr. Staatsburgerschaft zu beobachtenden Vorgang.

In Erwägung der wichtigen Folgen, welche fich an die Entscheidung über die Berleihung der öfterr. Staatsbürgerschaft sowohl für die Partei selbst, als auch vom allgemeinen, staatslichen Standpunkte knüpfen, hält die k. k. Statthalterei eine genauere und formgemäßere Beschandlung von derlei Angelegenheiten für nothwendig.

Mit Rücksicht hierauf werden dem Magistrate die Beilagen der Berichte, mit welchen der Antrag auf Berleihung der österr. Staatsbürgerschaft beziehungsweise Zusicherung dieser Berleihung für den Fall der Beibringung der Entlassungsurkunde an mehrere Parteien gestellt wurde, mit dem Beifügen zurückgestellt, daß die zuliegenden Gesuche um Aufnahme und richtiger um Zusicherung der Aufnahme in den Berband der Gemeinde Wien, zum Theile die directe Bitte um Berleihung der österr. Staatsbürgerschaft gar nicht, zum Theile eine solche Bitte nur nebenbei angedeutet enthalten, während doch die Berleihung der österr. Staatsbürgerschaft erst dann nachgesucht werden kann, wenn die Aufnahme in den Gemeindeverband bereits zugesichert ist.

Der Wiener Magistrat erhält somit den Auftrag, die genannten Barteien unter Zusstellung der Aufnahmszusicherungsurkunde der Gemeinde im Sinne der gemachten Andeutungen entsprechend zu belehren und denselben die Einbringung gehörig gestempelter, mit den erforberlichen Behelsen und insbesondere mit der Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband belegter an die Statthalterei gerichteter besonderer Gesuche, welche auch dortamts überreicht werden können, nahe zu legen, wie dies bei allen übrigen unterstehenden Berwalzungsbehörden eingehalten wird.

Die eingelangten Gesuche werden sodann ordnungsgemäß instruirt anher vorzulegen sein. Der gleiche Borgang ist auch in Hinkunft bei Behandlung von derlei Eingaben zu beobachten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. December 1885, 3. 63.464, M. 3. 12.479 ex 1886,

betreffend die Lrage des Reclamationsrechtes einer Gewerbegenossenschaft gegen Gewerbegerichtswahlen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 18. December 1885, Z. 30.772, im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien der Justiz und des Innern dem Ministerialrecurse der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 16. März l. I., Z. 7303, mit welcher in die Reclamation der Genossenschaft gegen die Wahl von vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes für die Maschinen= und Metallwaarenindustrie in Wien nicht eingegangen wurde, keine Folge zu geben befunden, da nach den Bestimmungen des §. 114 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, der Zweck einer Eenossenschaft nur in der "Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen" besteht.

Bon einem solchen, ben Genoffenschaftsmitgliedern und Angehörigen gemeinsamen Interesse kann aber vorliegendenfalls nicht die Rede sein, nachdem einerseits eine Zwangszugehörigkeit zur Genoffenschaft nur hinsichtlich der nicht fabriksmäßigen Gewerbebetriebe besteht, andererseits Gewerbegerichte sich nur auf fabriksmäßig betriebene Gewerbe erstrecken.

Der Competenz des schiedsrichterlichen Ausschusses der Genossenschaft wird endlich durch die Unterstellung des Fabrikanten Sipp und seiner Arbeiter unter das Gewerbegericht nicht präjudicirt, nachdem der Gerichtsstand des Gewerbegerichtes nicht derart zwingend ist, daß durch denselben die Möglichkeit der Begründung der Competenz des schiedsgerichtlichen Ausschusses durch Unterwerfung der Parteien unter dieses Forum ausgeschlossen wurde (§. 122, Abs. 2, Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39).

Der recurrirenden Genoffenschaft steht daher weder das active, noch das passive Wahl= recht für dieses Gewerbegericht zu und es erscheint somit die Genoffenschaft zur Einbringung eines Recurses anläßlich der besagten Wahlen überhaupt nicht berechtigt.

Bufolge obigen hohen Erlasses wird der Magistrat beauftragt, die recurrirende Gesnossenschaft entsprechend zu verständigen und in hinkunft, um ähnlichen Unzukömmlichkeiten wie in vorliegendem Falle vorzubeugen, bezüglich der Festsetung des Termines für die Einsbringung der Neclamationen gegen die Wahlen für das Gewerbegericht für die Maschinensund Metallwaaren-Industrie in Wien, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Kundsmachungen über die erfolgten Wahlen am Tage nach der letzten Wahl veröffentlicht, und daß sohin die Neclamationsfrist im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, sestgesetzt werden kann.

Die Beilagen bes Berichtes vom 30. Mai 1885, 3. 155.495, folgen im Unfchluffe gurud.

26.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1886, 3. 62.382, M. J. 13.518,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung des Gewerbes der Schuhobertheil-Erzeuger.

Ueber bie bei bem hohen t. t. Handelsministerium unmittelbar überreichten Eingaben ber Genoffenschaft ber Schuhmacher in Wien, sowie einer Anzahl von Schuhobertheil-Erzeugern

vom 19. April 1885 und 7. Mai 1885 um eine Ergänzung der h. Ministerial=Berordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Ar. 110, in der Richtung, daß die Schuhobertheil=Bor=richter ausdrücklich unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht werden, hat das h. k. k. Handelsministerium schon mit dem Erlasse vom 28. Juni 1885, J. 14.386 (mitgetheilt mit dem Statthalterei=Erlasse vom 8. Juli 1885, J. 32.349), eröffnet, daß es sich nicht bestimmt sindet, auf obiges Petit einzugehen, da hiezu kein hinreichender Grund vorhanden ist, und nach dem Ergebnisse der gepslogenen Verhandlungen auch ohne ober wähnte Aenderung der Ministerialverordnung dem Begehren der Genossenschaft Rechnung getragen werden kann.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums sindet die k. k. Statthalterei über den d. ä. Bericht vom 9. December 1885, 3. 230.505, und mit Berückssichtigung des Gutachtens der n. ö. Handels= und Gewerbekammer vom 16. September 1885, 3. 5964, wonach die Schuhobertheil = Erzeugung zu den schwierigeren Arbeiten im Gebiete der Schuhmacherei gehört — tüchtige Schuhmacher voraussett — und nach Herstommen und in technischer Hinsicht unter die Schuhmacherei zu subsumiren ist, gemäß §. 36 G. D. zu bestimmen, daß das Gewerbe der Schuhwbertheil-Erzeugung als ein integrirender Bestandtheil des Schuhmachergewerbes anzusehen sei, daher Bewerber um das erstbezeichnete Gewerbe, sosene dasselbe handwerksmäßig betrieben werden soll, gehalten sind, vor dem Gewerbsantritte den Nachweis der Besähigung in der gleichen Weise zu erbringen, wie derselbe für das handwerksmäßige Schuhmachergewerbe gesordert wird.

Die Beilagen des d. ä. Berichtes vom 9. December 1885, 3. 230.505, folgen mit Ausnahme der erwähnten Petitionen dto. 19. April und 7. Mai 1885, welche an das hohe k. k. Handelsministerium zurückgeleitet werden, zurück, und wird der Wiener Magistrat beauftragt, im Sinne des §. 112 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nunsmehr auch wegen Zuweisung der Schuhobertheil=Herrichter zu der Genossenschaft der Schuhmacher das Erforderliche zu veranlassen.

27.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1886, 3. 5823, M. 3. 53.676,

betreffend Directiven rucksichtlich der Bewilligung von Ueberstunden im Betriebe von fabriksmäßigen Unternehmungen.

Nachdem über die Tragweite des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, 3. 15.576 (Statthalterei=Erlaß vom 3. Juni 1885, 3. 26.716), betreffend die Bewilligung von Ueberstunden im gewerblichen Betriebe mehrere Fragen und Zweisel angeregt worden sind, so hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1886, 3. 30.936, ex 1885, Nachstehendes anher eröffnet:

"Zunächst wird hiemit ausgesprochen, daß die auf Grund des §. 96a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, beziehungsweise des Ministerial=Erlasses vom 27. Mai 1885, 3. 15.576, seitens der Gewerbebehörden I. und II. Instanz in der Dauer von drei, respective zwölf Wochen zu bewilligenden Ueberstunden auch in Abschnitten in Anspruch genommen und bewilligt werden können."

"Ebenso wird es für zuläffig bezeichnet, daß eine Unternehmung in dem Falle, wenn ihr Ueberstunden für eine gewiffe Zeitdauer gewährt worden sind, und sie die Ueberstunden nicht in dieser Dauer ausnützen will, die Abmelbung bei der betreffenden bewilligenden Behörde (I. oder II. Instanz) vornimmt, und steht es ihr frei, die bereits bewilligten Ueberstunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Conjunctur ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmeldung bei der betreffenden Gewerbebehörde (I. respective II. Instanz) in Anspruch zu nehmen. Die Abmeldung, respective Anmeldung, hat jedesmal vor dem Tage, an welchem die Ueberstunden nicht mehr, beziehungsweise wieder in Anspruch genommen werden wollen, zu erfolgen.

Weiters findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erklären, daß, wenn in einer gewerblichen Unternehmung mehrere Betriebszweige, wie z. B. Spinnerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Druckerei u. dgl. vereinigt sind, die Ueberstunden für einen einzelnen solchen Betriebszweig in Anspruch genommen und bewilligt werden können, ohne daß sie den anderen Betriebskategorien zur Last gerechnet werden.

Dagegen wird es als unzuläffig erklärt, daß hinfichtlich ber Ueberstunden innerhalb eines Betriebszweiges nach Arbeitergruppen ober Partien, welche bei demfelben Betriebszweige beschäftigt sind, unterschieden werde.

Die für einen bestimmten Betriebszweig bewilligten, respective benützten Ueberstunden gelten für alle bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter und können nicht mit der Motivirung, daß ein Theil der bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter noch nicht oder nicht bis zur Maximaldauer in Ueberstunden thätig war, für diese Arbeitergruppe in Anspruch genommen oder bewilligt werden.

Sievon wird ber Wiener Magiftrat zur genauen Darnachachtung in Renntniß gefett.

28.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1886, 3. 74.926, M. 3. 78.940,

betreffend die gewerbegesehlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe in ihrer Anwendung auf den Handel mit Brennmaterialien.

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 5. Jänner 1886, 3. 46.172, über die mit dem d. ä. Berichte vom 28. Sepember 1885, 3. 268.179, dessen Beilagen im Anschlusse zurücksolgen, vorgelegte Eingabe des Borstehers der Genossenschaft der Kleinshändler mit Brennmaterialien (Holz und Kohlen) um Bekanntgabe, in wie weit die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf das obbezeichnete Gewerbe Anwendung sinden, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern, dann für Cultus und Unterricht Nachstehendes zu eröffnen besunden:

Der Handel mit Brennmaterialien gehört zu den im Art. II, Bunkt 11, der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, aufgeführten Handelssgewerben, bei denen die Sonntagsarbeit für den Warenverkauf im Wiener Polizeirahon (einsichließlich des Wiener Stadtgebietes) bis 12 Uhr Mittags gestattet ist.

Mit dem Warenverkaufe ist das Austragen an Kunden gestattet, insoferne dies zur Ausführung eines innerhalb der obigen Zeit abgeschlossenen Verkaufes nothwendig erscheint und sich nicht über diese Zeit hinaus erstreckt.

Das Berkleinern des Holzes und der Kohle gehört jedoch zu der gewerblichen Arbeit, welche nach §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, an Sonntagen zu ruhen hat.

Der Magistrat wird zufolge obigen hohen Erlasses aufgefordert, ben Borfteber ber Genoffenschaft ber Kleinhändler mit Brennmaterialien hievon in Kenntniß zu setzen.

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 5. Jänner 1886, 3. 7547.

Den städtischen Aerzten wird nach bem Sectionsantrage vom 1. Jänner 1886 angefangen ein monatliches Ranzleipauschale von je 521/2 fr. bewilligt.

Bom 5. Jänner 1886, 3. 6322.

Es wird der principielle Beschluß gefaßt, daß die Bereinigung der Stellen eines Obmann-Stellvertreters und Cassiers bei den Armeninstituten in einer Person nicht zulässig sei. Es ist daher für die Obmann-Stellvertreterstelle beim Armeninstitute im VIII. Bezirke, welche in Folge des Umstandes, als der dieselbe bekleidende L. N. bisher auch die Cassiersstelle versehen hat, unbesetzt erscheint, eine Neuwahl auszuschreiben.

Bom 8. Jänner 1886, 3. 8171.

Nach bem Sectionsantrage wird die im vorgelegten Plane mit CE bezeichnete Sacgaffe und beren projectirte Fortsetzung CD (nächst der Rembrandtgasse, II. Bezirk) mit dem Namen "Förstergasse" bezeichnet.

Bom 8. Janner 1886, 3. 8123.

Rach bem Sectionsantrage wird befchloffen:

- 1. Der bis jett ber Carl Diehl'schen Stiftungsschule zugewiesene Schuldiener 2. H. ift von ber Berwendung an dieser Schule vom 1. Jänner 1866 an unter Einstellung seines Bezuges abzuberufen;
- 2. an bessen Stelle wird vom 1. Jänner 1886 an mit bem Schuldienerdienste an dieser Schule nach bem Borschlage des Ausschusses des V. Gemeindebezirkes vom 4. August 1885, 3. 3079, der Hausbesorger im städtischen Schulhause, V. Bezirk, Koslergasse Nr. 1, G. T. betraut mit der vom Magistrate vorgelegten, für ihn verbindlichen Instruction;
- 3. bemselben wird für den Schuldienerdienst die Remuneration von jährlich 100 fl., in welcher Höhe sie auch der Schuldiener L. H. bezog, zuerkannt, mit dem Bemerken, daß das Waschen der Schulwäsche mit 40 fl. jährlich, circa 1 fl. per Woche, das Reiben der fünf Schulzimmer und der Kanzlei, sowie das Fensterputen in diesen Localitäten viermal per Jahr à 12 fl., zusammen 48 fl., endlich die Beheizung des in der Kanzlei der Diehl'schen Schule ausgestellten Ofens, sowie die Reinigung von Gang, Stiege und Aborten im dritten Stockwerke des Schulhauses, V. Bezirk, Koslergasse Nr. 1, wo die Diehl'sche Stiftungsschule untergebracht ist, mit dem Betrage von 40 fl. jährlich separat honorirt wird.

Bom 15. Jänner 1886, 3. 302.

Nach dem Commissionsantrage wird über die Note der t. f. Finang = Landes = Direction in Wien vom 4. Jänner I. 3., 3. 199, beschlossen, den Gemeinderathsbeschluß vom 22. De=

cember v. J., betreffend die Einführung einer erhöhten Communalsteuer auf Sprit, bahin abzuändern, daß die Restitution für in Wien erzeugten über die Linien Wiens ausgeführten Sprit per Hektolitergrad mit 2.4 kr. (anstatt 2.2 kr.) festgesetzt und daß der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen über die communale Spritsteuer auf den 20. Jänner, eventuell, falls bis dahin die Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung wegen Mitwirkung der staatlichen Finanzorgane bei Einhebung dieser Steuer nicht beendet sein sollten, auf den 1. Februar d. J. verlegt werde. Die sohin neuerlich modisicirten Bestimmungen über die communale Spritsteuer lauten somit: (Punkt I und II des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1885 bleiben unverändert.)

Punkt III. Die Steuerrestitution für in Wien producirten, über die Linien Wiens ausgeführten Sprit wird, jedoch nur in Quantitäten von einem Hektoliter auswärts nach Maßgabe des bei einer Temperatur von 12° Reaumur sich ergebenden Alkoholgehaltes mit 2·4 kr. per Hektolitergrad sestgesetzt.

Bunkt IV. Diese Bestimmungen treten mit 20. Januer, eventuell mit 1. Februar b. 3. in Wirksamkeit.

Der Magistrat wird beauftragt, darauf zu achten, welche Beträge als Restitution ausgezahlt werden und in dem Falle, als Restitutionsbeträge den Steuersatz von 2 fl. 20 kr.
übersteigen sollten, dem Gemeinderathe hierüber zu berichten, damit derselbe in die Lage versetzt werde, wegen eventueller Herabsetzung der Restitutionsquote von 2.4 kr. die geeigneten
Schritte einzuleiten.

Bom 15. Janner 1886, 3. 8239.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das Diurnum der technischen Diurnisten der städtischen Buchhaltung in der Weise zu erhöhen, daß diese Diurnisten nach zurückgelegter seinsschriger tadelloser Dienstleistung ein Laggeld von 2 fl. 25 kr., nach zurückgelegter zehnziähriger tadelloser Dienstzeit aber ein Taggeld von 2 fl. 50 kr. erhalten. Von der Erlangung des höheren Diurnums per 2 fl. 25 kr., respective 2 fl. 50 kr., sind jedoch jene Personen ausgeschlossen, welche im Genusse einer Pension, Provision ober eines sonstigen siren Bezuges von mehr als 400 fl. jährlich stehen.

Bom 18. Jänner 1886, 3. 418.

Dem Margarethner Kindergartenvereine wird für die Jahre 1885, 1886 und 1887 eine Subvention von je 500 fl. bewilligt.

Bom 19. Jänner 1886, 3. 5431.

Nach dem Sectionsantrage werden über den vom Gemeinderathe F. gestellten Antrag, betreffend die Berathung der Magnahmen zur Berwohlfeilerung des Fleisches nachstehende Beschlüffe gefaßt:

- I. In der Großmarkthalle ist ein täglicher Fleischmarkt zu errichten. Die Bestimmung bes Plates ersolgt im Wege einer commissionellen Verhandlung.
- S. 32, al. 1, der Marktordnung ift in dem Sinne abzuändern, daß selbst nach der Errichtung eines täglichen Fleischmarktes die Zusendung von Beiladungen in die Kälberhalle gestattet wird.

Bezüglich ber Ginrichtung bes täglichen Fleischmarktes wird Folgendes bestimmt:

a) Der Transport des Fleisches in die Großmarkthalle hat direct mittelft Berbindungsbahn zu erfolgen;

- b) unter Darlegung der beim Fleischtransporte nach Wien derzeit bestehenden, die Zusuhr von Fleisch erschwerenden Uebelstände ist an die hohe Regierung eine Petition dahin zu richten, daß
 - 1. die Gifenbahntarife für den Transport von geschlachtetem Fleische ents sprechend herabgesetzt werden;
 - 2. die Eisenbahnen verhalten werden, rationell construirte Eiswaggons für ben Fleischtransport herzustellen und in den einzelnen Einladestationen solche Bor-fehrungen zu treffen, daß das Fleisch in Rühlräumen ohne Benachtheiligung untergebracht werden könne;
 - 3. der Transport des geschlachteten Fleisches nach Wien in Zukunft mit beschleunigten Zügen erfolge;
- c) die Nebernahme der durch directe Zufuhr in die Großmarkthalle gelangten Fleischquantitäten hat in Zukunft durch eine Commission zu erfolgen, welche aus je einem Bertreter des Marktcommissariates, der Eisenbahn, des Einsenders und des Abressaten zu bestehen hat;
- d) der Berkauf der Fleischwaren ift dem Eigenthümer derfelben und den von ihm Bestellten zu überlaffen;
- e) um jenen Einsendern von Fleisch, welche nicht selbst auf den Markt kommen, einen entsprechenden Berkauf ihrer Waren zu ermöglichen und ihnen den Erlöß hiefür zu sichern, sind nach Bedarf in der Großmarkthalle Factoren zu bestellen, welche nach den Bestimmungen einer für den täglichen Fleischmarkt zu erlassenden Marktordnung die Uebernahme und den Berkauf des eingesendeten Fleisches zu besorgen haben. Diese Marktordnung hat Bestimmungen bezüglich der Höhe der den Factoren zustehenden Provision, bezüglich der von ihnen zu erlegenden Caution und die Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher den Einsendern der Erlöß ihrer Ware zuzusenden ist, zu enthalten;
- f) ber Berkauf bes Fleisches geschieht entweder aus freier Hand ober licitando (& la criée).
 Diese Licitation hat so lange zu bauern, bis der Borrath erschöpft ift.

Bei der Minnendo-Licitation ist ein Betrag anzugeben, bei welchem, wenn derselbe nicht mehr erreicht wird, die Fleischware zurückgezogen werden kann. — Der Berkauf hat hauptsächlich im Großen (ganzen Bierteln oder geeigneten Stücken) stattzusinden;

- g) die Aufstellung von Fleischständen gum Detailverkauf foll möglichst gefördert werden:
- II. Die Errichtung von Großschlächtereien, welche im Interesse der Approvisionirung wünschenswerth erscheint, muß Privaten überlassen werden, jedoch erklärt sich ber Gemeinderath bereit, den Unternehmern solcher Schlächtereien Stallungen und Schlachträume in den städtischen Schlachthäusernt unter billigen Bedingungen zu überlassen. — Es sollen diesbezüglich in den Journalen Publicationen erlassen werden.
- III. Die Regierung ift zu ersuchen, die Grenzsperre gegen Rumanien wenigstens in den Monaten September und October aufzuheben; die Einfuhrsbewilligung hatte sich jedoch nur auf Mastvieh zu beschränken.
- IV. Es ist an die Regierung eine Petition zu richten, in welcher unter aussührlicher Darstellung des der Approvisionirung Wiens höchst ungünstigen Ginflusses der Wiener Berzehrungssteuer die Bitte gestellt wird, daß wenigstens für jene Fleischsendungen, welche für den täglichen Fleischmarkt bestimmt sind, und welche daselbst auch zum Berkause gelangen, eine Ermäßigung der Berzehrungssteuer bewilligt werden möge.

Bom 19. Jänner 1886, 3. 3627.

Nach bem Sectionsantrage wird unter Ablehnung ber vom Magistrate beantragten Spstemisirung einer Friedhofgärtnerstelle beschlossen, den Gärtner auf dem Centralfriedhofe Emanuel Tollmann definitiv zu bestellen und seine Bezüge mit 1200 fl. Jahresgehalt, Natural-quartier und Beheizung zu fixiren.

Bom 22. Janner 1886, ad 3. 8286.

Nach dem Antrage der VI. Section wird beschlossen, daß in hinkunft bei der Berechnung der durch Risalite zu verbauenden Straßengrundsläche der Sockelvorsprung bis zu dem
gesetzlich gestatteten Maximum von 0.20 Meter Stärke, von der Risalitslinie gerechnet, nicht
in Anschlag gebracht werde, dagegen bei Thorportalen mit Säulen wie bisher die Leibung
des Postamentes als Grundlage zur Berechnung des Borsprunges zu nehmen ist und hiebei
ein Sockelrecht nicht zugestanden werde.

Bom 5. Februar 1886, 3. 7512.

Es wird beichloffen:

- 1. Die berzeitige "Betrarcagaffe" ift fernerhin "Ferstelgaffe" gu nennen;
- 2. die "Minoritengaffe" im I. Bezirke (in ber Nahe des Minoritenplates) ift mit bem Namen "Betrarcagaffe" zu bezeichnen.
- 3. Die bisherige "Ferstelgasse" im IX. Bezirke ift in hinkunft (nach bem Antrage ber Bezirksvertretung) "Müllnergasse" zu benennen.

Bom 5. Februar 1886, ad 3. 705.

Gelegentlich der Berathung über die Annullirung eines Raufgeschäftes wird beschloffen, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, die VII. Section, sowie den Magistrat darauf aufs merksam zu machen, daß in hinkunft kein Offert auf Ankauf städtischer Gründe und Realitäten in Behandlung zu nehmen sei, das nicht mit einem Badium von zehn Percent des Raufsschillings belegt ist.

Ш.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 25. Februar 1886, 3. 178,

betreffend Anordnungen für die zu ftrafgerichtlichen Verhandlungen vorgeladenen Beamten und Diener.

Ich finde mich veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß jene städtischen Beamten und Diener, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Geklagte oder als Zeugen, oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, mir hievon unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Tage der Verhandlung, für welche die Vorladung lautet, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Die Beamten und Diener der außerhalb des Wiener Gemeindegebietes befindlichen städtischen Anstalten haben diesbezügliche Anzeigen den Herren Leitern der betreffenden Anstalten zu erstatten, welche hierüber an die Magistrats-Direction schriftlich zu berichten haben.

Die herren Borstände der städtischen Bureaux, Aemter und Anstalten werden ersucht, diese Currende den ihnen zugetheilten Beamten und Dienern zur Kenntniß zu bringen und von benselben fertigen zu laffen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 19. März 1886,

betreffend Anordnungen rücksichtlich des Magistrats-Verordnungsblattes, der Aktenmundirung und Ueberwachung der Sicherheitsvorkehrungen beim Petroleumverkause.

Auf Grund der am 16. Janner 1886 in Gemäßheit der Borschriften der Dienst= pragmatif abgehaltenen Conferenz finde ich mich bestimmt, Folgendes zu verfügen:

1. Da sich öfters die Nothwendigkeit herausstellt, die im Berordnungsblatte des Magisstrates aufgenommenen Erlässe und Entscheidungen der Oberbehörden und die Zuschriften coordinirter Behörden im Originale einzusehen und zur Aushebung der bezüglichen Acten aus der Registratur die Kenntniß der magistratischen Geschäftszahl nothwendig ist, welche im Berordnungsblatte gewöhnlich sehlt, so ersuche ich die Herren Referenten, ihre Beiträge zum

Berordnungsblatte des Magistrates jedesmal mit der bezüglichen hieramtlichen Geschäftszahl zu bezeichnen.

Bon der Redaction des magistratischen Verordnungsblattes ist die Veranlassung zu treffen, daß den in diesem Blatte aufgenommenen Erlässen der Oberbehörden 2c. auch die hierämtliche Geschäftszahl beigesetzt werde.

- 2. Um dem Einreichungsprotokolle die richtige Zutheilung einlangender Acten nach den vorgängigen Berhandlungen (Prioren), mit welchen sie im Zusammenhange stehen, zu erleichtern, wird die Kanzleidirection beauftragt, auf den Reinschriften jener Erledigungen, welche nicht in demfelben Jahre erfolgen, in welchem der betreffende Akt exhibirt wurde, außer der Geschäftszahl und der Departements = Bezeichnung auch die Jahreszahl des Exhibites aus zusühren.
- 3. Bei den Bewilligungen zum Petroleumverkaufe ist hinsichtlich der von den Parteien zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen dem Stadtbauamte die Ueberwachung nur in jenen Fällen aufzutragen, in welchen es sich um bautechnische Vorkehrungen handelt; in anderen, einfacheren Fällen ist diese Ueberwachung durch das Marktcommissariat zu pflegen.

Perordnungsblatt.

herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1886.)

Indalt. I. Reiches und Landesgeiete und Verodungen: 1. Ministerialverordnung v. 22. März 1886, R. G. Al.
Art. 42, bett. die Juweijung der Gemeinde Rendorf zum Bezirksgerichte Frauenberg. — 2. Ministerial-Verordnung v.
22. März 1886, R. G. Bl. Art. 445, bett. die Juweijung der Gemeinde Listen Prokum Verläuferial-Verordnung v.
3. Ministerial-Verordnung v. 24. März 1886, R. G. Bl. Kr. 445, dett. die Aufreilung der Gemeinde Enchov zum Bezirksgerichte Dynoko. — 5. Ministerial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Kr. 4, dett. die Aufreilung der Gemeinde Bendow zum Bezirksgerichte Dynoko. — 5. Ministerial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Kr. 53, bett. das Berbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmisterial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Kr. 53, bett. das Berbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmisterial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Kr. 56, bett. die Auweijung der Gemeinde Wissischkappen Bezirksgerichtsprengel Caaz. — 7. Ministerial-Verordnung v. 5. Meril 1886, R. G. Bl. Kr. 56, bett. die Auweijung der Gemeinde Bezirksgerichtsprengel Caaz. — 7. Ministerial-Verordnung v. 5. Meril 1886, R. G. Bl. Kr. 56, bett. die Auweijung der Gemeinde Bezirksgerichtsprengel Caaz. — 7. Ministerial-Verordnung v. 5. Meril 1886, R. G. Bl. Kr. 56, bett. die Augeispassen der Serodungung. — 9. Entstalleterischundungung der Augeispassen der Gemeinde Bezirksgerichtsprengel Caaz. — 7. Ministerial-Verordnung von 1886, R. G. Bl. Rr. 58, Rr. 58,

I.

Reichs- und Candesgesete und Verordnungen.

Verordnung des Juftizministeriums vom 22. März 1886, betreffend die Buweisung der Gemeinde Neudorf ju dem Sprengel des Bezirksgerichtes Frauenberg in Bohmen.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Mr. 42.)

Auf Grund bes Gefetes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Rr. 59, wird die Gemeinde Neuborf aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Molbauthein ausgeschieben und jenem bes Bezirksgerichtes Frauenberg überwiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirksamkeit.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886, betreffend die Juweisung der Gemeinde Libsic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Smichow in Söhmen.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 43.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Libsic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Welwarn ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Smichow überwiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirtfamfeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1886, betreffend die Juweisung der Gemeinde Suchow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ung.-Ostra in Mähren.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 44.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Suchow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strafinit ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Ungarisch=Ostra überwiesen.

Dieje Berordnung tritt mit 1. Januer 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886, betressend die Errichtung des Bezirksgerichtes Onnow in Galizien. (R. G. Bl. vom 8. April 1886, Nr. 51.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Ar. 59, wird für die Gemeinden und Gutsgebiete Dhnów; Przedmieście dhnowskie; Igioza; Łubno; Kazismirowka; Ulanica, Nozdrzec und Korolówka; Hludno; Wara; Wesola; Magierów; Ujazdh; Dąbrowka und Wola starzeńska; Wola dhlegowska recte Dhlagowa; Bartkówka; Siedliska; Wolodź; Wola wołodzka; Gdyczyna; Poręby; Huth und Jasionów; Pawłokoma; Bachórz; Harta Lipnik und Paprocie; Chodorówka und Laskówka ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Dhnów errichtet.

Mit dem Beginne ber Birksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die oben genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus bem Sprengel des Bezirksgerichtes Dubiecko aus. Mit eben biesem Zeitpunkte werden folgende Gemeinden und Gutsgebiete: Babice (Dorf und Markt); Bachow; Chhrzhna und Chhrczhnka; Arzhwcza; Wola Arzhwiecka; Nienadowa; Hucisko nienadowskie; Reczpol; Ruszelczhce; Stopów mit Puczacz und Zawadka; Szednia aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemhsl ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dubiecko zugewiesen.

Pražák m. p.

5.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886,

betreffend das Verbot der Einfuhr der elektro-homoopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

(R. G. Bl. vom 10. April 1886, Nr. 53.)

Nachdem bei der Feilbietung der elektro-homoopathischen Heilmittel des Grafen Mattei den Erfordernissen des §. 1 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nicht entsprochen wird und dieselben daher auch in Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung die Einfuhr dieser Geheimmittel verboten.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pußwald m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. April 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wissolschan zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Saaz in Göhmen.

(R. G. Bl. vom 15. April 1886, Nr. 55.)

Auf Grund bes Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird bie Gemeinde Wifsotschan aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Komotau ausgeschieden und jenem bes Bezirksgerichtes Saaz zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Birtfamfeit.

Prožák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bratkowce zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislau in Galizien.

(R. G. Bl. vom 15. April 1886, Nr. 56.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Bratkowce aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Thémienica ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislau zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Januer 1887 in Wirtfamfeit.

Pražák m. p.

8.

Ferner find im Reichsgesethblatte erschienen :

Unter Nr. 39 Berordnung bes Handelsministeriums vom 18. März 1886, betreffend das k. k. Postsparcassenamt.

" 40 Berordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1886, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Classe Grünthal.

" 41 Berordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. März 1886, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Buchs unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Gl. Ur. 107, bezeichneten Boll- (Eingangs-) Aemter.

" 45 Gesetz vom 28. März 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsauswandes während der Monate April und Mai 1886.

" 46 Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. März 1886, betreffend Bollbehandlung des von Dr. F. Hulwa erfundenen Desinsectionspulvers.

" 47 Gefetz vom 15. März 1886, über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg.

" 48 Gefetz vom 15. März 1886, über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden.

" " 49 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März 1886, betreffend die Festsetzung des Tarazuschlages bei Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird.

" 50 Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Pontafel zur zollfreien Behandlung von voraus oder nachgesendeten Leiseeffecten.

" 52 Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. April 1886, betreffend die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schutzes der Labriks- und Handelsmarken.

- Unter Nr. 54 Convention vom 17. Janner 1885, zwischen Desterreich-Ungarn und Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getranken.
 - " 57 Berordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. April 1886, betreffend die Erhöhung der Immatriculationstare an den Universitäten.
 - " 58 Conceffionsurfunde vom 24. März 1886, für die Jahnradbahn auf den Geisberg bei Salzburg.

9.

Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 6. März 1886, 3. 5549,

betreffend die bedingungsweise Uebernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond.

(L. G. u. B. Bl. vom 27. März 1886, Nr. 17.)

Laut Mittheilung ber k. t. schlesischen Landesregierung vom 22. Jänner 1886, 3. 347, hat der schlesische Landtag in seiner am 4. December 1885 abgehaltenen 7. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Berpflegskoften für nach Schlefien zuständige Kranke, welche wegen Ansteckungs= gefahr oder Gemeingefährlichkeit der Krankheit zur ärztlichen Behandlung in eine nicht= öffentliche Krankenanstalt übergeben werden, sind auf den schlesischen Landesfond zu über= nehmen:

- a) wenn ber Berpflegte und beffen ersatpflichtige Bermandte gablungsunfähig find;
- b) wenn ber Berpflegte in ber Gemeinde ber Krankenanstalt nicht zuständig ift, und
- c) im Falle der Berpflegung außerhalb Schlesiens, insoferne in dem Lande, wo der Kranke verpflegt wurde, ein reciprokes Berfahren eingehalten wird.

Die Berpflegskoften werden von dem Landesfonde nach dem an dem Berpflegsorte üblichen Tarife, bezüglich der Anstalten innerhalb Schlesiens aber in keinem höheren, als dem für das Troppauer Dr. Heidrich'sche allgemeine Krankenhaus für die 3. Berpflegsclasse per Kopf und Tag geltenden Berpflegstaxe vergütet."

Dieses wird hiemit mit dem Beisatz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gebühr für die 3. Berpflegsclasse des Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhauses in Troppan dermalen 80 fr. ö. W. beträgt.

Poffinger m. p.

10.

Gefet vom 21. Marg 1886,

womit das Candesgeset vom 21. Jänner 1873 in Betreff der der Stadt Wien ertheilten Sewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden abgeandert wird.

(L. G. u. B. Bl. vom 30. Mai 1886, Nr. 23.)

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthumes Desterreich unter ber Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Stadt Wien wird ermächtigt, den Erlös aus dem bis zum Betrage von 40 Millionen Gulden begebenen Anlehen von 63 Millionen Gulden, zu dessen Aufnahme die Bewilligung mit dem Landesgesetze vom 21. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 9, ertheilt wurde, zu den im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Zwecken ohne Beschränkung auf die daselbst bezeichneten Theilbeträge zu verwenden.

§. 2.

Mein Minifter bes Innern wird mit bem Bollzuge biefes Gefetzes beauftragt.

Wien, am 21. Marg 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

11.

Ferner find im Landesgeset; und Berordnungeblatte erichienen :

Unter Nr. 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 8. März 1886, Z. 11.461, betreffend die den Gemeinden Neunkirchen, Simmering, Heiligenstadt, Jedlesee, Atgersdorf, Unter-Döbling, Litschau, Ober-Meidling, Kalksburg und Künschaus ertheilte Gewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.

19 Kundmachung des t. t. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns, 3. 11.864, betreffend die den Gemeinden Wiener-Neustadt, Währing, Neustift am Walde, Gaudenzdorf, Floridsdorf, Klosterneuburg, Neuleopoldau mit Mühlschüttel, Weinhaus, Unter-Meidling, Unter-Sievering, Mauer und Rodaun ertheilte Gewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.

20 Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 14. März 1886, 3. 12.633, betreffend die Sewilligung zur Einhebung von Canalräumungsgebühren in den Gemeinden Neulerchenfeld und Unter-Meidling.

21 Kundmachung des t. t. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 18. März 1886, 3. 13.455, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden St. Anton a. d. Jefinit, Tullnerbach, Chaures und Ober-Olberndorf.

, 22 Geset vom 15. März 1886, womit der Gemeinde Gaming die Einhebung einer Wegmauth auf der Grubberg-Langau-Mariazeller Gemeindestraße (Danzer-Straße) bewilligt wird.

" 24 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 20. März 1886, Z. 13.850, betreffend die den Gemeinden Rabensburg, Edelbach, Mollendorf und Sassendorf ertheilte Sewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband.

" 25 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 20. März 1886, 3. 13.851, betreffend die der Gemeinde Hacking ertheilte Bewilligung zur Einhebung von fünf Miethzinskreuzern vom Miethzinsgulden für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

Unter Nr. 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 10. April 1886, Z. 17.008, betreffend die den Gemeinden Schlatten, Merkenbrechts, Merkengersch, Breitenstein und Straßhof für das Jahr 1885 und der Gemeinde Edlik für das Jahr 1884 ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent übersteigenden Umlagen.

27 Kundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 10. April 1886, 3. 17.949, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Canalherstellungsgebühr und von Miethzinskreuzern in der

Gemeinde Ingersdorf am Wienerberge.

" 28 Kundmachung bes k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 11. April 1886, Z. 17.947, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Besit von Hunden in den Gemeinden Grasendorf, Höslein a. d. Donau und Kottingbrunn, sowie von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Kottingbrunn und Dornbach.

12.

Erlaß der k. f. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1885, 3. 50.880, M. 3. 342.183,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Verkauses von Phosphor oder andere Gifte enthaltenden Erzeugnissen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem es sich um den Bezug von Phosphorpillen zur Vertilgung von Mäusen seitens eines land = und forstwirthschaftlichen Bereines aus einer ausländischen Apotheke handelte, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. October l. J., 3. 15.223, neuerlich den Erlaß des k. k. Staatsminisseriums vom 30. November 1862 J. 19.813/991 (Erlaß der k. k. n. ö. Stattshalterei vom 4. Jänner 1863, 3. 51.986 ex 1862) in Erinnerung gebracht, demzusolge die zur Bertilgung von Ratten und Mäusen hergestellten Phosphorpasten den über den Giftshandel bestehenden Borschriften unterliegen.

Es ist sich baher in weiteren, etwa vorkommenden berartigen Fällen nach der den Berstehr mit Giften regelnden Berordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, zu benehmen, sonach der Berschleiß von derartigen Phosphor enthaltenden Erzeugnissen an eine Concession, deren Bezug aber an eine

Bewilligung ju binben.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern hat bei biesem Anlasse jedoch auch noch unter Hinweis auf den Erlas vom 1. November 1877, Z. 14.136, (Statthalterei = Erlas vom 15. November 1877, Z. 33.909) weiters darauf ausmerksam gemacht, daß in dem Wortslaute des S. 1 der Berordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, kein Anhaltspunkt gegeben ist, den S. 3 derselben Berordnung nicht blos auf die im S. 1 als Gift erklärten Stoffe, sondern auch auf alle Erzeugnisse anzuwenden, in welchen einer dieser Stoffe enthalten ist, indem bei solcher Auffassung z. B. für den Berschleiß von Phosphor-Zündhölzchen eine Concession und zum Bezuge von Phosphor-Zündhölzchen eine Bezugslicenz erforderlich wäre.

Ueber die Behandlung berartiger Erzeugnisse ist fallweise zu entscheiden, wobei zu erwägen kommt, ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die Art der Berwendung, sowie auf die Menge und die Art, in welcher das Gift in tem Erzeugnisse enthalten ist, letzteres

an Gemeinschädlichkeit dem im §. 1 genannten Gifte gleich oder nahe kommt und bemnach auch in Betreff des Berkehres gleich zu behandeln ift.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung im gegebenen Falle in die Kenntniß gesetzt.

13.

Note der k. k. Polizei-Direction vom 11. Jänner 1886, Z. 6575/Pr., M. Z. 14.502,

betreffend die provisorische Bestellung des Hugo Münch als Sachverständigen der Wiener Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. December v. 3., 3. 3797, den gewesenen Director der Arlberger-Dynamitsabrik, Hugo Münch, bis zur endsgiltigen Regelung des in der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, vorgesehenen Institutes der staatlichen Aufsichtsorgane, provisorisch als Sachversständigen der Wiener Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten bestellt. Derselbe hat am 23. v. Mts. hieramts den Eid als Sachverständiger geleistet.

Ich beehre mich, ben löblichen Magistrat hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß, falls löblich dortorts die Intervention Münchs als Sachverständiger in sprengtechnischen Fragen gewünscht werden sollte, gegen bessen Berufung als Sachverständigen vom hierämtlichen Standpunkte unter der Boraussetzung ein Anstand nicht obwaltet, daß der genannte Sachverständige hiedurch nicht etwa in seiner Function für Zwecke der Polizeis Direction behindert wird. Es wäre demnach ersorderlichenfalls dessen Requisition nicht direct, sondern stets nur im Wege der gesertigten Polizeis Direction schriftlich oder im telegraphischen Wege zu veranlassen, damit die Polizeis Direction in der Lage ist, entweder den Sachverstänsdigen sossen sossen sond der Bergügung zu stellen, eventuell den Zeitpunkt sestzustellen, wann derselbe entbehrt werden kann. Die Bereinbarung in Bezug auf die Bergütung der Kosten des Sachsverständigen hätte unmittelbar mit demselben zu ersolgen.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1886, 3. 1416, M. 3. 25.191,

be treffend Vorschriften rücksichtlich des alljährlich im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinenden Verzeichnisses der auf Grund der Gewerbeordnung zum Gistverkaufe berechtigten Geschäftsleute.

In Folge Erlasses des hohen f. f. Ministeriums des Innern vom 4. April 1885, 3. 17.080, wurde mit dem hierortigen Erlasse vom 13. April 1885, 3. 17.561, den Ge-werbebehörden eröffnet, daß die hohen f. f. Ministerien des Innern und des Handels, um den Gewerbsleuten, welche die Concession zum Giftverschleiße besitzen, die Möglichkeit zu verschaffen, der Bestimmung des S. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ohne allzu große Hemmuisse des Verkehres nachkommen zu können, beabsichtigen,

ein Berzeichniß über sämmtliche auf Grund ber Gewerbeordnung zum Giftverkaufe berech= tigten Geschäftsleute zusammenzustellen, dieses Berzeichniß sohin den eben erwähnten Gewerbs= leuten zugänglich zu machen und periodisch unter Berücksichtigung der eingetretenen Berände= rungen zu erneuern.

Laut Erlasses bes hohen k. k. Ministeriums bes Innern vom 2. Jänner 1886, 3. 21.120, wurde mit Zugrundelegung ber von den Unterbehörden gelieferten Nachweisungen über die auf Grund ber Gewerbeordnung zum Absatze von Gift concessionirten Geschäftsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 das Berzeichniß sämmtlicher diesfälliger Gewerbsleute der diesseitigen Reichshälfte verfaßt und bessen Drucklegung bei ber k. k. Hof= und Staatsdruckerei in Wien veraulaßt.

Mit einer durch das Reichsgesetblatt zur Berlautbarung gelangenden Berordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels werden sämmtliche, zum Absate von Giften auf Grund der Gewerbeordnung concessionirten Gewerbsleute verpslichtet, sich längstens bis 15. Februar 1886 in den Besitz eines Exemplares des gedachten Berzeichnissen und, insoferne es sich nicht um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann solcher Personen handelt, die sich mit der ämtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Gistbezuge im Sinne der §s. 5 und 7 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ausweisen, Gifte nur an diesenigen Besteller zu verabsolgen, welche in dem seweilig letzten Berzeichnisse der zum Absate von Gisten auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Berzeichre mit Gist erhalten haben.

In Folge des lettbezogenen hohen Ministerialerlasses wird der Magistrat aufgefordert, nicht nur auf die genaueste Befolgung der ersließenden Ministerialverordnung hinzuwirken, sondern auch selbst die durch §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, angeordneten Evidenzen auf das Genaueste zu führen und insbesondere die einsgetretenen Aenderungen im Stande jener Gewerbsleute, welche die Concession zum Gistversichleiße besitzen, in dem betreffenden Evidenzverzeichnisse jedesmal ordnungsmüßig einzutragen.

Da mit 31. December jedes folgenden Jahres bei der k. k. Hof= und Staatsdruckerei ein neues Berzeichniß der zum Abfate von Gift berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres erscheinen soll und zu diesem Behuse von der k. k. Statthalterei die im Berlaufe des letten betreffenden Jahres in dem Berzeichnisse eingetretenen Beränderungen mit 25. November eines jeden Jahres zur Kenntniß des hohen k. k. Ministeziums des Innern zu bringen sind, wird der Magistrat angewiesen, die im Laufe des jeweilig letten Jahres im dortigen Stadtbezirke eingetretenen Aenderungen, und zwar stets nach dem Stande vom 31. October bis längstens 5. November eines jeden Jahres hieher nachzuweisen.

Gleichzeitig mit diesem Ausweise ist jedesmal auch eine summarische Nachweisung über die im Berlaufe ber betreffenden zwölfmonatlichen Zeitperiode d. a. ausgestellten Giftbezugsslicenzen und Giftbezugsscheine vorzulegen, deren Evidenzhaltung im §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, gleichfalls strenge vorgeschrieben ist.

Der feftgefette Termin ift punktlichft einzuhalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1886, 3. 1219, M. 3. 46.535,

betreffend die Competenzfrage in Fallen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 des Gewerbegesetes.

Mit dem Berichte vom 4. September 1885, Z. 134.369, hat der Magistrat die Frage der Competenz der politischen oder gerichtlichen Behörden zur Bestrasung bei Fällen widerrecht- licher Firmaführung nach §. 49 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, beziehungsweise nach Art. 26 des Handelsgesetzbuches in Anregung gebracht und sich hiebei auf die in den Recursangelegenheiten des E. G., dann des J. F. B. und J. D. gefällten h. ä. Entscheidungen vom 12. April, 1885 Z. 16.628, und vom 15. April 1885, Z. 18.156, bezogen.

In beiden vorerwähnten Fällen ift die h. ä. Entscheidung erst nach Einvernehmung bes f. f. Handelsgerichtes erflossen und hat bas f. f. Handelsgericht, nachdem von hier aus die d. ä. bezüglichen Entscheidungen behoben worden waren, wie sich aus den vom f. f. Handelsgerichte mitgetheilten Acten die Ueberzeugung verschafft wurde, gegen die Borgenannten die Straf-amtshandlung nach Art. 26 des Handelsgesethuches auch durchgeführt.

Nach der jeden Zweifel ausschließenden Bestimmung des §. 50, Alinea 1, des citirten Gesetzes haben nun, wenn eine der in §. 49 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2, des Handelsgesetzbuches unterliegt, die im §. 131, lit. a, b und c der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert platzgugreifen.

Bur Entscheidung darüber aber, ob eine ber im §. 49 des vorhergenannten Gesetzes bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26 des Handelsgesetzbuches unterliegt, sind selbstverständlich lediglich die k. k. Gerichte berufen und steht den polit. Behörden keine wie immer geartete Ingerenz zu.

Insolange baber in gleichen ober ähnlichen Fällen, wie die vorangeführten, das I. k. Handelsgericht in Wien seine Competenz in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2 des Handels= gesetzbuches aufrechterhält, wäre die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, eine etwaige d. ä. Entscheidung, womit in einem solchen Falle nach §. 131, lit. a, b und e der Gewerbe- Ordnung eine Strafe verhängt wurde, zu bestätigen.

Um daher einer eventuellen Aufhebung d. ä. Entscheidungen vorzubeugen, wird es sich für den Magistrat empfehlen, in allen solchen Fällen, wie dieselben vorstehend bezeichnet wurden, vor Fällung einer Entscheidung das Einvernehmen mit dem f. f. Handelsgerichte in Wien zu pflegen.

16.

Note des n. ö. Landesausschusses vom 31. Jänner 1886, Z. 1354, M. Z. 43.971,

betreffend die Organisation des technischen Candesdienftes fur Niederöfterreich.

Der hohe Landtag hat in Betreff der Organisirung des technischen Landesdienstes für Niederöfterreich mit dem Beschlusse vom 9. Jänner 1886 ein Landesbauamt creirt, welches

am 15. Februar 1886 in Activität tritt und aus der vom Landesbauamtsdirector auszuübenden Centralleitung, dann aus den drei je von einem Ingenieur, beziehungsweise Oberingenieur zu leitenden Departements I, II und III, und zwar:

- I. Für Stragen=, Bruden= und Gifenbahnangelegenheiten,
- II. für Hochbau und für Instanthaltung aller in ber Berwaltung bes Landes befindlichen Gebäude und Anstalten, und

III. für Wafferbau- und Flußregulirungsangelegenheiten besteht, und welchem acht, je von einem Ingenieur zu leitende Landesbauamtsabtheilungen unterstehen, denen die nachfolgenden Straßenbezirke zur Bersehung des technischen Landesdienstes zugewiesen sind, und zwar:

Landesbauamtsabtheilung Wien I mit den zugewiesenen Strafenbezirken Groß=Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Ober=Hollabrunn, Navelsbach, Ret, Stockerau und Wolkersdorf.

Landesbauamtsabtheilung Wien II mit den zugewiesenen Straßenbezirken Bruck a. d. Leitha, Hainburg, Hernals, Hietzing. Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus und Tulln.

Landesbauamtsabtheilung Wien III mit den zugewiesenen Strafenbezirken Feldsberg, Laa, Marchegg, Magen, Miftelbach und Zistersdorf.

Landesbauamtsabtheilung Wiener-Neustadt mit den zugewiesenen Straßenbezirken Afpang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnit, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Bottenstein und Wiener-Neustadt.

Landesbauamtsabtheilung St. Bölten mit den zugewiesenen Strafenbezirken Utenbrugg, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Mank, Mölk, Neu-Lengbach und St. Pölten.

Landesbauamtsabtheilung Amstetten mit den zugewiesenen Straßenbezirken Amstetten, Gaming, Haag, St. Beter i. d. Au, Scheibbs, Waidhofen a. d. Ibbs und Pbbs.

Landesbauamtsabtheilung Krems mit ben zugewiesenen Strafenbezirken, Groß=Gerungs, Gföhl, Krems, Langenlois, Mautern, Ottenschlag, Berfenbeug, Böggstall und Spit.

Landesbauamtsabtheilung Waidhofen a. d. Thana mit den zugewiesenen Straßenbezirken Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Horn, Litschau, Raabs, Schrems, Waidhofen a. d. Thana, Weitra und Zwettl.

Hievon beehrt sich der Landesausschuß mit dem dienstlichen Ersuchen Kenntniß zu geben, die etwaigen mit einzelnen Landes = Ingenieur = Sectionen zu führenden Correspondenzen mit der Adresse: "N. ö. Landesbauamtsabtheilung N. N." versehen lassen zu wollen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Februar 1886, 3. 9294, M. 3. 89.957,

betreffend die Bereinbringung non Militartarruckständen im gerichtlichen Wege.

Anläßlich ber von ber k. k. n. ö. Finanzprocuratur an das k. k. Finanzministerium erstatteten Anzeige, daß in einigen Fällen die wegen Hereinbringung von Militärtarrückständen im gerichtlichen Executionswege gestellten Begehren mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, abgewiesen wurden, hat das genannte Ministerium an diese k. k. Finanzprocuratur den in Abschrift mitsolgenden Erlaß gerichtet.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landes= vertheidigung vom 11. Februar 1886, Z. 638/115, und mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 21. Juni 1883, Z. 26.427, in die Kenntniß gesetzt.

Abschrift

eines Erlasses des k. k. Linanzministeriums vom 10. Jänner 1886, S. J. 39.570/1548
ex 1885, an die n. ö. Linanzprocuratur.

Der neuerliche Bericht vom 12. December 1885, Z. 31.017/VIII., in Betreff ber Cinbringung von Militärtagrückständen im Wege ber gerichtlichen Execution wird mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß die k. k. Finanzprocuratur auch in künftigen Fällen, in welchen die Bewilligung der Execution von einer Gerichtsbehörde versagt wird, die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen haben wird.

In der Anlage werden der k. k. Finanzprocuratur die Abschriften mehrerer an die Finanzprocuratur in Graz ergangenen gerichtlichen Intimate mitgetheilt, aus welchen zu ersehen ist, daß der oberste Gerichtshof in einem speciellen Falle die gerichtliche Competenz zur Bewilligung solcher Executionsgesuche als vorhanden erkannt hat.

Es bleibt der k. k. Finanzprocuratur überlassen, ob und in welcher Beise biese Entscheidung bei den Berhandlungen über weiterhin vorkommende derartige Fälle verwerthet werden könnte.

Sollte in einem solchen Falle abermals auch im Instanzenzuge ein gunstiger Erfolg nicht erreicht werden, ist die Anzeige hievon zu erstatten.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1886, Z. 8999, M. Z. 90.505,

betreffend das Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße für die Zubereitung und Aufbewahrung von säurehältigen Nahrungs- und Genußmitteln.

Mit Bezugnahme auf ben h. ä. Erlaß vom 18. April 1885, 3. 15.464, womit ber Magistrat zur Berichterstattung in Angelegenheit ber Berwendung von galvanisch vernicklten oder plattirten Gefäßen zur Bereitung und Ausbewahrung von Nahrungs= und Genußmitteln aufgefordert wurde, wird bemselben zusolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1886, 3. 16.917, eröffnet, daß nach dem Gutachten des hierüber einver=nommenen obersten Sanitätsrathes, Salz und gewöhnlichen Essig haltende Flüssigkeiten, sowie saure Fruchtsäfte schon bei gewöhnlicher Temperatur und unter Umständen, wie sie in gewöhnlichen Haushaltungen vorzukommen pslegen, z. B. beim Einbeizen von Wildpret und anderen Fleischarten, beim Einsieden von Fruchtsäften u. dgl. aus Nickelgefäßen das Metall in Mengen in Lösung bringen, welche vom sanitären Standpunkte nicht mehr als unbedenklich bezeichnet werden dürsen, abgesehen davon, daß das Nickel ein dem menschlichen Organismus fremdes Element ist und daher bessen Einverleibung, vom therapentischen Zwecke abgesehen, sernzushalten sei.

Hiebei wird bemerkt, daß der oberste Sanitätsrath sein Gutachten sowohl auf die von seinem eigenen Referenten angestellten Bersuche, als auch auf jene von R. Birnbaum über die Widerstandskraft von Gefäßen aus Nickel plattirtem Eisenbleche gegen organische Säuren, sowie endlich auch darauf gründete, daß von fast allen älteren und neueren Toxikologen behauptet wird und nach Beobachtungen bei der therapeutischen Anwendung von Nickelsalzen nachgewiesen ist, daß letztere schon in Dosen von O.2 Gramm Erbrechen erzeugen und überhaupt gistiger als Kupfersalze wirken.

Demnach muffen galvanisch vernickelte, nickelplattirte, sowie aus Nickel erzeugte Rochsgefäße sowohl für die Zubereitung, wie für die Aufbewahrung von säurehältigen Nahrungsund Genußmitteln als unzuläffig erklärt werden und ist beren Berwendung zu den gedachten Zwecken verboten.

Hievon wird ber Magistrat zur entsprechenden Berlautbarung und wirksamen Ueberwachung in Kenntnig gesetzt.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1886, 3. 6593, M. 3. 89.958,

betreffend die gewerberechtliche Stellung der fogenannten Confectionsgewerbe.

Der Berein Drient in Wien zur Wahrung ber Interessen ber Confections = Industrie hat unterm 26. Juli 1885 beim hohen k. k. Handelsministerium eine Denkschrift überreicht, in welcher das Begehren gestellt wird, die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, beziehungsweise die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, N. G. Bl. Nr. 110, in der Weise abzuändern, daß dieselbe durch eine andere ersetzt werde, welche vorerst den Begriff "Groß= und Kleingewerbe" feststellt und die Confection im Allgemeinen aus der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe ausscheidet.

Im Falle auf dieses Ansuchen nicht eingegangen werden sollte, bittet ber genannte Berein um die Erklärung ber Confection als freies Bewerbe.

Ueber diese Eingabe hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 3. Februar 1886, 3. 3751, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Dem Begehren um Aenberung ber erwähnten Ministerialverordnung in der Richtung, daß die Eintheilung der Gewerbe in Groß- und Kleingewerbe, von denen das Erstere immer ein freies, die Letzteren frei oder handwerksmäßige wären, erfolgen solle, kann keine Folge gegeben werden, da gemäß der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Gewerbe entweder freie oder concessionirte oder handwerksmäßige sind, daher eine neue Grundeintheilung der Gewerbe, die überdies nur im Gesetzebungswege erfolgen könnte, ausgeschlossen ist.

Das Ansuchen um Ausscheidung des Gewerbes der Confection aus der Liste ber handwerksmäßig betriebenen Gewerbe erscheint gegenstandslos, da die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, die Confection nicht als handwerksmäßiges Gewerbe anführt.

Was schließlich das Alternativ=Begehren um Erklärung der Confection im Allgemeinen als ein freies Gewerbe betrifft, so kann diesem Ansuchen auch nicht stattgegeben werden, weil in der erwähnten Denkschrift die Erklärung der genannten exportirenden Confection, als beHerren= und Damenschneider, Wasche-, Eravatten=, Schuh= und Schirmconfectionare u. dgl. als freie Gewerbe bezweckt wird, was den Intentionen der Gewerbegesetznovelle, sowie den Bestimmungen der gedachten Ministerialverordnung zuwiderläuft, und überhaupt im Interesse der aufgezählten Gewerbe unthunlich ist.

Hievon ist zufolge obigen hohen Erlasses ber Berein Orient entsprechend in Kenntniß

gu feten.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1886, 3. 11.257, M. J. 76.412,

betreffend die Verpflichtung nicht untersagter Vereine zur Erfüllung der nach den besonderen Vorschriften für einzelne Zweige ihrer statutenmäßigen Thätigkeit vorgezeichneten Gedingungen.

Bereine, beren Bilbung im Sinne bes Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über bas Bereinsrecht nicht untersagt, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Bervordnung bes hohen k. k. Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, im Ausnahmsgebiete bewilligt wurde, sind zwar zur Ansübung aller Zweige ihrer statutenmäßigen, b. i. in ihren Statuten ausdrücklich enthaltenen Thätigkeit vom Standpunkte des Bereinsgesetzes aus berechtigt, die Bereinsleitung bleibt jedoch ungeachtet der behördlichen Nichtuntersagung, respective Bewilligung, verpflichtet, in allen Fällen, wo für die Ausübung dieser Thätigkeit in besonderen Gesetzen und Berordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, beziehungsweise die Erwirkung der behördlichen Bewilligung vorgezeichnet ist, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, beziehungsweise die gedachte Bewilligung zu erwirken.

Beispielsweise wird ein Berein, in bessen Statuten die Einleitung von Sammlungen in Aussicht genommen wird, vorher die erforderliche Bewilligung der competenten Behörde zu erwirken haben.

In gleicher Weise werden auch die Bereine, die zur Abhaltung von Bolksversamm= lungen oder Wanderversammlungen statutenmäßig berechtigt sind, die durch die Gesetze über das Bersammlungs=, resp. Bereinsrecht, vorgeschriebenen Bedingungen rechtzeitig zu erfüllen haben.

Ebenso wird zur Beranstaltung von Theatervorstellungen, öffentlichen Productionen und Aufzügen, bann zur Bertheilung von Druckschriften, sowie zur Errichtung von Kindergärten und Schulen u. f. w. von den hiezu berechtigten Bereinen die Bewilligung der competenten Behörde vorher einzuholen sein.

Insbesondere bezüglich der vorerwähnten Theatervorstellungen wird der Magistrat auf die genaue Ginhaltung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der speciellen Berordnungen und h. ä. Erlässe zu dringen haben.

Hievon wird ber Magistrat zur Kenntnignahme und genauesten Darnachachtung verständigt.

the contract made before the form the same are and a second to the first and the second to the secon

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 7. März 1886, 3. 11.071, M. 3. 95.742,

betreffend die Anerkennung der im ungarischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines handwerksmäßigen oder an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebundenen concessionirten Gewerbes.

Laut Erlasses des h. k. k. handelsministeriums vom 29. Jänner 1886, 3. 141/ H. M., wurde zwischen dem h. k. k. handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern einerseits und dem königl. ungarischen Ministerium für Ackerdau, Insustrie und Handel andererseits hinsichtlich der Anerkennung der in einem der beiden Staatsegebiete verbrachten Lehrs und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines an die Erbringung eines praktischen Befähigungsnachweises geknüpften handwerksmäßigen oder concessionirten Gewerbes die nachstehende Declaration vereinbart, welche als eine auf dem Artikel XIV des Zolls und Handelsbündnisses (Geset vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62) beruhende interne Bereinbarung zu betrachten ist.

"Insoferne in einem ter beiden Ländergebiete auf Grund der betreffenden Gewerbesgesetz zum Antritte und selbständigen Betriebe eines Gewerbes die Erbringung eines besonsteren Befähigungsnachweises vorgeschrieben erscheint, werden in dem Falle, als ein Angeshöriger des einen Ländergebietes ein solches Gewerbe im anderen Ländergebiete antreten und selbständig betreiben will, die von demselben im ersten Ländergebiete verbrachten Lehrs, bezieshungsweise Gehilfenjahre auch in dem letzteren Ländergebiete zum Nachweise der Befähigung in Anrechnung gebracht und die diesfalls in dem einen Ländergebiete ausgestellten Lehrs und Arbeitszeugnisse auch im anderen Ländergebiete als giltig anerkannt."

Was die Erbringung dieses Befähigungsnachweises durch Borlage des Zeugnisses über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen gewerblichen Unterrichtsanstalt betrifft, so haben die betheiligten hohen Ministerien Angesichts der in den beiden Staatsgebieten bezüglich der Organisation dieser Anstalten obwaltenden Verschiedenheiten davon abgesehen, in die obige Declaration auch die ausnahmslose gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse jener gewerblichen Unterrichtsanstalten ausdrücklich auszunehmen.

Der Artikel XIV bes Zoll- und Handelsbündnisses, welcher in Alinea 1 die gleiche Behandlung der Angehörigen des einen Ländergebietes mit den Einheimischen des anderen Ländergebietes bezüglich des Gewerbeantrittes vorschreibt, verdürgt jedoch auch in dieser Beziehung, daß die Eigenschaft der Angehörigkeit zum anderen Ländergebiete kein Hinderniß beim Antritte eines Gewerbes bilde. Es wird vielmehr von den competenten Gewerbebehörden von Fall zu kall zu entscheiden sein, ob die betreffende Unterrichtsanstalt des anderen Ländergebietes, deren Zeugniß behufs Nachweises der besonderen Besähigung für ein bezügliches Gewerbe vorgewiesen wird, nach ihrer amtlich zu erhebenden Organisation den für die gewerbslichen Unterrichtsanstalten des diesseitigen Ländergebietes geltenden, insbesondere also den Besstimmungen des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Eultus und Unterricht vom 10. October 1883, 3. 17.591 (Intimation des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 22. November 1883, 3. 7364/L. S. R.) und der Berordnung des letztgenannten hohen Ministeriums vom 16. Mai 1884, 3. 9406 (Min. B. Bl. Nr. 19 ex 1884) entspricht.

Wenn in dieser Beziehung bei einzelnen Gewerbebehörden fallweise Zweifel auftauchen sollten, so werden die erforderlichen Weisungen im Dienstwege beim h. k. k. Handelsministerium, welches diesfalls das Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht pflegen wird, einzuholen sein.

hievon werben die Gewerbebehörden zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

22.

Das t. t. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den f. t. Ministerien des Innern und des Handels über eine Seitens einer Finanzbehörde gestellte Anfrage bemerkt, daß es nicht Sache der Behörden sein kann, im Interesse von Privat-Effecten-Lotterien die Bersendung von Losen zu vermitteln oder auch nur die Behelse dazu zu liesern, oder die Amtsorgane zur Theilnahme an solchen Lotterien einzuladen.

(Statthalterei-Erlaß vom 30. December 1885, 3. 7212/Pr., M. 3. 4080.)

23.

Anläßlich bes von der Genoffenschaft der Schuhmacher gestellten Ansuchens um Anweissung der k. f. Steueradministrationen Wiens, in allen auf das Schuhmachergewerbe Bezug habenden Bemessungen, Berminderungen oder Nachlässen der Steuern immer im Wege der Genoffenschaft zwei Bertrauensmänner beizuziehen, wurde von der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction ausgesprochen, daß bei den Berhandlungen in Betreff der Abschreibungen der Steuerrückstände wegen Uneinbringlichkeit die Sinholung der Aeußerung der genannten Genoffenschaft insbesondere in jenen Fällen sich empsehlen dürfte, wo es sich um Parteien handelt, welchen ungeachtet des aufrechten Betriebes ihres Geschäftes die Steuern schon seit mehreren Jahren wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden mußten.

(Finang-Landes-Directions. Erlaß vom 27. Jänner 1886, 3. 55.307, D. 3. 29.980.)

24.

Die Entscheidung über Gesuche um Bewilligung zur ratenweisen Ginzahlung ber wegen Berletzung von gewerbegesetzlichen Borschriften verhängten Gelostrafen gehört in ben Wirkungs= freis ber politischen Behörden erster Instanz.

(Statthalterei-Erlaß vom 3. Februar 1886, 3. 5426, D. 3. 54.799.)

Gemäß §. 4 ber Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Ar. 130, wurde dem von der Dampstessel-Untersuchungs= und Bersicherungsgesellschaft a. G. ernannten technischen Inspector Carl Neumann die Autorisation zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampstessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitze in Wien vom 1. Februar 1886 angefangen ertheilt.

(Statthalterei-Erlag vom 5. Februar 1886, 3. 3007, M. 3. 43.972.)

26.

Bufolge des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 29. März 1886, 3. 5755, kann die Erwerbsteuerquote von 157 fl. 50 kr. bei der Besteuerung von Gast= und Schankgewerben nicht in Anwendung kommen, weil dieser Erwerbsteuersat in der III. Haupt= beschäftigungs-Abtheilung nicht enthalten ist.

(Note ber t. t. Steueradministration für ben I. Bezirk vom 2. April 1886, 3. 6261, M. 3. 123.478.)

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 12. Februar 1886, 3. 902.

Ueber ben vom Gemeinderathe Dr. Richter in der Plenarsthung am 9. Februar 1886 gestellten Antrag wird nach dem Sectionsantrage mit 48 gegen 26 Stimmen beschlossen, den Gemeinderathsbeschluß vom 30. Jänner 1880, 3. 448, nach welchem auch verspätet eingeslangte Reclamationen, insoferne nicht der im §. 35 G. D. sestgesetze Termin, von welchem an in den Wählerlisten keine Beränderungen mehr vorgenommen werden dürsen, tangirt wird, zu berücksichtigen sind, aufzuheben.

Bom 19. Februar 1886, 3. 934.

Ueber das Ansuchen mehrerer städtischer Diurnisten um Anweisung des höheren Diurnums wird nach bem Sectionsantrage beschlossen:

- 1. Der Gemeinderath erklärt principiell, daß nur eine ununterbrochene fünf-, respective zehnjährige tadellose Dienstzeit Anspruch auf die Anweisung des höheren Diurnums gibt.
- 2. Der Magistrat wird ermächtiget, in außerordenklichen Fällen Anträge auf gnabenweise Anrechnung einer zwar unterbrochenen, aber wirklich zugebrachten Dienstzeit an ben Gemeinderath zu stellen.

Mit ber Erledigung biefer Gesuche wird bie I. Section betraut.

Bom 5. März 1886, 3. 968.

Nach dem Sectionsantrage stimmt der Gemeinderath nachstehenden mittels Zuschrift der t. t. Polizei-Direction vom 24. Jänner 1. 3., 3. 396, anher gelangten Vorschlägen, betreffend die Berleihung von Personalzulagen an bestimmte Individuen der k. k. Sicherheitswache, zu:

- 1. Den seit den Jahren 1873, 1874 und 1875 in der f. f. Sicherheitswache dienenden verheirateten oder mit Kindern gesegneten verwitweten 176 Sicherheitswachmännern minderer Gebühr ohne höhere Activitätszulage ist bis zu dem Momente, in dem sie in den Bezug der Activitätszulage gelangen oder zu Sicherheitswachmännern höherer Gebühr ernannt werden, eine jährliche Personalzulage von 50 fl. zu bewilligen.
- 2. Den seit den Jahren 1876, 1877 und 1878 dienenden 83 Wachleuten minderer Gebühr ohne höhere Activitätszulage, welche ebenfalls verheiratet oder Witwer mit Kindern sind, ist successive die durch das Vorrücken der Erstgenannten freiwerdende Personalzulage von 50 fl. unter den gleichen Bedingungen zu verleihen.

Die hiedurch im ersten Jahre für die Gemeinde erwachsende Mehrauslage von 1789 fl. $86\frac{1}{2}$ fr. ist insoferne nicht in der bezüglichen Präliminar=Position (Rubrik XIX. 1.) Deckung vorhanden ist, auf den Reservesond zu verweisen.

Bom 23. März 1886, 3. 1023.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Taggelbe von 1 fl. 20 fr., beziehungsweise von 1 fl. 50 fr., 1 fl. 75 fr. und 2 fl. nach zurückgelegter ein=, fünf= und zehnjähriger Dienstzeit für den Ortsschulrath des VI. Bezirkes genehmigt und ist die sich hiedurch ergebende unbedeckte Auslage auf den Reservesond zu verweisen.

Bom 26. März 1886, 3. 7341.

Nach bem Sectionsantrage wird beschlossen, ber vom Gemeinderathe Schenner in ber Plenarsitung am 24. November 1885 gegebenen Anregung in der Weise Nechnung zu tragen, daß in der ben Wahlcommissionen vorliegenden Original-Wählerliste die Namen der Wähler mit fortlausenden Nummern versehen werden und die betreffende Nummer auch auf der Wahllegitimationskarte angebracht wird. Die gedruckten Wählerlisten sind jedoch nicht mit Nummern zu versehen.

Unter Einem wird beschloffen, daß der Borsitzende, sowie die übrigen Mitglieder einer Wahlcommission in jener Section, bei welcher sie fungiren, auch dann ihre Stimmzettel abzugeben berechtigt sind, wenn sie in der Wählerliste einer anderen Section vorkommen.

Bom 26. März 1886, 3. 1712.

Rach bem Sectionsantrage wird beschloffen:

- 1. Das Ansuchen des Friedrich Fuchsthaller um Ginreihung in den Status der Regiftratur burch Creirung einer Registrantenstelle für benfelben wird abgewiesen;
- 2. im Status ber städtischen Kanzlei ift eine siebente Officialstelle zweiter Classe, erster Gehaltsstufe, mit bem Jahresgehalte von 1100 fl. und bem 30procentigen Quartiergelbe zu creiren, welche Stelle unter Einem bem Friedrich Fuchsthaller verliehen wird;
- 3. dem Genannten ift als Ergänzung zu seinen gegenwärtigen Bezügen von jährlich 1560 fl. bis zu seiner Borrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe eine Gehaltszulage von jährlich 130 fl. anzuweisen, welche jedoch im Falle einer früheren Pensionirung oder Quiescirung nur mit dem Betrage von 100 fl. anzurechnen wäre.

Bom 6. April 1886, 3. 1646.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das städtische Feuerwehr = Commando zu ermächtigen, alle vorkommenden Reparaturs = und Installationsarbeiten an der städtischen Telesgraphenleitung, sowie eventuelle Neuherstellungen von Telegraphenleitungen durch das eigene Personale aussühren zu lassen, für die Hilfsarbeiter eine Zulage von je 50 kr. und für den Monteur eine Zulage von je 1 fl. per Tag zu bewilligen.

Vom 13. April 1886, 3. 1808.

Nach bem Sectionsantrage wird die gegenüber ber Detailmarkthalle, VI. Bezirk, eröffnete neue Gasse mit dem Namen "Dambockgasse" bezeichnet.

Vom 13. April 1886, 3. 1352.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, von der in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 18. November 1884, G. Z. 5628, angeordneten Insertion der Holzlicitations-Edicte des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau in die geleseneren Journale in Hinkunft Umgang zu nehmen.

Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und verfendet am 18. Juni 1886.)

Inhalt. I. Reichs= und Landesgesetze und Berordnungen: 1. Ministerial-Berordnung v. 22. April 1886, R. G. Bl. Nr. 65, betr. die Zuweisung von Dujezd zum Bezirksgerichtssprengel Wodfian. — 2. Ministerial-Berordnung v. 5. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 70, betr. die Zuweisung von Stautowa jum Bezirtsgerichtssprengel Kalusz. — 3. Ministerial-Berordnung v. 15. Mai 1886, R. G. Bl. Ar. 75, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin. — 4. Ministerial=Berordnung v. 22. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 78, betr. die Zuweisung Rehbergs zum Bezirksgerichtssprengel Reichenau. — 5. Berzeichniß ber außerdem im Reichsgesethlatte erschienenen Gesetze und Berordnungen. — 6. Gesetz v. 30. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 29, betr. die Errichtung von Naturalverpflegsstationen. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 29. April 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 31, betr. die. Berpflegsgebühren in den öffentl. Spitälern Dalmatiens und im Irrenhaufe in Sebenico. — 8. Statt= halterei-Kundmachung v. 6. Mai 1886, L. G. u. B. Bl. Rr. 33, betr. die Namensänderung von Neu-Leopoldau in Donaufeld. — 9. Berzeichniß der außerdem im Landesgesetze und Berordnungsblatte erschienenen Gesetze und Berordnungen. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 14. März 1886, Z. 12.981, betr. die Ausweise über die fabritsmäßigen Unternehmungen bewilligten Neberstunden. - 11. Statthalterei-Erlag b. 14. Marg 1886, 3. 1824, betr. Die Berfertigung und ben Berfauf berbotener Baffen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 19. März 1886, Z. 11.477, betr. die Berwendung von Rosolfäure und organischen Berbindungen aus Theerbestandtheilen zur Genußmittelfärbung. — 13. StatthaltereisErlaß v. 5. April 1886, Z. 13.840, betr. die alljährliche Berzeichnung der nach dem Gewerbegesetz jum Giftvertaufe berechtigten Gewerbsteute. — 14. Statthalterei= Erlag v. 12. April 1886, 3. 18.191, betr. die Ausstellung von Arbeitsbüchern an entlassen Sträflinge und Zwänglinge. — 15. Statthalterei=Erlaß v. 14. April 1886, 3. 5194, betr. die Entlehnung von Werken aus öffentl. Bibliotheken. — 16. Statt= halterei-Erlaß v. 6. Mai 1886, Z. 22.505, betr. die confidentiellen Liften über die Creditverhältnisse von Firmen. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 14. April 1886, Z. 18.183, betr. die Rothimpfung und Revaccination bei Blatternepidemien. — 18. Zuschriften an den Magistrat und den Herrn Bürgermeister Eduard Uhl in Angelegenheit der Tramwahbetriebsordnungen. — II. Gemeinderathsbeschlüffe. — III. Magiftrats verordnungen und Berfügungen: Prafidialerlaß an ben Herrn Magiftratsbirector v. 24. Mai 1886, Z. 357, betr. die formelle Behandlung der dem Gemeinderathe zur Beschlußfaffung vorzulegenden Actenftitde.

I.

Reichs- und Candesgesete und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Dujezd zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wodhan in Söhmen.

(R. G. Bl. vom 29. April 1886, Nr. 65.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Dujezd aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolit ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Wodnan zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirksamkeit.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1886, betreffend die Juweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Stankowa zu dem Sprengel des Gezirksgerichtes Kakusz in Galizien.

(R. G. Bl. vom 12. Mai 1886, Nr. 70.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Stankowa aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zurawno und Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kalusz und Kreisgerichtes Stanislau zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Mai 1886, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin in der Bukowina. (R. G. Bl. vom 23. Mai 1886, Nr. 75.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Suczawa für die Gemeinden nebst Gutsgebieten Straza, Schipot und Seletin ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Geletin errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Radaut aus.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Rehberg zu dem Sprengel des Sezirksgerichtes Reichenau in Söhmen.

(R. G. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 78.)

Auf Grund bes Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Rehberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rokitnit ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenau zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirtsamfeit.

Pražák m. p.

Ferner find im Reichsgesethlatte erichienen :

- Unter Rr. 59 Finangeset für das Jahr 1886, vom 20. April 1886.
 - , " 60 Concessionsurfunde vom 26. März 1886, für die Locomotiveisenbahn von Perchtoldsdorf nach Mödling.
 - " 61 Kundmachung bes Handelsministeriums vom 12. April 1886, betreffend die Julassung von Wagen zur Aichung und Stempelung.
 - 62 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. April 1886, betreffend Abanderungen der Verzollungsbefugnisse einiger Jollamter (Exposituren) im Kuftenlande.
 - 63 Kundmachung des Gesammtministeriums vom 19. April 1886, in Betreff des Geschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 94), mit welcher weitere Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden.
 - "64 Kundmachung des Gesammtministeriums vom 19. April 1886, in Setress des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885 (R. G. Gl. Ur. 121), mit welcher die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesehes vom 13. März 1883 (R. G. Gl. Ur. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackslusse bewilligt wurde.
 - 66 Geset vom 11. April 1886, betreffend die Setriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Durer und der Dur-Sodenbacher Eisenbahn durch den Staat.
 - " 67 Additionalact von Lissabon vom 21. März 1885, zu dem Pariser Weltpostvereinsvertrage vom 1. Juni 1878.
 - 68 Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1886, betreffend die Einführung neuer Verschlußmarken für Spielkarten in Ungarn.
 - 69 Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. April 1886, betreffend die über den allerunterthänigsten Antrag des k. und k. Reichskriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit allerhöchster Entschließung vom 12. März 1886 getroffene Abanderung des §. 2 des Lehrplanes für die thierärztlichen Studien.
 - 71 Berordnung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die Art der Kührung der Handelsflagge zur See.
 - 72 Generalacte der Berliner Conferen; vom 26. Februar 1885.
 - 73 Berordnung des Handelsministeriums vom 15. Mai 1886, betreffend die Semessung der Giltigkeitsdauer und Regelung des Vorgehens bei Außerkraftsehung von Frachtbegunftigungen auf Eisenbahnen.
 - 74 Berordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die theilweise Abänderung der Gestimmung des §. 16 II., J. 7, Al. 4 der Vollzugsvorschrift zum Granntweinsteuergesetze (R. G. Gl. Ur. 114 vom Jahre 1884).
 - " 76 Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Mai 1886, betreffend das Berbot des zollfreien Mahlverkehres mit Getreide aus Rumanien.

- Unter Nr. 77 Berordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, betressend die Anwendung des Art. III des Bolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 (A. G. Bl. Ur. 47) auf die Einsuhr aus Rumänien in das österreichisch-ungarische Gebiet.
 - " 79 Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1886, betreffend vorübergehende Bollbehandlung von Waren rumanischer Provenienz.
 - " 80 Berordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, betreffend das Verbot der Ein- und Durchsuhr von Gemüse, Obst und Pflanzen aus Rumanien.

6.

Gesetz vom 30. März 1886, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen. Wirksam für das Erzherzogthum unter der Enns. (L. G. und B. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 29.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Desterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettels, sowie zur Berminderung des Landstreichens werden, vorläufig mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie der zum Wiener k. k. Polizeiranon gehörigen Gemeinden, in Niederösterreich Naturalverpflegsstationen errichtet.

S. 2.

Die Naturalverpflegsstationen haben mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

§. 3.

Die Orte, wo Naturalverpflegsstationen errichtet werden, sind vom Landesausschuffe im Ginvernehmen mit ber f. f. niederöfterreichischen Statthalterei festzustellen.

Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, sowie die Controle der Rechnungen derselben, endlich die Prüfung und Genehmigung der den Conscurrenzbezirksgemeinden (§. 10) von den Naturalverpflegsstationen aufzurechnenden Auslagen steht dem Landesausschusse zu.

§. 4.

In die Naturalverpflegsstationen werden arbeits=, subsisstenz= und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende, ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Confession aufgenommen.

8. 5.

Bor der Aufnahme in die Naturalverpflegsstation hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Naturalverpflegsstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten und sohin mit der entsprechenden Bidirung versehen, wieder auszuhändigen hat. §. 6.

Personen, welche in einer Naturalverpflegsstation Aufnahme finden, sind ebenso wie arbeitsfähige, in einer niederösterreichischen Schubstation zur Constatirung ihrer Zuständigkeit oder ihrer sonstigen persönlichen Berhältnisse oder zum Zwecke ihrer Abschiebungsveranlassung angehaltene Individuen zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

§. 7.

Jede Naturalverpflegsstation hat für die in dieselbe aufgenommenen Bersonen (§. 6) einen geeigneten Arbeitsraum unentgeltlich beizustellen, wofür derselben der Werth der geleisteten Arbeiten mberlassen wird.

§. 8.

Bur Bestreitung der Auslagen für die Berköstigung und Beherbergung der in eine Naturalverpflegsstation aufgenommenen Personen, sowie die Kosten der ersten Sinrichtung, weiters der Instandhaltung, endlich der Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftslocalitäten dieser Stationen werden Concurrenzbezirke gebildet.

§. 9.

Diese Concurrenzbezirke haben mit den im Sinne des §. 2 des niederöfterreichischen Landesgesetzes vom 25. Juni 1875 (L. G. Bl. XX. Stück ex 1875) gebildeten oder etwa noch weiters zu bildenden Schubconcurrenzbezirken zusammenzufallen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (L. G. Bl. XX. Stud ex 1875) haben auf die Naturalverpflegsstationen volle Anwendung.

§. 11.

In jeder Gemeinde ift das Berbot des Bettelns in auffälliger Beise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegsstation Aufnahme finden.

§. 12.

Nachdem den Naturalverpflegsstationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Borschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staat= lichen Organe auch zur Beaufsichtigung berselben berufen.

§. 13.

Diefes Gefet tritt mit bem Tage ber Rundmachung in Birtfamfeit.

§. 14.

Mein Minifter bes Innern ift mit bem Bollguge besfelben beauftragt.

Wien, am 30. Marg 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 29. April 1886, Z. 21.378,

betreffend die Festsehung der täglichen Verpflegsgebühren in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens und im Irrenhause in Sebenico für das Jahr 1886.

(2. G. n. B. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 21.)

Die k. k. dalmatinische Statthalterei hat laut Note vom 18. Apr 1. 3., 3. 7820, im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landesausschusse für das Jahr 1886 die Taxen für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro Tag wie folgt festgesetzt, und zwar:

a) Tägliche Taxe, welche die dalmatinischen Gemeinden für Pflege und Unterhalt ihrer Gemeindeangehörigen ruckzuverguten verpflichtet sind:

43 fr. für die in's Spital von Zara,
50 " " " Spalato,
29\frac{1}{2} " " " " Ragusa,
45\frac{1}{2} " " " " Sebenico,
44 " " in's Frrenhaus von Sebenico aufgenommenen;

b) tägliche Taxe, welche die Fremden, Ausländer, Inquifiten und Berurtheilten, Wöchnerinnen, Schüblinge u. f. f. für erhaltene Pflege und Unterhalt den Spitälern rudzuverguten verpflichtet find:

64¹/₂ fr. für die in's Spital von Zara,
71 " " " Spalato,
82¹/₂ " " " " Ragusa,
72¹/₂ " " " " Sebenico,
71 " " in's Frrenhaus Sebenico ausgenommenen;

c) tägliche Taxe, welche die Kranken ruckzuverguten verpflichtet find, die nicht im Spitale, sondern außerhalb besselben ben Unterhalt erhalten:

35 fr. für die in's Spital von Zara,
33\(^1/2\) " " " Spalato,
48 " " Ragusa,
40\(^1/2\) " " " Sebenico,
31\(^1/2\) " " in's Frrenhaus von Sebenico aufgenommenen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Renntniß gebracht.

Possinger m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 6. Mai 1886, Z. 21.432,

betreffend die der Gemeinde Neu-Leopoldau mit Mühlschüttel im politischen Bezirke Groß-Enzersdorf ertheilte Sewilligung zur Aenderung dieses Namens in "Donaufeld".

(L. G. u. B. Bl. vom 1. Juni 1886, Nr. 33.)

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern hat laut Erlasses vom 28. April 1886, 3. 2748, im Ginvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Finanzministerium der Gemeinde Neu-Leopoldau mit Mühlschüttel, politischer Bezirk Groß-Enzersdorf, die ansgesuchte Aenderung des Namens dieser Gemeinde in "Donaufeld" bewilligt.

Dies wird hiemit gur allgemeinen Renntniß gebracht.

Poffinger m. p.

9.

Ferner find im Landesgefet- und Berordnungsblatte erfchienen:

- Unter Nr. 30 Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 17. April 1886, Z. 18.740, betreffend die Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Pyhra für die Jahre 1885 und 1886, Stickelberg für das Jahr 1885 und Neuhaus und Schwarzensee für das Jahr 1886.
 - , " 32 Gefetz vom 24. April 1886, betreffend die Ausscheidung von zwei Strecken der Linienwall-Landesstraße aus dem Landesstraßennete.
 - " 34 Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 6. Mai 1886, 3. 22.495, betreffend die der Gemeinde Spielberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 332 procentigen Umlage auf die directen Steuern der zum Schulsprengel Spielberg gehörigen Ortstheile.
 - " 35 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 14. Mai 1886, 3. 24.163, betreffend die der Gemeinde Hernstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 186 procentigen Umlage auf die directen Steuern des Jahres 1886.
 - " " 36 Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Eins vom 20. Mai 1886, Z. 23.775, betressend die Bestimmung der Mäklergebühr der Effectensensale der Wiener Börse bei Käusen und Verkäusen von Gewinnstscheinen der dreiprocentigen Prämienschuldverschreibungen der k. k. privilegirten österreichischen allgemeinen Godencreditanstalt und der vierprocentigen Prämienschuldverschreibungen der ungarischen Appothekenbank.

Ju dans for language en er 22/6. PFL.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1886, Z. 12.981, M. Z. 89.959,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Ausweise über die Sabriksunternehmungen bewilligten Neberstunden.

Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gemäß dem Erlasse des h. k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, 3. 15.576 (Statthalterei-Intimation vom 3. Juni 1885, 3. 26.716) in den amtlichen Landeszeitungen veröffentlichten Kundmachungen über die von den Gewerbebehörden erster Instanz, beziehungsweise von den politischen Landes-behörden ertheilten Bewilligungen von Ueberstunden hat das genannte h. Ministerium eine Gesammtübersicht versaßt, und aus diesem Anlasse der Gleichmäßigkeit wegen und behufs leichterer Zusammensassung der Ausweise der einzelnen Landesbehörden versügt, daß den künstighin zu veröffentlichenden Kundmachungen ein einheitliches Formulare mit nachstehenden Rubriken zu Grunde zu legen ist:

- 1. Bewilligende Behörde.
- 2. Name bes Fabrifsinhabers.
- 3. Art bes Gewerbeunternehmens.
- 4. Stanbort.
- 5. Bewilligte Ueberftunden:
 - a) in welcher Bahl?
 - b) über melde Arbeitszeit hinaus (über die zehn-, eilf-, eventuell zwölfftundige).
- 6. Dauer ber Bewilligung.
- 7. Anmerkung.

In der letten Rubrik (Anmerkung) ist insbesondere anzuführen, ob die bewilligten Ueberstunden auch wirklich ausgenützt wurden, oder nicht, soweit dies zur behördlichen Kenntniß gekommen ist.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß die in Rede stehende Nachweisung nur die auf Grund des §. 96a) al. 4 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, ertheilten Bewilligungen von Ueberstunden zu umfassen hat, wogegen die auf Grund des al. 5 des citirten Paragraphen gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgten Berlängerungen der Arbeitszeit hiebei nicht in Betracht zu kommen haben.

hieven wird der Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der für das Quartal Jänner bis März 1886 zu verfassende Ausweis bereits den angedeuteten Gesichtsspunkten zu entsprechen hat.

Aleber ficht

der bewilligten Arbeitsverlängerungen

Bewissigende Behörde	des Fabriks: Inhabers	des Gewerbe- Unter- nehmens	Standort	Neberstunden		Daner	
				in welcher Zahl?	iiber welche Arbeitszeit hinaus ?	ber Bewilligung	Anmerfung
				•			
			31 Mag				r verdalitä

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1886, Z. 1824, M. 3. 35.708,

betreffend die Verfertigung und den Verkauf verbotener Waffen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein mit der gewerbsbehördlichen Conscession zum Betriebe des Waffenhandels versehener Geschäftsmann wegen Besitzes von vier Revolvern unter der vorschriftsmäßigen Länge, welche im Sinne des §. 2 des a. h. Waffenspatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, zu den verbotenen Waffen gehören, beanständet wurde, sinde ich mich veranlaßt, Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

Nach S. 15, Absatz 10, der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, gehört die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen zu den concessionirten Gewerben und sind zur Ertheilung der diesfälligen Concessionen die Gewerbs=

behörden erfter Inftang berufen.

Die mit solchen Concessionen versehenen Geschäftsleute sind jedoch, wie dies aus den Bestimmungen des Gewerbegesetes, im Zusammenhalte mit den klaren Bestimmungen des §. 4 des a. h. Waffenpatentes hervorgeht, nur zur Versertigung und zum Verkause von erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen, da nach den Bestimmungen der §§. 5 und 9 des a. h. Waffenpatentes vom 24. October 1852 und der Ministerialverordnung vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159, zur Versertigung und Veräußerung von verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen eine besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich ist, welche zur Ertheilung derselben nach den Bestimmungen des bezogenen Waffenpatentes berusen erscheint.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, alle jene Geschäftsleute, welche die im Sinne des Gewerbegesetzes ausgesertigte Concession zur Erzeugung und zum Berkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen besitzen, strengstens und unausgesetzt überwachen zu lassen, ob dieselben sich innerhalb der Grenzen ihres Gewerbsbefugnisses halten, und nicht etwa entgegen den Bestimmungen des Waffenpatentes auch die Erzeugung und den Berkauf von verbotenen

Waffen und Munitionsgegenständen betreiben.

Im Falle bes Borkommens einer folchen Ueberschreitung ist gegen ben Schuldtragenben mit aller Strenge nach ben Bestimmungen bes Waffenpatentes vorzugehen.

12.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 19. März 1886, Z. 11.477, M. Z. 116.881,

betreffend die Frage der Verwendung der Rosolfaure, sowie gewisser aus Theerbestandtheilen hergestellter organischer Verbindungen zum Farben von Genusmitteln.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. März l. 3., 3. 18.058, über die Frage, ob die Rosolsäure zum Färben von Genußmitteln (Canditen) verwendet werden dürfe, oder ob auf dieselbe die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, anzuwenden sei, Nachstehendes anher eröffnet:

"Der in §. 1 der Berordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, gebrauchte Ausbrud: "Die Berwendung von Farben, welche Anilin enthalten" barf mit Rücksicht auf die inzwischen genauer ermittelte Zusammensetzung ber aus Rohanilin burch chemische Processe bargestellten und als Farbematerial verwendbaren Berbindungen nicht mehr in bem Sinne aufgefaßt werben, als ob in benfelben Unilin enthalten fein muffe, es find vielmehr unter biefem Ausbrude bie aus Anilin durch chemische Ginwirkungen erzeugten Farb= ftoffe zu verftehen. In Diefem Ginne tann auch bie aus bem Rosanilin bargeftellte Rofol= fäure als Abkömmling des Anilin aufgefaßt und somit als Anilinfarbstoff unter die Bestimmungen bes S. 1 ber vorbezogenen Berordnung subsumirt werden. Auf die zweite aus Carbolfaure unter Mitwirkung von Rleefaure bargeftellte nach ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften von ber vorgenannten wenig unterschiedene Rojolfaure fann allerbings nicht S. 1 ber mehrerwähnten Berordnung, wohl aber S. 6 berfelben, und zwar umsomehr angewendet werden, weil abgesehen von den bisher noch nicht zuverläffig ermittelten Birkungen ber reinen Rosolfauren auf ben menschlichen Organismus, Diefelben von den zu ihrer Dar= ftellung verwendeten gesundheitsschädlichen Materialien verunreinigt im Sandelsverkehre vor= fommen und baher in ber Urt und Form, in welcher fie gur Berwendung fommen, that= fächlich bie Befundheit zu gefährden geeignet find.

Das Ministerium des Innern benützt diesen Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß neuerer Zeit zahlreiche organische als Färbematerialien verwendbare Verbindungen insbesondere aus Theerbestandtheilen dargestellt werden, die einestheils wegen ihres unbekannten Verhaltens und ihrer unermittelten Einwirkung auf den menschlichen Organismus, anderentheils wegen ihrer gesundheitsbedenklichen Verunreinigung zur Herstellung von Nahrungs= und Genußmitteln nicht verwendet werden sollen und daher gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 6 der vorbezogenen Verordnung zu behandeln sind.

Hievon wird der Magistrat unter Hinweis auf die im R. G. Bl. vom 17. März 1886, XII. Stud, Nr. 34, kundgemachte, vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handels= und dem Justizministerium unterm 1. März 1886 erlassene Berordnung, betreffend die Berwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genufartiteln in die Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. April 1886, Z. 13.840, M. Z. 126.301,

betreffend das in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, N. G. Bl. Nr. 10, alljährlich im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinende Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1886, Z. 1177, wird dem Magistrate eröffnet, daß die in dem h. Ministerialerlasse vom 2. Jänner 1886, Z. 21.120 ex 1885 (h. o. Intimation vom 14. Jänner 1886, Z. 1416), bezogene Bersordnung der h. k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, in Betreff des Berkehres mit Gisten u. s. w. erlassen wurde, in dem am 19. Jänner d. J. ausgegebenen IV. Stücke des Reichsgesetblattes unter Nr. 10 erschienen ist, und daß auch das

im §. 1, alinea 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, erwähnte Berzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechstigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 von der k. k. Hof= und Staatsdruckerei in Wien bereits in Druck gelegt wurde.

Zugleich wird bemerkt, daß die k. k. Hof= und Staatsdruckerei in Wien ben Labenspreis per Exemplar mit 40 kr. bestimmt, sich jedoch gleichzeitig verpflichtet hat, jenen politischen und Gemeindebehörden, welche ihren Bedarf an Exemplaren dieses Berzeichnisses ohne Bermittlung des Buchhandels direct von der Staatsdruckerei beziehen, das Exemplar zum Preise von 30 kr. zu liefern.

Sievon wird der Magistrat mit dem Beifugen in die Renntniß gesetzt, daß demselben ber Bezug des gedachten Berzeichniffes empfohlen wird.

Schließlich wird mit Bezug auf die von den Gewerbebehörden erstatteten Berichte über die in ihren Bezirken ertheilten Giftverschleiß-Concessionen in Folge des Eingangs bezogenen h. Ministerialerlasses Nachstehendes bemerkt:

- 1. Der in dem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. December 1885, Z. 25.429, aufgeführte Bermischtwaarenhändler E. E. in T. wurde in das gedruckte Berzeichniß nicht aufgenommen, nachdem, laut des bezogenen Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Baden, dem Genannten die Concession mit der Beschränkung auf solche Artikel ertheilt wurde, die im §. 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, gar nicht als Gifte verzeichnet sind und auf welche nur die im §. 15 der bezogenen Berordnung enthaltenen Borsichten in Betreff der Ausbewahrung und Bersendung Anwendung haben.
- 2. In dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 10. December 1885, 3. 16.074, wird bemerkt, daß im Bezirke außer den Apotheken nur der Bermischt- und Materialwaarenhändler A. F. in N. die Concession zum Handel mit Gistwaaren besitze und ähnlich wird in dem Berichte des Stadtrathes Br.-Neustadt vom 12. December v. J., 3. 18.972, gesagt, daß außer den drei berechtigten Apothekern kein anderer Gewerbs- mann die Concession zum Gistverkause besitzt. Nun sind aber diese beiden Berichte entweder unvollständig oder gehen dieselben von einer ganz unrichtigen Anschauung aus. Haben nämlich die Apotheker im politischen Bezirke Neunkirchen und im Stadtgebiete Br.-Neustadt die Con-cession zum Gistverkause auf Grund der Gewerbeordnung erlangt, dann sind die Berichte unvollständig, weil die Apotheker auf Grund der ihnen auf Grund der Gewerbeordnung versliehenen Concession zum Gistverkause in das Berzeichniß auszunehmen waren.

Haben sie aber diese besondere Concession nicht erwirkt, dann sind sie im Grunde der sir die Apotheken geltenden Borschriften in hinsicht auf den Absatz von Giften lediglich auf die Berabsolgung von Giften gegen ordentliche Berschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes beschränkt, es ist ihnen aber jeder anderweitige Absatz von Giften verwehrt. Es können somit Apotheker, falls sie nicht auch die Concession zum Gistverkause im Grunde der Gewerbeordnung erlangt haben, durchaus nicht als im Sinne des §. 3 der Gistverordnung vom 21. April 1886 zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbsleute angesehen werden.

Es brängt sich aber überdies die Bermuthung auf, daß die irrthümliche Annahme, als ob die Apotheker schon auf Grund ihres Apothekerbefugnisses zum Absatze von Giften auch ohne ärztliche Berschreibungen berechtigt wären, auch von mehreren anderen politischen Behörden getheilt würde, indem es in hohem Grade auffällig ist, daß in den an die Stadt Wien unmittelbar angrenzenden dichtbevölkerten und industriereichen Bezirken und desgleichen in den bedeutenderen übrigen Orten Niederösterreichs auch nicht eine einzige Concession zum Absatze von Giften verliehen wurde.

Die Gewerbsbehörden werden baher aufgefordert, die von ihnen gemäß §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, zu führenden Evidenzen über die auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirse zum Gistverkause berechtigten Seschäftsleute sosort genauestens zu überprüsen, in Betreff des allfälligen Bortommens des Berkauses der im §. 1 der bezogenen h. Ministerialverordnung verzeichneten Giste durch noch andere Gewerbetreibende ohne Berzug eingehende und umfassende Erhebungen zu pslegen, nach Maßgabe derselben entweder die d. ä. Evidenzverzeichnisse richtig zu stellen, oder aber die etwa unterlausenden Gesetwidrigkeiten energisch abzustellen und zu bestrasen und über das Bersügte unter völliger Klarstellung der Sachlage bei der Borlage des nächsten Berzeichnisses, welche in Gemäßheit des h. v. Erlasses vom 14. Jänner 1886, Z. 1416, bis längstens 5. November 1886 zu ersolgen hat, eingehend anher zu berichten.

14.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1886, 3. 18.191, M. 3. 137.017,

betreffend die Ausstellung von Arbeitsbuchern an aus den Straf- und Bwangsarbeitsanstalten gebessert austretende Individuen.

Den §. 5 ber Ministerialverordnung vom 15. Juni 1860, Z. 18.795, welche vom h. f. f. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. f. f. Justiz= und ebemaligen Polizeiministerium erlassen wurde und die Behandlung der aus den Straf= und Zwangs= arbeitsanstalten austretenden Individuen regelt, normirt, daß bei Strässlingen, beziehungsweise Zwänglingen, welche für vollsommen gebessert erkannt worden sind, wenn dieselben während ihrer Anhaltezeit ein Gewerbe gründlich erlernt haben und durch den Betrieb des Erlernten sich ein weiteres Fortsommen sichern wollen, die Borstehung der betreffenden Anstalt unter Bestätigung der erlangten Besähigung des bezüglichen Individuums sich mit der politischen Behörde des Strasse (Anhaltes)Ortes in das Einvernehmen zu setzen hat, damit dem Strässlinge beziehungsweise Zwänglinge, jedoch ohne Angabe, daß das Gewerbe in einer Straf=, beziehungsweise Zwänglinge, jedoch ohne Angabe, daß das Gewerbe in einer Straf=, beziehungsweise mit der Bidirung zur Reise versehen, der Borstehung der betreffenden Anstalt zur weiteren Einhändigung an den austretenden Hartling übersendet werde.

Ueber die von einer politischen Landesbehörde gestellte Anfrage, ob die Anwendung des §. 5 der citirten Berordnung dermalen bei dem geänderten Stande der Gewerbegesetzgebung noch als aufrecht bestehend betrachtet werden könne, wird im Grunde der vom h. k. k. Ministerium des Innern im Sinvernehmen mit dem h. k. k. Justizministerium und mit dem h. k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. April 1886, 3. 366, herabgelangten Weisung dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

"Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Institution der Arbeitsbücher durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, einen anderen Charakter erhalten hat.

Wenn auch in der Regel die Aussertigung eines Arbeitsbuches auf Grund des Lehrzeugnisses erfolgen wird, so ist doch nach dem Gesetze die Ausstellung des Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses geknüpft, zumal auch Personen, welche kein Lehrzeugniß besitzen, wie Lehrlinge, Fabriksarbeiter und gewerbliche Taglöhner mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen.

Wird nun auch die Bestätigung der Verwaltung eines Strafhauses oder einer Zwangs= arbeitsanstalt über die Verwendung eines Individuums während der Haftzeit in einem bestimmten Gewerbe nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht die Bedeutung haben können, daß durch dieselbe der ersorderliche Nachweis über die ordentliche Erlernung dieses Gewerbes insbesondere zum Zwecke der selbstständigen Ausübung desselben, insoweit es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, erbracht sei, so ist andererseits zu erwägen, daß das Gesetz die Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Borhandenseins eines Lehrzeugnisses knüpft, daß es daher zum Zwecke der Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht darauf ankommen kann, daß in einer Straf= oder Zwangsarbeitsanstalt die Erlernung des Gewerbes erfolgt sei.

Es unterliegt daher auch bei dem heutigen Stande der Gewerbegesetzgebung keinem Anstande, daß gebessert austretenden Strässlingen oder Zwänglingen über Anlangen der betreffenden Verwaltung ein Arbeitsbuch zu dem Zwecke ausgescrtigt werde, daß denselben die Gelegenheit gegeben werde, durch Verwendung in dem betreffenden Gewerbe als Hilfs-arbeiter ihr Fortkommen zu suchen.

Selbstverständlich ist jedoch die Eintragung einer Bestätigung über die Erlernung des Gewerbes in das Arbeitsbuch zu unterlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 16. Juli 1860, Z. 29.423, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Strafhausverwaltungen im Wege des h. k. k. Justizministeriums und die Berwaltungen der Zwangsarbeitsanstalten durch den n. ö. Landesausschuß von dem vorstehenden h. Ministerialerlasse
Kenntniß erlangen."

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1886, 3. 5194, M. 3. 139.296,

betreffend die Abanderung des §. 3 des Ministerialerlasses vom 22. Mai 1868, J. 2562, ... über die Entlehnung von Werken aus öffentlichen Sibliotheken.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 25. Jänner 1886, Z. 1439, den S. 3 des Erlasses des genannten Ministeriums vom 22. Mai 1868, Z. 2562, betreffend die Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken in nachstehender Weise abznändern befunden:

"S. 3. Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden und wie viele Werke zugleich ausge= liehen werden können, hat der Vorstand der um das Ausleihen ersuchten Bibliothek mit Rück= sicht auf den Werth der verlangten Werke und auf die Bedürfnisse des eigenen Lesekreises zu bestimmen.

Handschriften, Incunabeln und ihnen gleichgehaltene seltene Werke dürfen ohne besonstere Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht blos an Universitäts= und Studienbibliotheken verliehen werden. Dieselben sind baselbst sicher zu verwahren, ausschließlich in den Leseräumen zu benützen und nach Berlauf von längstens drei Monaten wieder zurückzustellen; die Hin= und Rücksendung derselben hat jedesmal unter Werthversicherung auf Kosten der Benützer zu erfolgen."

Sievon wird ber Magiftrat in die Renntnig gefett.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1886, 3. 22.505, M. 3. 146.905,

betreffend die Herausgabe sogenannter confidentieller Liften über die Creditverhältnisse von Firmen.

In Erledigung und unter Rudichluß ber Beilagen des Berichtes vom 20. März 1886, 3. 58.097, betreffend bas Ansuchen bes n. ö. Gewerbevereines vom 4. November 1885, 3. 2405, um Inhibirung der Berausgabe fogenannter confidentieller Liften über die Credit= verhältniffe von Firmen wird bem Wiener Magiftrate eröffnet, bag bie f. f. Statthalterei auf Grund ber gepflogenen Erhebungen und insbesondere bes Gutachtens der n. ö. Sandels= und Gewerbefammer vom 3. Mai 1886, 3. 2813, feine Beranlaffung findet, jenen Gewerbetreibenden, welche im Sinne ber h. Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885, R. G. Bl. Dr. 116, Die Concession jum Betriebe von Informationsbureaux über Die Creditverhaltniffe von Firmen erhalten, die Herausgabe von fogenannten confidentiellen Liften ausdrücklich zu untersagen, ba einerseits nach diesem Gutachten berartige confidentielle Listen an und für sich ber Geschäftswelt schätzenswerthe Dienste zu leisten geeignet, als solides und nütliches Mittel zur Erreichung guter Informationen anzusehen find und baher in ber Berausgabe biefer Liften eine im Principe nicht zu verwerfende Erganzung ber Inftitution bes Informations= wefens erblicht werden muß, mahrend andererfeits der Inhalt der bezüglichen Conceffions= Berleihungsbecrete in Berbindung mit ben Strafbestimmungen ber Gewerbeordnung voll= fommen ausreicht, um einem allfälligen Migbrauche mit den in Rede stehenden Liften sofort mit Erfolg entgegentreten gu fonnen.

Gleichzeitig wird dem Wiener Magistrate bemerkt, daß selbstverständlich die Herausgabe von derartigen Listen von Seite unbefugter Informationsbureaux den Thatbestand der Ueberstretung des Gewerbebetriebes ohne die vorgeschriebene Concession bildet und sohin in solchen Fällen im Sinne des §. 132 a der Gewerbeordnung die Strasamtshandlung einzuleiten sein wird, und wird die k. k. Polizeidirection in Wien unter Einem angewiesen, von der erfolgten Anzeige über die Herausgabe einer sogenannten considentiellen Liste oder einer ähnlichen Publication, als einer periodischen Druckschrift, sowie von dem erfolgten Erscheinen einer solchen Liste als nicht periodischen Druckschrift, beziehungsweise von der Borlage des Pflichteremplares derselben, der Gewerbsbehörde in jedem einzelnen Falle die Mittheilung zu machen, damit von derselben die Erhebungen nach einem durch diese Publication etwa constatirten unbesugten Betriebe eines Informationsbureaux eingeleitet werden können.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse mit bem Auftrage gurud, von dem vorftebenden Erlasse den n. ö. Gewerbeverein in Wien in die Kenntnitz zu setzen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1886, 3. 18.183, M. J. 134.845,

betreffend Anordnungen rüksichtlich der Nothimpfung und Nevaccination für den Sall einer Glatternepidemie.

Auf Grund ber Erläffe bes h. f. f. Ministeriums bes Innern vom 29. Jänner 1886, 3. 1306, vom 10. Februar 1886, 3. 2419, und vom 5. April 1886, 3. 5869, wird bem Wiener Magistrate Nachfolgendes eröffnet: Nachdem die Nothimpfung und Revaccination die wirksamste örtliche Maßregel zur Unterdrückung einer Blatternepidemie bildet, so ist dieselbe beim Ausbruche einer derartigen Spidemie mit allem Nachdrucke, welcher der politischen Behörde zur Durchführung gesetlich angeordneter Vorbanungsmaßregeln gegen die Verbreitung von Spidemien zu Gebote steht, durchzusühren, insbesondere sind ungesäumt zur Ernirung der Ungeimpsten und Durchführung der allgemeinen Nothimpfung bei denselben die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Im Sinne dieser Anordnungen wird gewärtigt, daß bei dem Auftreten von Blatternfrankheiten alle Energie bei Bekämpfung der fraglichen Spidemie entwickelt werde.

18.

Zuschriften an den Magistrat, beziehungsweise den Herrn Bürgermeister Sduard Uhl,

betreffend die Lestsetzung einer provisorischen Betriebsordnung für die Wiener Tramway und die Neue Wiener Tramway, sowie die Berathung einer desinitiven Getriebsordnung für die Pferdeeisenbahnen in Wien und Umgebung.

1.

Note der f. f. Polizeidirection in Wien vom 29. September 1885, 3. 56.732/I, M.=3. 304.289, an den Wiener Magistrat.

"Mit dem Erlasse vom 13. l. M., Z. 40.633, der h. f. f. n. ö. Statthalterei wurde die beiliegende provisorische Betriebsordnung für die Wiener Tramwah und die Neue Wiener Tramwah erlassen.

Diefe Betriebsordnung hat fofort in Birffamfeit zu treten.

Weiters wurde die Polizeidirection angewiesen, im Einvernehmen mit dem löblichen n. ö. Landesausschusse, der löblichen Generaldirection der öfterreichischen Eisenbahnen, dem löblichen Magistrate und den löblichen Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, ferner nach Einvernehmung der verehrlichen Wiener und Neuen Wiener Tramwahgesellschaft eine definitive Betriebsordnung für Pferdeeisenbahnen in Wien und Umzehung mit Benützung der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. 1 ex 1852) zu entwerfen und bis längstens 30. November 1. J. der hohen Statthalterei vorzulegen.

Der löbliche Magistrat wird bemnach biensthöflich ersucht:

auf ein Exemplar der beiliegenden provisorischen Betriebsordnung die allfällig erforderlich scheinenden Uenderungen oder Berbesserungen gefälligst ersichtlich zu machen und dieses Exemplar bis 20. October anher einsenden zu wollen.

Behufs befinitiver Feststellung wird am 11. November 1. 3., 9 Uhr Bormittags, im Gebäude der Polizeidirection, I. Bezirk, Schottenring Nr. 11, 1. Stock, Thur Nr. 3, eine commissionelle Berathung stattsinden.

Er wolle gefällig fein, hierzu einen Berrn Bertreter gu entfenden."

2.

Schreiben des Hrn. k. k. Polizeipräsidenten vom 2. November 1885, ad Nr. 56.732 ex 1885, an Se. des Hrn. Bürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 2c. Hochwohlgeboren. (G. R. Z. 7287.)

Guere Hochwohlgeboren!

"Unter Bezugnahme auf die mit Euer Hochwohlgeboren gehabte Besprechung beehre ich mich mitzutheilen, daß, indem mit der hieramtlichen Note vom 29. September 1885,

3. 56.732, der Wiener Magistrat ersucht wurde, an den Berathungen über die Einführung einer definitiven Betriebsordnung für Pferdeeisenbahnen in Wien theilzunehmen, die se Ersuchen selbstverständlich die Stadtgemeinde Wien betrifft, weil nach §. 103 des Gemeindestatuts der Magistrat das Executivorgan der Gemeinde ist.

Es wird mir daher nur angenehm sein, wenn auch Mitglieder des geehrten Gemeinderathes zu der hieramts am 11. November 1885, 9 Uhr Bormittags, stattfindenden Berathung erscheinen. Genehmigen Euere Hochwohlgeboren 2c."

3.

Grlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 3. December 1885, 3. 55.425, an Se. Hochwohlgeboren den Bürgermeister der f. f. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 2c. 2c. Herrn Eduard Uhl *).

"Neber die im kurzen Wege gestellte Anfrage beehre ich mich, Ener Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß die Mittheilung der Wiener k. k. Polizeidirection vom 2. November d. 3., 3. 56.732 — wie auch deren an den Magistrat gerichtetes Ersuchen vom 24. September d. 3., 3. 56.732, an den Berathungen über die Einführung einer definitiven Betriebsordnung für Pferdeeisenbahnen theilzunehmen, selbstverständlich die Stadtgemeinde Wien betrifft, weil der Magistrat das gesetzliche Executivorgan der Gemeinde ist — in den Bestimmungen der §§. 61, 103, 112, 116, 117 der Wiener Gemeindeordnung vollkommen begründet ist"**).

*) Diefer Erlaß ift bier in feiner wortlichen Faffung abgebrudt.

^{**)} Bergl. hiezu das Erkenntniß des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 29. Mai 1885, 3. 1449, über eine Beschwerde der Stadtgemeinde Prag unter Nr. 2583 der Budwinski'schen Sammelung dieser Erkenntniffe.

Π.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. April 1886, 3. 2156.

Nach dem Sectionsantrage wird dem anläßlich der Bermehrung der Auflage der lithosgraphirten Tagesordnung für die Gemeinderathssitzungen in Verwendung kommenden Personale der zweiten Presse, und zwar einem Drucker und einem Aufleger ein Kostgeld von 50 kr. per Person und Arbeitstag bewilligt.

Bom 28. April 1886, 3. 1399.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Gärtner im Esterhazy=Parke, welcher das bisher innegehabte Naturalquartier in Folge der Demolirung der Esterhazy = Realität räumen muß, eine Entschädigung von jährlich 180 fl., resp. eine Erhöhung seines bisherigen Bezuges per 624 fl. auf 804 fl. bewilligt.

Bom 28. April 1886, 3. 2345.

Nach bem Sectionsantrage wird die im vorgelegten Plane mit CD markirte neue, in ber Berlängerung ber Hetzgaffe, III. Bezirk, gelegene Gaffe gleichfalls mit dem Namen "Hetzgaffe" bezeichnet.

Bom 28. April 1886, 3. 1806.

Nach dem Sectionsantrage ist die in der Nähe der italienischen Nationalkirche (Mino= ritenkirche) befindliche "Kreuzgasse" mit dem Namen "Metastasiogasse" zu bezeichnen.

Vom 4. Mai 1886, 3. 2046 ex 1886, 6595 ex 85.

Nach dem Commissionsantrage wird bezüglich des Besuches und des Aufsichtsdienstes im neu eingerichteten städtischen Waffennuseum Nachfolgendes beschloffen:

- 1. Das städtische Waffenmuseum soll an drei Tagen der Woche, und zwar jeden Sonntag von 9 bis 1 Uhr und jeden Dienstag und Donnerstag von 9 bis 2 Uhr dem Bublicum zum Besuche geöffnet sein.
- 2. An Sonntagen soll der Eintritt unentgeltlich sein, an Dienstagen und Donnerstagen ist jedoch eine Eintrittsgebühr von 20 fr. per Person zu Gunsten des Armenfondes zu ent-richten. Für die beiden letzten Tage sind jedoch unentgeltliche Schülerkarten auszugeben.

Für jedes Garberobeftud ift eine Gebühr von 5 fr. zu entrichten.

- 3. Für den Aufsichtsdienst sind an Sonntagen 6, an Wochentagen 5 städtische Diener zu verwenden, welche ein Kostgeld von 84 fr. erhalten sollen. Dasselbe Kostgeld erhalten an Besuchstagen der Zeugwart und sein Gehilfe.
- 4. Die Oberaufsicht hat an den Besuchstagen ein Beamter der städtischen Bibliothek zu führen, der für diese Dienstleistung, falls sie an einem Sonn- oder Feiertage stattsindet, eine Bergütung von 2 fl. per Sonn= und Feiertag erhält.

5. Falls der Besuch des Waffenmuseums so schwach ist, daß eine Reduction des Auf= sichtspersonales möglich ist, so ist dieselbe vorzunehmen.

6. Der Katalog des städtischen Waffenmuseums ist in Druck zu legen und wird ber Berkaufspreis dann bestimmt werden, wenn die Drucktosten bekannt sind.

7. Die Berrechnung ber eingegangenen Gebühren hat in der bisherigen Beise von Seite ber Archivs-Direction zu erfolgen.

8. Die sub 1 angeführte Festsetzung ber Besuchstage gilt nur bis auf Beiteres.

Bom 7. Mai 1886, 3. 4432 ex 1885.

In Angelegenheit ber Regelung ber Brotfrage werben nachfolgenbe Befchluffe gefaßt:

1. Die Wiener Bäcker sind zu verpflichten, das Brot nur nach dem Gewichte auszusbacken und zu verkaufen, und zwar derart, daß die ausgebackenen Laibe ein Gewicht von 1/2, 1, $1^{1}/2$, 2, $2^{1}/2$ und 3 Kilo haben, wobei auf jedem Laibe das Gewicht desselben und die Marke (Stupser) des Bäckers ersichtlich sein muß.

Auf Brotlaibchen im Gewichte von weniger als 50 Dekagramm hat diese Anordnung feine Anwendung zu finden.

2. Obige Verpflichtung ist auch auf die im Polizeirapon von Wien gelegenen Vororte auszudehnen.

Bäcker entfernterer Ortschaften, welche Brot nach Wien liefern, durfen hier ebenfalls nur Brotlaibe zu obigem Gewichte zum Berkaufe bringen.

Desgleichen dürfen in Wien alle Wiederverkäufer nur Brotlaibe zu obigem Gewichte verschleißen.

- 3. Die Bäcker sind zu verpflichten, Mundsemmeln und andere ordinäre Gebäckssorten zu 1 fr. auszubacken und zu verkaufen.
- 4. Jeder Bäcker hat in seinem Laden das Minimalgewicht aller Brot= und Gebäckssorten, die er backt, in dem an geeigneter Stelle affigirten Preistarise bekanntzugeben; ferner sind auch die Wiederverkäuser zu verpflichten, in ihren Verkaufslocalen, Verkaufsständen 2c. den Namen des Bäckers, dessen Gebäck und Brot sie führen, sowie den Preis und das Gewicht jeder einzelnen Brot= und Gebäcksgattung ersichtlich zu machen.
- 5. Die Berechnung der nach den jeweiligen Mehlpreisen und Backosten sich ergebenden Gewichte und Preise der verschiedenen Gebäckssorten (bisher Satzungsrechnung genannt) ist von nun au auf der Grundlage vorzunehmen, daß die Ergiebigkeit von 100 Kilo versbackenem Mehle

 - e) " " schwarzen Brote mit 141.4 "

angenommen wird, daß die Preise der Mehlarten und des Zugehöres wie bisher vom Marktcommissariate erhoben und die Regiekosten nach den commissionell auf Grund der ämtlichen Erhebungen und des Commissionsprotokolles vom Jahre 1876 versaßten drei Tabellen A—C berechnet werden.

Auch in der Folge find nach Umftanden Badversuche vorzunehmen, um die Ergiebigkeit ber Mehlarten zu erproben.

6. Das Marktcommissariat hat die Brotpreise und die Gewichte des Semmelgebäckes von vier zu vier Wochen in den Verkaufslocalen zu erheben und in einer Tabelle (nach Muster der Tabelle D) unter Angabe der Namen der betreffenden Bäcker bezirksweise geordnet zusammenzustellen.

In dieser Tabelle ist an oberfter Stelle ber burch Berechnung ermittelte Preis des Brotes, sowie das berechnete Gewicht des Semmelgebäckes anzusetzen.

7. Diese Tabelle ist fundzumachen und den Tagesblättern zur beliebigen Benützung zu übermitteln.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters Eduard Uhl an den Herrn Magistratsdirector Alvis Billmann vom 24. Mai 1886, G. Z. 357,

betreffend die geschäftliche Behandlung der dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegenden Actenstücke.

Ich finde mich über vielfache diesfällige Anregungen, welche aus Gemeinderathskreisen an mich gelangt sind, bestimmt, in Bezug auf die formelle Behandlung der von Seiten des Magistrates dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegenden Actenstücke nachstehende Berfügungen zu treffen:

- 1. In sämmtlichen dem Gemeinderathe vorzulegenden Referaten sind am Schlusse dersselben die vom Magistrate gestellten Anträge präcise und genau zu formuliren. Sollte diese Formulirung bereits im Laufe des Referates erfolgt sein, so sind sämmtliche Anträge am Schlusse des Referates neuerlich ihrem Wortlaute nach zu resumiren, so daß jederzeit sofort ein klarer Ueberblick über die Magistratsanträge möglich ist.
- 2. Treffen bei Erledigung eines Actenstückes die Competenzen des Gemeinderathes und des Magistrates derart zusammen, daß ein Theil der Anträge nach dem Gemeindestatute oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, die Beschlußfassung über die restlichen Anträge sedoch dem Gemeinderathe vorbehalten ist, so ist auch dieser Umstand im Referate ausdrücklich hervorzuheben und genau zu betonen, welche Anträge dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ich ersuche Sie, Herr Magistratsbirector, von dieser Berfügung die Herren Referenten bes Magistrates in Kenntniß zu setzen und die Einhaltung derselben im Interesse eines streng geregelten Geschäftsganges genau zu überwachen.

Perordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 10. August 1886.)

Inhalt. I. Reiche= und Landesgesetze und Berordnungen: 1. Ministerial=Berordnung v. 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 88, betr. die Berwendung von jugendl. Hilfsarbeitern u. Frauenspersonen zur Nachtarbeit. — 2. Ministerial-Berordnung v. 5. Juni 1886, R. G. Bl. Rr. 89, betr. die Bermehrung der Auffichtsbezirke der Gewerbeinspectoren. — 3. Landfturm=Geset v. 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90. — 4. Ministerial-Berordnung v. 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, betr. die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Ge= werben. — 5. Gefet v. 6. Juli 1886, R. G. Bl. Rr. 111, betr. die Berwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dals matinischen Landesanlehens pr. 225.000 fl. zur Anlegung v. Stiftungs=, Pupillar= u. ähnlichen Capitalien. — 6. Ministerial= Berordnung v. 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 112, betr. den Gewerbsumfang der Trödler u. Antiquitätenhändler. — 7. Ministes rial-Berordnung v. 9. Juli 1866, R. G. Bl. Nr. 114, bei die Errichtung des Kreisgerichtes Sanot in Galizien. — 8. Ber= zeichniß der außerdem im Reichsgesethlatte erschienenen Gesethe und Berordnungen. — 9. Berordnung des f. f. Statthalters v. NÖ. v. 31. Mai 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 37, betr. die Zuläffigkeit von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pfleglingen in öffentl. 11. priv. Krankenanstalten 2c. — 10. Statthalterei-Kundmachung v. 23. Juni 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 38, betr. den Borgang bei Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 16. Juni 1885, Z. 27.589, betr. den Bervielfältigungsapparat "Cyclostyle". — 12. Statthalterei-Erlaß v. 10. März 1886, 3. 9406, betr. Unglücksfälle im Fabritsbetriebe, Ueberftunden, Arbeitspaufen, Arbeitsbücher u. Arbeitsordnungen. — 13. Statt= halterei-Erlaß v. 26. März 1886, 3. 10.557, betr. den Befähigungsnachweis beim hufschmiedgewerbe. — 14. Statthalterei-Erläffe, betr. die Berleihung und Berpachtung von Gaft= und Schankgewerben."— 15. Statthalterei=Erlaß v. 20. April 1886, 3. 2948, betr. die Anzeigepflicht bei Infectionstrankheiten. — 16. Statthalterei=Erlaß v. 27. Mai 1886, Z. 26.069, betr. die Ausübung des Apothekerberufes in der diesseitigen Reichshälfte durch ungarische Staatsangehörige. — 17. Statthaltereis Erlag v. 27. Juni 1886, 3. 32.183, betr. ben evang. Lefe=Gottesdienft. - II. Gemeinderathe beichlüffe. - III. Da= gistrats verordnungen und Berfügungen: Magistratsbeschluß v. 20. Mai 1886, Z. 148.282, betr. die Zuweisung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldftrafen.

I.

Reichs- und Candesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,

betreffend die Gestallung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, und von Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit.

(R. G. Bl. vom 11. Juni 1886, Nr. 88.)

Die Wirksamkeit der Bestimmung des §. 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 86), womit einzelnen fabriksmäßig betriebenen Zweigen der Tertilindustrie die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und

dem vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit für die Dauer eines Jahres gestattet wurde, wird hiemit für die Seidenabfall= (Floretseiden=) Spinnerei, und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei= und Zwirnereiabtheilung bis zum 11. Juni 1888 verlängert.

Caaffe m. p.

Pufmald m. p.

2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,

womit die Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Sl. Ur. 12), betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zwölf Aussichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 11. Juni 1886, Nr. 89.)

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl., Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren werden in Abanderung der Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in fünfzehn Aufsichtsbezirke eingetheilt und sur jeden derselben der Umsang, wie folgt, bestimmt:

Erfter Auffichtebegirt:

Der Polizeiranon von Wien.

3 weiter Auffichtsbezirt:

Defterreich unter ber Enns mit Ausnahme bes Polizeirapons von Wien.

Dritter Auffichtsbegirf:

Defterreich ob ber Enns; Salzburg.

Bierter Auffichtsbezirf:

Das Gebiet der Städte Graz, Eilli und Marburg, die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Weitz, Windischgraz; dann Krain.

Fünfter Auffichtsbezirt:

Die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Brud an ber Mur, Gröbming, Jubenburg, Leoben, Liegen, Murau; bann Karnten.

Sedfter Auffichtsbezirf:

Das Rüftenland mit Trieft; Dalmatien.

Siebenter Auffichtsbezirf:

Tirol und Borarlberg.

Achter Auffichtsbezirf:

Das Gebiet der Stadt Prag und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Beneschau, Böhmisch=Brod, Brüx, Dauba, Hořovic, Karolinenthal, Kolin, Komotau, Kutten=berg, Laun, Leitmerit, Melnik, Přibram, Rakonit, Raudnit, Saaz, Schlan, Smichow, Teplit, Weinberge.

Reunter Auffichtsbezirt:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Böhmisch-Leipa, Braunau, Friedland, Gabel, Gablonz, Hohenelbe, Jidin, Jungbunzlau, Königgrät, Königinhof, Landskron, Münchengrät, Neubybschow, Neustadt an der Mettau, Pardubit, Podebrad, Reichenau, Reichenberg, Kumburg, Schluckenau, Semil, Senstenberg, Starkenbach, Tetschen, Trautenau, Turnau.

Behnter Auffichtsbezirt:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Asch, Bischofteinit, Blatna, Eger, Falkenau, Graslit, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Klattau, Kralowit, Ludit, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Přestit, Schüttenhofen, Strakonit, Tachan, Tuus, Tepl.

Elfter Muffichtsbezirt:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Budweis, Časlau, Chotebor, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Kaplit, Krumau, Ledec, Leitomischl, Moldauthein, Mühlshausen, Reuhaus, Bilgram, Bisek, Policka, Brachatit, Selcan, Tabor, Wittingau.

3mölfter Auffichtsbezirt:

Das Gebiet der Städte Brunn, Iglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Bostowitz, Brunn, Datschitz, Gaha, Göding, Iglau, Kromau, Groß-Meseritsch, Neustadtl, Nitolsburg, Trebitsch, Wischau, Znaim.

Dreizehnter Auffichtsbezirt:

Das Gebiet ber Städte Olmüt, Kremsier, Ungarisch=Hradisch und ber Bezirkshaupt= mannschaften in Mähren: Hohenstadt, Holleschau, Kremsier, Littau, Mährisch=Trübau, Olmüt, Brerau, Profinit, Römerstadt, Schönberg, Sternberg, Ungarisch=Brod, Ungarisch=Hradisch, Weißkirchen.

Bierzehnter Auffichtsbezirf:

Schlefien; dann das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Mahren: Miftet, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch.

Fünfzehnter Auffichtebezirt:

Baligien; Butowina.

§. 2.

Für jeben biefer Auffichtsbezirke ift ein Gewerbeinspector bestimmt; berfelbe hat seinen Sit :

für	ben	ersten	Auffichtsbezirt	in	Wien;
"	"	ameiten	,	"	Wiener-Neuftadt ;
,,	"	britten	,,	"	Linz;
"	"	vierten	"	"	Graz;
"	"	fünften	"	"	Rlagenfurt;
"	"	sechsten	"	,,	Triest;
"	"	fiebenten	"	"	Innsbruck;
"	"	achten	"	"	Prag;
"	"	neunten	"	"	Reichenberg;
"	"	zehnten	"	"	Bilfen;
"	"	elften	"	"	Budweis;
"	"	zwölften	"	"	Brünn;
"	"	breizehnten	,,	"	Olmüţ;
"	"	vierzehnten	"	"	Troppau;
"	"	fünfzehnten	,	"	Lemberg.

§. 3.

Der Gewerbeinspector mit dem Amtssitze in Linz fungirt zugleich als Specialgewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf den Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117).

§. 4.

Dieje Berordnung tritt am 1. Juli 1886 in Wirffamfeit.

Caaffe m. p.

Pufwald m. p.

3.

Gefet vom 6. Juni 1886,

betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

(R. G. Bl. vom 19. Juni 1886, Nr. 90.)

Mit Zustimmung ber beiben Bauser bes Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landsturm ist ein integrirender Theil ber Wehrkraft und als solcher unter völker= rechtlichen Schutz gestellt.

§. 2.

Zum Landsturme sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Hinsichtlich berjenigen, welche auf Grund bes §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne ber Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers= und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältniß außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzen Personen, insoferne sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschabet ber früher im Allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charafter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturme sich Meldende, welche außerhalb der Heeress, Landwehr= und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden. Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzeserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Bollendung der Landsturmpflicht.

S. 4.

Der Landsturm barf nur in dem Falle und für die Dauer einer friegerischen Bedrohung ober eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Bernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Die Berwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung bes Landfturmes wird vom Raifer angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außer= halb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Berzuge kann eine solche Berwendung vom Kaifer, unter Berantswortung ber Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an ben Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzeserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Ersorderniß für die sustemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Ausgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sosort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Rategorien (§. 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen.

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Bersonen bes Landsturmes unterstehen vom Tage ber Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf= und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung ber Landsturmpflichtigen wird bas Militarverhaltniß berfelben für bie betreffende Zeit unterbrochen.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während ber Zeit ihrer Berwendung ein gemeinsames, auf Entsernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere überbies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützencorps haben bas Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Commandanten und Officiere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§. 8.

Hinschlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld= und Naturalienverpflegung, Behandlung in Berwundungs= und Erkranskungsfällen, sowie auch Bersorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landssturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen bie landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von ber höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von ben Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung ber Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn ber Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§. 4), burfen bie landsturm= pflichtigen Bersonen keiner Controlsleiftung und Uebungspflicht unterzogen werben.

§. 10.

Die Roften bes aufgebotenen Landsturmes werden aus bem Bubget bes gemeinsamen Rriegsminifteriums gebectt.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen bes Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Dieses Geset tritt nach ber Kundmachung sofort in Kraft und wird mit bem Bollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Schönbrunn, am 6. Juni 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Gl. Ur. 152), betressend die Abgrenzung der Gerechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1886, Nr. 97.)

In Ergänzung und theilweiser Abanderung ber Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, sinden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§. 1.

Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im §. 2, Absat 2 der Minissterialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Rr. 152) gemachten Ausnahmen vom Berkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Berbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Berbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten dem Berkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§. 2.

In Ergänzung ber Bestimmungen bes §. 3 ber erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Berkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen ober chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Berwendung und damit der Berkaufsvorsbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommendenfalls nach Sinholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Sinvernehmen mit dem Handelsministerium.

§. 3.

Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des §. 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) das Feilhalten und der Berkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den nachsolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba
Althaeae folia et radix
Angelicae radix
Arnicae rhizoma
Asa foetida
Auranti folia
Calami aromatici rhizoma
Calendulae flores
Capilli Veneris herba
Cassiae fistulae fructus

Centaurii minoris herba
Chamomillae vulgaris flores
Foeni graeci semen
Gentianae radix
Graminis rhizoma
Hyssopi herba
Inulae radix
Imperatoriae rhizoma
Iridis florentinae rhizoma
Jaceae herba

Lichen islandicus
Liquiritiae radix
Lycopodium
Malvae flores et folia
Manna
Meliloti herba
Melissae herba
Menthae crispae folia
Menthae piperitae folia
Millefolii herba
Oleum jecoris aselli
Oleum lauri
Ononidis spinosae radix
Origani herba
Papaveris Rhoeados flores

Phellandrii aquatici semen
Quassiae lignum
Rhei radix
Rosae flores
Rosmarini folia
Sambuci flores
Scolopendrii herba
Serpylli herba
Spongia usta
Tamarindi fructus
Taraxaci radix
Tiliae flores
Trifolii fibrini herba
Valerianae radix
Verbasci flores.

S. 4.

Die auf Grund des §. 16, Z. 13 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), beziehungsweise des §. 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) concessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Berkauf der im §. 5 dieser Berordnung benannten Artikel auszudehnen.

S. 5.

Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhand= lungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbs= behörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Berhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniß, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§. 6.

Die Berschleißer sind verpflichtet, die im §. 3 dieser Berordnung aufgeführten Arzneisartikel sowohl in dem Berschleißlocale, wie auch in den Borrathskammern abgesondert von anderen Berkaufsartikeln in geeigneten, den Stand und sonstige Berunreinigungen abhaltens den Behältern, die richtig und deutlich signirt sein muffen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem ober in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage st der Name des verabsolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

S. 7.

Die Berkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§. 8, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68). Ins-

besondere haben die Amtsärzte in benselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Berkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Borschriften genau bevbachte.

S. 8.

In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Berhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0.5 und von 1.0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapfeln, in welchen diese Dosen verwahrt sein muffen, muffen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Berabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§. 9.

Uebertretungen bieser Berordnung unterliegen den im §. 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§. 10.

Die auf Grund der §§. 5 und 8 dieser Berordnung ertheilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des §. 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben.

Caaffe m. p.

Pußwald m. p.

5.

Gefet vom 6. Juli 1886,

betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landessanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungss, Pupillars und ähnlichen Capitalien.

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 111.)

Mit Zustimmung beider Baufer bes Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des mit dem Landesgesetze für Dalmatien vom 24. März 1886 genehmigten, zur Deckung der Baukosten der neuen Landesspitäler in Sebenico, Zara und Nagusa bestimmten Landesanlehens per 225.000 fl. können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar=, Fideicommiß= und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerthe, zu Dienst= und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finangen und der Juftig beauftragt.

3fchl, am 6. Juli 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Bunajewski m. p.

Pražák m. p.

6.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886, betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits.

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 112.)

Zum Zwecke ber Feststellung bes Gewerbsumfanges ber Trödler einerseits und ber Antiquitätenhändler anderseits, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Der gewerberechtliche Umfang bes nach §. 15, Punkt 12 bes Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Concession gebundenen Trödlergewerbes erstreckt sich auf den Einkauf und Berkauf von gebrauchten Gegenständen (Waaren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Es steht daher den Trödlern innerhalb der vorstehenden Beschränkung auch das Recht zu, Gegenstände (Waaren) zu führen, welche gebraucht oder alt sind und zugleich einen Liebhaber-, Kunst- oder historischen Werth besitzen.

8. 2.

Den bereits auf Grund ber früher bestandenen gewerbegesetzlichen Borschriften concessionirten Trödlern stehen nunmehr auch die im §. 1 dieser Verordnung zuerkannten erweiterten Besugnisse zu.

§. 3.

Der in die Rategorie der freien Gewerbe gehörende Antiquitätenhandel umfaßt hingegen lediglich den Sinkauf und Berkauf von alten, das ist solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt, und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwerthes gesucht werden, jedoch gleichfalls mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Den Antiquitätenhändlern obliegt nicht die Pflicht zur Führung der mit der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 69, für das Gewerbe der Trödler vorgeschriebenen Bücher.

§. 4.

Diese Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Rundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Bacquehem m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1886, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Sanok in Galizien. (R. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 114.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. Jänner 1883 und 5. Juli 1886 und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg für den Umfang der Bezirksgerichte Baligród, Bircza, Brzozów, Bukowsko, Lisko, Lutowiska, Rymanów, Sanok, Ustrzyki volne, Dubiccko, welche aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl ausgeschieden werden, dann für das Gebiet des zufolge der Justizministerial-Verordnung vom 2. April 1886, R. G. Bl. Nr. 51, zu errichtenden Bezirksgerichtes Dynów ein Kreisgericht mit dem Amtssitze in Sanok errichtet.

Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben Für die Stadt Sanok und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Sanok wird ein städtisch=delegirtes Bezirksgericht in Sanok zur Besorgung der in den Wirkungskreis eines solchen Gerichtes fallenden civil= und strafgerichtlichen Geschäfte bestellt, das dermalige Bezirksgericht in Sanok dagegen aufgehoben.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, hat das Kreisgericht Przempsl seine Amtsthätigkeit in Betreff der oberwähnten, aus seinem Sprengel ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dermalige Bezirksgericht Sanok seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Kreisgerichtes Sambor als Berggericht wird durch diese Bersordnung nicht berührt.

Pražák m. p.

8.

Ferner find im Reichsgesethlatte erichienen :

- Unter Nr. 81 Berordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886, womit die Aestimmungen der §§. 29 und 40, dann 39 und 44 der Instruction für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt vom 17. Juli 1859, R. G. Gl. Ur. 144, theilweise geändert werden.
 - " " 82 Berordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886, betressend die Auflassung der Indossirung gerichtlich deponirter Werthpapiere und Urkunden mit der Erlags- und Ersulglassungs-Stampiglie.
 - " 83 Berordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 26. Mai 1886, durch welche der Transit von Schafen und Liegen, Lämmern und Kitzen, Schweinen und Spanserkeln, Pferden und Küllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichstrathe vertretene Ländergebiet verboten wird.
 - " " 84 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Getriebsperiode 1886/87, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nach-

- Unter Nr. 85 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckersabriken zu leistenden Ersat von Controlkosten in der Betriebsperiode 1886/87.
 - " " 86 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, womit für die Setriebsperiode 1886/87 Sestimmungen hinsichtlich der Jählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden.
 - 87 Gesetz vom 28. Mai 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886.
 - " " 91 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Troppau für Postgegenstände.
 - " 92 Berordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, betreffend die Auflösung der in Bara bestehenden theoretischen Staatsprüfungs-Commission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung.
 - 93 Berordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1886, betreffend die theilweise Abanderung der Geschreibung und Verwendungsvorschrift des A. M. Beschorner'schen Spiritusmeßapparates.
 - 94 Gesetz vom 10. Juni 1886, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowik, Triest, Kozen, Trient und Roveredo.
 - " 95 Gesetz vom 22. Juni 1886, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.
 - " 96 Berordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1886, betreffend die zollfreie Wiedereinsuhr der zur Aussuhr gebrannter geistiger Klüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs in das österreichisch-ungarische Bollgebiet.
 - " 98 Gesetz vom 25. Juni 1886, womit Sestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Sestrebungen zu Grunde liegen, erlassen werden.
 - " 99 Seset vom 4. Juni 1886, über die tauschweise Neberlassung von unbeweglichem Staatseigenthum in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortisicatorische Objecte in Prag.
 - " " 100 Berordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1886, betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen).
 - "101 Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Juni 1886, betreffend die Durchführung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 22. Mai 1886, R. G. Sl. Nr. 76 und Nr. 77, über die Retorsionszölle auf rumänische Waaren, ferner der Verordnung vom 24. Mai 1886 R. G. Sl. Nr. 79, F. M. Vdgsbl. Nr. 20, betressend vorübergehende Bollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz.
 - " " 102 Concessionsurkunde vom 4. Juni 1886 für die Localbahn Bielit-Wadowice-Kalwarya.
 - " " 103 Berordnung des Handelsministeriums vom 22. Juni 1886, womit der §. 20 der zur Durchführung des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1882 erlassenen Verordnung vom 10. October 1882, R. G. Sl. Ur. 163, abgeändert wird.

Unter Nr. 104 Gesetz vom 29. Juni 1886 wegen neuerlicher Berlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, N. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Jugeständnisse und Gegünstigungen für Localbahnen.

" 105 Gesetz vom 2. Juli 1886, betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das öfterreichisch-ungarische

Bollgebiet.

" 106 Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Juli 1886, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 2. Juli 1886 über die zeitweise Jollfreiheit von bulgarischem und serbischem Mais und Hirse.

"107 Berordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1886, womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesehe vom 19. April 1885, N. G. Gl. Nr. 47, einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag sestgeseht wird.

" 108 Berordnung der Minister für Aderbau, Inneres und Justiz vom 5. Juli 1886, betreffend die Busammensetzung und Geschäftsordnung der Ministerial-

commiffion für agrarische Operationen im Ackerbauminifterium.

" 109 Berordnung ber Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und die Finanzen vom 5. Juli 1886, betreffend die Gereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen.

" 110 Geset vom 5. Juli 1886, betreffend die Gemährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886

abgebrannten Stadt Strnj.

" " 113 Geset vom 7. Juli 1886, betreffend die Fortsehung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar-Metković in der Richtung nach Serajevo bis zur Ramamündung.

9.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 31. Mai 1886, Z. 6406,

mit welcher Gestimmungen über den Bulaß von auswärtigen Gesuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pfleglingen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten aller Art, dann in Siechen- und Versorgungsanstalten erlassen werden.

(L. G. u. B. Bl. vom 8. Juli 1886, Nr. 37.)

Im Grunde des §. 2 lit. c) des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, sinde ich nach Bernehmung des k. k. niederösterreichischen Landessanitätsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete müssen, wenn sie nicht aus der Anstalt entfernt werden können, von den übrigen in der Anstalt befindlichen Pfleglingen so vollständig als möglich isolirt werden.

§. 2.

Solche isolirte Kranke durfen in der Regel insolange keinen auswärtigen Besuch erhalten, als die Ansteckungsgefahr nicht vollständig beseitigt, somit die Desinfection eingehend nicht durchgeführt ist.

S. 3.

Ausnahmen von diesem Besuchsverbote sind nur über Erlaubniß des betreffenden Anstaltsarztes, und zwar nur auf beschränkte Zeit zu gestatten, wenn

- a) ber Rranke in Lebensgefahr ober beffen Buftand mindeftens fehr bedenklich ift, und
- b) der um Besuchsgestattung Ersuchende als Anverwandter, Bormund, Rechtsfreund mit dem Kranken zu verkehren hat.

Bei Erkrankung an Scharlach, Masern, Blattern, sowie Diphtheritis durfen unter keiner Bedingung Kinder unter 15 Jahren zugelassen werden.

§. 4.

Findet mit Rücksicht auf S. 3 dieser Berordnung der Anstaltsarzt den Besuch zu gesstatten, so hat er die Besucher vorher auf die Gesahr der Ansteckung und die Nothwendigkeit, mit den Kranken nicht näher zu verkehren, sowie weiters dahin ausmerksum zu machen, daß sie sich nach dem Besuche die Hände nach dem im S. 6 der Berordnung angegebenen Bersahren reinigen und einige Zeit darnach im Freien sich bewegen.

§. 5.

In Anstalten, in benen häufiger Besuche stattfinden, und eine regelmäßige Besuchszeit besteht, ist für ausnahmsweise Besuche bei Infectionskranken eine spätere, nach ber obigen fallende Besuchszeit festzusetzen.

§. 6.

Die Besucher muffen sich an die Anordnungen des Arztes und die Weisungen des Pflege= personales über ihr Berhalten beim Kranken richten und sollen beim Berlassen des Kranken= zimmers sich die Hände mit dreipercentiger Carbollösung reinigen.

§. 7.

Die Besucher dürfen weder Basche noch andere Gegenstände (Bücher, Kinderspielsachen u. h. w.) vom Kranken nach Hause nehmen, bis dieselben nicht desinficirt und die Mitnahme ärztlich gestattet ist.

Kleinere werthlose Gegenstände, welche die Besuchenden mit ärztlicher Bewilligung einem Kranken gebracht haben, sollen nach Genesung des Kranken oder im Falle deffen Ablebens verbrannt werden.

§. 8.

Der Berkehr von Angehörigen und Bekannten der Kranken mit den Krankenpflegern ist untersagt und sind die Krankenpfleger und Pflegerinnen, welche gegen dieses Berbot handeln, im Disciplinarwege zu bestrafen, gegebenen Falles selbst zu entlassen.

Auskünfte über isolirte, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pfleglinge können immer nur durch die Anstaltsärzte ober durch die Anstaltskanzlei ertheilt oder vermittelt werden.

Possinger m. p.

10.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 23. Juni 1886, Z. 29.895,

betreffend den Vorgang bei Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten auf Grund des Geseites vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1881.

(L. G. u. B. Bl. vom 8. Juli 1886, Nr. 38.)

Das hohe k. k. Aderbauministerium hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom

24. Mai 1886, 3. 5229, eröffnet, daß die Neuausstellung ober Erneuerung von Jagdkarten auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1881, auch über blos mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolles ersolgen kann und daß in diesem Falle ein Eingabe= und Protokollstempel nicht zu entrichten ist.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Renntnig gebracht.

Possinger m. p.

11.

Der Bervielfältigungsapparat "Chclosthle" ist lediglich als eine Pausirvorrichtung und nicht als eines der im §. 4 des Prefigesetzes erwähnten, zur Bervielfältigung literarischer Erzeugnisse dienenden Mittel anzusehen.

(Erlag ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni 1885, 3. 27.589, M. 3. 201.516.)

12.

Geldwechsler sind zum Berschleiße von Feinfilber, granulirt ober in Barren, berechtigt. (Entscheidung ber k. f. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1886, 3. 15.612, M. 3. 122.574.)

13.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1886, Z. 9406, M. Z. 89.847,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Evidenthaltung der Unglücksfälle im Sabriksbetriebe, ferner rücksichtlich der bewilligten Ueberstunden, der Arbeitspausen, Arbeitsbücher und Arbeitsordnungen.

Der für den Polizeirahon Wien bestellte k. k. Gewerbeinspector hat in seinem gemäß §. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, behufs Borlage an das hohe k. k. Handelsministerium hierorts überreichten Jahresberichte pro 1885 mehrere Uebelstände zur Sprache gebracht, welche derselbe während des abgelaufenen Jahres in Ausübung seiner Amtsthätigkeit wahrzunehmen Gelegenheit hatte und deren Abstellung im geeigneten Wege angeregt.

In Folge dieser Anregung und da die in dem fraglichen Jahresberichte dargestellten Berhältnisse ohne Zweifel auch rücksichtlich zahlreicher industrieller Etablissements außerhalb des Wiener Polizeirapons vorwalten, sindet sich die f. f. Statthalterei bestimmt, die nach= stehenden, für das ganze unterstehende Berwaltungsgebiet giltigen Anordnungen zu erlassen.

1. Die Gewerbsinhaber sind zu verhalten, über die in ihren Etablissements beim Gewerbsbetriebe vorkommenden Unfälle genaue Aufzeichnungen zu führen und dieselben dem f. k. Gewerbeinspector über Berlangen zur Einsicht vorzulegen, damit derselbe in die Lage versetzt werde, die Ursachen der Unfälle möglichst zu constatiren und durch geeignete Anordnung einer Wiederholung vorzubengen.

Die mit dem hierortigen Erlaffe vom 10. Juni 1884, 3. 27.165, bann mit bem hier-

ortigen Erlasse vom 4. November 1884, 3. 51.552, erflossene Anordnung, mittelst welcher den Gewerbsbehörden aufgetragen wurde, die zu ihrer Kenntniß gelangenden besonderen Unfälle dieser Art sofort fallweise dem betreffenden k. k. Gewerbeinspector bekannt zu geben, wird hiedurch nicht berührt, vielmehr den Gewerbsbehörden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

- 2. Um den nach dem erwähnten Jahresberichte unter den Arbeitern vielfach vorgekommenen unbegründeten Klagen über die angeblich von den Gewerbsinhabern eigenmächtig eingeführte Verlängerung der Arbeitszeit zu begegnen, ist in hinkunft in jedem Falle, in welchem von der k. k. Statthalterei oder dortamts gemäß S. 96a des Gesetzes vom 8. März 1885, N. G. Bl. Nr. 22, und auf Grund des Normalerlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15.576, die Bewilligung von Ueberstunden im gewerblichen Betriebe ertheilt wird, anläßlich der Intimation, beziehungsweise bei Ertheilung dieser Bewilligung der betreffende Gewerbsinhaber ausdrücklich zu beauftragen, von der behörblich erfolgten Genehmigung der Ueberstundenarbeit seine Arbeiter mittelst Anschlages in den Werkstätten in die Kenntniß zu setzen.
- 3. Da aus dem fraglichen Jahresberichte ferner hervorgeht, daß in einzelnen Fabriken die einstündige Mittagspause (§. 74a G. O.) von einem Theile der Hilfsarbeiter nicht einzehalten, und daß namentlich von den in größerer Entsernung von der Fabrik wohnhaften Hilfsarbeitern die Zeit während der mittägigen Pause vielfach in den Werkstätten zugebracht wird, sind die Inhaber solcher Stablissements, deren Betrieb mit schädlichen Ausdünstungen verbunden ist, zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Werkstätten während der auf die Mittagsstunde fallenden Arbeitspause regelmäßig ausgiebig gelüstet werden.
- 4. In dem Berichte des k. k. Gewerbeinspectors wird weiters bemerkt, daß eine erhebliche Anzahl von Arbeitern erst nach mehrsachen, einen empfindlichen Zeitverlust und Berzdienstgang bedingenden Mühen in den Besitz des vorgeschriebenen Arbeitsbuches gelangen könne, nachdem die Bestimmung des §. 80, alinea 1 der Gewerbeordnung, nach welcher die Aussertigung des Arbeitsbuches der Gemeindebehörde des Ausenthaltsortes des Bewerbers obliegt, von den Gewerbsbehörden verschiedenartig interpretirt werde und einzelne Gewerbebehörden den "Ausenthaltsort als gleichbedeutend mit dem Wohnorte, andere wieder als identisch mit dem Beschäftigungsorte des Bewerbers ansehen, so daß die Aussertigung der Arbeitsbücher sehr häusig erst nach weitwendigen Berhandlungen erfolgt. Zur Behebung der in dieser Beziehung bestehenden Zweisel wird den Gewerbsbehörden bedeutet, daß unter der "Gemeindebehörde des Ausenthaltsortes", welcher nach §. 80 G. D. die Aussertigung des Arbeitsbuches obliegt, nicht die Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes, sondern jene des Wohnortes des Bewerbers zu verstehen und letztere daher zur unverzüglichen Ausstellung des Arbeitsbuches an die sich um ein solches bewerbenden gewerblichen Hilsarbeiter verpslichtet ist.

Nachdem endlich in industriellen Kreisen auch über den ungleichmäßigen Borgang der Unterbehörden bei der Prüfung der denselben gemäß §. 88 a G. D. zur Bidirung vorgelegten Arbeitsordnungen mehrfach Klage geführt wird, sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, die Gewerbsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen, welche in jeder Arbeitsordnung insbesondere zum Ausdrucke gebracht werden müssen, unter lit. a—h des bezogenen Paragraphen vorgezeichnet sind, und daß nach dem letzten alinea der erwähnten Gesetzesstelle die Gewerbsbehörde verpflichtet ist, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges sindet, selbe mit dem behördlichen Visum zu versehen.

Hienach wird die gewerbebehördliche Amtshandlung bezüglich der zur Bidirung vorgelegten Arbeitsordnungen sich in der Regel auf die Prüfung derselben in der Richtung zu beschränken haben, ob die Arbeitsordnungen nebst der Angabe des Zeitpunktes ihrer Wirksamsteit die im §. 88 der Gewerbeordnung unter lit. a—h aufgeführten Bestimmungen und in ihrem etwaigen weiteren Inhalte nichts Gesetzwidriges enthalten.

Im Falle in dieser Beziehung keine Anstände vorgefunden werden, wird sofort mit der Bidirung der Arbeitsordnung vorzugehen sein, wogegen es sich bei etwa sich ergebenden Bedenken empfehlen wird, vorerst das Gutachten des betreffenden k. k. Gewerbeinspectors einzuholen.

Hievon werden die Gewerbsbehörden zur genauesten Darnachachtung und beziehungsweise zur sofortigen weiteren entsprechenten Beranlassung in die Kenntniß gesetzt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. März 1886, Z. 10.557, M. Z. 110.232,

betreffend den Befähigungsnachweis für die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Gufbeschlages.

Anläßlich ber Berleihung ber Concession zum Betriebe bes Hufschmiedgewerbes an den diplomirten Thierarzt L. W. wurde die Frage angeregt, ob das thierarztliche Diplom an und für sich den Nachweis der besonderen Befähigung für die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages vertreten könne, und wurde gegen den diese Frage im bejahenden Sinne beantwortenden Erlaß der k. k. Statthalterei vom 13. April 1885, 3. 13.672 eine Borsstellung der Borstellung der Borstellung der Hufs und Wagenschmiedegenossenschaft in Wien de praes. 19. Mai 1885 eingebracht.

Das hohe f. f. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 25. Februar 1886, 3. 16.544, im Einvernehmen mit dem hohen f. f. Handelsministerium über diese Borsstellung auszusprechen besunden, daß das thierärztliche Diplom an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der behufs Erlangung der Concession zur gewerdsmäßigen Ausübung des Husbeschlages erforderlichen besonderen Befähigung angesehen werden kann, weil in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 100, auf welche sich die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Punkt 10, bezieht, ausdrücklich gefordert wird, daß die Bewerder um die gedachte Concession den Nachweis ihrer Besähigung entweder durch ein Zeugniß über den mit Ersolg gehörten halbjährigen Husbeschungsselchtlagseurs oder durch ein Zeugniß liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungsscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 140 bei der Husbeschung entsprochen haben.

An dieser ausdrücklichen Bestimmung der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, welche seither nicht geändert wurde, ist sich auch fernerhin zu halten.

Erläffe der f. f. n. ö. Statthalterei,

betreffend Anordnungen rucksichtlich der Verleihung und Verpachtung von Gastund Schankgewerben.

A.

Vom 28. März 1886, 3. 7051, M. 3. 106.492.

Nachbem die zur Steuerung ber bei ber Uebertragung von Gaft= und Schankgewerbs= Stabliffements burch Acte unter Lebenden (§. 56, alinea 2 ber Gewerbeordnung) zunächst in Wien und in ben Bororten eingeschlichenen Migbranche erlaffene, an ben Wiener Magistrat und an die f. f. Bezirkshauptmannschaften Bernals und Sechshaus gerichtete h. o. Normal= vorschrift vom 14. October 1876 3. 31.212 sich zur Erreichung bes angestrebten Zweckes nicht als ausreichend erwiesen hat, die Rlagen über tie in diefer Richtung bestehenden Unfüge sich vielmehr in ben betheiligten Rreifen ber Gewerbetreibenden stetig mehren, und die f. f. Statthalterei sowohl burch zahlreiche zur h. o. Entscheidung gelangte einzelne Falle biefer Art, als auch insbefondere burch eine Betition einer größeren Angahl von Gaft= und Schantgewerbspächtern in Wien vom 21. April 1885 um Regelung ber Berhältniffe bezüglich ber Conceffionsverpachtungen, und die hierüber gepflogenen Erhebungen in die Renntniß geset ift, daß ber namentlich in Wien und in ben Bororten von einzelnen unbefugten Agenten betriebene Sandel und Schacher mit berartigen Gewerbsconceffionen immer mehr um fich greift, daß ferner in Bezug auf ben gefetlichen Charafter biefer gewerblichen Conceffionen eine berartige Begriffsverwirrung eingetreten ift, daß die Annahme fast allgemein Gingang gefunden hat, wonach berartige Concessionen nur im Wege bes Kaufes erlangt werden fonnen, andererfeits aber die betheiligten Parteien beftrebt find, burch berlei vorherige Raufgeschäfte für die Gewerbsbehörde hinfichtlich der Berleihung Zwangslagen zu schaffen, daß endlich durch biefen Conceffionsschacher in erfter Linie Die Bachter von Gaft= und Schankgewerben, welche sich in Folge ber oftmals brudenden Pachtverhältniffe ohnedies schon in einer schwierigen Geschäftslage befinden und mit Rudficht auf die Bestimmung bes §. 19 ber Gewerbeordnung, wonach neue Berpachtungen von Gastgewerben in ber Regel nicht mehr bewilligt werden durfen, häufig auch noch gezwungen find, fich allen Bedingungen des Concessionsinhabers zu fügen, um sich nur im Besitze ihres gegenwärtigen, pachtweise betriebenen Geschäftes zu erhalten, - schwer geschädigt werden, findet die f. f. Statthalterei, um diesen Uebelftanden thunlichst zu begegnen, auschließend an den oben erwähnten h. a. Normalerlaß vom 14. Dc= tober 1876, 3. 31.212, nachstehende Anordnungen als Directiven bei Berleihung und Berpachtung von Gaft= und Schankgewerben gu erlaffen:

- 1. Bewerber, welche schon durch längere Zeit als Bächter Gast= und Schankgewerbe ordnungsmäßig betrieben haben, sind thunlichst vor anderen Concessionswerbern zu berücksichtigen, da diese Concessionspächter das für Gast= und Schankgewerbe besonders wichtige gesetzliche Erforderniß der Berläßlichkeit durch den ordnungsmäßigen Betrieb der gepachteten Concession bereits nachgewiesen haben.
- 2. Die Anordnung des §. 19 alinea 3 der Gewerbeordnung, wonach die Berpachtung eines Gast= und Schankgewerbes nur aus "wichtigen Gründen" genehmigt werden darf, ist strenge zu handhaben, weil sich annehmen läßt, daß sodann zahlreiche Concessionsinhaber, welche nicht in der Lage sind, ihre Concession persönlich auszuüben, sich veranlaßt sinden werden, ihre Concessionen zurückzulegen, und daß es in solcher Beise möglich sein wird, mit der Neuverleihung von solchen Gewerbsconcessionen wieder häusiger vorzugehen, als es bei der an vielen Orten gegenwärtig bestehenden Ueberzahl solcher Gewerbe zulässig ist.

3. Bon bem im §. 57 ber Gewerbeordnung begründeten Rechte der Zurücknahme von Gast= und Schankgewerbsconcessionen, welche seit sechs Monaten im Nichtbetriebe stehen, das heißt weder persönlich noch pachtweise ausgeübt werden, ist von Seite der Gewerbs-behörden ein ausgedehnter Gebrauch zu machen, wozu die Daten des Erwerbsteuerkatasters über die auf die Nichtbetriebsquote gesetzten Gast= und Schankgewerbe das gewünschte Mate=riale liefern, und dürfte von dieser Maßregel, wenn sie mit Energie und umfassend durch=geführt wird, ein noch größerer Erfolg zu erwarten sein, als von der sub 2 besprochenen.

4. In allen Fällen, in welchen Bewerber um eine Gast= und Schankgewerbsconcession ihr Gesuch durch hinweisung auf die zu ihren Gunsten entweder in Aussicht gestellte oder auch bereits erfolgte Zurücklegung eines gleichartigen Gewerbes seitens eines Concessions= inhabers unterstützen zu können glauben, ist auf derartig bedingte Zurücklegungen gar keine

Rüdficht zu nehmen.

Im Falle ber bereits erfolgten "unbedingten" Zurücklegung einer berartigen Concession aber ist zunächst die betreffende Concessionsurkunde zur Berhütung eines Mißbrauches mit derselben unbrauchbar zu machen, hienach sofort die Löschung der Concession im Geswerberegister zu veranlassen, erst nach vollständiger Durchführung dieser Amtshandlung in eine Berhandlung über allfällige eingebrachte Concessionsgesuche einzugehen und auf diese Gesuche nur in der Weise Bedacht zu nehmen, daß bei der somit vorliegenden Berringerung der Zahl der bestehenden Gast- und Schankgewerbe ein Grund zu einer Neuverleihung einer Gast- und Schankgewerbsconcession nach Umständen zwar als vorhanden anzusehen ist, daß jedoch dem Bittsteller, welcher den Concessionsinhaber zur Zurücklegung der Concession bestimmte, aus dem Titel des diessalls von den Parteien unter einander getroffenen Uebereinkommens keinerlei Borzugsrecht vor anderen Bewerbern eingeräumt wird.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 4. Februar 1886 3. 365.704 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, nunmehr die beschwerdeführenden Concessionspächter über ihre Petition de praes. 21. April 1885 entsprechend und mit geeigneter Benützung der Andeutungen des h. o. Erlasses vom 27. Nos

vember 1885 3. 42.017 gu verftanbigen.

Schließlich wird zur eigenen Wissenschaft bes Magistrates bemerkt, daß die k. k. Stattshalterei sich zu ber von der k. k. Wiener Polizeidirection in deren an den Wiener Magistrat gerichteten Zuschrift vom 20. Jänner 1886 3. 701, angeregten Aufnahme einer Zusatsbestimmung zu Punkt 4 der obigen Berordnung, nach welcher auch der Käuser einer Concession dann, wenn er vorher dieselbe gepachtet hatte, vor anderen Bewerbern berücksichtigt werden soll, in der Erwägung nicht bestimmt gefunden hat, daß durch einen derartigen Zusatz die wohlerwogene Tendenz dieser Anordnungen, sowie der Standpunkt, den die k. k. Stattshalterei den erwähnten Uebelständen gegenüber einnimmt, vollständig verrückt würden. Die vorstehenden Anordnungen sollen unter besondere Rücksichtnahme auf die Concessionspächter dem immer mehr um sich greisenden Unsuge des Schachers mit Gast- und Schankgewerbsconcessionen Einhalt thun und es kann daher auf die Concessionspächter nur insoweit Rücksicht genommen werden, als es mit dem ausgesprochenen Zwecke der Berordnung vereinbarlich ist.

Dieser Zweck aber würde geradezu vereitelt, wenn die dem Concessionspächter sub 1 eingeräumte Begünstigung auch auf den Fall des Concessionskauses, welch' letzterer ja durch die Berordnung abgestellt werden soll, ausgedehnt würde. Durch die oben aufgeführten Directiven wird bei sorgfältiger, den h. v. Intentionen entsprechender Durchführung derselben Jedermann und daher auch der Concessionspächter in die Lage versetzt, bei dem Borhandenssein der gesetzlichen Boraussetzungen sich eine Gast- und Schankgewerbsconcession in correcter Weise, das heißt insbesondere ohne eine derartige schon bestehende Concession von einem Dritten "kausen" zu müssen, zu erwerben und kann daher demjenigen Concessionspächter, der dessen ungeachtet, und ungeachtet der nach Punkt 1 zu Gunsten desselben angedeuteten thun-

lichsten Berücksichtigung bei der Concessionsverleihung — sich durch unlautere Transactionen in den Besitz der Gast= und Schankgewerbsconcession gesetzt hat, ein Vorzugsrecht umsoweniger eingeräumt werden, als derselbe eben durch sein Vorgehen den Anspruch auf den ihm sonst zu Theil werdenden behördlichen Schutz verwirkt hat.

Ebenso war die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, in den vom Wiener Magistrate einvernehmlich mit der k. k. Polizeidirection gestellten Antrag auf Anreihung einer die Erstheilung neuer Gasts und Schankgewerbsconcessionen begünstigenden Weisung sür die Gewerbsbehörden an die obigen Directiven einzugehen, weil abgesehen davon, daß die Bedingungen, unter welchen mit der Berleihung einer Concession zum Betriebe des Gasts und Schankgewerbes vorgegangen werden kann, in den §§. 18 und 19 der Gewerbeordnung ohnedies genau vorsgezeichnet sind, eine derartige Weisung gleichfalls mit der vorerörterten Tendenz dieser Directiven nicht im Einklange stehen würde, und die k. k. Statthalterei die geltend gemachten Privatinteressen der Concessionspächter, auf welche durch die im Punkte 1 getroffene Bestimmung in weitgehendster Weise Bedacht genommen erscheint, nicht als ausreichendes Motiv anzusehen vermag, um den im Gegenstande eingenommenen, in den hiebei in Frage kommenden schwerwiegenden öffentlichen Rücksichten begründeten, und auch schon in dem h. o. Erlasse vom 18. Mai 1885 3. 34.322 zum Ausdrucke gebrachten Standpunkt zu verlassen.

B.

Vom 4. Mai 1886 3. 20.143, M. 3. 156.708.

Mit Bezug auf die in bem Berichte vom 17. April 1886 3. 121.081 gestellte Un= frage wird bem Magistrate eröffnet, bag bie vor Erlaffung ber h. v. Beisung vom 28. Marg 1886 3. 7051 eingelangten, ber Erledigung aber noch nicht zugeführten Gesuche megen Burudlegung und Berleihung von Gaft= und Schankgewerbe-Concessionen felbstverftanblich im Sinne ber Bestimmungen ber bezogenen h. o. Weisung zu behandeln find, nachdem biefelbe keinerlei Abanderung irgend welcher bestehenden Borschriften, sondern innerhalb bes gesetzlichen Rahmens lediglich bie Abstellung ber bei Uebertragung von Gaft- und Schantgewerbs-Ctabliffements burch Acte unter Lebenben (§. 56 al. 2 G. D.) eingeschlichenen Dißbrauche bezweckt, als die Sauptursache und eigentliche Quelle biefer Migbrauche aber ber Borgang anzusehen ift, welcher seitens ber Gewerbsbehörden bei ber geschäftlichen Behandlung ber bedingten Zurudlegung, sowie ber barauf bafirten Berleihungsgefuche und namentlich gegen= über den von den Parteien in diefer Beziehung unter einander getroffenen Bereinbarungen bisher eingehalten wurde und aus eben Diesem Grunde mit der h. o. Vorschrift vom 28. März 1886, 3. 7051, eine Correctur biefes Berfahrens behufs Sintanhaltung ber burch basfelbe hervorgerufenen Migstände verfügt worden ift, damit endlich einmal ber allgemeinen Begriffs= verwirrung, als ob die gedachten Concessionen verfäuflich waren, in wirksamer Beife begegnet merbe.

Haufte Gewerbe-Concession ausdrücklich nur zu bessen Gunsten zurückgelegt hat und ber Lettere auf Grund des abgeschlossenen Concessionskaufgeschäftes die Verleihung der von ihm erkauften Concession erbittet, auf derlei, wenngleich noch vor Erlassung der bezogenen Weisung beim Magistrate eingelangten bedingt erfolgten Concessionszurücklegungen, beziehungsweise unter Hinweisung auf solche bedingte Zurücklegungen eingebrachten Concessionsverleihungssessesche, und zwar: auf erstere deshalb, weil sie im Sinne des Gesetzes unstatthaft sind, zumeist vielmehr nur dessen Umgehung bezielende Privattransactionen zur Voraussetzung haben, auf letztere aber aus dem Grunde, weil im betreffenden Falle eine Concession über-

haupt nicht in Erledigung gelangt ist — nicht eingegangen werden, und wären dieselben vielmehr motivirt im instanzmäßigen Wirkungskreise des Magistrates abzuweisen. Desgleichen wird in den Fällen der stattgefundenen unbedingten Gewerbszurücklegung sich an die weiteren Andentungen des Punktes 4 der h. v. Normalvorschrift genauestens zu halten und daher insbesondere jenem Concessionswerber, welcher durch Kauf einer Concession den früheren Inhaber derselben zu deren Zurücklegung bestimmte, aus dem Titel des ersolgten Concessionskauses keinerlei Borzugsrecht vor allfälligen anderen Bewerbern einzuräumen sein, nachdem nach §. 56 al. 2 und 3 G. D. nur Gewerbe-Etablissements, nicht aber auch Gewerbe-Concessionen den Gegenstand einer Uebertragung durch Acte unter Lebenden bilden können.

Gegenüber bem in bem bezogenen Berichte enthaltenen hinweise auf die einzelnen Gesuchsstellern in Folge der von ihnen unter einander getroffenen Bereinbarungen aus der stricten Durchführung des h. v. Erlasses vom 28. März 1886 Z. 7051, erwachsenden nachtheiligen Consequenzen muß bemerkt werden, daß die Behörden nicht die Privatvereinbarungen, sondern bei der Geschäftsbehandlung die gesetzlichen Normen zur Richtschung zu nehmen haben.

Wurde im Ginne bes S. 56 bes Gefetes ein Gewerbs-Etabliffement (nicht bie Conceffion) burch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen, und follte Letterer unter Geltendmachung diefer Erwerbung und unter Berufung auf die von Seite bes Inhabers ber biefes verkaufte Gewerbs-Stabliffement betreffenden Gewerbe-Concession erfolgte unbedingte Burudlegung biefer Concession und die hiedurch eintretende Erledigung einer folden Concession um Berleihung berfelben ansuchen, fo ift es felbftverftandlich, bag ber Magiftrat bie Beifung bes b. o. Erlaffes vom 28. März b. 3., 3. 7051, bezüglich ber abgesonderten Behandlung ber unbedingten Concessionszurudlegung einerseits und des Concessionsverleihungsgesuches bes Erwerbers bes Bewerbs=Etabliffements andererfeits in einer bem Ginne bes Befetes ent= fprechenden Beise, sonach mit Bermeibung jeder nicht gerechtfertigten Benachtheiligung von Brivatintereffen, burchzuführen haben wird, mas insbesondere auf die Beise erfolgen fann, wenn die Löschung ber Concession erft nach Abschluß ber über die Eignung des Berleihungs= werbers einzuleitenden Erhebungen vorgenommen und hienach sofort thunlichst am selben Tage unter Ginhaltung ber angeordneten gefonderten geschäftlichen Behandlung ber Burudlegung und bes Berleihungsgefuches mit ber Ausfertigung ber neuen Concession - bie gefet= liche Eignung bes Bewerbers vorausgesett - vorgegangen wird.

Was endlich die in dem Berichte erfolgte Berufung auf den h. v. Erlaß vom 14. October 1876 Z. 31.212, anbelangt, so sieht sich die k. k. Statthalterei zu der Bemerkung veranlaßt, daß dieser Erlaß die gleichen Tendenzen verfolgt wie die h. v. Borschrift vom 28. März 1886 Z. 7051, und daß die Erlassung der letzteren nicht nothwendig gewesen wäre, wenn der ersterwähnte h. v. Erlaß seitens der Gewerbehörden eine sorgfältigere, dem Sinne des Gesetzes besser entsprechende Durchführung ersahren hätte.

C.

Vom 5. Mai 1886, 3. 22.250, M. 3. 156.709.

Die anverwahrte, von den Vorstehern der Genossenschaften der Kaffeesieder, Gastwirthe und Branntweinschänker in Wien am 1. Mai 1886 hier unmittelbar überreichte Vorstellung gegen den h. v. dem Magistrate zur Richtschnur bekannt gegebenen Erlaß vom 28. März 1886, Z. 7051, wird dem Magistrate mit der Aufsorderung übermittelt, den Beschwerdessührern zu eröffnen, daß der bezogene hierortige Erlaß lediglich Directiven enthält, welche

bie k. k. Statthalterei als Gewerbsbehörde II. Instanz zum Zwecke der Regelung des Berfahrens bei der geschäftlichen Behandlung der Gesuche wegen Zurücklegung und Berleihung
von Gast= und Schankgewerbs=Concessionen behufs Abstellung der bei Uebertragung von
Gast= und Schankgewerbs=Etablissements durch Acte unter Lebenden eingeschlichenen Miß=
bräuche an die unterstehenden Gewerbsbehörden I. Instanz erlassen hat, daß die fragliche
hierortige Weisung daher nur den Geschäftsgang, also interne Verhältnisse der Behörden zum
Gegenstande hat, und daß hienach den genannten Genossenschaftsvorstehungen ein Beschwerde=
recht gegenüber den mit diesem Erlasse getroffenen Anordnungen überhaupt nicht zusteht.

Die in der vorliegenden Eingabe unter Berufung auf die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesethuches und der Gewerbeordnung aufgestellte Behauptung der Berkäuslichkeit der Gastund Schankgewerbs-Concessionen, sowie das anknüpsend hieran gestellte Betit um Abanderung des Punktes 4 des hierortigen Erlasses in dem Sinne, daß im Falle der zu Gunsten
einer bestimmten Berson entweder in Aussicht gestellten oder bereits ersolgten Zurücklegung
einer derartigen Concession dieser Person aus dem Titel des Concessionskauses ein Borzugsrecht bei der Neuverleihung gebühre, beruhen übrigens auf einer völligen Berkennung des
Inhaltes und Sinnes der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und beweisen, daß auch bei
den Genossenschaftsvorstehungen eine bedauerliche Begriffsverwirrung in dieser Beziehung
bestehe, daß es daher dring end nothwendig ist, derselben durch eine entsprechende Behandlung
der betreffenden Angelegenheiten bei der Gewerbebehörde ein Ziel zu setzen.

Denn nach ber klaren Faffung bes S. 56 al. 2 und 3 G. D. können nur bie "Gewerbs = Etabliffements", feineswegs aber auch die Gewerbs - Conceffionen ben Gegenstand einer Uebertragung burch Acte unter Lebenden bilben, es bedarf vielmehr im Falle bes Berkaufes eines Gewerbs-Ctabliffements, insoferne es fich um ein concessionirtes Gewerbe handelt, jur Ausübung bes Gewerbes einer neuen Conceffion, um welche ber Bemerber gemäß §. 22 G. D. vorschriftsmäßig anzusuchen, und über beren Berleihung bie Bewerbsbehörde innerhalb der diesfalls beftehenden Normen, rudfichtlich der Gaft= und Schankgewerbe, baber mit Beobachtung ber Borfdriften ber SS. 18-20 und 23 G. D., nach ihrem Ermeffen zu entscheiden hat. Die Borfteber ber eingangs genannten Genoffen= schaften find fonach babin zu belehren, bag, nachbem einerseits nach bem Borangeführten ber Berkauf einer Concession gang und gar unguläffig ift, andererseits aber nach ben gemachten Erfahrungen ein folder Rauf ober Berkauf von Concessionen thatsächlich betrieben wird und in ber letten Zeit fogar in einen formlichen Sandel und Schacher mit berlei Gewerbsberech= tigungen ausgeartet ift, die Erlaffung einer bem Borfchlage ber Beschwerdeführer entsprechenben Beifung an bie Gewerbsbehörden nicht nur bem abzustellenden Unfuge Borfchub leiften, fondern geradezu gegen bie vorerörterten Bestimmungen bes Gewerbegesetes verftogen murde, und daß baber im Falle ber bedingten Burudlegung einer an einen Underen verkauften Gewerbs-Concession, bas von bem Concessions-Raufer unter Berufung auf bas abgeschloffene Concessionskaufgeschäft überreichte Concessionsansuchen zur amtlichen Berhandlung nicht geeignet fei, im Falle ber unbedingten Conceffionszurudlegung aber bem Raufer ber betreffenten Concession aus bem Titel bes Concessionskaufes keinerlei Borzugsrecht vor etwaigen anderen Bewerbern querfannt werben fonne.

Was den Hinweis der mehrgenannten Genoffenschaftsvorsteher auf die in den Fällen der Uebertragung von Gewerbs-Etablissements in Folge der mit dem hierortigen Erlasse vom 28. März 1886 3. 7051 angeordneten gesonderten Behandlung der auf die Zurücklegung und der auf die Berleihung der Concession abzielenden Eingaben durch die angeblich noth-wendige Sperrung oder Auflösung des Geschäftes erwachsenden materiellen Nachtheile andeslangt, so setzt die f. f. Statthalterei voraus, daß, nachdem die bezogene hierortige Weisung nicht die Beschränkung oder Erschwerung der im Gesetze ausdrücklich als zulässig erklärten Uebertragung der Gewerbs-Etablissements, sondern nur die Abstellung des unzulässigen

Kaufes und Berkauses von Gast= und Schankgewerbe=Concessionen bezweckt, der hierortige Erlaß vom 28. März 1886 3. 7051, seitens des Magistrates in einer dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Weise, sonach mit Bermeidung jeder ungerechtsertigten Schädigung von Privatinteressen, zur Durchsührung gebracht, und daß daher insbesonders in Fällen der Uebertragung von Gewerbe=Etablissements, sossene der betreffende Concessionswerber nach dem Dafürhalten des Magistrates die gesetzliche Signung besitzt, die unbedingt zurückgelegte Concession erst nach Abschluß der über das Concessionsansuchen eingeleiteten Erhebungen gelöscht und hienach sosort, also thunlichst noch am Tage der Concessionslöschung, jedoch unter Sinhaltung der angeordneten gesonderten geschäftlichen Behandlung der Zurücklegung und des Berleihungsgesuches mit der Aussertigung der neuen Concession vorgegangen werden wird, in welchem Sinne die Borsteher der genannten Genospenschaften entsprechend zu verständigen sind.

Denselben ist schließlich noch ausdrücklich zu bedeuten, daß ihnen gegen ben vorliegenden hierortigen Erlaß keinerlei Recursrecht zusteht, und daß nur gegenüber den auf Grund der hierortigen Weisung vom 28. März 1886, Z. 7051, erfolgenden instanzmäßigen Entscheidungen in concreten Fällen, den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zukommt.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1886 Z. 2948, M. Z. 139.298,

betreffend die Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten.

Ueber die mit dem Berichte des Wiener Magistrates vom 15. Januar d. 3. 3. 366.053 gemachte Anregung und nach Sinvernehmung des k. k. n. ö. Landessanitätsrathes sindet die k. k. n. ö. Statthalterei die mit den Erlässen vom 15. Januar 1872 3. 19.944 vom 3. December 1878 3. 12.592 und vom 20. März 1879, 3. 9235 rücksichtlich gewisser Insectionskrankheiten für die Sanitätsorgane ausgesprochene Berpflichtung zur Anzeigeerstattung nunmehr in der Weise festzusetzen, daß diese Anzeigepflicht im ganzen Lande von jetzt ab, insoserne dies nicht ohnehin in den früheren Berordnungen theilweise bereits bestimmt war, auch für jeden Fall von Masern, Keuchhusten, Baricellen, Bundrothlauf und Puerperalsieber zu gelten hat.

Es besteht hienach die Pflicht zur Anzeige von nun an für folgende Erfrankungen:

Cholera, Abdominal= und Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis, egyptische Augenentzündung (Trachom), Ohsenterie (Ruhr), Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalsieber.

Gleichzeitig wird die k. k. Hof= und Staatsdruckerei angegangen, bei der Neuauflage der Formularien zu diesen Krankheitsanzeigen die Aufnahme jämmtlicher, oben angeführter Erkrankungen in den Kopf dieser Anzeigeblanquette zu veranlassen; bis zu diesem Zeitpunkte aber ist sich mit den im Borrathe besindlichen früheren Anzeigeblanquetten zu behelfen.

Fälle von Trichinose sind in der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. April 1876 3. 12.260 Fälle von Lyssa in der mit dem Statthalterei=Erlasse vom 18. August 1884 3. 38.276 vorgeschriebenen Weise anzuzeigen. Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, von dieser Anordnung sowohl sämmtlichen praktischen Aerzten Wiens, als auch den Leitungen aller in Wien besindlichen Kranken= und sonstigen Humanitätsanstalten zur entsprechenden Darnach= achtung Mittheilung zu machen.

Desgleichen ergeht auch an das zweite Corpscommando das Ersuchen, die k. k. Militär= ärzte, welche in Niederöfterreich Privatpraxis ausüben, in gleichem Sinne zur Anzeigeerstattung zu verpflichten.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1886 3. 26.069 M. 3. 197.722,

betreffend die Behandlung in Ungarn heimatberechtigter Pharmaceuten in Absicht auf die Ausübung ihres Berufes in der diesseitigen Reichshälfte.

Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung berechtigt ein an der Budapefter Universität erworbenes Apothekerdiplom den Besitzer desselben nicht blos zur Austübung seiner Berusthätigkeit als Assischen, Provisor und Pächter einer Apotheke aller Orten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sondern es wird auch, an der früher stets geübten Gepflogenheit sesthaltend, sogar bei der eventuellen Berleihung einer Personal-Apothekergerechtsame an einen in Ungarn heimatberechtigten, an der Budapester Universität diplomirten Pharmaceuten der Nachweis der erworbenen österreichischen Staats-bürgerschaft nicht verlangt.

Hieraus fließt, daß auch einem in Ungarn heimatberechtigten Pharmaceuten, welcher nach zurückgelegtem Unterghmnasium und dreijährigem Tirocinium die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden und zum Gehilfen erklärt worden ist, die Berechtigung zur Servirung in einer Apotheke der diesseitigen Neichshälfte umsoweniger aberkannt werden kann, als die Allershöhste Entschließung vom 12. Januar 1834, Studienhofkammerdekret vom 15. Januar 1834, 3. 125, betreffend das Berbot der Berwendung ausländischer Pharmaceuten als Gehilfen in inländischen Apotheken, auf Ungarn niemals Anwendung fand.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 12. Mai I. 3. 3. 8143, und mit Beziehung auf den Statthalterei=Erlass vom 29. October 1885 3. 50.325 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1886 3. 32.183, M. 3. 219.041,

betreffend prov. Bestimmungen für die Errichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1886 3. 10.092, hat der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger und Helvetischer Confession unter dem 13. Mai 1886 mit Genehmigung des genannten h. k. k. Ministeriums

nachstehende, fämmtlichen evangelischen Superintendenten Augsburger und Helvetischer Confession bereits mitgetheilte provisorische Verfügung im Sinne des §. 102 und der evangelischen Kirchenversassung vom 6. Jänner 1866 R. G. Bl. Nr. 15 getroffen.

Provisorische Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

§. 1.

In den zu der Diaspora einer evangelischen Gemeinde gehörigen Ortschaften kann an solchen Sonn- und Festtagen, an welchen in dem betreffenden Orte ein Gottesdienst unter persönlicher Leitung des Pfarrers nicht stattsindet, ein Lese-Gottesdienst abgehalten werden. Ein gleicher Gottesdienst kann auch am Pfarrorte an jenen Sonn- und Festtagen stattsinden, an welchen der Pfarrer in der Diaspora predigt, durch Krankheit verhindert oder beurlaubt ist, endlich bei Pfarrvacanzen.

8. 2.

Die Abhaltung von solchen Lese-Gottesbiensten in Ortschaften, in welchen dieselben bereits bisher bestanden haben, bedarf keiner besonderen Bewilligung der Kirchenbehörden. Für deren Einrichtung in solchen Orten, wo dergleichen Gottesdienste noch nicht abgehalten wurden, ist aber die kirchenregimentliche Genehmigung erforderlich. Sie wird auf Ansuchen des zuständigen Presbyteriums und Pfarrers (Pfarradministrators) von dem Senior schriftlich ertheilt; letzterer hat von dieser Genehmigung dem Superintendenten schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Der Lese-Gottesbienst wird zu der Zeit und in der Ordnung des gewöhnlichen, vom Pfarrer (Pfarradministrator) persönlich geleiteten Gottesdienstes abgehalten. Er besteht in der Regel aus Gesang, Borlesung eines Gebetes, sowie eines Abschnittes der heiligen Schrift, Borlesung einer Predigt und eines zweiten Gebetes, insbesondere des Gebetes des Herrn, ferner in der Bekanntgabe der in der gewöhnlichen gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes am Pfarrsitze stattsindenden Cheausgebote und sonstigen etwaigen pfarrämtlichen Mitztheilungen, endlich aus einem Schlußgesange.

Fehlt ein kundiger Gefangsleiter, so hat der Gefang am Eingange und Schluffe bes Gottesdienstes zu entfallen.

§. 4.

Der Pfarrer (Pfarradminiftrator) wählt für die einzelnen Lese-Gottesdienste oder für einen Chelus berselben die Lieder, welche gesungen werden sollen, aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuche, bezeichnet die vorzulesenden Gebete aus der im Gebrauche stehenden Agende, bestimmt die Schriftabschnitte und Predigten, welche zur Bor-lesung kommen sollen und ordnet die nöthigen pfarrämtlichen Mittheilungen (§. 3) an.

Sigene Arbeiten vorzulesen ober vorzutragen ist bem Leiter bes Lese-Gottesbienstes untersagt.

§. 5.

Den Lese-Gottesbienst leitet unter der Autorisation und persönlichen Berantwortlichkeit des Pfarrers, beziehungsweise des Pfarradministrators, der Lehrer, in Ermanglung desselben ein von dem Pfarrer oder Pfarradministrator mit dieser Function betrauter Presbyter oder Gemeindeangehöriger. Es ist jedoch hiebei mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß nur würdige, in der Gemeinde in Achtung stehende Männer zu diesem Dienste ausersehen werden.

Jeder Leiter der Lese-Gottesdienste ist für diese Function mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Bollmacht durch den Pfarrer (Pfarradministratur) zu versehen, welche mit Bezugnahme auf die Borschrift auszusertigen und bei Zurücklegung oder Entziehung dersselben dem Pfarramte zurückzustellen ist.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) hat ferner die Namen der Leiter der bereits bestehenden, sowie der mit Genehmigung des Seniors neu eingerichteten Lese-Gottesdienste, unter Bekanntgabe der Ortschaft und des Locales, wo dieselben abgehalten werden sollen, und zwar in Betreff der bereits bestehenden Gottesdienste sosort, bezüglich der neu einzurichtenden nach erfolgter Genehmigung des Seniors (§. 2) noch vor deren Activirung dem Senior und derjenigen politischen Bezirksbehörde schriftlich anzuzeigen, in deren Gebiete die Lese-Gottesdienste stattsinden. Der gleiche Vorgang ist auch bei sedem Wechsel in der Person des Leiters des Lese-Gottesdienstes und der Localität, wo derselbe abgehalten wird, zu beobachten.

Die firchenregimentliche Aufsicht uber die Lefe-Gottesbienfte obliegt zunächst bem Pfarrer (Pfarradminiftrator), in zweiter und britter Instanz bem Senior und bem Superintendenten.

Der von dem Letteren über den Zustand seiner Diöcese zu erstattende Jahresbericht hat hinfort auch die Lese-Gottesdienste zu berücksichtigen.

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 11. Mai 1886, 3. 1505.

Ueber ben von Gemeinderath Pfister gestellten Antrag wegen Benennung bes burch die Parcellirung ber Hundsthurmer Bräuhausrealität entstandenen Plates und bes baselbst entstandenen Gassentheiles wird nach bem Sectionsantrage beschlossen:

- a) den im vorgelegten Situationsplane mit ABCD markirten Platz mit dem Namen "Hundsthurmplat," und
- b) ben die Berlängerung ber Embelgaffe bilbenben Gaffentheil EF mit bem Namen "Embel= gaffe" zu bezeichnen.

Bom 14. Mai 1886, 3. 1009 ex 86 und 4500 ex 85.

Auf Grund der Aeußerungen der Schulleiter über die mit Centralheizungen gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf das Ergebniß der Collaudirung der in der Schule in der Fockhgasse, V. Bezirk, probeweise in Anwendung gebrachten Treppenröste mit Rauchverzehrungsapparat nach Shstem Jaschka werden nach dem Sectionsantrage folgende Beschlüsse gesaßt:

- 1. Der Bericht über die mit den Centralheizungen in städtischen Schulen gemachten Erfahrungen und die diesbezüglichen Aeußerungen ber Schulleiter werden zur Kenntniß genommen.
- 2. In der neuen Doppelschnte in der D'Orsangasse sind durchwegs Treppenröste sammt Rauchverzehrungsapparaten nach Sustem Jaschke einzubauen.
- 3. Mit Rücksicht auf die vorerwähnten Aeußerungen der Schulleiter, deren Mehrheit sich für Centralheizungen ausspricht, sind in allen Schulen, in welchen eine Reparatur der Planröste der Heizanlage nothwendig wird, diese Planröste gegen Treppenröste auszuwechseln, worüber dem Gemeinderathe von Fall zu Fall die Kostenanschläge vorzulegen sein werden.

Bom 18. Mai 1886, 3. 2360.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, behufs Zuweisung einer Arbeitskraft für den Manipulationsdienst im Armen-Departement eine Diurnistenstelle mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., beziehungsweise mit dem im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. Descember 1885, Z. 8239, zu erhöhenden Diurnum zu creiren.

Bom 18. Mai 1886, 3. 1675.

Nach dem Sectionsantrage werden die Adjuten der städtischen Kanzleipraktikanten in folgender Weise regulirt:

Es erhalten :

- 33 Rangleipraktikanten ein jährliches Abjutum von 360 fl.;
- 32 Rangleipraktikanten ein jährliches Abjutum von 420 fl.;
- 33 Rangleipraktikanten ein jährliches Abjutum von 480 fl. und
- 32 Rangleipraktikanten ein jährliches Abjutum von 540 fl.

Diese Abjuten sind vom 1. Juni 1886 an flussig zu machen. Die hiedurch pro 1886 erwachsenden Mehrkosten werden auf den Reservesond verwiesen.

Bom 21. Mai 1886, 3. 2536.

Nach bem Sectionsantrage wird aus Anlaß ber Zuweisung einer Arbeitskraft an die städtische Bibliothek zu den Borarbeiten für die Drucklegung des Bibliothekskataloges und für die Dauer dieser Borarbeiten die Creirung einer Diurnistenstelle mit dem nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. December 1885, 3. 8239, zu bemessenden Taggelde genehmigt.

Bom 21. Mai 1886, 3. 2177.

Ueber den vom Magistrate vorgelegten Bericht der städtischen Bersorgungsanstalt am Alserbache, betreffend die Abstellung einiger in dieser Anstalt herrschenden Uebelstände, werden nach den übereinstimmenden Anträgen der V. und VII. Section folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Zum Zwecke der Reinhaltung der Anstaltsräume sind drei auswärtige Waschweiber mit dem Taglohne von je 80 fr. für das ganze Jahr auszunehmen.
- 2. Filr die vier Verbandzimmer ber Anstalt sind zwei auswärtige Wärterinnen mit dem Monatslohne von je 24 fl. aufzunehmen.
- 3. Es sind für die Betten in den Krankenzimmern 25 Stud Drahteinsätze und 25 Stud Holzeinsätze beizuschaffen und die Versorgungshausärzte anzuweisen, über die Verwendbarkeit der letteren binnen Jahresfrist Bericht zu erstatten.
- 4. Die vom Magistrate bereits durchgeführte Aufnahme von zwei Weibern, sowie die badurch erwachsenen Kosten werden nachträglich genehmigt und für die übrigen Aufnahmen und Anschaffungen ein Zuschußeredit in der erforderlichen Höhe bewilligt.

Bom 25. Mai 1886, 3. 365.

Bezüglich der Beurlaubung der vier zu Reichsrathsabgeordneten gewählten Mittelschulprosessionen wird gegen den Antrag der Deputation, welcher dahin geht, es bei der bisherigen Lehrfächervertheilung für heuer zu belassen und die Bezahlung der Remuneration für die ansgesuchten Supplenten zu bewilligen, jedoch darauf zu bestehen, daß im nächsten Schuljahre die Beurlaubung dieser Prosessoren in einer dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 11. September v. J., Z. 5484, conformen Weise zu handhaben sei — und, nachdem der Antrag des Gemeinderathes Baugoin auf gänzliche Beurlaubung der zu Reichsrathsabgeordneten gewählten Prosessoren und die Supplirung derselben auf Kosten der Gemeinde abgelehnt wurde, — nach dem Antrage des Gemeinderathes Dr. Lederer beschlossen, die vier in den Reichsrath gewählten Mittelschulprosessoren für die Dauer ihres Mandates in der Weise zu beurlauben, daß sie nur verhalten werden, sechs Stunden in der Woche während des ganzen Schuljahres zu halten.

Bom 8. Juni 1886, 3. 2063.

Rach dem Commissionsantrage wird dem Ansuchen der griechisch-orientalischen Kirchengemeinden zur heiligen Dreifaltigkeit und zum heiligen Georg in Wien um Zuweisung eines abgesonderten Begräbnißplates am Centralfriedhofe für ihre Glaubensgenossen Folge gegeben und diesen Gemeinden der bei dem gemeinsamen Grabe der Opfer des Ringtheaterbrandes noch übrige Plat der Gräbergruppe 30 A gegen dem zur Benützung überlassen, daß sie die normalmäßigen Gräbergebühren von Fall zu Fall entrichten und die bestehende Gräberordnung genan beobachten. Ferner haben die genannten Gemeinden die aus der bei diesem Anlasse nöthigen Herstellung einer Gehölzanpflanzung und der kleinen Wege erwachsenden Kosten im Pauschalbetrage von 400 fl. aus Sigenem zu bestreiten und gleichzeitig ihre Friedhofsanlagen bei St. Marx gänzlich aufzulassen und für immer zu schließen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsbeschluß vom 20. Mai 1886, Z. 148.282, betreffend die Verwendung der wegen Nebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Gelostrafen.

Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 20. Mai 1. 3. beschlossen, daß bei Zuweisung ber wegen Uebertretung der Gewerbevorschristen verhängten Geldstrafen im Hinblicke auf den in Folge des §. 121 der Gesetzesnovelle vom 15. März 1883 nunmehr geänderten §. 151 der Gewerbeordnung, sowie auf die beiden vom h. k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern erstossenen Erlässe vom 14. Mia 1885, 3. 35.351, und 2. October 1885, 3. 24.787, zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges in allen Gewerbes Departements folgende Grundsätze einzuhalten sind:

1. Bon jenem Zeitpunkte an, wo die Genoffenschaften, bei welchen Gehilfen bestehen, ihrer gesetzlichen Berpflichtung, eigene genoffenschaftliche Krankencassen zu gründen, oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, welche dem §. 121 der Novelle gemäß eingerichtet ist, zur Gänze entsprochen haben werden, werden die Geldstrafen von den Straffälligen, welche zu diesen Cassen beitragspflichtig sind, mögen dieselben nun Gewerbsinhaber oder Gehilfen sein, der genossenschaftlichen Krankencasse zuzuweisen sein.

2. Bestehen jedoch bei einer Genoffenschaft, melder ber Straffällige angehört, keine Gehilfen, so entfällt dann selbstverständlich auch die Gründung einer eigenen geuoffenschaft= lichen Krankencasse.

Da kommt es nun darauf an, ob nicht etwa bei dieser Genossenschaft selbst eine Untersstützungscasse für die Genossenschaftsmitglieder besteht oder mit ihr verbunden ist, in welche dieselben beitragspflichtig sind; besteht bei der Genossenschaft, zu welcher der Straffällige geshört, eine solche Unterstützungscasse, oder ist eine solche mit der Genossenschaft verbunden, so ist die Geldstrafe eben dieser Casse zuzuweisen.

3. Ist dies aber nicht der Fall, oder gehört der Straffällige überhaupt zu gar keiner Genoffenschaft, so ist die Geldstrafe dem Armenfonde zuzuweisen.

4. Endlich handelt es sich um die interimistische Entscheidung, welchem Fonde diese Geldsstrafen gegenwärtig bis zu jenem Zeitpunkte zuzuweisen sind, wann die Genossenschaften, bei welchen gewerbliche Gehilfen bestehen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprochen haben werben.

Gehört der Straffällige zu einer Genoffenschaft, so ist die Gelbstrafe, wenn er ein selbständiger Gewerbsinhaber ist, der Genoffenschafts= oder Unterstützungscaffe, wenn er aber ein Gehilfe ist, der Gehilfen=Unterstützungs= oder Krankencasse zuzuweisen, zu welcher derselbe gegenwärtig beitragspflichtig ist.

Gehört hingegen der Straffällige zu keiner Genoffenschaft, so ist die Geldstrafe, wie schon früher erwähnt, dem Armensonde zuzuweisen.

Perordnungsblatt.

gerausgegeben nom

Magistrate der Reichshanpt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 25. September 1886.)

Inhalt. I. Reichs= und Landesgesete und Berordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Juli 1886, R. G. U. Kr. 126, betr. das Berfaufsverdot von Hopein und der diebeziglischen Präparate. — 2. Ministerialverordnung v. 19. Juli 1886, R. G. G. K. G. K. T. 127, betr. die Zweichung von Klein-zdicht und Kaddig zum Bezistsgerichtsprengel Butterberg. — 3. Ministerialverordnung v. 6. August 1886, R. G. B. Nr. 133, betr. die Zweichung von Samsonowsa um Bezistsgerichtsprengel Enterberg. — — 5. Geset v. 30. Juli 1886, L. G. u. B. U. Kr. 43, betr. die Regelung der Indessessige der Boltsichungenen. — 5. Geset v. 30. Juli 1886, L. G. u. B. U. Kr. 43, betr. die Regelung der Indessessige der Boltsichungenen. — 7. Statthalterei-Erfaß v. 21. Inni 1883, Z. 26.427, betr. die Entverigung von Militärtaz-Rückschaub der Vollegen. — 8. Erstichalterei-Erfaß v. 13. Wai 1885, Z. 22.338, betr. den Befähigungsnachweis bei handwertsmäßigen Gewerben durch Zeigen der Vollegen der Vollegen der Vollegen der Vollegen der Vollegen der Vollegen der Vollegen. — 9. Statthalterei-Erfaß v. 13. Wai 1885, Z. 22.338, betr. den Befähigungsnachweis bei handwertsmäßigen Gewerben durch Zeigen der Vollegen d

I.

Reichs- und Candesgesetze und Verordnungen.

1

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 17. Juli 1886,

betreffend das Verbot des Verkaufes des Alkaloides "Hopein" und aller daraus dargestellten oder dieses Alkaloid enthaltenden Praparate mit Einschluß des "Hopein-Beer".

(R. G. Bl. vom 27. Juli 1886 Mr. 126.)

Nachdem durch Untersuchungen des "Hopein" und einiger aus bemselben dargestellten Präparate, welche durch französische und beutsche Chemiker und insbesondere auch durch den

obersten Sanitätsrath veranlaßt wurden, nachgewiesen wurde, daß das angeblich aus wildem, amerikanischem, sogenannten Arizoma-Hopsien dargestellte und "Hopein" genannte Alkaloid der Hauptmasse nach aus, weder in dem europäischen, noch in dem amerikanischen Hopsen vorstommenden und daraus darstellbaren Morphin besteht, dem in sehr geringer Menge eine zweite organische Base beigemengt ist, so sinden die Ministerien des Innern und des Handels in Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles den Berkauf dieses Artikels, dann aller denselben angeblich enthaltenden Präparate mit Einschluß des "Hopein-Beer" mit der ausdrücklichen Bemerkung zu verbieten, daß "Hopein" und seine Präparate, da sie auf die Irresührung der Aerzte und des Publicums berechnet und als Geheimmittel zu behandeln sind, auch nicht in Apotheken auf dem Lager geführt und selbst nicht gegen ärztliche Berschreibung abgegeben werden dürsen.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1886, betreffend die Buweisung der Ortsgemeinden Klein-Bolkau und Radschau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Winterberg in Söhmen.

(R. G. Bl. vom 27. Juli 1886, Mr. 127.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Orts= gemeinden Klein=Zdikau und Radschau aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wollin aus= geschieden und jenem des Bezirksgerichtes Winterberg zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Birkfamkeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1886, betreffend die Iuweisung der Attinenz Samsonówka zum Sprengel des Sezirksgerichtes Stanestie in der Bukowina.

(R. G. Bl. vom 13. August 1886 Mr. 133.)

Auf Grund des S. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die aus dem politischen Verbande der Gemeinde Zelenen auszuscheidende und der politischen Gemeinde Berbestie einzuverleibende Attinenz Samsonowka aus dem Sprengel des Bezirksegerichtes Kohmann ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Stanestie zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Birffamfeit.

Pražák m. p.

Ferner find im Reichsgesethlatte ericienen:

- Unter Nr. 115 Raiferliches Patent vom 14. Juli 1886, betreffend die Einberufung des Candtages der gefürsteten Grafschaft Tirol.
 - " 116 Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1886, betreffend die Abänderung der Höhe des Taraabzuges bei Verzollung von Wollgarnen.
 - 117 Geset vom 5. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläumskunstausstellung in Berlin im Jahre 1886.
 - " 118 Geset vom 6. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Linanzministeriums für das Jahr 1886.
 - 119 Geset vom 7. Juli 1886, betreffend die Erstreckung des Sauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.
 - " 120 Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
 - 121 Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.
 - 122 Geset vom 11. Juli 1886, betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Linanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, §. 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von fl. 40.000 zum Ankause eines Saugrundes für dieses Institut.
 - 123 Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1886, womit der Prick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser, bisheriger Construction, von der Aichung ausgeschlossen wird.
 - 124 Berordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886, wegen Abanderung einiger Gestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Gl. Nr. 79), betressend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, beziehungsweise des mit Verordnung vom 15. September 1885, R. G. Gl. Nr. 132, zu derselben hinausgegebenen IV. Nachtrages.
 - 125 Berordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886, betreffend die Abänderung einiger Gestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874, R. G. Bl. Ur. 75, eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Neichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881, R. G. Bl. Ur. 100, vom 1. Juli 1884, R. G. Bl. Ur. 106, und vom 15. September 1885, R. G. Bl. Ur. 131, zu demselben hinausgegebenen Nachträge.
 - " 128 Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Nückzahlung der aus Anlaß der Neberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

- Unter Nr. 129 Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886 für die Localeisenbahn von Profinit, nach Triebit sammt Hügel von Kornit nach Opatowit.
 - " 130 Concessionsurkunde vom 3. Juli 1886 für die Localbahn von Reichenberg nach Gablonz an der Neiße, eventuell nach Tannwald.
 - " 131 Gesetz vom 9. Juli 1886, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Salzburg bezüglich der sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenzsonds- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg und der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k. Aerars.
 - " 132 Gefetz vom 26. Juli 1886, betreffend die Vermehrung des Lahrparkes der Staatsbahnen.
 - " 134 Uebereinkunft zwischen Desterreich-Ungarn und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Bulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

5.

Gefetz vom 30. Juli 1886,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen des Erzherzogthumes Desterreich unter der Enns.

Birtfam für bas Erzherzogthum Defterreich unter ber Enns.

(L. G. u. B. Bl. v. 21. August 1886, Nr. 43.)

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthumes Desterreich unter ber Enns finde 3ch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Leiter einer einclassigen allgemeinen Bolksschule gebührt vom 1. Jänner 1886 angefangen eine Functionszulage im Jahresbetrage von fl. 40.

S. 2.

Lehrer in Schulgemeinden dritter Gehaltsclasse, welche durch zehn Jahre in zufriedenstellender Dienstleistung in ein und derselben Schulgemeinde im Dienste gestanden sind, haben außer den gesetzlichen Dienstalterszulagen Anspruch auf eine Gehaltserhöhung von 50 fl., welche sich nach einer in derselben Gemeinde fortgesetzten zufriedenstellenden Dienstleistung von weiteren fünf Jahren auf fl. 100 erhöht.

Wenn ein Lehrer aus einer Schulgemeinde britter Gehaltsclaffe ohne seine Schuld und ohne sein Zuthun lediglich aus Dienstesrücksichten von der competenten Schulbehörde in eine andere Schulgemeinde dritter Gehaltsclasse befinitiv versetzt wird, so ist die von demselben in der Schulgemeinde, aus der er versetzt wird, zugebrachte Dienstzeit zu jener in der Schulgemeinde, in welche er versetzt wird, hinzuzurechnen. Durch provisorische Bersetzungen wird die für diese Gehaltserhöhungen anrechenbare Dienstzeit nicht unterbrochen.

Die Zuerkennung dieser Gehaltserhöhungen wird vom Landesschulrathe ausgesprochen. Die bis jetzt schon zugebrachten Dienstjahre sind bei Zuerkennung dieser Gehalts= erhöhungen anzurechnen. §. 3.

Die in den §§. 1 und 2 erwähnten Bezüge sind in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte slüssig zu machen und in den bei Bemeffung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehalt einzubeziehen.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ift der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

3fcl, am 30. Juli 1886.

Frang Joseph m. p.

Gautsch m. p.

6.

3m Landes-Gefet und Berordnungsblatte find ferner erichienen:

Unter Nr. 39 Geset vom 3. Juni 1886, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundflücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Senühungs- und Verwaltungsrechte.

40 Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Busammenlegung landwirthschaft-

licher Grundftücke.

41 Gesetz vom 3. Juni 1886, betreffend die Jusammensetzung der Candescommission für die Angelegenheiten der Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und der Arrondirung der Waldgrenzen.

42 Gesetz vom 24. Juni 1886, betreffend die Ausführung von Hochwasserschutzdämmen am rechten User des Marchflusses in den verschiedenen nieder-

öfterreichischen Gemeindegebieten.

7.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1883, 3. 26.427, (B. 3. 929/XVII a. [G. B. XII. p. 345] Affentj. 1880),

betreffend die Bulaffigkeit der Einbringung von Militartarrückständen aus den Lohnoder Dienstbezügen der Restanten.

Anläßlich bes diesämtlichen Berichtes vom 28. Jänner 1883, Z. 345/XII., betreffend die Uneinbringlichkeit ber bem R. M. für 1880 vorgeschriebenen Militärtaxe per Einen Gulden, wurde das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung um Erlassung einer principiellen Norm über die Zulässigen der Einbringung von Militärtaxrückständen aus den eventuellen Lohnoder Dienstbezügen der im Rückstande verbliebenen Personen gebeten und hat hochdasselbe im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 7. Juni 1883
3. 8051/2001 II a ex 1883, hierüber Nachstehendes anher eröffnet:

Die Zulässigkeit solcher Executionen kann umsoweniger zweifelhaft sein, als nach bem vom t. f. Finanzministerium an alle Finanz-Landes-Behörden hinausgegebenen Normal-Erlasse

ddto. 22. Juni 1882, 3. 17.600 XIII (hierämtlicher Erlaß vom 10. Juli 1882, 3. 30.114), wie auch nach bem im Einvernehmen mit bem genannten hohen k. k. Ministerium an alle Landesstellen gerichteten Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. März 1882, 3. 4124 II a, (hierämtlicher Erlaß vom 27. April 1882, 3. 18.978) die executive Hereinbringung von Militärtaxrückständen in ganz gleicher Weise wie bei den Steuerzückständen stattzusinden hat, und auch im Sinne des §. 7, P. 2 a, des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, die in diesem Gesetze normirten Beschränkungen der Exequirbarkeit von Lohn= oder Dienstbezügen auf die executive Einbringung der als öffent=liche Abgabe zu betrachtenden Militärtaxen keine Anwendung sinden. Auch unterliegt es keinem Anstande, daß behuß Einleitung der ersorderlichen, gerichtlichen Schritte die Intervention der k. K. Finanzprocuratur in Anspruch genommen werde.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung obigen Berichtes und unter Rückschluß der Beilagen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Sinne des vorstehenden Erlasses dem wiederholten Antrage auf Abschreibung der dem R. M. für 1880 vorgeschriebenen Militärtaxe von Sinem Gulden, da diese Gebühr aus dem Lohne desselben einzubringen ist, keine Folge gegeben werden kann.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Mai 1885, 3. 22.358, M. 3. 172.043,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Sefähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Beugnisse der mehrere gewerbliche Lächer umfassenden gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Mit der Berordnung der hohen k. k. Ministerien des Handels und für Cultus und Unterricht vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 57, wurden an der Ministerialverordnung vom
17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen
Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen,
einige Ergänzungen und Abänderungen vorgenommen.

Hiezu hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. April 1. 3., 3. 6095, einvernehmlich mit den hohen Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht Nachstehendes bemerkt:

"Unter ben in ber Ministerialverordnung vom 17. September 1883, beziehungsweise in der Nachtragsverordnung vom 24. April 1885 angeführten Fachschulen sindet sich eine Anzahl von Anstalten, welche nach ihrer Organisation mehrere gewerbliche Fächer umfassen und deren mit Erfolg zurückgelegter Besuch demgemäß den Nachweis der Befähigung für mehrere handwerksmäßige Gewerbe zu ersehen vermag.

Dies gilt beispielsweise von den Fachschulen für Holzindustrie in Betreff des Drechslerund Tischlergewerbes, von der Fachschule in Bergreichenstein insbesondere auch in Betreff des Faßbinder- und Wagnergewerbes, von den Fachschulen in Klagenfurt und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede, Messerschmiede, Feilhauer, Schlosser und Kupferschmiede.

In dieser Beziehung wird nun bemerkt, daß das Zeugniß einer solchen Fachschule, welche nach ihrem Organisationsplane mehrere gewerbliche Fächer umfaßt, im hinblice auf den Umstand, daß bei einzelnen Fachlehranstalten noch nicht alle nach ihrem Organisations=

plane in Aussicht genommenen Fachcurse berzeit bestehen, für das einzelne Gewerbe, beziehungsweise für die innerhalb Einer Post des geltenden Berzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe aufgezählte Gruppe von Gewerben die Rechtskraft des Befähigungsnachweises nur insoferne besitzt als die Ausbildung an der betreffenden Anstalt wirklich auch für dieses einzelne Gewerbe, beziehungsweise für eines der innerhalb Einer Post des Berzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe aufgezählten Gewerbe erfolgt ist und als das Abgangszeugniß im einzelnen Falle die specielle Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe ersichtlich macht.

(Siehe Berordnung bes Handelsministers vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 57,

Mag.=Bbgsbl. 1885, p. 142.)

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1885, 3. 31.260, M. 3. 229.598,

betreffend die Bulafsigkeit der Verleihung einer oder mehrerer der im §. 16 des Gewerbegesehes aufgezählten Gast- und Schankgewerbsberechtigungen in einem beschränkteren Umfange.

Das h. t. t. Ministerium bes Innern hat laut Erlasses vom 23. Juni 1885, 3. 9588, Nachstehendes eröffnet:

Es ist sowohl mahrend ber Wirksamkeit ber Gewerbeordnung vom 20. December 1859, als auch seit ber Wirksamkeit ber Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 wiederholt vorgekommen, daß eine oder mehrere ber im §. 28 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, beziehungsweise §. 16 der Gewerbegesetznovelle aufgezählten Gast= und Schankgewerbsberechti= gungen, jedoch in einem beschränkteren Umfange nachgesucht wurden.

So murde beispielsweise öfters die Berechtigung der lit. b, jedoch mit der Beschränkung auf kalte Speisen, oder die Berechtigung der lit. c, jedoch mit der Beschränkung auf Bier

ober Wein und fofort nachgesucht.

Wie das h. k. k. Ministerium des Innern laut obigen Erlasses anläßlich von Recursverhandlungen ersehen hat, haben die Gewerbebehörden solchen Einschreiten gegenüber mitunter den Standpunkt eingenommen, daß es nicht angehe, eine der im §. 28 der Gewerbeordnung (jetzt §. 16 Gewerbegesetznovelle) enthaltenen Berechtigungen mit der begehrten Einschränkung zu verleihen, sondern, daß die bezügliche Berechtigung in ihrem vollen Umfange verliehen, oder wenn dies nicht zulässig erscheine, das Ansuchen abgewiesen werden müsse.

Um in Hinkunft einem ungleichartigen Borgehen der Gewerbebehörden in dieser Frage vorzuheugen, haben sich die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels, nach genauer Prüfung der Bestimmungen der Gewerbegesetnovelle vom 15. März 1883 laut obigen hohen Erlasses in der Anschauung geeinigt, daß die Berleihung einer oder mehrerer der im §. 16 des ebenerwähnten Gesetzes aufgezählten Gast= und Schankgewerbsberechtigungen in einem beschränkteren Umfange, falls hierauf das Begehren der Concessionswerber gerichtet ist, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in keiner Weise ausgeschlossen sei.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. October 1885, 3. 46.512, M. 3. 303.132,

betreffend die Julässigkeit der Einhebung der Marktgebühren auch für die außerhalb des Wiener Marktes angekauften, jedoch auf dem Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladenen Rinder.

Mit dem Erlaffe vom 6. Juli 1885, 3. 6096, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Grunde des Erkenntnisses des k. k. Berwaltungsgerichtshoses vom 9. März 1885, 3. 408, die hierämtliche Entscheidung vom 12. Juli 1884, 3. 27.656, betreffend die Einshebung der Marktyebühren auch fur jene Kinder, welche außerhalb des Wiener Marktes angekauft, jedoch auf dem Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladen werden, behoben und die k. k. Statthalterei angewiesen, über die Beschwerde der Fleischhauergenossenschaften in Wien, Mödling und Klosterneuburg gegen die Berfügung des Wiener Magistrates vom 23. April 1884, 3. 85.041, mit welcher das Marktcommissariat zur Einhebung der Marktzgebühr für die eben bezeichneten Kinder angewiesen worden ist, nach neuerlicher Erhebung meritorisch zu unterscheiden.

Die k. k. Statthalterei findet sohin den Recursen der Fleischhauergenossenschaften in Wien, Mödling und Alosterneuburg gegen die Magistratsverfügung vom 23. April 1884, 3. 85.041, im Grunde des §. 17, al. 1, der Marktordnung für den Centralviehmarkt in St. Marx, R. G. Bl. Nr. 145 ex 1883, keine Folge zu geben und unter Bestätigung der angesochtenen Magistratsverfügung zu entscheiden, daß die Marktgebühr auch für jene Rinder, welche außerhalb des Wiener Marktes angekauft, jedoch aus dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx ausgeladen werden, zu entrichten ist, da nach den in Aussührung des Eingangs berusenen hohen Ministerialerlasses von der Statthalterei angeordneten und vom Magistrate commissionell gepflogenen neuerlichen Erhebungen für die von den Recurrenten am Wiener Centralviehmarkte zu St. Marx ausgeladenen Kinder die zum Markte gehörenden Einzrichtungen als:

Abladerampe, thierärztliche Beschau, Zählbuchten, Tränken, Stallungen, Sammelstände und Biehwaagen, thatsächlich benüt werden, und somit die Gemeinde Wien nach dem Absate 1 bes §. 17 der oben citirten Marktordnung vollkommen berechtigt ist, die Marktgebühren auch von diesen Thieren, wiewohl sie nicht "zu Markte" gebracht werden, jederzeit einzuheben.

Gegen diese Entscheidung steht den Recurrenten in der Frist von vier Wochen bas Recht des Recurses an das h. k. k. Ministerium des Innern offen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. October 1885, Z. 50.174, M. Z. 318.624,

betreffend die gewerberechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Verwendung von Frauenspersonen zur Nachtarbeit in Fabriken und über die Fabriksmäßigkeit eines Gewerbsbetriebes in ihrer Anwendung auf Buchdruckereiunternehmungen.

Aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, sind bei dem h. k. k. Handelsministerium aus den Kreisen der Buchdruckereiunternehmungen in Wien mehrere auf Bewilligung von Ausnahmen gegenüber den gesetzlichen Borschriften gerichtete Gesuche eingelaufen.

So hat das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien unter dem 18. Juni d. 3. ein Gesuch eingebracht, worin es um Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen in dringenden Fällen, dann um hinausgabe einer Erklärung bittet, daß die Buchdruckerei nicht zu den fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen zu zählen und in Folge dessen nicht an die für den fabriksmäßigen Betrieb geltenden gesetzlichen Besichränkungen hinsichtlich der Nachtarbeit gebunden sei.

Ferner hat die Papierfabrits= und Berlagsgesellschaft "Elbemühl" in Wien um die Bewilligung gebeten, in ihrer f. f. Hoftheaterdruckerei auch an Sonntagen Theaterzettel und sonstige Theaterankundigungen herstellen zu durfen.

Ein ähnliches Gesuch um Gestattung der Sonntagsarbeit zu einem speciellen Zwecke hat die Firma Ch. R. & M. W. in Wien, im Hinblicke auf ihre vertragsmäßige Verpflichtung, die von der Leichenbestattungsunternehmung Entreprise des pompes funèbres bestellten Partes herzustellen, eingebracht.

Die Zeitungsdruckereien in Wien und die Druckereien in Wien für Zeitungen (Kunstund Buchdruckerei "Stehrermühl" C. H. und Genossen) stellen de präs. 23. Juni d. 3. die Bitte, daß in den Zeitungsdruckereien und in den Druckereien für Zeitungen zum Sortiren und Zählen der gedruckten Zeitungseremplare Frauenspersonen auch in den Nachtstunden verwendet werden dürfen.

Ein gleiches Ansuchen ist auch unter dem 7. Juni d. I. speciell von der Papierfabriks= und Berlagsgesellschaft "Elbemühl" in Wien bezüglich der Druckerei des "Fremdenblattes" gestellt worden.

Mit Bezug auf alle erwähnten Ansuchen wird der Magistrat in Folge Erlasses des genannten h. Ministeriums vom 8. October 1885, 3. 21.477, aufgefordert, die betreffenden Betenten zu verständigen, daß das Handelsministerium nicht in der Lage ist, die von den Buchdruckereinnternehmungen angestrebten Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1885 zu gewähren.

Dies gilt ebensowohl von der Borschrift der Sonntagsruhe, hinsichtlich welcher über den Rahmen der Ministerialverordnungen vom 27. Mai und 21. September, R. G. Bl. Nr. 83 und 143, nicht hinausgegangen werden kann, als auch von dem Berbote der Berwendung der Frauenspersonen zur Nachtarbeit in sabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Bas speciell die Berwendung von Frauenspersonen zum Sortiren und Zählen der gedruckten Zeitungsexemplare betrifft, so ist dies eine Arbeit, welche auch von männlichen Hilskräften besorgt werden kann. Da es sich übrigens hiebei nicht um einen ununterbrochenen durch Schichtarbeit zu bewerkstelligenden Betrieb handelt, so fehlt es bei der erwähnten Beschäftigung an der durch §. 96 b, Absat 4, statuirten Boraussetzung für die Bewilligung der Berwendung der Frauenspersonen zur Nachtarbeit.

In Bezug auf die vom Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer gewünschte Hinaussgabe einer Erklärung, daß die Buchdruckerei nicht zu den fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen zu zählen sei, ist dem Gremium zu bedeuten, daß eine derartige Entscheidung
bezüglich eines ganzen Gewerbszweiges unzulässig erscheint und nur im Zweisel bezüglich einzelner Unternehmungen erfolgen kann, wobei die Bestimmungen des §. 1, Absat 4, des
Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Kr. 39, beziehungsweise des Ministerialerlasses
vom 18. Juli 1883, Z. 22.037 (Statthaltereierlaß vom 2. August 1883, Z. 34.085) in
Betracht kommen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1886, Z. 812, M. Z. 12.482,

betreffend Anordnungen hinsichtlich der Erhebungen über Wuthfalle bei gunden.

Bis jest ist nach den vorliegenden Erhebungen über die vorgekommenen Buthfälle bei Hunden in Niederösterreich die Thatsache noch nicht außer allen Zweifel gestellt, ob die Buth bei Hunden und diesen verwandten Thiergattungen nur durch Biß eines kranken Thieres übertragen wird, oder ob nicht auch eine spontane Entwicklung dieser Krankheit angenommen werden muß.

Um einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser Streitfrage zu erhalten, ist es vor Allem dringend nothwendig zu wissen, ob der als wüthend oder wuthverdächtig erklärte Hund nachweisbar von einem solchen Thiere gebissen wurde, ob er augenfällige Biswunden zeigt oder ob er nachweisbar mit solchen Thieren in Berührung gekommen ist. Zu diesem Zwecke ist nebst dem Augenscheine auch noch der Eigenthümer des Thieres eindringlich zu befragen und sind diese Umstände in dem Erhebungsprotokolle anzuführen.

Es sind demnach die mit den Erhebungen über die anamnestischen Momente bei Buthverdacht betrauten Fachorgane anzuweisen, die angedeuteten Umstände genau zu berücksichtigen, bei vorhandenen Bissen möglichst sicher zu stellen, in welcher Zeit der Biß erfolgte, und die Beschaffenheit der Bunde oder Narbe zu beschreiben.

Dem mit der Untersuchung eines lebenden oder todten wuthverdächtigen Hundes betrauten Amtsthierarzte ist eine eindringende Beobachtung des lebenden und sorgfältige Bornahme der Section des todten Hundes zur besonderen Pflicht zu machen und ist derselbe anzuweisen, bei Stellung der Diagnose, die anamnestischen Momente und die Ergebnisse der Section genau zu erwägen.

In dem Deterinärjahresberichte für 1885 anzuschließenden Ausweise über die vorgekommenen Buthfälle im Bereiche des Amtsbezirkes sind diese nach den vier Jahres= quartalen ersichtlich zu machen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1886, 3. 28.324, M. 3. 197.723,

betreffend den Verkauf von getrockneten Mohnköpfen und solche enthaltenden Theegattungen (Imeierthee 2c.).

Es ist zur Kenntniß des hohen f. f. Ministeriums des Innern gebracht worden, daß durch die Berabreichung des Absudes eines Thee's, welcher in Niederösterreich unter dem Namen "Zweierthee" geführt wird, welcher reichlich getrocknete Mohnköpfe (capita papaveris somniseri) enthält, Bergistung, ja Todesfälle bei Kindern verursacht worden sind.

Diese Fälle zeigen, daß, wiewohl die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zufolge §. 377 des Strafgesetzes verboten ist, derselbe dennoch in Form des genannten Thee's von gewissenlosen Pflegepersonen den Kindern verabreicht wird.

Aus diesem Anlasse wird der Magistrat in Folge Erlasses dieses hohen k. k. Ministeriums vom 28. v. M., 3. 3303, aufgefordert, die ärztlichen Kreise und die Apotheken auf diese Theegattung, welche in manchem Lande unter verschiedener Bezeichnung vorkommen mag, sowie darauf ausmerksam zu machen, daß die vor ihrer vollständigen Keise gesammelten gesichlossenen und noch mit Samenkörnern versehenen Mohnkapseln wegen ihres Gehaltes an Opium-Alkaloiden ebenso wie der aus diesen Kapseln bereitete Syrupus diacodii zu den narkotisch wirkenden Arzneimitteln zu zählen sind; daß demnach diese getrockneten Mohnköpse weder für sich allein, noch in Berbindung mit anderen Theespecies, wie sie der sogenannte Zweierthee enthält, im Handverkause, sondern nur über ärztliche Bersordnung in Apotheken abgegeben, von anderen Geschäftsleuten aber weder feilgehalten noch verkaust werden dürfen.

Gleichzeitig wird auch diefen Letzteren das erwähnte Berbot bekannt zu geben und beffen Befolgung mit Nachdruck zu überwachen fein.

Diese Berkaufsbeschränkung wird auch gelegentlich der nächsten Revision der Arzueitage durch die Bekreuzung dieses Arzueiartikels in der Arzueitage zum Ausdrucke gebracht werden.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. August 1886, 3. 38.426, Mt. 3. 252.136,

betreffend die Stellung der Pachter und Stellvertreter beim Betriebe von Gewerben zu den für lettere errichteten Genossenschaften.

Anläßlich der Errichtung einer Genoffenschaft ist bei dem hohen k. k. Handelsministerium die Frage angeregt worden, ob Pächter und Stellvertreter von Gewerben Mitglieder der für diese Gewerbe errichteten Genoffenschaften sein können, beziehungsweise sein muffen oder nicht.

Nach mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern gepflogenem Einvernehmen hat das erstgenannte hohe k. k. Ministerium mit hohem Erlasse vom 19. Juli 1886, 3. 20.228, diesbezüglich Folgendes anher eröffnet:

Nach S. 106 und S. 107 der Gewerbeordnung sind die "Gewerbsinhaber", das sind diejenigen, welche "das Gewerbe selbstständig betreiben", Mitglieder der Genossenschaft. Dem Gewerbsinhaber stehen sowohl in seiner Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft, als in seiner Eigenschaft als Arbeitsgeber und Lehrherr Rechte zu und liegen ihm Pflichten ob, die mit dem Betriebe des Gewerbes verbunden sind, die sozusagen dem Gewerbe ankleben.

Nun gibt es eine namhafte Anzahl von Gewerbsinhabern, die entweder nicht berechtigt oder nicht in der physischen Möglichkeit sich befinden, das Gewerbe persönlich zu betreiben (Personen, denen die freie Berwaltung ihres Bermögens nicht eingeräumt ist [§. 2], juristische Personen [§. 3], Fortsührung eines Gewerbes für Rechnung der minderjährigen Erben oder einer Masse [§. 56 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Rr. 39]), oder welche wohl in der Lage wären, das Gewerbe persönlich zu betreiben, die es aber vorziehen, von der Erzmächtigung des §. 55 der Gewerbeordnung Gebrauch zu machen und dasselbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausüben zu lassen.

Es unterliegt nun nicht dem geringsten Zweifel und wird durch mehrsache positive Gesetsbestimmungen unterstützt, daß die Rechte und Pflichten, welche dem Gewerbsinhaber in seiner Eigenschaft als Genossenschaftsmitglied, Arbeitsgeber und Lehrherrn aus der Gewerbesordnung zustehen, insoweit nicht einzelne dieser Rechte und Pflichten der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung sinden (§. 91 G. D.), auf den Pächter und Stellvertreter für die Daner der Pachtung und Stellvertretung übergehen. Die aus dem Genossenschaftsverbande sich für den Gewerbsinhaber ergebenden Rechte und Pflichten sind aber keine solchen, welche nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung sinden können, da dieselben lediglich durch die Thatsache, daß im Sprengel der Genossenschafte ein Gewerbe, für welches dieselbe besteht, betrieben wird, begründet werden und die Persönlichkeit des Gewerbsinhabers hiebei ganz außer Betracht bleibt. Aus diesen Gründen ergibt sich, daß wohl nur der Gewerbsinhaber, d. i. derzenige, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, Mitglied der Genossenschaft ist, daß aber die aus diesem Berhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, falls das Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausgeübt wird, nur durch diesen ausgeübt werden können.

Es werden baher, unbeschabet des Regreßrechtes, Genossenschaftsumlagen von dem Bächter und Stellvertreter zu zahlen sein. Das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft wird dem Pächter und Stellvertreter zustehen, wird aber hinsichtlich des Gewerbsinhabers, der das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen. Nachdem die Genossenschaft wohl eigentlich eine Interessenvertretung für alle zu ihr gehörigen Gewerbe ihres Sprengels bildet, somit jedes einzelne Gewerbe in der Genossenschaft seine Bertretung zu sinden hat und jedem einzelnen Gewerbe die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft zustehen, so folgt hieraus, daß die durch den Betrieb eines Gewerbes begründete Berpflichtung zum Beistritte in die Genossenschaft auch nur für Sine Person gelten kann; daß es daher nicht anzginge, sowohl demjenigen, welcher sein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter auszüben läßt, als auch dem Pächter oder Stellvertreter desselben, die aus der Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft entspringenden Rechte und Pflichten zuzuerkennen.

Es wird daher der Gewerbsinhaber und sein Bächter oder Stellvertreter nur als Eine Person angesehen und somit auch der Bächter oder Stellvertreter nicht verpflichtet werden können, überdies noch für ihre eigene Person der Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1886, Z. 36.601, M. Z. 242.270,

betreffend Vorschriften rucksichtlich der Einlagerung und des Verkaufes von gebrannten geistigen Getranken seitens der zur Erzeugung und zum Verschleiße derselben berechtigten Gewerbsleute.

Die Genoffenschaft der Wiener Spiritus-, Liqueur-, Essig- 2c. Erzeuger hat mit der beim hohen k. f. Ministerium des Innern überreichten Eingabe vom 3. März l. 3. das Ansuchen gestellt, die hohe k. k. Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, in der Richtung interpretiren zu wollen, daß es dem Erzeuger gebrannter geistiger Getränke gestattet ist, wenn auch nicht in der Berkaufsstätte, so doch in einem Nebenlocale (Magazine) seine Waare in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen zu halten und von 1 Liter auf- wärts in von den Kunden beigebrachte oder in eigene Gefäße zu füllen und zu verkaufen.

Hierüber hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 11. Juli 1886, Zahl 2856, M. J., anher Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Nachdem das Betit der gedachten Genossenschaft auch dahin geht, daß ausgesprochen werde, es sei den Erzeugern gebrannter geistiger Getränke gestattet, gebrannte geistige Flüssige keiten auch in Gesäßen zu verabreichen, welche erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden verschlossen werden, so erscheint hiedurch auch der vom hohen k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und des Handels mittelst des Finanzministerialverordnungsblattes hinausgegebene Erlaß vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, berührt.

Insoweit nun von der Genossenschaft die Berechtigung der Spirituosenerzeuger in der Richtung angestrebt wird, daß sie in ihrer Verkaussstätte selbst ihre Waare in nicht handels- üblich verschlossenen Gefäßen halten und in dieser Verkaufsstätte von 1 Liter auswärts in von der Partei beigebrachten oder vom Erzeuger selbst beigestellten Gefäßen verkaufen dürsen, erscheint ein solches Begehren sowohl mit dem Wortlaute als mit der Tendenz des hohen Finanzministerialerlasses vom 30. Jänner 1885, J. 2648, und der hohen Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, unvereindar und wird daher zurückgewiesen.

Bas hingegen das weitere Begehren der Genoffenschaft betrifft, daß den Spirituosenserzeugern die Berechtigung zuerkannt werde, in ihren Nebenlocalitäten (Magazinen) ihre Waare in nicht handelsüblich geschlossenen Gefäßen halten und von 1 Liter auswärts in von der Partei beigebrachten oder vom Erzeuger selbst beigestellten Gefäßen verkausen zu dürsen, so steht diesem Begehren weder der hohe Finanzministerialerlaß vom 30. Jänner 1885, 3. 2648, welcher den bloß zum Handel mit Spirituosen Berechtigten lediglich die Berabreichung von gebrannten geistigen Flüssisteiten in Gefäßen, die erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden in der Berkaufsstätte verschlossen werden, verbietet, noch die hohe Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, im Wege, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbebetreibenden das auf dem Lager halten von gebrannten geistigen Getränken in unverschlossenen Gefäßen lediglich in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten verboten wurde.

Es kann sonach sowohl den Erzeugern von Spirituosen als den zum Handel mit Spirituosen Berechtigten weder verwehrt werden, in ihren Nebenlocalitäten (Magazinen) gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten, noch diesselben in von der Partei beigebrachte oder von dem Erzeuger, beziehungsweise von dem zum

Handel mit Spirituosen Berechtigten selbst beigebrachten Gefäßen zu verkaufen, soferne die in Frage stehenden Nebenlocalitäten den Kunden nicht zugänglich sind, die Gefäße in diesen Nebenlocalitäten in Abwesenheit der Partei gefüllt und handelsüblich verschlossen werden.

16.

Bestimmungen,

betreffend die Verwendung der Hunde jum Biehen von Juhrwerken. (Genehmigt mit Statthalterei=Erlaß vom 12. Mai 1886, Z. 14.070, M. Z. 156.761.)

- 1. Der Zughund muß entsprechend fräftig sein und barf nicht zum Lenken bes Wagens, sondern nur als Beihilfe für den Begleiter zum Ziehen verwendet werden. Die Berwendung eines Doppelgespannes von Hunden, sowie die Benützung von schwachen, franken und herabsgekommenen Hunden ist nicht gestattet.
- 2. Das hundefuhrwerk darf nur so belastet werden, daß es von dessen Begleiter und bem Zugthiere ohne Unterschied des Terrains und ohne fremde Beihilfe anstandslos fortbewegt werden kann.
- 3. Das Auffeten bes Begleiters bes hundefuhrwerkes ober anderer Bersonen auf ben Bagen, ferner die Anwendung eines Leitseiles ober einer Beitsche ift verboten.
- 4. Der Begleiter bes Wagens hat die Deichsel stets in der hand zu halten und im Sommer ein Trinkgeschirr, in der kalteren Jahreszeit eine Dede für den Zughund mitzuführen.
- 5. Un jedem Hundefuhrwerke ist an dessen linker Längenseite eine schwarze Tafel in leicht sichtbarer Weise anzubringen, welche den Bor= und Zunamen des Fuhrwerksbesitzers, sowie bessen Wohnort in weißer Schrift deutlich zu enthalten hat.
- 6. Uebertretungen biefer Bestimmungen werden nach §. 11 der fais. Berordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, geahndet.
 - 7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1886 in Wirtsamfeit.

17.

Zufolge des einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1884, Z. 43.033, dürfen Gast- und Schankgewerbeconcessionen künftighin nicht unter Benennungen verliehen werden, welche allenfalls unter den der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorangegangenen gewerbegesetzlichen Normen zulässig waren, durch die geltende Gewerbegesetzgebung aber gänzlich unstatthaft geworden sind und noch dazu oft den Umsang der verliehenen Berechtigung nicht erkennen lassen; es wird sich bei solchen Berleihungen vielmehr auf das Genaueste an die Bestimmungen des S. 16 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, zu halten sein.

(Statthalterei=Erlaß vom 17. December 1884, 3. 58.683, M. 3. 2999 ex 1885.)

Zusolge bes Erlasses bes k. k. Finanzministeriums vom 4. November 1885, Z. 31.675, ist, im Falle die Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter, welche nur als Reise-Urkunden der Gebühr von 15 fr. unterliegen, ursprünglich die Reiselegitimation nicht enthalten, sondern die bezügliche Clausel erst später beigesetzt wird, für die Sintragung derselben die Gebühr von 15 fr. zu entrichten; die Sintragungen weiterer Reiselegitimationsclauseln unterliegen indeß, wenn sie nur als Verlängerungen der eingetrgenen Reisebewilligungen anzusehen sind, nach der Anmerkung zur Tarispost 85 ohne Rücksicht auf die Dauer der Verlängerung keiner Gebühr, weil sie den in den Wanderbüchern eingetragenen Reisebewilligungen gleichzuhalten sind.

(Note ber f. f. Finanzbezirfebirection vom 5. December 1885, 3. 75.727, DR. 3. 396.260.)

19.

Das f. f. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit dem f. f. Ministerium bes Innern mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1886, Z. 15.650, ausgesprochen, daß das Ausblasen bes Habernstaubes aus Papierfabriken in die Luft oder in öffentliche Gewässer sanitär unzulässig ift, und daher gefordert werden muß, daß dieser Staub in Kammern gesammelt und der Berbrennung zugeführt werde.

(Statthalterei-Erlag vom 26. Janner 1886, 3. 3964, D. 3. 43.973.)

20.

Das Großgemeindenotariat Mattersdorf theilt mit, daß es fich, um in hinkunft Berwechslungen mit der gleichnamigen Marktgemeinde vorzubeugen, veranlaßt gesehen hat, zur naheren Bezeichnung seiner Abresse den gesetlichen Ausdruck "Großgemeinde" zu gebrauchen.

(Note vom 22. Juni 1886, 3. 736, M. D. 3. 618).

21.

Erläße des k. k. Handelsministeriums in Sachen der Sonntageruhe. (Auszugeweise.)

A.

Bom 5. October 1885, 3. 33.170, M. 3. 321.260.

Der Genoffenschaft ber Rleibermacher wurde über ihr Ansuchen um Gestattung von Ausnahmen von ben Bestimmungen bes Gewerbegesetzes über die Sonntageruhe eröffnet, bag bas t. t. Hanbelsministerium im hinblide auf ben S. 75 bes Gesetzes vom 8. Marg 1885,

R. G. Bl. Nr. 22, nicht in der Lage ist, einem vorübergehend eintretenden vermehrten Arbeitsbedürfnisse bei einzelnen Gewerben durch Gestattung der Sonntagsarbeit in weiterem Umfange Rechnung zu tragen, als dies durch die Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83 und vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, geschehen ist; für andere Fälle wird vielmehr bei sabritsmäßig betriebenen Unternehmungen durch die nach §. 96 a des citirten Gesetzes zu bewilligende Verlängerung der Arbeitszeit vorgesorgt, während der kleingewerbliche Betrieb überhaupt nicht an eine gesetzlich bestimmte tägliche Arbeitsdauer bezüglich der erwachsenen gewerblichen Hilfsarbeiter gebunden ist.

B.

Bom 16. October 1885, 3. 27.919, M. 3. 328.314.

Ueber das Ansuchen mehrerer Händler mit Grabsteinen, Grabkreuzen und Grabausstattungsgegenständen um Gestattung des Waarenverkaufes auch an Sonntagnachmittagen hat
sich das k. k. Handelsministerium unter Hinweis auf Artikel II der Ministerialverordnung
vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143 dahin ausgesprochen, daß über den Inhalt
der citirten Bestimmung hinaus der Verschleiß von Grabausstattungsgegenständen nicht gestattet
werden kann.

C.

Vom 20. October 1885, 3. 24.353, M. 3. 334.131.

Der Genofsenschaft ber Fleischselcher in Wien wurde über ihr Ansuchen um Gestattung ber Arbeit bei ber Erzeugung non Wurst- und Selchwaaren am Sonntage bis halb zwöls Uhr Bormittags und in den Morgenstunden des Montags von zwei, spätestens drei Uhr an, bedeutet, daß das k. k. Handelsministerium nicht in der Lage ist, eine über den Rahmen der Ministerial- verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, hinausgehende Berkürzung der Sonntags- ruhe der bei diesem Gewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter zu bewilligen.

D.

Bom 22. October 1885, 3. 28,705, M. 3. 332,659.

Dem Ansuchen bes Borftehers ber Rürschnergenoffenschaft um Gestattung ber gewerblichen Arbeit in dringenden Fällen an Sonntagen in den Monaten November und December wurde aus den im Ministerialerlasse A angeführten Gründen keine Folge gegeben.

E.

Bom 22. October 1885, 3. 32.166, M. 3. 332.658.

Der Genoffenschaft der Rothgerber und Lederer in Wien wurde in Erledigung ihres Ansuchens um Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen durch zwei Stunden für alle zum ungestörten Betriebe der Gerberei erforderlichen Berrichtungen eröffnet, daß das f. f. Handelsministerium nicht in der Lage ist, dem erwähnten Ansuchen über den Rahmen der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, §. 2 a, 11, hinaus Folge zu geben.

Bom 9. October 1885, 3. 26.187, M. 3. 326.571.

Das k. k. Handelsministerium hat dem Einschreiten der Genossenschaft der Büchsenmacher um Gestattung der gewerblichen Arbeit an den Sonntagvormittagen bei dringendem Bedarfe mährend des Zeitraumes vom 1. Mai bis Ende December keine Folge gegeben. Gründe wie im Erlasse A.

G.

Bom 9. December 1885, 3. 42.732, M. 3. 17.488/86.

Das f. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht dem Ansuchen des Bereines für kaufmännische Interessen um Aushebung der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im Monate December eines jeden Jahres keine Folge gegeben und hiebei bemerkt, daß es die Besürchtungen dieses Bereines wegen eines Ausfalles im geschäftlichen Berkehre in Folge des Ruhens der Handelsthätigkeit in Wien (mit Ausnahme des Lebensmittelhandels) an Sonntagnachmittagen nicht zu theilen vermag, weil es jetzt schon zu Tage tritt, daß sich das Publicum bereits an die durch die Borschriften über die Sonntagsruhe geschaffenen Berhältnisse gewöhnt hat und daher zu seinen Weihnachts= und Neujahrseinkäusen jene Zeit wählen wird, an welchen die betreftenden Handelsgeschäfte geöffnet sind.

H.

Vom 12. August 1886, 3. 13.820, M. 3. 272.204.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht entschieden, daß nach dem Sinne der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, §. 2, a. 16 das Beschütten der Mühlenapparate mit Frucht in den Wiener Schiffsmühlen an Sonntagen zulässig ist, wogegen allerdings das Zu= und Wegführen, Auf= und Abladen von Frucht= und Mahl= producten an Sonntagen zu unterbleiben hat.

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 25. Juni 1886, 3. 2939.

Nach dem Sectionsantrage wird der principielle Beschluß gefaßt, den Magistrat zu beauftragen, in hinkunft in jenen Fällen, in welchen es sich um solche Instandsetzungsarbeiten an städtischen Objecten handelt, deren Bornahme unzweiselhaft nothwendig ist, noch vor der Borlage des Actes an den Gemeinderath die Offertverhandlung auszuschreiben und sodann den Act zur Genehmigung der herstellung überhaupt und der Bergebung der diesbezüglichen Arbeiten dem Gemeinderathe vorzulegen.

Bom 16. Juli 1886, 3. 3684.

Nach dem Sectionsantrage wird in Abanderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. April 1876, 3. 1284, beschlossen, die mit dem citirten Beschlusse spstemisirte Portierstelle mit einem Raths= oder Amtsdiener zu besetzen, und für den Fall, als ein Amtsdiener die Portierstelle erhalten sollte, demselben auf die Dauer dieser Dienstesverwendung eine Gehaltszulage zu gewähren, welche der Differenz zwischen seinem Jahresgehalte als Amtsdiener und dem Jahresgehalte eines Rathsdieners zweiter Gehaltsstuse per fl. 650 entspricht.

Bom 16. Juli 1886, 3. 2833.

Rach bem Sectionsantrage werben folgende Befchluffe gefaßt:

- 1. Es werden zwei neue Schuldienerstellen, und zwar eine in der ersten Gehaltsstufe mit fl. 600 Gehalt und 30 % Quartiergeld und eine in der dritten Gehaltsstufe mit fl. 500 Gehalt und 30 % Quartiergeld sustemisirt.
- 2. Je ein Schuldiener ist der Knabenbürgerschule, III., Hörnesgasse (und zwar vom 1. September 1886) und der Bürgerschule, II., Staudingergasse (und zwar zu Beginn der Eröffnung dieser Schule) zuzuweisen.
- 3. Für die städtische Bolksschule, I., Werderthorgasse 6, ist vom Tage der Uebersiedlung der gegenwärtig bort untergebrachten Bürgerschule; für die Schulhäuser III., Hörnesgasse, X., Bürgerplatz, und II., Staudingergasse, vom Tage der Ertheilung des Benützungsconsenses je ein Hausbesorger zu bestellen.

Bom 16. Juli 1886, 3. 4234.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, es sei der Bezirksschulrath der Stadt Wien zu ersuchen, die sämmtlichen Schulleiter an den städtischen Bolks- und Bürgerschulen behufs weiterer Berlautbarung an das denselben unterstehende Lehrpersonale zu verständigen, daß auf Competenzgesuche, welche nicht gehörig instruirt sind, keine Rücksicht genommen werden kann.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 20. Mai 1886, Z. 151.011, ist behufs Ueberwachung der Informationsbureaux:

1. im Departement ein Buch zu führen, bas, nach Folien gesondert, alle auf ein beftimmtes Informationsbureau bezüglichen Borfallenheiten zu enthalten hat, und

2. mindestens einmal im Jahre eine Bisitation sämmtlicher Informationsbureaux und außerdem nach Bedarf unter Leitung eines Conceptsbeamten und unter Beiziehung des städtischen Marktcommissariates vorzunehmen.

2.

Zufolge Präsidialerlasses vom 5. Juli 1886, Z. 485, sind in hinkunft den Besetzungsvorschlägen auch die Qualificationstabellen jener Beamten anzuschließen, welche sich um den erledigten Dienstposten nicht beworben haben und im Sinne des §. 18 der Dienstpragmatit im Besetzungsvorschlage unter Hervorhebung dieses Umstandes einfach mit Namen angeführt werden.

3.

Zufolge Präsidialerlasses vom 17. Juli 1886, Z. 529, sind in Hinkunft die Bewerber um Stiftungen und Stipendien, deren Gesuche mangelhaft instruirt sind, vorzuladen, damit auf diese Weise, wenn möglich, eine ausreichende Ergänzung ihrer Gesuchsbeilagen rechtzeitig erzielt werde.

4.

Erlaß des Herrn Magistrats=Vicedirectors Alexander Krenn vom 4. August 1886, M. D. 3. 782,

betreffend die Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magiftrates.

Aus Anlaß einer anhergelangten Beschwerde ber k. k. Postdirection für Niederösterreich wegen mangelhafter, beziehungsweise unrichtiger Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates sehe ich mich veranlaßt, folgende Berfügung zu treffen: Bei allen nach bem Gesetze vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, portofreien Correspondenzen des Magistrates ist von Seite des concipirenden Beamten auf dem betreffenden Concepte die auf die Portofreiheit bezügliche Bezeichnung beizusetzen. Diese Bezeichnung hat in Gemäßheit des citirten Gesetzes bei den Correspondenzen des Magistrates als politischer Behörde erster Instanz zu lauten: "Dienstsache" oder "Portofreie Dienstsache", und es ist hiezu noch der Gegenstand, wodurch die Portosreiheit begründet wird, z. B. "Militärsache", "Steuerangelegenheit", "Gewerbesache" zc. beizusetzen. Bei den Angelegenheiten des eigenen Birkungskreises der Gemeinde, welchen nach dem Gesetze die Portosreiheit zukommt, ist im Sinne der Handelsministerialverordnung vom 17. Juli 1881, 3. 21.680, von welcher eine Abschrift dieser Currende angeschlossen wird, stets die Bezeichnung: "Portostreiheit Gemeindedienstige Gemeindedienstischen wird, stets die Bezeichnung: "Portostreiheit Gemeindedienstischen glische Gemeinden.

Die bisher üblich gewesene Bezeichnung: "Ex offo, im übertragenen Wirkungsfreise" ist saut Mittheilung ber k. k. Postdirection unzulässig und begründet nicht die Portofreiheit solcher Correspondenzen.

Die Kanzleidirection wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die hierämtlichen Correspondenzen nicht mehr mit der letterwähnten Bezeichnung an das k. k. Postamt abgegeben, sondern im Sinne der vorstehenden Berfügung jederzeit mit der entsprechenden, auf die Portofreiheit bezüglichen Bezeichnung versehen werden.

Schließlich wird noch die im Berordnungsblatte des Magistrates vom Jahre 1874, Seite 175 enthaltene Zuschrift der k. k. Postdirection vom 5. August 1874, 3. 18.997, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Voft - Verordnungsblatt

für bas

Berwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Mr. 41.

25. Juli 1881.

Bezeichnung der portofreien gemeindeamtlichen Correspondenzen.

5. Minift. 3. 21.680.

Die häusigen Anstände, welchen die im Artikel II, Absat 6, des Gesetzes vom 2. October 1865 als portofrei erklärten Correspondenzen der Gemeindeämter wegen ungenügender und irriger Bezeichnung auf den Adressen bei den k. k. Postämtern begegnen, ließen es — zumal in dieser Beziehung im Artikel V, Absat 3, des erwähnten Gesetzes keine präcise Norm ent-halten ist — im Interesse des öffentlichen Dienstes gelegen erscheinen, für diese Correspondenzen eine kurze und bündige Bezeichnung festzusetzen, die insbesondere den Amtsorganen der Landgemeinden in ihrer Anwendung keine Schwierigkeiten bereitet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Handels= ministerium angeordnet, daß fortan seitens der Gemeindeämter alle derartigen Correspondenzen, ohne Unterschied, ob sie den selbständigen oder den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden betreffen, als "portofreie Gemeindedienstsache" auf der Abreßseite bezeichnet werden.

Sievon werden die f. f. Boftamter gur Darnachachtung verftandigt.

Wien, am 17. Juli 1881.

Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

Magistrate der Reichshanpt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. November 1886.)

Inhalt. I. Reichs= und Landesgesetz und Berordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Aug. 1886, R. G. Bl. Kr. 135, betr. die Berzeichnung u. Evidenthaltung der Landsturmpsichtigen. — 2. Ministerialverordnung v. 9. Sept. 1886, R. G. Bl. Kr. 140, betr. das Berbot von gewerbl. Marten, bestehend aus den Bildnissen der Majestäten u. von Mitgliedern des kaizerl. Hautes. — 3. Berzeichnis der außerdem im Reichsgeschlatte erschienenen Gesetz u. Berordnungen. — 4. Stattbalterei-Kundmachung v. 1. Sept. 1886, L. B. Nr. 46, detr. die erschienenen Kundmachungen. — 4. Stattbalterei-Kundmachung v. 1. Sept. 1886, L. B. Nr. 46, detr. die die erschienenen Kundmachungen. — 6. Reichsschiehenstellen u. Berzeichungsblatte erschienen Kundmachungen. — 6. Reichsschiehenstellen und Kondellen von Militärischiehplägen. — 7. Setathfalterei-Ersaß v. 17. Dec. 1884, J. 58.644, detr. die Subjumirung des Sonnens und Regenschienungsblatte erschienpläcken. — 7. Setathfalterei-Ersaß v. 17. Dec. 1884, J. 58.644, detr. die Subjumirung des Sonnens und Regenschienmachereverbes unter die gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerfsmäßigen Gewerbe. — 8. Statthalterei-Erlaß v. 25. Juni 1885, J. 30.203, betr. das Berschung dei Lualisschienung eines Berschleißes oder Ausschlantes von Brauntwein als Hauter der Verbengeschist. — 9. Setathhalterei-Erlaß v. 16. März 1886, J. 61.674, betr. die Dampsschienbe von Brauntwein als Hauter der Verbengeschist. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 29. Auszuschland der Verbengeschischen der Verben im Halle underschlächterei-Erlaß v. 29. Auszuschland der Verbengeschland der Verbengeschland der Verbengeschland der Verbengeschland der Verbengerung der Bestätigung der Arbeitszeugnisse dewerben aus der Verben und Kallenerischlaßen der Verben im Halle underschlächterei-Erlaß v. 28. Apr. 1886, J. 2.1535, betr. die Thalterei-Erlaßen der Verbenden Geschlaßen der Verbenden für der Verbenden der Verbe

I.

Reichs- und Candesgesete und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886, betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpslichtigen in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

(R. G. Bl. vom 21. August 1886, Nr. 135.)

Einleitung.

§. 1.

In Durchführung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend ben Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Borarlberg, wird nachstehend die Borschrift über die Berzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen verlautbart.

Zur Anlage und Evidenthaltung der Sturmrollen nach §. 9 des vorbezog enen Gesetzes sind die Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer berusen und werden dieselben hiebei durch die politischen Bezirksbehörden und durch die militärischen Behörden nach Maßgabe ihres sonstigen Wirkungskreises im Sinne der nachstehenden Vorschriften unterstützt.

Hinfichtlich bes Beginnes ber Berzeichnung ber Landsturmpflichtigen wird bemerkt, daß, während die Landsturmpflicht nach §. 12 des Landsturmgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten ist, das Ministerium für Landesvertheidigung, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die erforderlichen Borbereitungen, von der Anlage der Sturmrollen für das Jahr 1886 Umgang zu nehmen sindet, wogegen die erste Berzeichnung der Landsturmpflichtigen für das Jahr 1887 sofort einzuleiten und derart durchzusühren ist, daß die Anlage der Sturmrollen für das letztgenannte Jahr zu dem hiefür im Allgemeinen festgesetzten Termine mit Ende Februar 1887 abgeschlossen sein, sonach die Ansertigung des vorgeschriebenen "Sturmrollenauszuges" in den Gemeinden erfolgen und die Einsendung desselben an die politischen Bezirtsbehörden bis 15. März bewirkt werden kann.

Hinsichtlich der bei den verschiedenen Einleitungsarbeiten einzuhaltenden Zwischentermine sind für die erste Anlage der Sturmrollen noch besondere Weisungen der politischen Landessstellen zu gewärtigen.

Die Bestimmungen über die Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in der Zeit der Aufbietung des Landsturmes bis zur Auflösung desselben werden seinerzeit zur Berlautbarung gelangen.

Die Sturmrollen und erfte Verzeichnung der Sturmpflichtigen.

§. 2.

Sturmrollen.

Die Gemeindevorstehungen haben alle in der Gemeinde zuständigen, im landsturms pflichtigen Alter stehenden Staatsbürger, welche weder dem Heere (Kriegsmarine), der Ersatzerese, noch der Landwehr angehören, — gleichviel, ob dieselben in der Gemeinde answesend oder abwesend sind — in eigenen Listen "Sturmrollen" zu verzeichnen und diese letteren sodann evident zu halten (L. St. B. S. 9, Absatz 1).

Die Sturmrolle besteht aus 24, von der höchsten Altersclasse nach abwärts aneinander= zureihenden Jahrgangslisten.

Diese Jahrgangslisten sind nach Beilage 1 dieser Berordnung zu verfassen und haben die Landsturmpflichtigen je einer und berselben Altersclasse, das heißt die in einem und demsselben gregorianischen Kalenderjahre vom 1. Jänner bis inclusive 31. December Geborenen, nach Familiennamen 1) alphabetisch geordnet, zu enthalten.

Der älteste Jahrgang enthält die Landsturmpflichtigen', welche in dem betreffenden Jahre das 42. Lebensjahr vollenden, und der jüngste Jahrgang jene, welche das 19. Lebens= jahr vollstrecken²).

¹⁾ Bei gleichen Familien= und Tauf= (Bor=) Namen ift, zur näheren Bezeichnung bes betreffenben Landsturmpflichtigen, ber allfällige Beiname ober ber Tauf= (Bor=) Name des Baters ober ein sonstiger bezeichnender Umstand anzusühren.

²⁾ Eine Ausnahme für die letten Sturmrollenjahrgänge besteht hinsichtlich berjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzebienst des Heeres getreten sind. Für Solche erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Ersüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpsslicht auf die folgenden zehn Jahre.

In größeren Städten (20.000 Einwohner und darüber), wo die seinerzeitige Formirung mehrerer Bataillone aus den anwesenden Landsturmpflichtigen in Betracht kommen wird, sind die setzteren, wo thunlich, in getrennten Sturmrollen nach der Untertheilung in Stadtbezirke auszuführen.

Die Uebersichtstabellen Beilagen 2 und 3 bienen zur Aufklärung, welche Jahrgänge bie Sturmrolle zu enthalten hat, beziehungsweise zur Erläuterung der Dauer der Landsturmpflicht ber zu Berzeichnenden.

Aus der Sturmrolle ist sodann alljährlich gemeindeweise ein ziffermäßiger Auszug, der "Sturmrollenauszug", nach Beilage 4 zu verfassen, in welchem die verzeichneten Landsturm= pflichtigen, nach Jahrgängen zusammengestellt, auszuweisen find.

Erforderlichenfalls können zur Information und Unterstützung der Gemeindevorstehungen bei Anlegung und Evidenthaltung der Sturmrollen die den Bezirkshauptmannschaften zugetheilten Landwehr=Bezirksfeldwebel auf Kosten der betreffenden Gemeinde delegirt werden.

"Derzeichniffe" über die Candfturmpflichtigen der alteren Jahrgange.

Für die Berzeichnung ber Landsturmpflichtigen vom ältesten bis inclusive vorletzten Jahrgange dienen bei der ersten Anlage der Sturmrollen im Allgemeinen die Stellungslisten vom Jahre 1866 an zur Grundlage, und haben daher die politischen Bezirksbehörden³) zum Zwecke der Berzeichnung dieser Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle besondere "Berzeichnisse" mit den für die Sturmrolle (Beilage 1) vorgeschriebenen Rubriken aus den Stellungslisten für jede Gemeinde des Bezirkes und für jeden der 23 Jahrgänge abgesondert zu versassen und den Gemeindevorstehungen zeitgerecht zuzusenden.

Jeder Jahrgang dieser "Berzeichnisse" wird alle in der betreffenden Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen einer und derselben Altersclasse, so z. B. der älteste Jahrgang der Sturmrolle des Jahres 1887 die zuständigen Landsturmpflichtigen mit dem Geburtsjahre 1845 — gleichviel ob dieselben gelöscht, zurückgestellt, befreit oder eingereiht worden sind, letztere jedoch nur insofern, als sie nicht mehr im Heere (Kriegsmarine), in der Reserve, Ersatzeserve oder Landwehr dienen⁴) — nach den Familiennamen alphabetisch geordnet enthalten.

Für die nachmals durch die Gemeindevorstehungen erfolgende Berzeichnung der Landssturmpflichtigen in die Sturmrolle haben die politischen Behörden in erster Linie die Richtigsstellung dieser "Berzeichnisse", insbesondere die Ermittlung jener in den Stellungslisten Entshaltenen, beziehungsweise in diese "Berzeichnisse" Aufgenommenen zu bewirken, welche nachsträglich:

- a) die Buftandigfeit in einer anderen Gemeinde erworben haben, ober
- b) ausgewandert, ober
- c) ganglich unbefannt geworben 5), ober endlich
- d) mittlerweile geftorben find.

Diese sind, unter kurzer Bormerkung bes Grundes, in der Rubrik "Anmerkung" zu streichen, anderseits die "Berzeichnisse" burch Einstellung der Landsturmpflichtigen, welche

³⁾ Unter politischen Bezirksbehörben find die Bezirkshauptmannschaften und die die Geschäfte ber Bezirkshauptmannschaften führenden Gemeindebehörden (Magistrat, Stadtrath, Bürgermeisteramt, Gesmeinderath) begriffen.

⁴⁾ Die Evidentisten der Ersatgreserve und der Landwehr kommen in diese Berzeichniffe und sonach in die Sturmrolle aufzunehmen.

⁵⁾ Als "gänzlich unbekannt geworden" find nur solche anzusehen, deren Ableben oder Aufenthalt selbst durch die eingehendsten Erhebungen nicht erforscht werden konnte, nicht aber solche, über welche in der Gemeinde — wenn auch längere Zeit — nichts verlautet.

mittlerweile zugewachsen find, beziehungsweise die Buftandigkeit in der Gemeinde erworben haben, zu erganzen.

Die vollkommen entsprechende erstmalige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen — insbesondere der höheren Jahrgänge — auf Grund der Stellungslisten wird allerdings nur durch ein allseitiges Zusammenwirken erzielt werden können, daher es vorzugsweise den politischen Behörden obliegt, zu diesem Zwecke sich gegenseitig zu unterstützen, dann alle zu Gebote stehenden oder auch nur erlangbaren Behelse⁶), sowie auch alle geeigneten Gelegenheiten, welche sich bei den verschiedenen Amtshandlungen ergeben, zur Vervollständigung und Berichtigung der "Verzeichnisse", beziehungsweise der Sturmrollen zu benützen.

Fehlen für einzelne Stellungsbezirke, beziehungsweise Gemeinden die alten Stellungslisten, sowie auch die Losungslisten, so ist die Berzeichnung der betreffenden Jahrgänge der Landsturmpflichtigen dieser Gemeinden vorläusig eben nach Maßgabe der Thunlichkeit und sonst vorhandenen Behelse vorzunehmen.

In solden Fällen ist jedoch vorzugsweise für die genaueste Verzeichnung der Landsturm pflichtigen des ersten Aufgebotes Sorge zu tragen und die Vervollständigung der Sturmrollen nach und nach zu bewirken.

Die politischen Bezirksbehörden übergeben nun die nach Möglichkeit richtig gestellten "Berzeichniffe" vorerst den betreffenden Gemeindevorstehungen zum Zwecke der weiteren Erhebungen über die in der Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen.

Die Gemeindevorstehungen haben umfassende Erhebungen in der Gemeinde zu pflegen, die zuständigen Landsturmpflichtigen durch Bergleichung mit den Matriken über die Gemeindesangehörigen — wenn solche vorhanden sind — zu constatiren, diese Berzeichnisse in der Gemeinde durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen, und durch Kundsmachung zu Mittheilungen für die richtige Berzeichnung der Landsturmpflichtigen aufzusordern.

Hierauf sind die für die Richtigstellung der Berzeichnung erlangten Daten von den Gemeindevorstehungen zu sammeln, beziehungsweise bei den betreffenden Berzeichneten in der Rubrit "Anmerkung" vorzumerken, die übergangenen Landsturmpflichtigen namhaft zu machen und die so ergänzten "Berzeichnisse" sammt den allfällig erlangten, für die Berzeichnung überhaupt in Betracht kommenden Daten an die politischen Bezirksbehörden zur Ueberprüfung zurückzuleiten.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Würdigung dieser in der Gemeinde gepflosgenen Erhebungen und die allfällige Richtigstellung der Berzeichnisse, welche sodann unter kurzer Motivirung der diesfälligen Anordnung an die betreffenden Gemeindevorstehungen zurückgeleitet werden.

Die Mitglieder ber Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen (L. St. G. S. 2, Absat 4), sind, abgesehen von der Berzeichnung in den Sturmrollen der Zuständigkeitsgemeinden — wo sie insoweit evident geführt werden, als sie auf Grund ihres Lebensalters im Sinne des ersten Absates des S. 2 des Landsturmsgesetzes landsturmpflichtig sind — auch vom LandsturmsBezirks=Commandanten, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sit hat, evident zu führen.

⁶⁾ Zur Berichtigung können insbesondere dienen die den Stellungsliften zu Grunde liegenden Losungsliften (§. 24 der Instruction zur Aussührung der Wehrgesetze), die Zählungsbücher aus der Bolkszählung, die gemeindeweisen Berzeichnisse der Taxpflichtigen (§. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 70), die Behelse über die Entlassenen (§§. 152—159 der vorbezeichneten Instruction), die Register über die Evidentisten der Ersatzeserve und der Landwehr (§. 160 dieser Instruction) u. s. w.

⁷⁾ Die Landwehr=Bataillons=Bezirke werden in der Regel zugleich Landsturmbezirke zu bilden haben; insofern für einen Landsturmbezirk kein eigener Commandant ernannt würde, hat der Landwehr=Bataillons=Commandant auch als Landsturm=Bezirks=Commandant zu fungiren.

Bu diesem Zwecke haben die Commandanten oder Borsteher der vorerwähnten Körpersichaften besondere Berzeichnisse über die Mitglieder derselben, nach Beilage 5, unter genauester Aussüllung der dort enthaltenen Rubriken zu verfassen und in zweisacher Aussertigung allährlich mit Ende Jänner an die Landsturm-Bezirks (Landwehr-Bataillons) Commanden zu senden, welchen nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Richtigstellungen die sofortige Borlage dieser Nachweisungen an das vorgesetzte Landwehr-Commando (zugleich mit dem "Sturmrollen-Summar") obliegt.

Desgleichen sind die landsturmpflichtigen, dem Ruhestande oder dem "Berhältnisse außer Dienst" des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehörenden Personen, abgesehen von der sonstigen militärischen Evidenthaltung, auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten ihres Aufenthaltsortes auf Grund der von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen einzuholenden Auszüge aus den Evidenzprotokollen evident zu führen, insosern sie für Heeres- oder Landwehrdienste nicht designirts), daher für Landsturmdienste verfügbar sind.

"Befielfe"

jur Derzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Junglinge.

Zum Zwecke ber Berzeichnung ber in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikenführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf= und Geburtsregistern über alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Berfassung dieser Auszüge solgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, in ganz gleicher Weise, wie dies im §. 11 der Instruction zur Aussührung der Wehrgesetze für die in das stellungsspslichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschrieben ist, nach Muster Ia dieser Instruction zu versassen, der allfällige Todestag der in dem Matrikenauszuge verzeichneten Personen — soweit dies auf Grund der von den Matrikenführern geführten Sterberegister geschehen kann — in die Rubrik 4 dieses Auszuges einzutragen, und diese Auszüge, zugleich mit den Auszügen über die in das stellungspslichtige Alter tretenden Jünglinge bis Ende October seden Jahres an die betreffenden Gemeindevorstehungen zu übergeben.

Ebenso haben die zur Matrikenführung berusenen Militärseelsorger alljährlich die Auszüge aus den Tauf= und Geburtsregistern über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge, sinngemäß nach dem laut §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschriebenen Muster Ib, zu versassen und dieselben bis 15. Jänner dem Militär = Territorial Commando vorzulegen.

Die Militär = Territorial=Commanden und die Ergänzungs=Bezirks=Commanden, sowie auch die politischen Bezirksbehörden, haben zum Zwecke der Berzeichnung der in das land=

^{*)} Bei den im landsturmpflichtigen Alter stehenden, wie die anderen Landsturmpflichtigen zu verzeichnenden graduirten Aerzten, diplomirten Bundärzten und diplomirten Thierärzten, welche für den Mobilisirungsfall zur Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) ober in der Landwehr auf Grund des §. 18 des Wehrgesetzes bereits evident geführt werden, ist diese Berpflichtung in der Rubrit "Anmerkung" der Sturmvolle ausdrücklich ersichtlich zu machen, und können solche Personen für den Fall und die Dauer ihrer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr zur Dienstleistung im Landsturme nicht herangezogen werden.

Die bezüglichen Mittheilungen haben den Gemeindevorstehungen durch die politischen Begirtes behörden gugutommen.

sturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge militärischer Abkunft in gleicher Weise, wie dies bezüglich solcher in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschrieben ist, vorzugehen.

Für die alljährliche Berzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter von 19 Jahren tretenden Jünglinge finden im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 12, 15, 16, 19, 20, 21 und 22 der Instruction zur Aussührung der Wehrgesetze (über die Berzeichnung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge) sinngemäße Anwendung, nur kommt zu beachten, daß den in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglingen die Selbstmeldung zur Berzeichnung bis auf Weiteres nicht obliegt, und daß Besteilungsgesuche bei der Berzeichnung der Landsturmpflichtigen nicht in Betracht kommen.

Im Uebrigen haben die Gemeindevorstehungen hinsichtlich der Borarbeiten für die Berzeichnung der in das sandsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge in gleicher Weise wie bei den Borarbeiten für die Stellung vorzugehen; insbesondere sind auf Grundlage der Taufund Geburtsregister und der Erhebungsresultate drei abgesonderte Berzeichnisse über die in der Gemeinde zuständigen, dann über die in der Gemeinde nicht zuständigen Landsturmspflichtigen, und über die gänzlich Unbekannten, sinngemäß nach den Mustern III, IV und V der Instruction zur Aussührung der Wehrgesetze 3) zu versassen und diese Berzeichnisse mit allen Behelsen der politischen Bezirksbehörde längstens bis 15. December vorzulegen.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, diese Berzeichnisse zu prüfen und zu vervollsständigen, die Auszüge über die fremden Landsturmpflichtigen den betreffenden zuständigen politischen Bezirksbehörden sofort zu übermitteln und die öffentliche Auflage der berichtigten Berzeichnisse über die zuständigen Landsturmpflichtigen, eventuell auch jener über die gänzlich Unbekannten in der Gemeinde, vom 20. bis 31. Jänner zu veranlassen, beziehungsweise die geeigneten Borkehrungen zum Zwecke der weiteren Richtigstellung dieser Berzeichnisse zu treffen.

Mit 1. Februar haben die Gemeindevorstehungen diese Berzeichnisse sammt den Ershebungsbehelfen der politischen Bezirksbehörde zur endgiltigen Feststellung neuerlich vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Ergänzung und Richtigstellung, behufs Uebertragung der Berzeichneten als jüngsten Jahrgang in die Sturmrolle, bis längstens 15. Februar den Gemeindevorstehungen zurückstellen.

Nach Durchführung dieser Borarbeiten wird die Sturmrolle, mittelft der aus den "Berzeichnissen" über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge und aus den "Behelsen" zur Berzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge jahrgangsweise zu übertragenden Namen und sonstigen Angaben, zusammengestellt, der "Sturmrollenauszug" angesertigt, und sodann alljährlich bis 15. März eine Abschrift desselben an die zuständige politische Bezirksbehörde vorgelegt.

⁹⁾ Bei den Mustern III und IV der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze kommen nur die Aufschriften, sinngemäß in Bezug auf den Zweck für die Berzeichnung der in das landsturmpslichtige Alter tretenden Jünglinge, richtig zu stellen; dann ift statt "Stellungspflichtigen" immer "Landsturmspflichtigen" zu setzen, während die Rubriken, welche die Anmeldung der Stellungspflichtigen betreffen, sowie im Muster IV die Unterbrechung der Abgrenzungsstriche der Rubriken und die Bezeichnung: "I. Alterssclasse (geboren im Jahre 18..)" u. s. w. entfallen.

Evidenthaltung der Sturmrollen.

§. 3.

Richtigstellung in Folge befonderer Bortommniffe.

Die Sturmrollen find nach erfolgter Berzeichnung der Landsturmpflichtigen in dieselben von den Gemeinden auch evident zu halten.

Diese Evidenthaltung, welche nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege zu geschehen hat, besteht in der fortgesetzten Richtigstellung der Sturmrollen in Folge von besonderen Borstommnissen, insbesondere aus Anlaß:

- a) der Entlassung von im landsturmpflichtigen Alter Stehenden aus dem Heere, der Erfatzreserve ober ber Landwehr,
- b) bes Wechsels ber Buftanbigkeit,
- c) ber Ginreihung Landsturmpflichtiger in bas Beer, Die Erfatreferve ober Landwehr,
- d) ber Betheilung von Landsturmpflichtigen mit Landsturmbefreiungs = Certificaten, worüber bie besonderen Berfügungen zu gewärtigen find,
- e) ber Auswanderung, ober
- f) bes Ablebens von Landfturmpflichtigen.

Die Richtigstellungen find von den Gemeindevorstehungen von Fall zu Fall zu bewirken, hiebei für jede Berichtigung die Begründung in der betreffenden Rubrit der Sturmrolle kurz anzuführen 10).

Bu biefem Zwede haben

- a) die politischen Behörden den Zuständigkeitsgemeinden die denselben nicht zu Gebote stehenden eigenen diesbezüglichen Behelfe zur Benützung mitzutheilen, beziehungsweise denselben entsprechende Zusammenstellungen, so insbesondere über die Eingereihten mit Ende August, über die Nachgestellten, sowie über die aus dem Heere (Kriegsmarine) 11) oder der Landwehr Entlassenen mit Ende des Jahres u. s. w. zu übermitteln;
- b) die Matrikenführer bei jedem Sterbefalle eines Landsturmpflichtigen 12) den Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zur Uebermittlung an die Zuständigkeitsgemeinde des Berstorbenen im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Wenn die Sturmrollen in der oben vorgeschriebenen Beise evident gehalten werden, können dieselben keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthalten und werden dem wichtigen Zwecke, ber Evidenz ber gesammten Landsturmpflichtigen in hinreichender Beise genügen.

Ueber die mahrend ber Aufbietung des Landsturmes erforderlichen Bormerkungen in den Sturmrollen werden in den Durchführungsvorschriften für das gesammte Landsturmwesen besondere Bestimmungen getroffen werden.

¹⁰⁾ Es ift zwedmäßig, ben Sturmrollenauszug zugleich hiernach richtig zu stellen, damit der Jahresabschluß erleichtert werde und keine Beränderung in demselben unberücksichtigt bleibe.

Da die aus der Kriegsmarine nach vollendeter Wehrpflicht Entlassenen keiner Landwehrpflicht unterliegen, so werden die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter aller von dort Entlassenen alljährlich direct an das heimatszuständige Landwehr-Bataillonscommando behufs Beranlassung der Aufnahme in die Sturmrollen, übersendet werden.

¹²⁾ Im Zweifel ift von je bem im 19. bis 42. Lebensjahre stehenben Staatsbürger ber Auszug aus bem Sterberegister ber politischen Bezirksbehörde bes Aufenthaltsortes vorzulegen.

Jährlicher Abichluß ber Sturmrollen.

Am Schlusse jedes Jahres (zum erstenmale mit Ende 1887) ist die Sturmrolle einer Durchsicht zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß keinerlei Richtigstellung übersehen wurde, und sodann mit Beginn des neuen Jahres durch die Ausscheidung des ältesten Jahrganges des Borjahres (zum erstenmale mit Ansang des Jahres 1888 durch Ausscheidung der im Jahre 1845 Geborenen), dann bis Ende Februar durch den Anschluß des jüngsten, neu hinzukommenden Jahrganges (im Jahre 1888 der im Jahre 1869 Geborenen), richtigzustellen, gleichzeitig mit dem "Sturmrollenauszuge" nach Beilage 4 zu versehen und bis 15. März eine Abschrift des letzteren der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welcher es obliegt, die Sturmrollenauszüge von sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes sofort dem Landsturm=Bezirks-Commando zu übermitteln.

Die Landsturm=Bezirks-Commanden werden aus diesen Auszügen die Sturmrollen-Summarien nach Beilage 6 unverzüglich zusammenstellen und dieselben dem vorgesetzten Landwehrcommando vorlegen, von welchem die Sturmhauptrolle nach Beilage 7 zu versfassen und dem Ministerium für Landesvertheidigung alljährlich mit Ende April einzureichen ist.

Zugleich mit den Sturmrollen = Summarien haben die Landsturm = Bezirks = Commanden (Landwehr = Bataillons = Commanden) die von den Ergänzungs = Bezirks = Commanden, Platz = Commanden und Landwehr = Evidenthaltungen (Seite 143, Absat 3) überkommenen vollständigen Behelfe den Landwehr = Commanden zur Einsicht vorzulegen.

Welfersheimb m. p.

Landsturm= (Landwehr=Bataillons=) Bezirk	Beilage 1.
Politischer Bezirk	
Gemeinde	

Sturmrolle des Jahres 18..

Jahrgang 18...

Bahl	Familien= und allfälliger Bei=	Bor= (Tauf=)	arafter, ung b)	id Haus= ber zu= emeinde	Hat im Heere (Kriegsmarine, Er=	hungs	bezie= 8weise	ng ber oflicht nicht b aus runde		ernd au 1at abw		-	indung :folgten	пд
Laufende 2	Name Landsturmy		Stand, Charakt Beschäftigung (Erwerb)	Wohnort und nummer in de ständigen Ger	fatreserve) oder der Landwehr, bei welchem Truppen- körper und in welcher Charge gedient	Evide	Land= wehr	Zur Erfüllun Landfüremp unbedingt geeignet und welchem Er	in In In	d im Aus- fande	unbekannt] wo	Zuwachses	Abganges	Anmerku
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkung. a) Nachstehende Gebrechen schließen die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt aus: 1. Blindheit, grauer Staar und sonstige unbehebbare Gebrechen beider Augen, welche die Erwerbsfähigkeit vollkommen und dauernd

ausschließen:

- 2. gänzliche unbehebbare Taubheit auf beiden Ohren; 3. Mangel oder unbehebbare gänzliche Unbrauchbarkeit einer Hand oder eines Fußes;
- 4. widernatürlicher After;
- 5. Fallsucht:
- 6. Cretinismus;
- 7. gerichtlich erklärter Irrfinn, Wahnfinn ober Blöbfinn;

8. Zwerggestalt:

9. Berkrüppelung, Entartung, unheilbare Krankheit des Körpers, insoferne diese Gebrechen jedwede Berwendbarkeit und Erwerbs-fähigkeit vollkommen und dauernd ausschließen.

b) In der Rubrit "Anmerkung" ift eventuell noch vorzumerken, wenn der Landsturmpflichtige in Angelegenheiten Des öffentlichen Dienstes ober Intereffes zur Enthebung bestimmt wird.

Bezüglich des Borganges zur Constatirung der für Erfüllung der Landsturmpflicht nicht Geeigneten, sowie behufs Enthebung der im öffentlichen Dienste oder Interesse Unentbehrlichen, werden die Bestimmungen folgen.

Format Des gangen Bogens: 45 Centimeter boch, 60 Centimeter breit.

Beilage 2.

I. Cabellarische Darstellung der Landsturmpflichtigkeit

der vom Jahre 1844 bis inclufive 1874 Geborenen.

Die im untenstehenden		untenstehenden e das	bei der ersten	nb fomm	e n ner bes unten-
Jahre Geborenen	18.	42.	Anlage für das Jahr 1887		en Jahres.
	Leben	8 jahr	in bie S	turmrolle	aus der Land fturmpflicht
1844 1845 1846 1847 1848 1849 1850 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1857 1858 1859 1860 1861 1862 1863 1864 1865 1865 1866 1867 1868 1867 1868 1869 1870 1871 1872 1873 1874	1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892	1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916	unter Einhaltung der hiefür besonders bestimmten Fristen.	1888 1889 1890 1891 1892 1893	1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916 1917

Beilage 3.

II. Tabellarische Zusammenstellung

der vom Jahre 1886 bis 1893 in den Sandsturm eingereihten Altersclassen.

			3 m 3	ahre			
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
			sind eingereiht i	vie Altersclassen			
1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851
1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852
1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854
1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855
1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856
1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857
1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858
1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859
1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
2c. bis	2c. bis	2c. bis	2c. bis	2c. bis	ec. bis	ec. bis	ec. bis
1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874

Beilage 4.

Landsturm (Landwehr	Bataillons=) Bezirk
Politischer Bezirk	
Gerichtsbezirk	
Gemeinde	

Sturmrollen - Auszug.

			Ş i	ievo	n			
Jahrgang	Zahl ber landsturm= pflichtigen	haben *ge	edient	ftehen, waren Gvide	bezw. in der		at du	Anmerfung
	Männer	im Heere (Kriegs= Marine, Erfatz= referve)	in der Lands wehr	Erfatz= referve	Lands wehr	banernd abwesend	unbedingt nicht geeignet	
1845								
1846	- Horace							
1847		THE STATE						
1848		e Tradica						The same of
1849			70.00					
1850		Every service						
1851	resistant.		7 1 10	-	Tegata.		7	
1852							ar in	
1853		The Land Spirit			T			
1854	9.4 6.6		65 50 ED 18	The same		3 15	5818	
1855		71.						6 E
1856					3.1			1 12 7
1857								
1858								D 100 L
1859			77.F 4			7		
1860								
1861								0.0
1862		1						
1863								
1864	DO NO.	and on my later	Sact.	R. T.				
1865	10 10 0 2 1	2222	CONTRACTOR					
1866								
1867								
1868								
Summe	Section 1		3-2-5					

Anmerkung. Die Zahl berjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) ober in ber Landwehr gebient haben, in Folge eines Befreiungstitels entlassen wurden und in der Evidenz der Ersatzeserve oder Landwehr sich besinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Beilage 5.

Name der	Körperschaft	
Standort	der Körperschaft	

Verzeichniß

der landfinrmpflichtigen Mitglieder (Sorperschaft).

Laufende Zahl	ber landf tigen W	Bor= (Tauf=) m e turmpflich= Litglieder	Charge (Amt) in der Körper- schaft	Geburtsjahr	Buffänbigkeitsgemeinbe (Bezirt, Land)		Wohnort und Haus-Dr.	If im Here (Landwehr) wehrpstichtig (Truppe und Charge)	Hat im Heere (Kriegsmarine, Erfahreserve) oder der Lands wehr gedient (Truppe und Charge)	Erfahreserve	Landwehr Lag	im Infande	im Auslande g gg	An= merkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
						Unter	drift	bes Co	mmanbant	en (S	Borft	rhers		

Sturmrollen-Summar.

									3	a	h	r	g	a	1	t g							1				Ş i e	von			
#					1		1				1						1		1						haben	gedient	stehen	n bez.	fii	ıb	
Politischer Bezirk	Gerichtsbezirk	Gemeinde	1845	1846	1847	1848	1850	1851	1852	1853	1855	1856	1867	1858	1859	1860	1981	1862	1864	1865	1866	1867	1868	Summe	im Heere (Kriegsmarine) Erfahreferve	in der Landwehr	Erfatreferve Banga	in bez. in der nz der	bauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet	An= merkung
	n. n.															-															
		Zusammen																											L _L a i		
n. n.	n. n.																~														
	ଞ	Zusammen umme bes politischen Bezirkes							_								_			-	_			\							
TI		e			7		İ		C		Ì		T										j	613	İ	1.34					

Anmerkung. Die Zahl berjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr gedient haben, in Folge eines Befreiungstitels entlassen wurden und in der Evidenz der Ersatzeserve oder Landwehr sich besinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Sturm-Hauptrolle der Sandsturmpstichtigen nach den Märzeingaben des Jahres 18.. (87).

# <u>8</u> 1	tatut							C	3	a	ħ	r	g	a	n	g									Ş	5 i e	v o n			
Landflurmbezirk (Landwehr = Bataillons= bezirk) Politischer Bezirk, Stadt mit eigenem Statut (Stellungs=Bezirk)		Gerichts-					1,	100000000000000000000000000000000000000																rrine) erve erve	1	be mo in be	ven, zw. iren r Evi=		nicht 🕏	An=
		(Stelling)		1846	1848	1849	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1850	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1867	1868	Summe	im Heere (Kriegsmarine) Erfatzreferve	in der Lar	Erfatz= og	gand= gand= wehr	banerub abwesend	unbedingt nicht geeignet	merfung
F 1					_					_							_	_									1			
					-				-			-		-	-	-	-	-	-	-	_									
					-					-							-	_	-	-	_									
					-				-		_	_	_			-	-	_	-	-		-								
					-		-		-	-			_ /					_												
											_								_											
OY		ımme											-																	

Anmerkung. Die Zahl berjenigen, welche im Heere (Kriegsmarine) oder in ber Landwehr gedient haben, in Folge eines Befreiungstitels entlassen wurden und in der Evidenz der Ersatzeserve oder Landwehr sich befinden, sohin in den Rubriken wiederholt erscheinen, ist in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Berordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 9. September 1886,

womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1886 das Verbot zur Führung von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen.

(R. G. Bl. vom 15. September 1886, Nr. 140.)

Auf Grund des faiserlichen Patentes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, betreffend ben Schut ber gewerblichen Marken, wird Folgendes verordnet:

- 1. Gewerbliche Marken, welche ausschließlich aus ben Bildniffen Ihrer Majestäten ober von Mitgliedern bes Allerhöchsten kaiserlichen Hauses bestehen, durfen zur Bezeichnung von Waaren nicht verwendet werden.
- 2. Solche Marken, welche die Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des faiserlichen Hauses nicht ausschließlich, sondern im Bereine mit anderen Kennzeichen, als sogenannte Beischläge führen, bedürfen in hinkunft vor dem Gebrauche derselben der vorherigen Allerhöchsten Genehmigung.
- 3. Die unter Bunkt 2 dieser Berordnung fallenden und von den Eigenthümern bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte im guten Glauben registrirten gewerblichen Marken werden von der vorgenannten Bestimmung nicht berührt.

Caaffe m. p.

Bacquehem m. p.

3.

Ferner find im Reichsgefetblatte erfchienen:

- Unter Rr. 136 Concessionsurfunde vom 28. Juli 1886 für die Localbahn Ling-Urfahr nach Aigen (Mühlkreisbahn).
 - " 137 Sesetz vom 7. August 1886, betreffend eine Veränderung der Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien.
 - " , 138 Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. August 1886, betreffend eine nachträgliche Einstellung in den Staats= voranschlag für das Jahr 1886.
 - " 139 Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 24. August 1886, betreffend das Präliminare der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde (Geset vom 30. Juni 1884, R. G. Sl. Ur. 116) zur Verwendung gelangenden Seträge.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Euns vom 1. September 1886, Z. 43.892,

betreffend die Sestsehung der täglichen Berpflegsgebühr in dem als allgemein öffentlich erklärten städtischen Krankenhause zu Freudenthal in Schlesien.

(g. G. u. B. Bl. vom 14. September 1886, Nr. 46.)

Die k. k. schlesische Landesregierung hat laut Note vom 16. August 1886, 3. 9744, im Einvernehmen mit dem schlesischen Landesausschusse das in Freudenthal nen errrichtete städtische Krankenhaus als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt und wurden die Berpflegstagen in diesem Krankenhause

endlich für Kinder unter eilf Jahren in der dritten Berpflegsclaffe mit 50 fr. ö. W. pro Kopf und Tag festgesetzt. Possinger m. p.

5.

Gerner find im Landes-Gefets- und Berordnungsblatte erichienen:

Unter Nr. 44 Rundmachung des f. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 15. August 1886, Z. 40.862, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Perchtoldsdorf und Rodaun zwischen Kilometer 3.0 und 3.1 der Localbahn Liesing-Kaltenleutgeben.

" 45 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 19. August 1886, 3. 41.848, betreffend die vom hohen k. k. Ministerium des Innern genehmigte Cholerainstruction.

"47 Kundmachung bes t. t. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 1. September 1886, 3. 44.106, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband in den Gemeinden Liesing, Hohenau, Rabenstein, Markt Ded, Iwentendorf, Kagran, Thaures und Langfeld.

" 48 Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 16. September 1886, Z. 41.848, betreffend die Maßregeln gegen die Choleraepidemie.

6.

Erlaß des k. k. Reichs = Kriegsministerinms an alle Territorial=Commanden vom 11. November 1884, Rr. 5040/Abth. 5, M. 3. 24.674 ex 1885, betreffend Vorschriften rücksichtlich der Anlage von Militärschießpläßen und das Verhalten auf denselben.

Es ift der Fall vorgekommen, daß gelegentlich des Scheibenschießens auf einer in der Nähe einer Eisenbahn gelegenen Militärschießstätte die Tochter eines Bahnwächters burch einen Revolverschuß verwundet wurde, weshalb sich die Bahnverwaltung zur Erhebung mehrerer Beschwerden veranlagt fah.

Bei der Untersuchung dieser Angelegenheit stellte sich heraus, daß Niemanden ein unmittelbares Verschulden zur Last gelegt und die Ursache des Unglücksfalles auch nicht der mangelhaften Anlage des Schießplatzes zugeschrieben werden konnte, daß aber aller Wahrsscheinlichkeit nach der Grund in einer wenig sorgfältigen Handhabung der Schießwaffe auf dem Schießstande oder zunächst desselben zu suchen sein dürfte.

Das Reichs-Rriegsministerium sieht sich daher veranlaßt, anzuordnen, daß auf die Beachtung ber in den Schießinstructionen enthaltenen Bestimmungen über das Berhalten auf ben Schießpläßen mit aller Strenge gehalten werde.

Um überdies in hinkunft den Rlagen seitens der Bahnbehörden über die durch Schieß= übungen hervorgerufene Gefährdung von Bahnlinien vorzubeugen, wird weiters angeordnet, daß für den Fall, als die Anlage eines neuen Schießplates zunächst einer Eisenbahn beab- sichtigt wird, immer auch das Einvernehmen mit der betreffenden Bahnverwaltung gepflogen werde.

Sollte bei diesen Berhandlungen ein gegenseitiges Einverständniß nicht erzielt werden können, so müßte die Intervention bes Reichs-Rriegsministeriums angesprochen werden. Die Militär=Territorial=Commanden werden überdies angewiesen, bei allen schon bestehenden, in der Nähe von Sisenbahnen oder sonstigen stark frequentirten Communicationen befindlichen Schießplätzen, wo es nothwendig erscheinen sollte, jene Maßnahmen im eigenen Wirkungs= treise zu treffen, welche geeignet sind, die möglichste Sicherheit des Umterrains zu gewährleisten.

Sollten berlei Sicherheitsmaßregeln nicht mit eigenen Mitteln burchgeführt werben tonnen, so wird biesbezüglich bem Reichs-Ariegsministerium ein motivirter Antrag zu stellen sein.

7.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 17. December 1884, 3. 58.644, M. 3. 8011 ex 1885 an die f. f. Bezirkshauptmannschaft Hernals, betreffend die Behandlung des Sonnen- und Negenschirmmacher-Gewerbes als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 11. December 1884, 3. 31.652, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern der Borstellung der Genossenschaft der Sonnen= und Regenschirmmacher in Wien gegen die Statthaltereisentscheidening vom 24. März 1884, 3. 14.104, in welcher anläßlich des Recurses der 3. L. wegen verweigerter Aussertigung des Gewerbscheines für das Sonnen= und Regenschirmmacher-Gewerde auszesprochen wurde, daß dieses Gewerde im Sinne des §. 14, al. 8 der Gewerdenovelle zu den gemeiniglich von Frauen betriebenen handwertsmäßigen Gewerden zu zählen sei, keine Folge zu geben befunden, weil der obige Ausspruch der Statthalterei in dem eingeholten Gutachten der Handels= und Gewerdesammer in Wien, beziehungsweise in den von der letzteren aus den dortigen Gewerderegistern mitgetheilten Daten über den Betrieb des gedachten Gewerdes seine Begründung sindet und da durch die gegentheilige Auffassung nach den Aussührungen der Genossenschaft Frauen von dem selbständigen Betriebe des in Rete stehenden Gewerdes nahezu ausgeschlossen wären und den thatsächlichen Berhältnissen swiederstritten würde.

Die Ansicht ber Genossenschaft, daß das Gestellmachen die eigentliche handwerksmäßige und zugleich die Hauptarbeit sei, mag in der Boraussetzung die richtige sein, daß der Schirmerzeuger nicht blos die Schirme überzieht, sondern selbst auch die Gestelle verfertigt.

Aber diese Boraussetzung trifft nicht allgemein zu, vielmehr wird in der Aeußerung der Handels= und Gewerbekammer constatirt, daß die Schirmgestelle regelmäßig aus Fabriken bezogen, also von dem Gewerbe der Sonnen= und Regenschirmerzeuger nicht hergestellt werden.

Abgesehen davon ist aber dieses Moment nicht relevant, da es sich bei der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 14, al. 8 der Gewerbenovelle auf das mehrgedachte Gewerbe nicht darum handelt, welche Manipulation als Haupt= und welche als Nebenarbeit anzusehen ist und ob zum Gestellmachen eine männliche Arbeitskraft erfordert wird, sondern nur um die Thatsache, ob das Gewerbe gemeiniglich von Frauen betrieben wird. Dies ist aber durch die Aeußerung der Handels= und Gewerbekammer in Wien nachgewiesen.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1885, 3. 30.203, M. 3. 213.533,

über das Verfahren in den Källen des §. 13 des Gesches vom 23. Juni 1881, N. G. Bl. Ur. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getranken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

Gemäß §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden, ob bei den im §. 5 und im §. 11, IV dieses Gesetzes angeführten Gewerben der Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten oder der Handel mit denselben als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird.

In letterer Zeit sind nun mehrfache Fälle vorgekommen, in welchen die Gewerbebehörden in die Lage kamen, den bezeichneten Ausspruch über die Qualificirung des Gewerbebetriebes über Anlangen der Finanzbehörde nicht blos für jene Zeitperiode zu fällen, die mit dem Halbsjahre beginnt, in welchem die Beanständung des dis dahin nach §. 14 des Gesetzes als Nebengeschäft angemeldeten und verstenerten Gewerbebetriebes von Seite der controlirenden Finanzaussischtsbergane wegen des die Eigenschaft eines Hauptgeschäftes begründenden Betriebsumfanges erfolgt und der Partei bekannt geworden ist, sondern die Entscheidung auch auf frühere Semester, eventuell auf die Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes her auszudehnen, obgleich die Frage der Qualificirung des Gewerbebetriebes als Hauptgeschäft bisher nicht in Anregung gekommen war.

Um in dieser Beziehung ein möglichst conformes Vorgehen der Gewerbebehörden zu erzielen und den betheiligten Interessen des Staatsgefälles, sowie jenen der Parteien thunlichst Rechnung zu tragen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Eclusse vom 18. Juni 1885, Z. 3886, verordnet, daß die Gewerbebehörden, falls es die Finanzbehörde verlangt, es nicht ablehnen können, die Frage der Qualisicirung des Ausschankes oder des Handels mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den vorkommenden Fällen der in Rede stehenden Art in Erwägung zu ziehen, da die gesetzliche Verpslichtung der Partei betresse des Ausmaßes der besonderen Abgabe principiell unabhängig von dem Umstande bleibt, ob die unzureichende Zahlung von den Gefällsorganen rechtzeitig oder nachträglich beanständet wurde.

Es haben jedoch die Gewerdebehörden in jedem einzelnen Falle sorgfältig und gewissenen hast zu prüsen, ob sür die zur Zeit der ersolgten Beanständung der bereits abgelausenen Halbjahre der volle Rachweis über den thatsäcklichen Umsang des Gewerdebetriebes als erbracht angenommen werden könne, beziehungsweise ob sich dich derselbe durch die zu pstegenden Erbebungen überhaupt noch erbringen lasse.

Damit in Uedereinstimmung wird den Gesällsbehörden von Seite des f. t. Finanzministeriums die Weisung ertheilt, daß die gewerdebehördliche Entscheidung nach fs. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 sür die zur Zeit der Anstandserhebung bereits abgelausenen Semester nur dann zu verlangen sei, wenn ganz sichere Anhaltspunkte bereits vorliegen, daß auch in diesen Semestern der Ausschank gebrannter geistiger Flüsstisten, resp. der Handel nuit denselben als Hauptgeschäft betrieben worden ist.

.6

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1886, Z. 61.674, M. Z. 108.855,

betressend Borschriften für die Kevisionen von Bampskesseln auf den die österreichische Doraustrecke besahrenden Aampsschend zur Bonaustrecke besahrenden Berwendung gelangenden Locomobilen.

Auf Grund der mit Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 8. December 1885, 3. 37.297, im Eindernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ertheilten Genehmigung sindet die k. k. Statthalterei bezüglich der Vornahme der Redissionen von Dampstesseln auf den die österreichische Donaustrecke beschyrenden Aampstossend in Destreeich zur Verwendung gelangenden Locomobilen nachsolgende Bestimmungen anzuordnen:

1. Die von fremden Uferstaaten oder von ungarischen Behörden ausgestellten Jam Betriebe tesselfenden bei den Bestellten jum Betriebe derselben bestinden, auch in Desterreich volle Giltigkeit; jedoch mussen bezüglich der nicht in derselelben, auch in Desterreich volle Giltigkeit; jedoch mussen bezüglich der nicht in derselelben, auch in Destellten Gertiscate beglaubigte deutsche Uedersehungen derselben, sowie

deutscher Sprache ansgestellten Certificate beglaubigte deutsche Uebersehungen derselben, sowie der bezüglichen Revissonsclauseln am Schiffe vorhanden sein. 2. Die verschärelten Revisionen der Schiffskessel sind nur dann vorzunehmen, wenn

die Schiffe die Winterstandpläße bezogen haben, und ist zur Vornahme dieser Revisinen der Bernehmen, wenn derzeinige Dampstessellen Bezienige Dampstessellen gewiesen Bezirfe das bezügliche Schiff überwintert.

3. Auch die gewöhnlichen Inhresrevissonen der Schissesselsel sind in der Regel durch den zuständigen Dampstesselsellungs-Commission nur an jenen Schissen vorzunehmen, welche in den Winterstandplätzen Ausstellung genommen haben; jedoch sind die Dampstesselselstungs-Commissione, durch deren Beziert ein Dampsschisst, berechtigt, eine Revission der Schisse kesselselsen des des des gesegentlich der Bernschies Rückstesselselsen der Bernschieße Rückschieden der Bernschies Rückstessen angedeutet erscheinen läßt, oder wenn dies gelegentlich der Vornahme anderweitiger schleibenen, sohne Belastung des Staatsschatzes, geschehen kann.

4. Im Auslande, beziehungsweise in Ungarn erprobte Locomobile können zur zeitweisen Berwendung zugelassen werden; jedoch ist der Benützer verpstichtet, in diesem Falle an denjenigen Prüsungs-Commisse, in dessen Bezirke das Locomobile arbeiten soll, die Anzeige zu
erstatten und hat Letzterer eine Revision dieser Dampstessel vorzunehmen.

Auch hier muffen bezüglich ber nicht in deutscher Sprache ausgestellten Certificate beglaubigte, beutsche Uebersetzungen berselben, sowie ber diesbezüglichen Revisionsclauseln vorhanden sein.

Derfelbe Borgang ift auch bei jenen Locomobilen einzuhalten, welche aus einem Kronlande ober aus einem Revisionsbezirke in ein anderes Kronland, beziehungsweise in einen anderen Revisionsbezirk zur zeitweiligen Berwendung übertreten.

Doch find diese Reffel nur dann zu revidiren, wenn dies aus einem bestimmten Grunde durch öffentliche Rücksichten angedeutet erscheint, ober ohne Belastung des Staatsschatzes erfolgen kann.

5. Ueber Anzeigen, daß beim Betriebe eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobiles eine Gefahr besteht, hat stets derjenige Prüfungscommissär, zu dessen Kenntniß eine solche Anzeige gelangt, entweder selbst, falls der Kessel in seinem Bezirke sich befindet, eine Revision vorzunehmen, oder die Anzeige an jenen Commissär zu leiten, in dessen Bezirk der als gefährlich bezeichnete Kessel sich befindet, oder in dessen Bezirk dieser Kessel gelangen wird.

Im Falle von Explosionen eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobilkessels ist im Sinne des §. 12 der Berordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. October 1875, R. G. Bl. Nr. 130, derjenige Prüfungscommissär zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet, in dessen Bezirk die Explosion erfolgte.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1886, 3. 13.347, Mt. 3. 114.924,

betreffend die Frage des Sefähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben im Falle unbegründeter Verweigerung der Bestätigung der Arbeitszeugnisse seitens des Genossenschaftsvorstehers.

Die f. f. Statthalterei findet dem Recurse des R. R. gegen die dortämtliche Entsscheidung vom 21. Februar 1886, Z. 36.350, womit demselben die Ausfolgung des Gewerbesscheines behufs selbständigen Betriebes des Schneidergewerbes verweigert wurde, Folge zu geben und unter Behebung der angesochtenen Entscheidung den Magistrat anzuweisen, dem Recurrenten den Gewerbeschein zum Betriebe des Kleidermachergewerbes auszustellen, nachdem der Genannte durch das vorliegende Lehrzeugniß sowie durch die Arbeitszeugnisse über eine mehr als zweijährige Arbeitszeit als Gehilfe den im Grunde des S. 14 der Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungsnachweis genügend erbracht hat, indem die Weigerung der Genossenschaft, die Arbeitszeugnisse zu bestätigen, hier nicht maßgebend ist, weil über die Richtigkeit der letztangeführten Zeugnisse mit Rücksicht auf die unter Andietung des Sides gemachten Angaben der beiden Arbeitgeber ein Zweisel nicht bestehen kann, und weil für die Unterlassung Verumeldung des Gehilfen bei der Genossenschaft, welche nach S. 103 der Gewerbeordnung Pflicht des Arbeitgebers ist, der Arbeitnehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Note der k. k. Polizeidirection in Wien vom 27. April 1886, Z. 25.247, M. Z. 136.959,

betreffend die Voraussekungen des Chatbestandes der Uebertretung des §. 327 Strafgeset, (unbefugtes Halten einer Winkelpresse).

Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 15. April, 3. 152.243/XX, beehrt man sich Nachstehendes diensthöslich mitzutheilen: Nach Ansicht der hiesigen k. k. Staats-anwaltschaft liegt nur dann eine Uebertretung des §. 327 des Strafgesetzes vor, wenn der Beschuldigte überhaupt keine Concession zur Haltung einer Presse oder nur die Concession zur Haltung einer Hochdruck- und Bignettenpresse hat und bessenungeachtet eine Buchdruckerpresse hält.

Jene zahlreichen Fälle, in benen entweder mehr Pressen, als vermöge der bezüglichen Concession gestattet ist, aufgestellt, oder andere als im Concessionsdecrete vorgesehene Erzeug=nisse auf den bewilligten Druderpressen effectuirt werden, stellen sich nach der obcitirten Anschauung lediglich als Uebertretungen der gewerblichen Vorschriften dar. Es folgt hieraus, daß eine eventuelle Revision der sogenannten "beschränkten" Buchdruckereien im Allzgemeinen keine Anlässe zu Versolgungen wegen der gerichtlichen Judicatur unterstehenden Uebertretungen der preßpolizeilichen Vorschriften (§. 327 St. G.) liesern würde. Nach dem Dargestellten entfällt aber auch die in der wohldortigen Zuschrift angedeutete Schwiezigseit der Bestimmung, ob in dem einzelnen Falle eine Uebertretung der gewerdez oder preßpolizeilichen Vorschriften vorliegt, und es ist somit von speciell hierämtlichem Standpunkte aus kein Grund vorhanden, sich für die Vornahme von dergleichen, übrigens wohl nur im Falle eines gegründeten Verdachtes statthaften Revisionen, insbesondere unter Zuziehung eines Polizeibeamten, auszusprechen.

Inwieweit solche in Handhabung der gewerblichen Borschriften vom gewerbebehördlichen Gesichtspunkte aus empfehlenswerth erscheinen, muß der wohldortigen Beurtheilung überlaffen werden,

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1886, Z. 21.535, M. J. 148.841,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Giftbezugsscheine und derlei Licenzen, sowie der die Eingaben vertretenden Protokolle.

Ueber eine an das hohe k. k. Ministerium des Innern gestellte Anfrage, ob die Gesuche um Bezugsscheine und Bezugslicenzen in Bezug auf Gifte gleich diesen Scheinen und Licenzen selbst stempelfrei, oder welchem Stempel sie unterworsen sind, hat hochdasselbe laut Erlasses vom 21. April l. J., Z. 6958, die Wohlmeinung des diesfalls competenten hohen k. k. Finanzministeriums eingeholt, welch' letteres eröffnete, daß den Eingaben, rücksichtlich den die Stelle einer Eingabe vertretenden Protokollen um die Ersolgung eines Bezugscheines oder einer Bezugslicenz für Giftstoffe die Gebührenfreiheit nicht zukommt, sondern daß dieselben dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen.

Hieran hat das k. k. Finanzministerium die weitere Bemerkung geknüpft, daß, falls die Erfolglassung von derlei Licenzen oder Bezugsscheinen auch über mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolles gestattet sein sollte, selbstwerständlich ein Object einer Gebühren=

forberung nicht vorhanden mare.

Diese vom k. k. Finanzministerium selbst in Frage gestellte Boraussetzung trifft aber bei Bewerbungen um Bewilligungen zum Bezuge von Gift nicht zu, nachdem über jedes schriftlich oder mündlich vorgebrachte Ansuchen eines Bewerbers Verfügungen der Behörde, bei welcher das Ansuchen angebracht wurde (Berständigung der Partei, ferner im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung auch des Gemeindevorstandes des Wohnortes, erforderlichen Kalles Einvernehmung des Gemeindevorstandes u. s. f. f.), zu treffen sind, und daher, falls der Bewerber um eine Bezugsbewilligung sein Ansuchen mündlich vorbringt, der Fall der Aufnahme eines Protokolles nach §. 79 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, und damit zugleich der Fall der Stempelpflichtigkeit des eine Eingabe vertretenden Protokolles gegeben ist.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juni 1886, 3. 3092/Pr., M. 3. 186.374,

betreffend die Stadtgemeinde Iglan als politische Sehorde erfter Inftang.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1886, Z. 2402/M. J., gelangen seitens der politischen Behörden, dann von Gemeindeämtern sehr häusig Schriftstücke, welche zur Behandlung und Competenz des Gemeinderathes der Stadt Iglau gehören, irriger-weise an die Bezirkshauptmannschaft ebendort.

Um den vielen sich hieraus ergebenden Unzukömmlichkeiten und Geschäftsverzögerungen vorzubeugen, wird dem Magistratspräsidium in Erinnerung gebracht, daß die Stadtgemeinde Iglau ein eigenes Statut besitzt und für ihren Umfang auch als politische Behörde erster Instanz fungirt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1886, Z. 27.286, M. Z. 208.284,

betreffend Dorschriften rücksichtlich der zur Berichtigung von Verpflegskosten zc. an die k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft in Belgrad zu übersendenden Geldbeträge.

Laut Erlasses des hohen f. f. Ministeriums des Innern vom 26. Mai l. 3., 3. 8922, hat die f. u. f. österr.=ungar. Gesandtschaft in Belgrad dem f. u. f. Ministerium des Aeußern angezeigt, daß sich bei den Geldbeträgen, welche als Ersatz der für fremde Rechnung zu leistenden Auslagen, wie z. B. Berpflegskosten 2c. dahin gelangen, oft dadurch Abgange ergeben, daß die Beträge in allerlei fremder Silber= und Scheidemunze geschickt werden.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, zu veranslassen, daß da andere als serbische Scheidemunze in Belgrad gar nicht, fremde Francs gegen serbische Dinars nur gegen Berlust von mindestens zehn Procent pro Stud umgesetzt werden können, in solchen Fällen künftig nur Goldmunzen und serbische Silbers, resp. Scheidemunzen, eventuell österr.sungar. Banknoten zu ein Gulden zwei Francs gerechnet, nach Belgrad gesendet werden.

15.

Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus vom 15. Juni 1886, Z. 15.650, M. Z. 198.039,

betreffend den Anspruch des allgemeinen Versorgungsfondes auf Gefriedigung seiner bei der Verlassenschaftsbehörde angemeldeten und für liquid erklärten Verpflegskostenforderungen aus dem Nachlasse verstorbener Pfründner.

Das hochlöbliche f. f. öfterr. Oberlandesgericht hat mit Erlag vom 8. Juni 1886, 3. 8521, anher eröffnet, es habe bem Recurse bes Magistrates ber f. f. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien in Bertretung des allgemeinen Bersorgungsfondes wider die Berfügung des f. f. Bezirksgerichtes Sechshaus, ddto. 4. Mai 1886, 3. 11.752, womit in der bort anhängigen Berlaffenschaftsfache nach ber am 1. August 1885 in ber ftatifchen Berforgungs= anftalt in Dbbs verftorbenen Pfrundnerin M. D. ber Magiftrat Wien in Renntnig gefett wurde, daß 3. D. als gefetlicher Alleinerbe nach Dt. D. die vom Wiener Magiftrate gu bem Nachlaffe berfelben angemelbete Berpflegstoftenforderung pro 321 fl. 67 fr. B. 28. für liquid erflart habe, daß jedoch dem Begehren des gedachten Magiftrates um Beranlaffung ber Berichtigung biefer Roften aus bem Nachlaffe feine Folge gegeben werde und es bem Magistrate der f. f. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien überlaffen bliebe, seine anerkannte Forderung von dem Erben, welchem gleichzeitig die Berlaffenschaft eingeantwortet wird, herein= zubringen, Folge zu geben, die obige Berfügung in dem nicht angefochtenen Theile, infoferne die Berftändigung des Wiener Magiftrates von der Liquiderklärung der angemeldeten Berpflegskoftenforderung pro 321 fl. 67 fr. erfolgte, unberührt zu laffen, dagegen im anges fochtenen die Berichtigung der obigen Berpflegskostenforderung aus dem Nachlaffe ablehnenden Theile aufzuheben und bem f. f. Bezirksgerichte aufzutragen befunden, basselbe habe vorläufig zur Einvernehmung des Erben fowie des Wiener Magistrates nomine des Bersorgungsfondes bezüglich des von letterem geftellten Begehrens um Berichtigung der liquid erklärten Berpflegs= kostenforberung per 321 fl. 67 fr. ö. 2B. aus bem bei bem f. f. Steuer= als Depositenamte Sechshaus erliegenden Depositum eine Tagsatzung anzuordnen, und nach Maßgabe bes Ergebniffes diefer Ginvernehmung neuerlich mit ber gefetlichen Entscheidung über bas vorliegende Begehren vorzugehen, inmittelft aber bis zur rechtsfräftigen Austragung Diefer Angelegenheit mit ber Erfolgung bes zur Dedung bes Berpflegskoftenanspruches erforderlichen Antheiles bes beponirten nachlagvermögens innezuhalten, fowie ben Unfpruch bes Berforgungsfondes in Gemäßheit des Ansuchens des Wiener Magistrates de präs. 3. April 1886, 3. 8956, depofitenamtlich anzumerfen.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß mit Rücksicht auf die vorliegende Liquidirungserklärung an der Berechtigung des Bersorgungsfondes, die Zahlung der angemelbeten Berpflegskoftenforderung aus dem Nachlaßdepositum zu begehren, im Sinne der Hofbecrete vom 3. Juni 1784, Nr. 298, und vom 12. Jänner 1789, Nr. 951 3. G. S.,

tein Zweisel obwaltet, daß im Sinne dieser Berordnungen als auch des §. 812 a. b. G. B. das Begehren des Bersorgungssondes um Anmerkung seines Anspruches auf das Berlassenschaftsbepositum, eventuell auf Berichtigung seiner Forderung aus dem Depositum nicht von vornherein als unbegründet angesehen werden konnte, vielmehr die Abhandlungsbehörde hierüber Amt zu handeln hatte, auf die Erwägung ferner, daß jedenfalls der Erbe über das vorliegende Begehren, eventuell über die Art der Besriedigung des Bersorgungssondes vorläusig anzuhören war, und daß über das vom Wiener Magistrate gestellte Begehren um Vormerkung des Anspruches auf das Berlassenschaftsbepositum sogleich und von der meritorischen Entscheidung seitens der Abhandlungsbehörde im Sinne des §. 812 a. b. G. B. und des §. 2, Zus. 10 des Gesehes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, die erforderliche Verfügung zu tressen gewesen wäre.

Demgemäß wird bie Tagsatzung zu ber obbezeichneten Einvernehmung bes Wiener Magistrates und bes Herrn Erbenvertreters auf den 5. Juli 1886, Bormittags 9 Uhr, bei biesem Gerichte, Amtszimmer Nr. 3 angeordnet.

Das k. k. Hauptsteueramt Sechshaus als hiergerichtliches Depositenamt wird angewiesen, bei der daselbst in der Rubrik: "D. M., Blft. B. 23, Fol. 365, M. 7533" erliegenden Einlagebüchern der Ersten österr. Sparcasse Nr. 101.409 per 415 fl. 73 kr. und Nr. 144.636 per 117 fl. 42 kr. den Anspruch des allgemeinen Bersorgungssondes auf Ersatz der Berspslegskosten per 321 fl. 67 kr. gegen die Berlassenschaft nach M. D. anzumerken und hierüber zu berichten.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juli 1886, 3. 35.316, M. 3. 234,767,

betreffend die Serechtigung der Bäcker zur Erzeugung und zum Verkaufe von Zwieback und Theegebäck.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 7. Juli 1886, 3. 4810, über den Recurs der Genossenschaft der Zuckerbäcker in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 8. October 1884, 3. 46.401, insoweit mit dieser aus Anlaß eines Einschreitens der Bäckermeisterin A. Sch. ausgesprochen wurde, daß die Bäcker zur Erzeugung und zum Handel mit Zwieback und Theegebäck berechtigt sind, auszusprechen befunden, daß die Erzeugung aller jener Gebäckssorten in die Berechtigung der Bäcker fällt, bei welcher Mehl als Hauptbestandtheil, dagegen Zucker und andere Zusätz entweder gar nicht oder nur als Nebenbestandtheile in Anwendung kommt; daß daher die Erzeugung von Zwiedack, bei welcher diese Boraussetzung eintrifft, unzweiselhaft in die Berechtigung der Bäcker fällt; daß ihnen hingegen die Erzeugung von Theegebäck nur insoferne zustehe, als die obige Boraussetzung zutrifft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1886, Z. 35.988, M. Z. 242.093,

betreffend das Verfahren in Fällen der Umgehung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben durch Anmeldung des fabriksmäßigen Betriebes.

Mit bem Erlasse vom 2. Juli 1886, Z. 23.261, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern anläßlich eines vorgekommenen Falles, in welchem es sich darum handelte, wie vorzugehen sei, wenn behauptet wird, daß ein Gewerbetreibender, der den Gewerbeschein für ein fabriksmäßig betriebenes, jedoch im Allgemeinen unter die handwerksmäßigen gereihtes und daher unter der Boraussetzung des handwerksmäßigen Betriebes an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe in der Zeit nach dem Insledentreten des Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, erlangt hat, dasselbe nicht fabriksmäßig, sondern handwerksmäßig betreibt, eröffnet: daß in einem solchen Falle, soferne die Fabriksmäßigkeit oder die Handwerksmäßigkeit des betreffenden Gewerbebetriebes nicht von vornherein außer allem Zweisel steht, vorerst das durch §. 1 der Gewerbegesetziebes nicht von vornherein außer allem Zweisel steht, vorerst das durch §. 1 der Gewerbegesetziebendelle, drittletzes Alinea, vorgeschriebene Versahren durchzusühren und wenn erkannt würde, daß der betreffende Gewerbetreibende das Gewerbe nicht fabriksmäßig betreibt, ihm die fernere Ausübung unter Strafandrohung zu untersagen ist, weil er zu einer anderen als der sabriksmäßigen Ausübung keinen Gewerbeschein besitzt.

Im Falle bes nicht fabritsmäßigen Fortbetriebes bes Gewerbes ift bann gegen ben Betreffenden nach §. 132 a, beziehungsweise §. 152 ber Gewerbeordnung vorzugehen.

Dies wird in Folge des citirten h. Erlasses und mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlas vom 2. August 1883, 3. 34.085, mit welchem unter Anderem eine allgemeine Richtschnur rücksichtlich dessen, was als fabriksmäßig anzusehen ist, gegeben wurde, dem Wiener Magistrate zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

18.

Die k. f. n. ö. Statthalterei hat zwei vom Magistrate gegen Sattler wegen Uebersschreitung ihrer Gewerbsberechtigung durch Herstellung von Riemerarbeiten — gefällte Strafserkenntnisse ausgehoben und die betreffenden Gewerbsleute von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung des Gewerbegesetzes freigesprochen, weil nach dem Gutachten der n. ö. Handelsund Gewerbekammer vom 18. Mai 1886, 3. 2969, eine strenge Unterscheidung zwischen den Berechtigungen der (Pferdes oder Geschirrs) Sattlerei und der Riemerei praktisch undurchssührbar ist.

(Statthalterei-Erlag vom 26. Mai 1886, 3. 25.311, M. 3. 191.126.)

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 13. August 1886, 3. 4377.

Behufs Zuweisung einer Arbeitstraft an den Armenrath des II. Gemeindebezirkes wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem sustemisirten Taggelde genehmigt.

Bom 13. August 1886, 3. 5001,

Nach dem Referentenantrage werden die zur Gewinnung eines neuen Lehrzimmers und eines Lehrmittel- und Conferenzzimmers in der städtischen Mädchenbürgerschule, VIII. Bezirk, Zeltgasse 7, erforderlichen Adaptirungen und die übrigen in dieser Schule nöthigen Herstellungen, sowie die Beistellung der erforderlichen Einrichtung nach dem Commissionsprotokolle vom 6. August I. 3. mit dem adjustirten und budgetmäßig bedeckten Gesammtkostenersordernisse von 1881 fl. 93 kr. genehmigt und das Stadtbauamt beauftragt, die sämmtlichen Herstellungen noch im Laufe der Ferien durch die betreffenden städtischen Contrahenten effectuiren zu lassen. Gleichzeitig wird das Stadtbauamt beauftragt, in Hinkunst Anträge auf Adaptirungsarbeiten in Schulen rechtzeitig zur Borlage zu bringen.

Vom 20. August 1886, 3. 4826.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die dermalen mit dem Namen "Koslergasse" benannte Quergasse zwischen der Einsiedler= und Iohannagasse im V. Bezirke nach Carl Diehl, dem Stifter der "Diehl'schen Stiftungsschule", Diehlgasse zu benennen.

Bom 27. August 1886, 3. 1831.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der II. und VII. Section werden in Ansehung ber Bestimmung eines Plates für die Aufstellung des Denkmales für den Tondichter Josef Hahdn nachstehende Beschlüffe gefaßt:

- 1. Der Brunnen mit dem Gansemädchen ist auf das Plateau nächst der Rahlstiege unter hinweglassung des ursprünglich geplanten Gartenhintergrundes zu versetzen, und werden die diesbezüglichen Kosten per 1250 fl. auf den Reservesond verwiesen.
- 2. Der Gemeinderath erklärt sich in Abanderung seines Beschlusses vom 11. Jänner 1881, 3. 112, bereit, insoferne das Handn Denkmal auf dem Platze vor der Mariahilserkirche zur Aufstellung gelangt, den hiefür nöthigen Straßengrund für diesen Zweck unentgeltlich zu überslassen, die Kosten der Fundirung des Monumentes zu tragen und dasselbe sodann in das Sigenthum und die sernere Erhaltung der Gemeinde zu übernehmen.

- 3. Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, die Transferirung des Brunnens mit dem Gänsemädchen im currenten Wege vorzunehmen, und hat diese Arbeit bis längstens Ende September 1. 3. vollendet zu sein.
- 4. Gleichzeitig ist die Entfernung und anderweitige Aufstellung der an dem für den Gansemädchenbrunnen bestimmten Plate befindlichen Annoncenfäule zu veranlaffen.

Bom 3. September 1886, 3. 5215.

Nach dem Antrage der Deputation wird beschlossen, das Schulgeld an den Wiener städtischen Mittelschulen gleich dem an den Staatsmittelschulen vom Beginne des Schuljahres 1886 / 87 angefangen in gleicher Weise für Unter= und Oberclassen auf 25 fl. pro Semester, somit auf 50 fl. pro Jahr zu erhöhen.

Zugleich wird der Magistrat beauftragt, binnen fürzester Zeit zu berichten, in welcher Weise die bestehenden Normen über Schulgeldbefreiung im Sinne des Erlasses des Ministeziums einer Abanderung unterzogen werden können.

Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 13. December 1886.)

Inhalt. I. Reiche= und Landesgesete und Berordnungen: 1. Minifterialverordnung v. 22. Gept. 1886, R. G. Bl. Rr. 145, betr. die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge. — 2. Berzeichniß der außerdem im Reichs= gesethblatte erschienenen Gesetze u. Berordnungen. — 3. Statthalterei-Aundmachung v. 17. Sept. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 50. betr. die Berpflegsgebühren im Irrenhause in Sebenico. — 4. Statthalterei-Kundmachung v. 7. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Rr. 51, betr. die Bestellung von Dampfleffel-Prüfungscommiffaren für die pol. Bezirke Sechshaus, hernals, Brud a. d. Leitha, Krems u. Zwettl. — 5. Statthaltereiverordnung v. 16. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 52, betr. die Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Erkrankungsfällen. — 6. Statthaltereiverordnung v. 27. Oct. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 53, betr. das Berbot des Berkehres mit bestimmten Gegenständen und mit hadern aus Choleragegenden. - 7. Berzeichniß der außerdem im Landesgesets u. Berordnungsblatte erschienenen Gesetze und Berordnungen. — 8 Statthalterei-Prafidial-Erläffe betr. Die Berfonalveranderungen bei den fremdländischen Consularamtern. - 9. Boligeidirections=Note v. 10. Oct. 1885, 3. 4968, betr. das Berbot der Berwendung coftumirter Frauenspersonen in Schanklocalen. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 13. Oct. 1885, 3. 49.400, betr. das hilfspersonale der Buch-, Kunft- u. Musikalienhändler. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 11. Apr. 1886, Z. 17.619, betr. die Beräuferung fequestrirten Biehes im Sinne des Thierfeuchengesetes. — 12. Finang=Landes=Directions=Erlag v. 14. Mai 1886, 3. 17.227, betr die Frage der Steuerpflichtigkeit der von Concertgebern od. Bereinen veranstalteten Productionen. — 13. Statthalterei-Erlaß v. 4. Aug. 1886, 3. 38.961, betr. die Lehrzeit in den einer Genoffenschaft angehörigen Fabritsunternehmungen. — 14. Statthalterei-Erlaß vom 12. Sept. 1886, 3 44.097, betr. die Zuläffigkeit der Wahl eines Obmannftellvertreters der Gehilfenversammlung. — 15. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 20. Sept. 1886, Z. 39.110, betr. die Befteuerung des Colportagebuchhandels.— 16. StatthaltereisErlaß v. 27. Sept. 1886, 3. 47.124, betr. die Zulaffung auswärtiger Belocipedefahrer jum Fahren im Wiener Bolizei-Rahon. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 30. Sept. 1886, Z. 29.038, betr. die Anzeigepflicht rücksichtlich des Gesichts- und Impfernsipels. — 18. Polizei-Directions-Note v. 14. Mai 1886, Z. 29.852, betr. das "Bictoria-Revolver-Billard". — II. Gemeinderathsbeschlüffe. — III. Magiftratsverordnungen u. Berfügungen: 1. Magiftratobefcung v. 21. 3ann. 1885, 3. 394.625, betr. die Befetzung der Auffeherstelle im ftadt. Babe. -2. Magistratsbeschluß v. 12. Aug. 1886, Z. 383.124, betr. die Erzeugung von Passepartouts durch Photographen.

T.

Reichs- und Landesgesehe und Verordnungen.

1.

Berordnung des Handelsministeriums vom 22. September 1886, betreffend die Sestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge.
(R. G. Bl. vom 30. September 1886, Nr. 145.)

In theilweiser Abanderung des §. 2 der h. v. Berordnung vom 23. Februar 1886 (R. G. Bl. Nr. 32) werden vom 1. October 1886 ab für die Zustellung von in Wien zahlsbaren Postanweisung sbeträgen nachstehende Gebühren festgesetzt.

a)	Für eine einzeln zu bestellende Postanweisung, wenn die angewiesene Summe		
	ben Betrag von 2 fl. nicht übersteigt	1	fr.
b)	für eine einzeln zu bestellende Postanweisung, wenn ber angewiesene Betrag		
	höher ist, als 2 fl	3	"
c)	wenn zu einer und berfelben Expedition für einen und benfelben Abreffaten		
	mehrere Bostanweisungen, von benen mindestens Gine auf einen 2 fl. überftei-		
	genden Betrag lautet, vorliegen, für biefe, beziehungsweise für die auf ben		
	höchsten Betrag lautende Postanweisung	3	"
	für jede weitere dagegen	-	
	Bacquehem m. p.		

2.

Ferner find im Reichsgesethlatte erichienen:

- Unter Nr. 141 Berordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August 1886, betreffend die Entrichtung der Jollgebühr von verbotwidrig und unverzollt eingeführten, in Verfall erklärten Thieren und thierischen Producten.
 - " , 142 Gesetz vom 11. September 1886, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschstusses von der Passermundung bis Sacco.
 - " 143 Rundmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1886, betreffend die Jolldiensteinrichtungen anläßlich der Betriebseröffnung der Eisenbahn Graslik-Klingenthal.
 - " 144 Kaiserliche Berordnung vom 19. September 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Sahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.
 - " 146 Berordnung bes Finanzministeriums vom 22. September 1886, betreffend die Uniform der im Dienste befindlichen Bollbeamten.

3.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 17. September 1886, Z. 45.051,

betreffend die Abanderung der für das Jahr 1886 für die Pflege und den Unterhalt der Kranken im Spitale und im Irrenhause von Sebenico festgestellten Caren.

(2. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Rr. 50.)

Die k. k. balmatinische Statthalterei hat laut Note vom 26. August 1886, Z. 16.816, im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landesausschusse die Taxen für die Pflege und den Unterhalt der Kranken im öffentlichen Spitale und im Irrenhause von Sebenico für den zweiten Semester des Jahres 1886 wie folgt abgeändert, und zwar:

a) Tägliche Taren, welche die dalmatinischen Gemeinden für Pflege und Unterhalt ihrer Gemeindeangehörigen rudzuverguten verpflichtet sind:

47 1/2 fr. statt 45 1/2 fr. für die in's Spital von Sebenico, 46 ,, ,, 44 ,, ,, ,, ,, 3rrenhaus ,, ,, aufgenommenen;

b) tägliche Taxe, welche die zahlungsfähigen Kranken, dann die Fremden, die Ausländer, die Inquisiten und Verurtheilten, die Wöchnerinnen, Schüblinge u. s. f. für erhaltene Bflege und Unterhalt ruckzuvergüten verpflichtet sind:

741/2 fr. ftatt 721/2 fr. für die in's Spital von Sebenico, 73 ,, ,, 71 ,, ,, ,, ,, 3rrenhaus ,, ,, aufgenommenen;

e) tägliche Tare, welche die Kranken rudzuverguten verpflichtet find, die nicht im Spitale, sondern außerhalb besselben ben Unterhalt erhalten:

Dies wird hiemit gur allgemeinen Renntniß gebracht.

Poffinger m. p.

4.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 7. October 1886, 3. 47.856,

betreffend die Sestellung von Dampskessel-Prüfungscommissären für die politischen Sezirke Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, mit Ausnahme der im Wiener Polizeira non liegenden Orte, und für die politischen Bezirke Krems und Iwettl.

(2. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Rr. 51.)

In Folge der Ernennung des k. k. Dampftessel= Prüfungscommissärs Ferdinand Jäger in Wien zum Wiener Donaucanal=Inspector wurde in Gemäßheit des §. 4 der Ministerial= verordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Nr. 130, zum k. k. Dampftessel=Prüfungs= commissär für die politischen Bezirke Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, mit Aus= nahme der im Wiener Polizeirahon liegenden Orte, der k. k. n. ö. Oberingenieur Leopold Höck in Wien vom 1. November 1886 an ernannt.

Weiters wurden in Folge des Ablebens des k. k. Dampftessel-Prüfungscommissars Ferdinand Hillebrandt in Krems dem k. k. Dampftessel-Prüfungscommissar Hermann Wehrenfennig in Horn die Functionen eines Dampftessel-Prüfungscommissars für die politischen Bezirke Krems und Zweill bis auf Weiteres übertragen.

Poffinger m. p.

Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Euns vom 16. October 1886, 3. 52.563,

betreffend die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über jeden choleraverdächtigen Erkrankungsfall.

(2. G. u. B. Bl. vom 18. October 1886, Rr. 52.)

Im Hinblide auf die Gefahr, welcher Niederösterreich bei dem vielseitigen Berkehre mit nahen Gegenden, in denen die Cholera bereits herrscht, in dieser Beziehung ausgesetzt ist, sinde ich im Sinne des §. 19 der Berordnung vom 16. September 1886, 3. 41.848, L. G. und B. Bl. für Niederösterreich Nr. 48, zu verordnen, wie folgt:

S. 1.

Jeder Inhaber (Eigenthümer oder Miether) einer Wohnung ist verpflichtet, nicht blos von jedem wirklichen Cholerafalle, sondern von nun an schon von jedem choleraverbächtigen, d. i. mit Erbrechen und Abführen einhergehenden Erkrankungsfalle unter den Wohnungsgenossen unverzüglich die Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Die Unterlassung einer solchen Anzeige ift gemäß der hohen Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahnden.

8. 2.

In Wien sind solche Anzeigen, und zwar im ersten Gemeindebezirke beim Stadtphysikate am Rathhause, in allen übrigen Gemeindebezirken Wiens im Gemeindehause, beziehungsweise bei den mit den bezüglichen Amtshandlungen betrauten städtischen Aerzten zu erstatten.

6.

Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 26. October 1886, 3. 54.644,

betreffend das Verbot des Verkehres mit bestimmten Gegenständen und mit hadern aus Choleragegenden.

(2. G. u. B. Bl. vom 27. October 1886, Nr. 53.)

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Cholera durch Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und dergleichen von Cholerakranken oder an Cholera Verstorbenen benützten Gegenständen in einem zur Verbreitung der Infection geeigneten Zustande, sowie durch inficirte Hadern, sinde ich im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1886, J. 17.300, und im Nachhange zum §. 28 der hiersortigen Verordnung vom 16. September 1886, J. 41.848, n. ö. L. G. u. B. Bl. Nr. 48, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Nicht blos die Bersendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Basche, Betten und sonstiger Sabe von Cholerakranken oder Berstorbenen in nicht desinficirtem und ungereinigtem Zustande

aus bem Choleraorte, sondern auch ber Bezug ber bezeichneten Gegenstände aus Choleragegenden in nicht verläßlich infectionsfreiem Zustande ist verboten.

Ebenso ist nicht blos das Einsammeln und der Transport von Habern, abgetragenen Rleidern und dergleichen in Choleragegenden für die Dauer der Spidemie, sondern auch das Sammeln, der Transport und der Bezug von Hadern aus Choleragegenden überhaupt für die Dauer der Spidemie verboten.

§. 2.

Sendungen von derlei Gegenständen aus Ländern, in welchen die Cholera herrscht, somit auch aus Ungarn und Croatien, dürfen nur dann bezogen werden, wenn durch ein Begleits= certificat der politischen Behörde erster Instanz der unbedenkliche Zustand, beziehungsweise in Betreff der Hadern die Provenienz aus cholerainsectionsfreier Gegend bestätigt ist.

7.

Gerner ift im Landes-Gefet und Berordnungsblatte erichienen:

Unter Nr. 49 Berordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 26. September 1886, Z. 48.191, betreffend die Vieh- und Kleischbeschauordnung für das Erzherzogthum Desterreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

8.

Erlässe des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidiums,

betreffend die Verständigung desselben von allen Personalveranderungen bei den fremdländischen Consularamtern.

A.

Vom 14. Juli 1883, 3. 4748/Pr. M. 3. 209.500.

Nachbem bis jetzt nur in sehr seltenen Fällen bem hohen k. k. Ministerium bes Aeußeren zur Kenntniß gekommen ist, daß ein in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bestellter Consularsunctionär eines fremden Staates mit Tod abgegangen ist, und dieser Umstand manche Unzukömmlichkeiten, namentlich in der Richtung mit sich bringt, daß das hohe Minissterium des Aeußern bei der Bestellung eines neuen Consularvertreters, seitens der betheiligten fremden Regierung erst durch weitläusige Umsragen über die Ursachen einer solchen Bersonalzveränderung sich informiren muß, und daß andererseits auch die Personallisten der fremden Consularfunctionäre seitens des Ministeriums des Aeußern nicht mit jener Pünktlichkeit und Genauigkeit geführt werden können, wie es im Interesse des Dienstes ersorderlich wäre, wird das Magistratspräsidium zusolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli d. I., 3. 3432, ersucht, in Hinkunst bei jeder Gelegenheit, wo ein Consularsunctionär eines fremden Staates in Wien mit Tod abgeht, hierüber unter ausdrücklicher Berusung auf den gegenwärtigen Erlas die Anzeige an das k. k. Statthaltereipräsidium zu erstatten.

Vom 9. März 1886, 3. 1348/Pr., M. 3. 82.240.

Das hohe k. und k. Ministerium des Aeußern hat die Wahrnehmung gemacht, daß sich im Personalstande der in Desterreich-Ungarn etablirten fremdländischen Consularämter häusig Beränderungen vollziehen, welche officiell bei dem genannten hohen Ministerium nicht zur Anzeige gelangen, in Folge dessen die betreffenden Personallisten nicht auf jenen Grad der Genauigkeit und Verläßlichkeit Anspruch machen können, wie es im Interesse des Dienstes erforderlich wäre.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1886, 3. 1044/M. J., und unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 14. Juli 1883, 3. 4748/Pr., wird das Magistratspräsidium mit dem neuerlichen Ersuchen hievon in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge tragen zu wollen, daß jede Beränderung bei den fremdländischen Consularämtern, sei es, daß sie durch Todessall, Abberusung oder spontane Entsernung der Amtsleiter oder der zugetheilten Beamten hervorgerusen ist, ohne Verzug unter ausdrücklicher Berusung auf den gegenwärtigen Erlaß dem k. k. Statthaltereipräsidium zur Anzeige gebracht werden.

9.

Note der k. k. Polizeidirection vom 10. October 1885, Z. 4968/Pr., M. Z. 314.283,

betreffend das Verbot der Verwendung coftumirter Grauenspersonen in Schanklocalen.

Die Unfüge, welche in mehreren Belustigungsorten und Schanklocalen durch Verwendung costümirter Frauenspersonen als Cassierinnen und zur Bedienung der Gäste zu Tage getreten sind, sowie die diesfalls vorgekommenen Klagen und Beschwerden, veranlassen die Polizeis direction hiemit die Verwendung wie immer gearteter Costüme für die erwähnten Frauensspersonen, welche von der gewöhnlichen ortsüblichen Bekleidung abweichen, z. B. türkische, Jockens, Tirolers oder Phantasiecostüme, für den Umfang des Polizeirahons zu untersagen.

Dieses Berbot hat mit 1. November 1885 in Wirksamkeit zu treten. Gegen Conscessionsbesitzer von Schankgewerben und gegen Frauenspersonen der erwähnten Art, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, ist von dem erwähnten Zeitpunkte an nach der kaiserl. Berordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, eventuell nach der Ministerialversordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, vorzugehen. Gegen die Conscessionsbesitzer wird bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse auch die Anzeige nach §§. 131 und 138 der Gewerbeordnung an die Gewerbsbehörde geleitet werden.

Was ferner die Eingabe der Genossenschaft der Wiener Kaffeesieder anbelangt, mit welcher um Abstellung von Uebelständen ersucht wird, welche sich durch die Berwendung von Frauenspersonen zur Bedienung der Gäste und durch die Musikproductionen in den Kaffee-häusern ergeben, wird im Sinne der geschätzten Note vom 27. v. M., 3. 183.257, bemerkt, daß auch die Polizeidirection im Grunde der bestehenden Gesetze und Berordnungen ein principielles Berbot der Berwendung weiblicher Dienerschaft in Schanklocalitäten nicht erlassen, ebensowenig principiell alle Gesuche wegen Musikproductionen in Kaffeehäusern zurücksweisen kann.

Was aber die Abstellung von Ausschreitungen oder in solchen Localen vorkommenden Uebelständen betrifft, wurden die k. k. Bezirkscommissariate angewiesen, derlei Locale in einstringlicher Weise zu überwachen und bei Ausschreitungen gesetzlich das Amt zu handeln, eventuell wenn die Concessionsinhaber die Licenz zum längeren Offenhalten besitzen sollten, dieselbe sosort zu entziehen und im Sinne der §§. 131 und 138 der Gewerbeordnung die betreffenden Concessionsbesitzer dem löblichen Wiener Magistrate anzuzeigen.

Die k. k. Bezirks=Polizeicommissariate werden daher ferner angewiesen, Raffeeschänkern, wenn sie in ihren Schänken die Ausschreitungen ihres weiblichen Dienstpersonales dulden, der Thatbestand der Ruppelei aber nicht vorhanden ist, das sernere Halten von weiblicher Bedienung zu untersagen und gegen Dawiderhandelnde die volle Rigorosität des Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Auch haben die Commissariate die für die Ertheilung von Licenzen zum längeren Offenhalten bestehenden Borschriften sich gegenwärtig zu halten und dieselben nur bei thatsächlich vorhandenem Bedarfe und nur an vollkommen vertrauenswürdige Concessionsinhaber zu ertheilen.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1885, Z. 49.400, M. Z. 326.812,

betreffend die gewerberechtliche Classificirung des beim Buch-, Kunst- oder Ausikalienhandel beschäftigten Hilfspersonales.

Laut Erlasses vom 5. October 1885, Z. 33.284, hat das hohe k. k. Handelsministerium dem Ministerialrecurse der Gehilsenschaft des Wiener Buch-, Kunst- und Musikalien-handels gegen die Entschiedung der k. k. Statthalterei vom 11. Juni 1. 3., Z. 26.232, mit welcher in Bestätigung der Entschiedung des Wiener Magistrates vom 6. September 1884, Z. 348.550, das Ansuchen um ausnahmslose Einreihung der Buchhandlungsgehilsen unter die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, im Sinne des §. 73, Abs. 2, der Gewerbeordnung ex 1859, bez. §. 73, Abs. 3, des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, zurückgewiesen wurde, keine Folge zu geben und die recurrirte Entschiedung aus den Gründen derselben zu bestätigen befunden und hiebei bemerkt, daß es selbstwerständlich der Entscheidung im einzelnen concreten Falle vorbehalten werden muß, Bedienstete des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, die nach ihrer besonderen Stellung im Geschäfte den im §. 73 der Gewerbeordnung genannten exempten Bersonen gleichgestellt erscheinen, als sür höhere Dienstleistungen angestellte Bersonen zu betrachten, wobei sallweise auch dem Umstande Rechnung zu tragen sein wird, ob diese Bersonen zur Stellvertretung des Gewerbeinhabers berusen sind, sohin auch aus diesem Grunde nicht als Hilfsarbeiter angesehen werden kernsen

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1886, Z. 17.619, M. Z. 134.848,

betreffend Vorschriften rucksichtlich der Veräußerung sequestrirten Viehes im Sinne des 4. Absahes des §. 46 des Chierseuchengesethes.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von der politischen Behörde im Grunde des §. 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Kr. 35, versügte Sequestration einer größeren mit Ungehung des bezüglichen Einfuhrverbotes über die Grenze gebrachten Biehherde deshalb aufgehoben werden mußte, beziehungsweise die Hereinbringung der mittlerweile aufgelausenen Kosten für die Erhaltung dieser Biehherde aus dem Grunde nicht veranlaßt werden konnte, weil die in diesem Falle eingeleitete Strafamtshandlung nicht mit der Berurtheilung wegen der Uebertretung des gedachten Einfuhrverbotes, sondern wegen der Uebertretung einer anderen nicht mit der Straffanction des Verfalles versehenen Bestimmung des Thierseuchengesetzes zum Abschlusse gelangte, in Folge dessen vom Gerichte weder der Verfall der angehaltenen Thiere ausgesprochen, noch über den Ersatz der Sequestrationskosten erkannt wurde.

Demzufolge und nachdem die politische Behörde unterlassen hatte, rechtzeitig wegen eventueller Beräußerung der Biehherde die im Gesetze vorgesehene Amtshandlung einzuleiten, mußten die nicht unbeträchtlichen Erhaltungskosten, als auf einer Sequestrationsverfügung der politischen Behörde beruhend, auf den Staatsschatz übernommen werden.

Zur thunlichsten Bermeidung solcher Belastungen des Staatsschatzes wird in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 1. April 1886, ad 3. 149, für vorkommende Fälle dieser Art die Bestimmung des Absates 4 des S. 46 des Thierseuchengesetes zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit unter den dort normirten Boraussetzungen, daher auch im Falle eines voraussichtlichen unverhältnißmäßigen Kostenauswandes für die mittlerweilige Erhaltung der Thiere, sogleich nuch erfolgter Sequestration derselben und ehe über deren Berfall von dem competenten Gerichte endgiltig erkannt ist, die Zustimmung der Staats= anwaltschaft zur Beräußerung im öffentlichen Bersteigerungswege eingeholt werde.

12.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 14. Mai 1886, 3. 17.227, an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk (M. Z. 7177 Pol. Sect.),

betreffend die Frage der Steuerpflichtigkeit der von Concertgebern oder Vereinen veranstalteten Productionen.

In Erledigung des Berichtes vom 10. April 1886, Z. 5692, dessen Beilage zurücksfolgt, wird über die mit der Note des Wiener Magistrates vom 23. März 1886, Z. 14.534, an die k. k. Steueradministration übermittelte Aufrage der k. k. Polizeidirection in Wien, ob auch Concertgeber oder Bereine, welche nur ein Concert oder eine Production hier versanstalten, im Sinne der h. v. Normalerlässe vom 5. Februar und 20. Juli 1884, Z. Z. 1752 und 33194, beziehungsweise der Circularverordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli

1884, 3. 1165/Pr., zur Zahlung ber Erwerbstener verpflichtet sind, eröffnet, daß die Ansicht bes Wiener Magistrates die richtige ist, wonach in Gemäßheit der citirten Normalerläffe nur die Licenzen zur Beranstaltung von Productionen, die im Herumwandern oder nicht im Herumwandern betrieben werden, beziehungsweise aus deren Beranstaltung eine Beschäftigung gemacht wird, der Erwerbstener unterliegen.

Bei Concertgebern oder Bereinen, welche nur ein Concert oder eine Production veranflatten, kann von einer berlei Beschäftigung, beziehungsweise von einem gewerbsmäßigen Betriebe nicht die Rede sein und es entfällt hienach die Frage der Erwerbsteuerbemessung bezüglich derartiger Beranstaltungen.

Dagegen ift der Ertrag derlei Beranftaltungen bei Borhandensein der gesetzlichen Boraussetzungen im Sinne des §. 4 II. a des Ginkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439, der Ginkommensteuer zweiter Classe zu unterziehen.

Bievon ift ber Wiener Magiftrat fofort in Renntniß gu feten.

Eine Abschrift dieses Erlasses wird unter Einem der k. k. n. ö. Statthalterei mitgetheilt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1886, 3. 38.961, M. 3. 261.031,

betreffend die Lehrzeit in fabriksmäßig betriebenen, jedoch im Genoffenschaftsverbande stehenden Unternehmungen.

Das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien hat Vorstellung dagegen erhoben, daß der Gewerbeinspector für Wien in mehreren Buchdruckereien, auf welche die Rennzeichen des fabriksmäßigen Betriebes passen, daran Anstoß genommen hat, daß in den Lehrverträgen eine vierjährige Lehrzeit als vereinbart eingetragen ist, und daß berselbe angesordnet hat, daß in diesen Unternehmungen die Lehrzeit auf drei Jahre ermäßigt werde.

Der hierüber einvernommene Gewerbeinspector stütt sich auf die Borschrift des §. 98 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, wonach die Dauer der Lehrzeit bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben höchstens drei Jahre betragen dürfe, und widerlegt in seinem Gutachten insbesondere jene Ausführungen des Gremiums, welch' letztere darthun sollen, daß Buchdruckereiunternehmungen überhaupt nicht als Fabriken angesehen werden können.

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 23. Juli 1886, Z. 2600, wegen der principiellen Bedeutung der Angelegenheit hieran folgende Bemerkungen zu knüpfen gefunden:

Die Frage, inwiefern Buchdruckereien als fabriksmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen anzusehen seien, hat bereits anläßlich einer Eingabe besselben Gremiums ben Gegenstand bes Erlasses bes h. k. k. handelsministeriums vom 8. October 1885, 3. 21.477, gehildet. Nach den diesfalls bestehenden Borschriften, ist demnach auch eine Buchdruckereiunternehmung beim Borhandensein der im h. Ministerialerlasse vom 18. Juli 1883, 3. 22.037, aufgeführten thatsächlichen Boraussetzungen als fabriksmäßig betriebene Unternehmung anzussehen, worüber in Zweisel in einzelnen Fällen die politische Landesbehörde entscheidet.

Die Bestimmung des §. 98 a) des citirten Gesetzes dagegen, wonach die Dauer der Lehrzeit bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben höchstens drei Jahre betragen darf, kommt bei den dem Wiener Buchdruckergremium angehörigen Unternehmungen, auch wenn sie als

fabriksmäßige anzusehen sind, nicht zur Anwendung. Die erwähnte Bestimmung des §. 98 a) gilt nämlich nur insoferne, als rücksichtlich der Lehrzeit nicht auf Grund der §. 14, al. 3, §. 23, al. 2 und §. 114, Pkt. 1 b) des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, besondere Vorschriften bestehen.

Diese letztere Boraussetzung tritt nun beim Buchdruckergewerbe in Wien in der That ein, da das Buchdruckergremium, wie dies aus der Eingangs erwähnten Eingabe hervorgeht, auf Grund des ihm durch §. 114, Pkt. b) des citirten Gesetzes zugestandenen Rechtes, beziehungsweise der ihm zugewiesenen Obliegenheit mit behördlicher Genehmigung für die dem Gremium incorporirten Gewerbeinhaber (einerlei ob deren Betriebe sich als sabriksmäßige darstellen) die Lehrzeit mit vier Jahren bestimmt hat.

Unter dieser Boraussetzung bleibt die Beschränkung des §. 98 a) bezüglich der Lehrzeit in fabriksmäßig betriebenen Gewerben für diesenigen fabriksmäßig betriebenen Buchdruckereien, welche dem Wiener Buchdruckergremium angehören, außer Kraft, und ist bezüglich dieser Unter-

nehmungen bie vierjährige Lehrzeit zuläffig.

Abgesehen vom gesetzlichen Standpunkte, wäre es aber auch, wie das Gremium ganz richtig ausführt, praktisch unhaltbar, daß für einen Theil der dem Gremium angehörigen Buchdruckereien eine dreijährige, für einen anderen Theil eine vierjährige Lehrzeit bestände; es könnte dies auch den Austritt von Buchdruckern, welche ihr Gewerbe fabriksmäßig betreiben, aus dem Gremium zur Folge haben, was nicht wünschenswerth erscheint, und muß daher auch aus praktischen Gründen auf der thunlichst einheitlichen Regelung der Dauer der Lehrzeit für das gesammte Buchdruckergewerbe bestanden werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge obigen hohen Erlasses zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1886, 3. 44.097, M. 3. 295.743,

betreffend die Aufnahme einer Bestimmung über die Wahl eines Obmannstellvertreters in das Statut der Gehilfenversammlung.

In Erledigung des Berichtes vom 14. Juli 1886, Z. 208.299, und unter Rückschluß der Beilagen desfelben wird dem Magistrate in Folge des nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des hohen k. k. Handels= ministeriums vom 26. August 1886, Z. 29829, Folgendes eröffnet:

Es ist zwar richtig, daß weder in dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, noch in dem Normalstatute für die Gehilfenversammlung bezüglich der Berechtigung der Gehilfen außer einen Obmann auch einen Stellvertreter desselben zu wählen, eine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, jedoch kann aus diesem Grunde die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in dem Statute für einen Gehilfenausschuß nicht als ungesetzlich betrachtet werden.

Es kann dieses umsoweniger geschehen, als auch in den gleichen Fällen der Wahl der Genossenschaftsvorstehung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses die Wahl eines Obmannstellvertreters gesetzlich vorgesehen ist (§§. 119 c und 122), während dieses Functionäres bei dem Vorstande einer genossenschaftlichen Krankencassa nur in dem Normalstatute gedacht ist, und nach den Intentionen des citirten Gesetzes kein Grund maßgebend erscheint, warum

in dem einen oder dem anderen Falle ber Gehilfenversammlung nicht das Recht zustehen sollte, außer dem Obmanne auch einen Stellvertreter besselben zu mahlen, ohne zu dem letteren gerade gesetzlich verpflichtet zu sein.

Die Intention des Gesetzes scheint dahin gerichtet, daß bei der Institution der Genossensschaft und des schiedsgerichtlichen Ausschusses die Bestellung eines Obmannstellvertreters nicht von dem Willen der Mitglieder dieser Institution abhängig, sondern im Borhinein gesetzlich normirt ist, während bei dem Gehilfenausschusse und der genossenschaftlichen Krankencassa nur die Wahl eines Obmannes gesetzlich bestimmt, die Wahl eines Stellvertreters des Obmannes nicht gefordert aber auch nicht gehindert werden soll.

15.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 20. September 1886, 3. 39.110, an die k. k. Steueradministration für den VII. Bezirk, M. 3. 295.322,

betreffend die Besteuerung des Colportage-Buchhandels (Bucheragenten).

In Erledigung des Berichtes vom 14. Juli 1886, Z. 5774, betreffend die Besteuerung des Colportage-Buchhandels, beziehungsweise der Bücheragenten in Wien, wird bemerkt, daß nach den eingelangten Anzeigen und den diesfalls gepflogenen Erhebungen sich hier in Wien eine große Anzahl von Personen unter den Namen: Colporteure, Bücheragenten, Sammler, Zusteller, Expediteure 2c. mit dem Sammeln von Abonnenten oder Kunden zum Ankause von Büchern, überhaupt Druckschriften 2c. beschäftigen, wofür diese Personen in der Regel als Entlohnung eine Provision, überhaupt einen percentuellen Antheil an den Einnahmen nach der Höhe des Absatzes beziehen.

Was die Frage der Steuerbehandlung dieser Personen betrifft, so erscheint die Ansicht der k. k. Steueradministration begründet, wonach diese Bersonen für ihre Dienstleistungen gegen Entgelt, insoferne diese Entlohnung in einer Provision besteht und diese Dienstleistung ein selbständiges bürgerliches Dasein gewährt, erwerbsteuerpflichtig sind, während jene Personen, deren Entlohnung anderer Art ist, und welche nicht ein im §. 6, Abs. 3, des Einkommenssteuerpatentes als steuerfrei bezeichnetes Einkommen beziehen, der Einkommensteuer zweiter Elasse unterliegen.

In Folge Erlasses bes hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. August 1886, 3. 27.102, wird die k. k. Steueradministration beauftragt, wegen Besteuerung der fraglichen Personen, insbesondere jener Bücheragenten, welche in der mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzeministeriums vom 20. Juni 1885, 3. 18.834 (h. o. Erlas vom 28. Juni 1886, 3. 28.212), herabgelangten Anzeige namentlich bezeichnet sind, in der gedachten Richtung eventuell im Einvernehmen mit den anderen Steueradministrationen amtzuhandeln und über das Resultat der Besteuerung bis längstens Ende Februar 1887 Bericht zu erstatten.

Bon dieser Berordnung werden die übrigen f. f. Steueradministrationen und die f. f. Bezirkshauptmannschaften sowie ber Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1886, Z. 47.124, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, M. Z. 305.762,

betreffend die Bulassung auswärtiger, mit einem behördlichen Erlaubnifischeine versehener Belocipedefahrer zum Jahren im Wiener Polizei-Rayon.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 13. September 1886, 3.57.034/5278 L. B. n. B. A., wird der k. k. Polizeidirection eröffnet, daß dem mit diesem Berichte im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate gestellten Antrage, daß auswärtige Belocipedesahrer, welche mit einem behördlichen Erlaubnißscheine versehen sind, zum Fahren im Wiener Polizeirahon nur dann zur Erwerbung eines eigenen Erlaubnißscheines zu verhalten sind, wenn sich dieselben zeitweilig länger als vier Wochen in Wien aufhalten, die h. o. Zustimmung mit dem Beisügen ertheilt wird, daß hiedurch die Bestimmung des Punktes II der mit dem h. o. Erlasse vom 23. April 1885, 3. 18.738, für den Wiener Polizeirahon genehmigten Fahrordnung für Bichcles und Trichcles, nach welcher das Fahren mit den bezeichneten Berkehrsmitteln im Wiener Polizeirahon nur Personen gestattet wird, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben, nicht alterirt werden darf.

Bezüglich des weiteren Antrages, eine den obigen Ausführungen entsprechende, für das ganze Kronland allgemein giltige Norm unter Aufrechthaltung der Reciprocität zu erlassen, werden unter Einem die geeigneten Erhebungen eingeleitet und wird sohin das Weitere versfügt werden.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1886, 3. 29.038, M. 3. 306.934,

betreffend die Anzeigepflicht rucksichtlich des Gefichts- und Impfernfipels.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit dem h. o. Erlasse vom 20. April 1886, 3. 2948, hinsichtlich des Bundrothlauses für die Sanitätspersonen angeordnete Berpflichtung zur Anzeigeerstattung auch rücksichtlich des Gesichts- und Impferhsipels zu gelten habe, wird dem Magistrate nach Einvernehmung des n. ö. Landessanitätsrathes eröffnet, daß auch jeder Fall von Gesichts- und Impferhsipel zur Anzeige zu bringen ist.

Hievon wird ber Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 20. April d. 3., 3. 2948 *), zur weiteren Beranlassung in die Kenntniß gesetzt.

18.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 7. Mai 1886, Z. 22.379, bei bem Umstande, als sich das Spielen auf dem sogenannten "Bictoria-Nevolver-Billard" nach dem Gutachten der zu Rathe gezogenen Sachverständigen nicht als ein reines Glücksspiel darstellt, sich nicht bestimmt gefunden, dem Antrage der k. k. Polizeidirection auf Berbot dieses Spieles Folge zu geben.

(Note ber f. f. Polizeidirection vom 14. Mai 1886, 3. 29.852, M. 3. 153.123.)

^{*)} Mag.=Berordgs.=Bl. 1886, p. 111.

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 2. März 1886, 3. 1060.

Das Stadtbauamt wird angewiesen, in hinkunft bei allen Planen, welche sich auf Regulirung von Stragen beziehen, die zukunftige Baulinie einzuzeichnen.

Bom 17. Geptember 1886, 3. 5478.

Rach bem Sectionsantrage wird beschlossen, bem Radethy-Denkmalcomité den im vorgelegten Plane bezeichneten Plat an der Ringstraße vor der Gartenanlage beim Justizvalais zur Aufstellung bes Radethh-Denkmales zu überlassen.

Bom 21. September 1886, 3. 4827.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, die nächst der Marger= und Unteren Biadukt= gaffe im III. Bezirke neu eröffnete, die letztbenannte Gaffe mit der Bechardgaffe verbindende Gaffe nach dem in Chartum ermordeten öfterreichischen Consul Hansal mit dem Namen "Hansal= gaffe" zu bezeichnen.

Bom 21. September 1886, 3. 5534.

Nach dem Sectionsantrage wird behufs der Zuweisung einer Arbeitskraft an den Ortsschulrath des IX. Bezirkes die Aufnahme eines Diurnisten mit dem sustemmäßigen Taggelde
für die Zeit vom 1. October 1886 bis Ende Februar 1887 genehmigt, und wird die pro
1886 dadurch erwachsende, nicht bedeckte Auslage auf den Reservesond verwiesen.

Bom 21. September 1886, 3. 5509.

Nach dem Sectionsantrage werden bezüglich des Projectes der Firma Krauß & Comp. für die Fortsetzung der Localbahn (Dampf=Tramwah) Wien—Stammersdorf—Groß=Enzersdorf von der Stephanies bis zur Sophienbrücke folgende Beschlüsse gefaßt:

- I. Indem der Gemeinderath die projectirte Fortsetzung der obigen Localbahn von der Stephanie- bis zur Sophienbrude als wünschenswerth und gemeinnützig bezeichnet, gibt derfelbe die Zustimmung zur Benützung der bezüglichen städtischen Straßengrunde zum Bau und Betriebe dieser Bahnanlage unter folgenden Bedingungen:
- a) Die Bewilligung zur vorbezeichneten Strafenbenützung wird auf die Dauer von 50 Jahren ertheilt.
- b) Im Uebrigen haben die Bestimmungen des zwischen der Gemeinde Wien und der Firma Krauß & Comp. unterm 27. Mai 1885 abgeschlossenen Vertrages auch auf diese neue Bahnstrecke volle sinngemäße Anwendung zu finden.
- c) Die im §. 42 bieses Bertrages bezeichnete Gesammtcaution von 16.000 fl. ist bei Inangriffnahme bes Baues ber neuen Bahnstrede auf 26.000 fl. zu erganzen.
 - II. Bezüglich ber Art und Beije ber Bahnanlage werben folgende Bedingungen geftellt:
- a) Durch die Bahnanlage darf weder die Benützung der öffentlichen oder Privatländesplätze, noch die Schifffahrt, resp. der Schiffzug, oder der Berkehr zwischen der Straße und dem Strome beeinträchtigt werden. Die Bahntrace ist am linken Donaucanaluser durchwegs möglichst knapp an den Userböschungen, beziehungsweise knapp an den Treppelwegen zu führen und ist daher der Tracenplan, insbesondere bezüglich der Strecke zwischen der Stephanies und Ferdinandsbrücke und zwischen der Asperns und Franzensbrücke entsprechend zu modificiren.

- b) Die Häuser Dr.=Ar. 87 und 89 Obere Donaustraße sind einzulösen und zu bemosliren, und ist der nach den genehmigten Baulinien in die Straße fallende Grund unentgeltlich an die Gemeinde Wien abzutreten; nach erfolgter Demolirung dieser Häuser ist das definitive neue Niveau herzustellen und hienach die Construction der unterhalb der Stephaniebrücke prosjectirten neuen Stützmauer einzurichten.
- c) Die Unterfahrung der städtischen Brücken wird im Principe gestattet, es sind jedoch vorerst hierüber genaue Detailzeichnungen vorzulegen, deren Genehmigung sich der Gemeinde= rath vorbehält.

Insbesondere darf die Stabilität und das ästhetische Aussehen der städtischen Brücken durch die Bahnanlage in keiner Weise alterirt oder geschädigt werden, und sind alle diesfälligen Ansorderungen der Gemeinde Wien betreffs der Anordnung der Bahnanlage, der Wahl der Materialien, der Arbeitsaussührungen, unter Wahrung der vollen unbeschränkten Ingerenz der Gemeinde auf diese Arbeitsaussührung im vollen Maße pünktlich zu erfüllen. Auch darf durch die Bahnanlage die Erhaltung der bestehenden und die Herstellung neuer Brücken weder behindert noch beeinträchtigt werden, und hat der Concessionär der Bahn alle aus Ursache der Bahnanlage bei Brücken-Reconstructionen oder «Neubauten erwachsenden Mehrkosten der Gemeinde Wien zu ersehen, beziehungsweise bei Brückenneubauten die erforderlichen Bahnverlegungen und Hilfsconstructionen selbst zu besorgen oder das hiefür entfallende Kostenäquivalent an die Commune Wien zu vergüten.

- d) Der Bahnkörper ist in seiner ganzen Längenausbehnung gegen die Straßen, Fuß= wege und Zwischenplätze, wo es nach dem Ermessen der Gemeinde Wien zulässig und noth= wendig erscheint, aus Sicherheitsrücksichten durch ein Eisengeländer abzuschließen.
- e) Wartehallen sind, wenn die Gemeinde Wien solche nothwendig findet, durch die Unternehmung nachträglich herzustellen.
- III.. Die Anlage einer Betriebsstation nächst der Sophienbrücke wird nicht gestattet und es wird der Unternehmung überlassen, für diese Anlagen einen anderen geeigneten Plut zu ermitteln und sich hiefür die Genehmigung des Gemeinderathes zu erwirken.
- IV. Die Gesellschaft hat sich zu verpflichten, für den Fall, als eine Centralmarkthalle auf dem Eislaufplatze errichtet werden sollte, auf Berlangen der Gemeinde Wien die Dampf-Tramway bis zu dieser Centralmarkthalle auf ihre (der Gesellschaft) Kosten zu sühren.

Bom 21. September 1886, 3. 5401.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Ansuchen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft um die Bewilligung zur Benützung der städtischen Straßen zur Erweiterung ihres Telephonnetzes durch Herstellung folgender Kabelleitungen, und zwar:

3m I. Begirte:

- a) Bom Centrale der Gesellschaft an der Grenze der Häuser Dr.= Ar. 5 und 7 Opernsgasse zum Grand Hotel und zur Tegetthoffbrude;
- b) von dem k. k. Hof-Operntheatergebäude zum Hotel Munsch und von da bis zum Hotel Metropole;
- c) vom Rettungsplate am Albrechtsplate bis zum Heidenschuß und von ba einerseits bis in die Salvatorgasse, andererseits bis in die Hohenstaufengasse;
- d) anschließend an die Leitung im VII. Bezirke, Lastenstraße, am Getreidemarkt bis zum Centrale an der Grenze der Häuser Or. Mr. 5 und 7 Operngasse und von der Ede des Getreidemarktes und der Friedrichsstraße bis zur Lastenstraße beim Schikanederstege;
- e) von der Elisabethbrude in die Friedrichsstraße bis zur Grenze der Häuser Dr.- Ar. 5 und 7 Operngasse. Im IX. Bezirke:

Bon ber Maria Theresienstraße, Ede ber Hohenstaufengasse im Anschlusse an die Leitung im I. Bezirke bis jum Bürgerspitalsgebäude in ber Währingerstraße.

3m VIII. Begirte:

Bon der Josefstädterstraße, Grenze der Reiterkaserne und des Hauses Dr.=Rr. 44 Josef= städterstraße gegen die Lastenstraße und in letzterer bis zur Lerchenfelderstraße.

3m VII. Begirte:

Bon der Lerchenfelderstraße bis zur Babenbergerstraße, beziehungsweise bis zum Getreibemarkt.

3m VI. Begirte:

Bom Schikanederstege bis zur Feuermauer des ehemaligen Feuerwehrdepots neben Dr.= Nr. 35 Magdalenenstraße, von da einerseits in der Magdalenenstraße aufwärts durch die Wäschergasse bis zum Uferrande der Wien, andererseits durch die Canalgasse in die Gumpenstorferstraße, gegenüber von Dr.=Nr. 59 bis zur ersten Geländersäule der Stützmauer bei der Ausmündung der Windmühlgasse.

3m IV. Begirte:

Bom Gebäude der Fuhrwesenkaserne, Ede der Favoritenstraße und Maherhofgasse bis zur Elisabethbrude.

Ferner bem von der genannten Gesellschaft gestellten Ansuchen um Bewilligung zur Aufstellung von elf Kabelbrunnen in der bisher üblichen Dimension an den im Magistratsreserate bezeichneten Plätzen; zur Anbringung eines Ueberführungskästchens bei dem Hause Nr. 1 Strauchgasse und von vier Kabelsäulen und einer canelirten Holzsäule an den im Magistratsereserate bezeichneten Punkten gegen Erlag einer Caution von Eintausend Gulden und unter den übrigen vom Magistrate und Stadtbauamte vorgeschlagenen Bedingungen Folge zu geben.

Sowohl über diese neuerliche, als über die der Wiener Privat=Telegraphengesellschaft im Jahre 1881 ertheilte Bewilligung ist, und zwar bezüglich letterer Bewilligung unter den damals festgesetten Bedingungen ein Bertrag auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.

Bezüglich des von der Gesellschaft unter Einem gestellten Ansuchens um Bewilligung zur Anbringung eines Kabelstranges und Kästchens in einer in der Höhe des ersten Stockwerkes anzusbringenden Rinne am Hotel Munsch, an der Detailmarkthalle in der Landesgerichtsstraße und am Bürgerversorgungshause ist dieselbe anzuweisen, sich diesbezüglich mit den betreffenden Hausverswaltungen in's Einvernehmen zu setzen.

Bom 21. September 1886, 3. 5649.

Die Bestimmung der Dr.=Nr. 3 Teinfaltstraße für das auf den Baustellen II und III daselbst aufgeführte Haus, der Dr.=Nr. 7 Teinfaltstraße und 5 Rosengasse für den Neubau auf der Area der Häuser Sinl.=Zahl 965 und 1277, ferner der Dr.=Nr. 9 Teinfaltstraße auf der Area der Häuser Sinl.=Zahl 1278 und 1279, endlich die Aenderung der Nummerbezeich=nung des Hauses Sinl.=Zahl 966 in der Teinfaltstraße durch Beseitigung der Dr.=Nr. 7 und die Umwandlung der Dr.=Nr. 17 Teinfaltstraße des Hauses Sinl.=Zahl 1507 in Dr.=Nr. 11 Teinfaltstraße wird genehmigt.

Bom 21. September 1886, 3. 5637.

Die Bestimmung der Dr.=Nr. 49 Kärntnerstraße und 1 Wallsischgasse für den Neuban auf der Baustelle I, der Dr.=Nr. 3 Wallsischgasse für den Neuban auf der Baustelle II, und die Umwandlung der Dr.=Nr. 3, 5, 7, 9, 9a und 11 Wallsischgasse in 5, 7, 9, 11, 13 und 15 Wallsischgasse wird genehmigt.

Bom 24. September 1886, 3. 5491.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, daß bereits aus dem Waisenhause ausgetretene, in einer höheren Ausbildung stehende Waisenhauszöglinge, welche Niemanden haben, bei dem sie ihre Ferialzeit zubringen könnten, während der Ferien oder des Urlaubes in jenem Waisenhause untergebracht und verpflegt werden dürfen, in welchem sie sich seinerzeit als Zöglinge befunden haben.

Bom 24. September 1886, 3. 5530.

Entgegen dem Magistratsantrage wird nach dem Commissionsantrage beschlossen, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und wenn mehrere Kinder vorhanden sind, von Fall zu Fall für ein Kind, höchstens zwei Kinder eine Waisenpfründe im Betrage von 5 fl. monatlich bewilligt, in jedem Falle aber die Genehmigung des Gemeinderathes eingeholt werde.

Bom 30. September 1886, 3. 5764.

Der Genoffenschaft der Tischler wird zur Unterbringung der Fachzeichenschule für Tischlerlehrlinge ein Locale in der städtischen Anabenbürgerschule, I. Bezirk, Renngasse zur unentgeltlichen Benützung an Sonntagen auf Widerruf unter den üblichen Bedingungen überlassen.

Bom 8. October 1886, 3. 4909.

Bezüglich ber Bertheilung von Schülerkarten zum unentgeltlichen Besuche bes Waffenmuseums werden folgende Beschlüffe gefaßt:

- 1. Es seien 6000 Stud Schülerkarten auf starkem Cartonpapiere, worauf bemerkt ist, baß dieselben zum Besuche ber Sammlung am Donnerstag einer jeden Woche berechtigen, anzusertigen und diese bem Bezirksschulrathe zur Berfügung zu stellen.
- 2. Die Karten find beim Eintritte abzugeben und von dem Borftande des Waffenmuseums zur ferneren Benützung zu sammeln.
- 3. Der Bezirksschulrath sei zu ersuchen, die Karten derart zu vertheilen, daß ein größerer Andrang in den Räumen des Museums vermieden, und das zahlende Publicum bei der Besichtigung der Gegenstände nicht beirrt wird.
- 4. Die Garderobegebühr von 5 fr. für das hinterlegen von Spazierstöcken, Sonn= und Regenschirmen ist auch von den Benützern der Schülerkarten einzuheben.

Ш.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Der Magistrat hat in seiner Rathssitzung vom 21. Jänner 1886, M. Z. 394.625 ex 1885, dem J. J. die erledigte Aufsehersstelle im städtischen Bade nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke gegen eine beiden Theilen freistehende vierzehntägige Kündigung zu verleihen befunden.

Mit dieser Stellung ift ein Monatslohn von 40 fl. v. W., der Bezug der Montur für städtische Diener unter Beigabe eines Lodenrockes, dann von jährlich zwei Klaftern 36zölligen harten Ausschußbrennholzes und der Genuß einer Naturalwohnung im städtischen Bade verbunden.

2.

Photographen sind zur Erzeugung von Passepartouts, insoferne diese zur vollständigen Herstellung ber eigenen Erzeugnisse dienen, nach §. 37 der Gewerbeordnung berechtigt.

(Magistratsbeschluß vom 12. August 1886, Z. 383.124 ex 1885.)

Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

Magistrate der Reichshanpt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und verfendet am 31. December 1886.)

Ausgegeben und versendet um 31. Verendert 1886, 3. S. Cet. 1886, R. G. V. I. Abinferial-Rundmachung v. 23. Det. 1886, R. G. V. I. 185, betr. das Berbot der Einfuler von Minnen ähnlichen Spielmarten. — 2. Ministerialverordnung v. 10. Nov. 1886, R. G. V. V. 1886, Betr. der Berbot der Einfuler von Minnen ähnlichen Spielmarten. — 2. Ministerialverordnung v. 10. Nov. 1886, R. G. V. V. 1886, R. G. V. 1888, I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. October 1886, betreffend das Verbot der Ginfuhr von Mungen ahnlichen Spielmarken.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 153.)

Im Einvernehmen mit ben f. f. Minifterien bes Innern und bes Sandels, bann ben betreffenden fonigl. ungarischen Ministerien wird die Ginfuhr aller Spielmarten, welche in

Größe und Farbe und in den Emblemen einer Munge öfterreichischer oder ungarischer Prägung ahnlich find, verboten.

Diefes Berbot tritt fofort in Birffamteit.

Dunajewski m. p.

2.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. November 1886,

betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 159.)

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, wird verordnet:

Bunkt 42 diefer Berordnung "Wagenschmiede" hat ju lauten :

"Roh= (ober (Brob=) Schmiebe, bann Wagenschmiebe".

Außerbem wird bas Gewerbe ber :

Graveure (Stein= und Glasgraveure, Emailleure, Guillocheure, Notenstecher, Formen= stecher, Metallographen und Metallausschneider) unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Rundmachung in Rraft.

Caaffe m. p.

Bacquehem m. p.

3.

Gefet vom 11. November 1886,

womit die Bestimmung des Anhanges zur Neichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Göhmen, b) Städte, J. 3, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886 Nr. 160.)

Mit Buftimmung ber beiden Baufer bes Reicherathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt :

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahl= bezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat: 3) Prag: Kleinseite, Hradein, Josephstadt, Bysehrad, Holesovic-Bubna.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Budapest, den 11. November 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

4.

Gefet vom 12. November 1886,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Neichsrathswahlordnung in Setreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, B. 6, abgeandert werden.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 161.)

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt :

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Rr. 85) enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, 3. 6, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

6) Tarnów, Tuchów mit dem Wahlorte Tarnów; Bilzno, Brzostef, Dembica mit dem Wahlorte Bilzno; Dabrowa, Zabno mit dem Wahlorte Dabrowa.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an bem Tage in Birksamkeit, an welchem bas Bezirksgericht Zabno seine Amtswirksamkeit beginnt.

Böböllö, ben 12. November 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

5.

Gesetz vom 12. November 1886,

wodurch das Grundgeseth über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. S. Sl. Nr. 141), beziehungsweise das Geseth vom 2. April 1873 (R. G. Sl. Nr. 40), dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Geseth vom 2. April 1873, R. G. Sl. Nr. 41) in Setress der Wahlbezirke in Desterreich unter der Enns, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 23. November 1886, Nr. 162.)

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Die Bestimmungen bes §. 7, lit. A bes Grundgesetzes über die Reichsvertretung, beziehungsweise bes Gesetzes vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), insoferne dieselben die Zahl ber im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns von den einzelnen Bählersclassen zu mählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten betreffen, werden dahin abgeändert, daß sie zu lauten haben:

3m Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns	
8 Mitglieder von der Wählerclasse a)	
19 " " " b)	
2 " " " c)	
8 ,, ,, ,, ,, d)	
Artifel II.	
Die Bestimmungen bes Unhanges zur Reichsrathsmahlordnung in Betreff ber Wahl	=
bezirke in Desterreich unter der Enns, b) Städte, werden dahin abgeandert, daß dieselber folgende Zusatbestimmung erhalten:	
Anzahl der zu mählender	t
Abgeordneten:	
15. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-	
Meidling, Rudolfsheim, Penzing, Simmering	
16. Hernals, Währing, Weinhaus, Reulerchenfeld, Ottakring, Ober-	
Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Rußdorf	
und daß die Bestimmung 3. 4 zu lauten hat:	
Anzahl der zu wählender Abgeordneten:	ı
4. Wien, Wieden (Bezirk IV) und Favoriten (Bezirk X) 1	
Artifel III.	
Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahl bezirke in Oesterreich unter der Enns, d) Landgemeinden, 33. 1, 8, 9 und 10 werden in folgender Weise abgeändert:	
Die Bestimmung zur Zahl 1 hat zu lauten:	
Anzahl ber zu wählender Abgeordneten:	ı
1. St. Bölten, Herzogenburg, Kirchberg a. b. Pielach, Mölf, Reu-	
lengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem	
Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Atzenbrugg mit dem Wahlorte Tulln; Hernals,	
Währing, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals	
Die Bestimmungen zu ben 33. 8, 9 und 10 treten außer Kraft und hat die Bestimmung zur 3. 8 zu lauten:	
Anzahl ber zu wählender Abgeordneten:	ı
8. Hietzing, Burkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hietzing;	
Bruck, Schwechat, Hainburg mit bem Wahlorte Bruck	
Artifel IV.	
Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abge ordnetenhaus in Wirksamkeit.	4
Artifel V.	
Mein Minister bes Innern ift mit bem Bollzuge bieses Gesetzes beauftragt.	
with with the time of the control of	

Franz Joseph m. p.

Gödöllö, den 12. November 1886.

Caaffe m. p.

Gefet vom 14. November 1886,

mit welchem die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 1. December 1886, Dr. 164.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) hinsichtlich der Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Prag und bei der Statthalterei in Lemberg wird zur Stellsvertretung des Statthalters ein Bicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst biesen ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt.

Der Bicepräfibent hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2

Der Minifter bes Innern ift mit bem Bollzuge Diefes Gefetes beauftragt.

Budapeft, ben 14. November 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

7.

Gefet vom 14. August 1886,

etreffend die Abanderung des §. 28 des Gesetes vom 29. Februar 1880 (N. G. Sl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Rr. 171.)

Mit Buftimmung beider Saufer Meines Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Der §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§. 28.

Der Abtrieb von vollkommen gesunden Rindern aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter den im Berordnungswege festzustellenden Borsichten von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten.

Fleisch von geschlachteten franken Rindern, sowie von folden, die wegen des Berdachtes ber Lungenseuche geschlachtet und nach der Schlachtung gefund befunden wurden, darf auf

Grund des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden, jedoch sind die Lungen der geschlachteten kranken, zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Saute umgeftanbener ober geschlachteter franker Rinber find zu beginficiren.

Werden der Lungensenche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außershalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gesahr für die Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

3 fchl, ben 14. August 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhann m. p. Pražák m. p. Bacquehem m. p.

8.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Sestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (N. G. Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 35) abgeändert werden, und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (N. G. St. Nr. 35) aufgehoben wird.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Rr. 172.)

Die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) wird hiemit aufgehoben.

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§. 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) werden hiemit abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

3 u §. 18.

Der bei der Seuchenerhebung intervenirende Amtothierarzt hat die getroffenen Anordnungen unter hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinde-(Gutogebiets-) Borsteher schriftlich bekannt zu geben.

Die Borlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchencommission, beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde ist durch eine besondere Instruction geregelt.

Die politischen Behörden haben in Seuchenangelegenheiten mit thunlichster Raschheit und — über Bunsch der Biehbesitzer — auf deren Kosten in telegraphischem Wege zu entsichen und hiebei, insoweit es mit dem Zwecke der Seuchentilgung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, mit möglichster Schonung des landwirthschaftlichen Bestriebes vorzugehen, insbesondere aber die Bewilligung zu Nothschlachtungen und die Entsscheidung über die Berwerthung des Fleisches geschlachteter seuchenkranker Thiere nicht zu verzögern.

- a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Biegen und Schweine.
- 1. Ist die Maul= und Klauenseuche in einem Orte amtlich constatirt worden, so hat die Gemeindebehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bis dahin verschonten Stal= lungen die vorgeschriebenen Sperrmaßregeln anzuordnen, ohne daß es hiezu einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt bedarf.
- 2. Seuchenkranke und verdächtige Thiere unterliegen ber Absonderung und Stallsperre mit ben nachstehend angeführten Er leichterungen:
 - a) Die Entfernung von, der Ansteckung verdächtigen, d. i. solchen, anscheinend noch gesunden Wiederkauern und Schweinen, welche mit mauls und klauenkranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt waren, oder sonstwie mit solchen in Berührung gekommen sind, zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist von der politischen Bezirkesbehörde zu gestatten, wenn tie Thiere an den Schlachtort zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie hiebei die von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte und Ortschaften benützten Wege nicht betreten.

Wird die Erlanbniß zur Ueberführung in einen anderen politischen Bezirk ertheilt, fo ift die betreffende politische Bezirksbehörde hievon sofort in Renntnig zu feten.

- b) Die Berwendung von der Ansteckung verdächtigen, noch gefund erscheinenden Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist gestattet.
- c) Die Benützung franker Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten darf von der politischen Bezirksbehörde dann gestattet werden, wenn die Thiere dabei keine Wege und Plätze betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benützt werden, und wenn durch ihre Nichtverwendung unverhältnißmäßig große wirthschaftliche Nachtheile erwachsen würden.
- d) Die Ueberführung ber unter Sperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft berselben Ortschaft barf unter Einhaltung ber sub c) ausgesprochenen Bedingungen von der politischen Bezirksbehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gesahr ber Berbreitung ber Seuche nicht verbunden ist.
- 3. Der Weidegang der unter Sperre stehenden Thiere ist zu verbieten, wenn ber Weideplatz seiner Lage nach nicht ohne Gefahr einer Berschleppung des Ansteckungsstoffes benütt werden kann.
- 4. Bricht die Krankheit bei Bieh aus, welches ftändig auf der Weide gehalten wird, so ist die Weidessläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und den Zutrieb von Wiederkauern und Schweinen, sowie gegen den Zutritt unberufener Personen abzusperren. Die betreffende Weidesläche ist durch Tafeln mit der Aufschrift: "Maul= und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Der Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Thieren zum Zwecke unverweilter Schlachtung ist unter Einhaltung der entsprechenden Borsichten zu gestatten. Außerdem darf ein Abtrieb der Thiere von dem gesperrten Weideplatze nur gestattet werden, wenn deren Berpflegung oder ungünstige Witterungsverhältnisse einen Wechsel des Weideplatzes oder eine Einstallung der Thiere unbedingt nothwendig macht. Die franken Thiere mussen dabei entweder
auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden, welche von seuchefreien Wiedertäuern und Schweinen anderer Bestände nicht begangen werden.

5. Die Abfuhr von Dünger aus dem Seuchenhofe auf Wegen, welche von Wiederfänern und Schweinen anderer Höfe begangen werden, ist während der Seuchendauer zu verbieten, sofern die Gefahr der Berschleppung der Seuche nicht durch andere Borkehrungen beseitigt werden kann.

- 6. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle gelagert ift, barf aus bem Seuchenhofe nicht entfernt werden.
- 7. Fremden Personen, insbesondere Biehhändlern und Fleischern darf der Zutritt zu den Seuchenstallungen nicht gestattet werden. Personen, welche in dem Seuchenstalle oder bei kranken Thieren beschäftigt waren, dürfen den Seuchenhof nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, des Schuhwerkes und der Kleider verlassen.
- 8. Die Seuchencommission hat auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der roben ungekochten Milch seuchenkranker Thiere aufmerksam zu machen und vor dem Genusse derselben zu warnen.

Die Nutverwendung und der Berkauf solcher Milch im ungekochten Zustande ist verboten (g. 26 des Gesetzes).

9. Die Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses (§. 26 des Gesetzes) ist zu verhieten, wenn es sich um schwere Krankheitsfälle handelt, bei welchen der Genuß des Fleisches der betreffenden Thiere schon nach dem Befunde am lebenden Thiere als unzulässig sich herausstellt.

Bon ben zum Zwecke bes Fleischgenuffes zur Schlachtung zugelaffenen franken Thieren find in jedem Falle die frankhaft veränderten Theile zu entfernen und unschädlich zu beseitigen.

10. Erlangt die Seuche in einer Ortschaft eine allgemeinere Berbreitung, so ist die Abhaltung von Biehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten in dem Seuchenorte und nach Ersorderniß auch in benachbarten Ortschaften zu verbieten. In diesem Falle sind an den Gränzen und Hauptstraßen der verseuchten Ortschaften Warnungstafeln mit der Aufschrift: "Maul= und Klauenseuche" aufzustellen und kann der Seuchenort und seine Gemarkung gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt und auch der Austrieb gesunder Thiere aus seuchesperien Stallungen in andere Orte verboten werden. Der letztere ist jedoch nicht zu verwehren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Thiere zur sofortigen Schlach= lung bestimmt sind.

In größeren Ortschaften fann die Sperre auf einzelne Theile ober Stragen des Ortes beschränkt werden (§. 20 f) des Gesetes).

11. Bei Anwendung des §. 26, Alinea 1, des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen.

Bon Seite der politischen Landesbehörden sind Borkehrungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den bei der Gestattung des freien Verkehres innerhalb des als verseucht erklärten Landstriches etwa möglichen Verschleppungen des Ansteckungsstoffes in bis dahin freie Ortschaften dieses Landstriches wirksamst zu begegnen.

- 12. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Triebe befinden, constatirt, so hat die Gemeindebehörde den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen. Bon der politischen Bezirksbehörde kann die Weiterbeförderung der Thiere gestattet werden, wenn diese binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden können. Die kranken Thiere müssen hiebei mit Wagen befördert werden, die der Ansteckung verdächtigen, noch gesund erscheinenden, dürsen während des Triebes fremde Gehöfte nicht betreten.
- 13. Die von franken Thieren herstammenden Häute sind zu desinficiren. Die von solchen Thieren benützten Ställe und andere Räumlichkeiten, sowie die bei ihnen verwendeten Geräthe sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.
- 14. In den einzelnen Seuchenorten ist die Seuche als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und während vierzehn Tagen nach dem letten Benessungs oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Reinigung der verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

15. Im Falle des §. 26, Alinea 1, ist der als verseucht erklärte Landstrich nach Zulaß des Erlöschens der Seuche einzuschränken. Innerhalb desselben gelegene, als seuchenfrei erstlärte Orte können von der politischen Landesbehörde auf die Dauer der Nothwendigkeit entsprechenden Borsichten unterworfen werden.

Mit dem Wegfallen der Boraussetzungen zu der im §. 26, Alinea 1, bezeichneten Magregel ift die letztere aufzuheben.

Bu §. 28.

Lungenseuche des Rindviehes.

1. Kann bei der Erhebung das Borhandensein der Lungenseuche nach dem Befunde bei ben lebenden, frank erscheinenden Thieren nicht zweisellos sichergestellt werden, ergibt jedoch deren Untersuchung Erscheinungen, welche sie dieser Krankheit verdächtig machen, so ist in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines, oder wenn unbedingt nothwendig, mehrerer der Lungenseuche verdächtiger Thiere nach vorausgegangener Schätzung ihres Werthes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

Wird auch hiedurch der Sachverhalt nicht klar gestellt und besteht gleichwohl der Berbacht bes Borhandenseins der Krankheit fort, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung bes verdächtigen Biehbestandes von der politischen Bezirksbehörde anzuordnen.

Dhne behördliche Bewilligung darf kein Thier eines solchen Bestandes in andere Stallungen, beziehungsweise Gehöfte gebracht ober geschlachtet werden.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Thiere dürfen, infolange sie keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden; ihr Weidegang ist unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Biehes mit Rindern anderer Gehöfte durch geeignete Vorkehrungen verhindert wird.

Treten bei einem Thiere eines solchen Bestandes verdächtige Krankheitserscheinungen auf, so ist hievon sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche ohne Berzug die Untersuchung durch den Amtsthierarzt zu veranlassen hat.

Wird der Verdacht der Lungenseuche durch die weiteren Erhebungen des Amtsthierarztes vollkommen beseitigt, so ist die Bewachung und polizeiliche Beobachtung der Thiere sofort wieder aufzuheben.

- 2. Ist die Lungenseuche in einem Hofe constatirt worden, so ist zu erheben, ob und im bejahenden Falle, wo das kranke Bieh angekauft worden, ob dasselbe mit dem Bieh anderer Bestände in Berührung gekommen ist, dann ob Bieh aus dem verseuchten Hofe und wohin abverkauft oder geschlachtet wurde. Auf Grund dieser Erhebungen hat die politische Bezirksbehörde die etwa erforderlichen weiteren Mittheilungen und Maßnahmen sofort zu versanlassen.
- 3. Der Amtöthierarzt ist verpflichtet, ben gesammten Biehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und jene Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder derselben verdächtig sind. Alles übrige, in den verseuchten Gehöften befindliche Rindvieh ist als der Ansteckung verdächtig anzusehen.
- 4. Der verseuchte Stall unterliegt ber Sperre. Das verseuchte Gehöft ist an bem Haupteingange oder an sonst einer geeigneten Stelle mit der Aufschrift "Lungenseuche" zu bezeichnen.

Die Ausfuhr von Rauhfutter und Strenmateriale aus dem verseuchten Stalle und aus ben mit demselben in unmittelbarer Berbindung stehenden Räumlichkeiten ist verboten.

Für Bieh, welches ständig auf der Weide sich befindet, ist im Falle des Ausbruches ber Lungenseuche unter demselben die Absperrung des Weideplatzes einzuleiten.

Ein folder Plat ift durch eine Tafel mit der Aufschrift "Lungenseuche" kenntlich zu machen.

Bei ber Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Bieh mit Rindern anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

5. Die franken Thiere find von ben gefunden abzusondern und durch besondere Wärter zu besorgen.

Lettere durfen erft nach grundlicher Reinigung ihres Körpers und nach erfolgtem Wechsel ihrer Kleider mit gesunden Rindern wieder in Berührung treten.

6. Bei größerer Berbreitung der Seuche in einer Ortschaft sind der Seuchenort und beffen Gemarkung, oder einzelne Theile des Seuchenortes, gegen die Aussuhr von Rindvieh und gegen den Durchtrieb desselben abzusperren.

In berart gesperrten Orten ift bie Abhaltung von Rindviehmartten verboten.

- 7. Ausnahmen von den Borschriften in Betreff der Sperre sind unter folgenden Berhältniffen zuläffig:
 - a) Die Berwendung von der Ansteckung verhächtigen, noch gesund erscheinenden Rindern eines gesperrten Stalles zu landwirthschaftlichen Arbeiten ist die politische Bezirksbehörde ermächtigt zu gestatten, wenn damit nach Lage des Falles die Gesahr einer Berschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Die Gestattung ist zu verweigern, wenn eine Berührung der der Ansteckung verdächtigen Thiere mit Rindern nicht verseuchter Höfe nicht versmieden werden kann.

Die verdächtigen Thiere muffen von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Futterplätzen und Viehtränken ferne gehalten werden. Die Verwendung zur Arbeit ist sofort einzustellen, sobald sich an den Thieren auch nur die geringsten verbächtigen Krankheitserscheinungen (Beilage III, Ziffer 3) zeigen.

Die in isolirt gelegene Stallungen abgetriebenen verdächtigen Rinder unterliegen baselbst ber Sperre.

- b) Die Berwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Stallungen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig. Außerhalb berselben kann sie von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gesahr einer Berschleppung der Seuche nicht verbunden ist.
- e) Der Weidegang der einer Ansteckung verdächtigen, nicht aber erkrankten Rinder ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöste nicht benützt und Vorsorge getroffen wird, daß auch während des Zu= und Abtriebes zu und von der Weide und auf dieser selbst eine Berührung mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattsinden kann.
- d) Die Abführung bes der Absperrung unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen, nicht erkrankten Rindviehes verseuchter Stallungen, sowie gesunder Rinder aus gesperrten Ortschaften zum Zwecke sosoriger Schlachtung (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) ist auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes von der politischen Bezirksbehörde zu gestatten: nach benachbarten Ortschaften, sowie nach nahegelegenen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbesörderung nach öffentlichen, unter geregelter veterinärspolizeilicher Aussicht stehenden Schlachthäusern.

Durch verläßliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß während des Transportes eine Berührung mit anderem Rindvieh oder eine Beseitigung von Viehstücken nicht stattfinden kann. Die Localbehörde des Schlachtortes ist von der Zuführung des Biehes aus dem Seuchenorte rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Die Schlachtung ift an bem Beftimmungsorte thierarztlich zu übermachen.

e) Die Einführung von gesundem Rindvieh in einen verseuchten hof darf ohne besondere Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht stattfinden. Gine solche Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten, nach

Erforderniß desinficirten Stalle untergebracht werden und jede mittels oder unmittels bare Berührung derselben mit dem verdächtigen Bieh bestimmt hintangehalten werden kann.

8. Zum Zwecke ber Abkürzung ber Seuchendauer und ber Hintanhaltung schwerer Berluste für den Biehbesitzer ist von Seite der Seuchencommission dahin zu wirken, daß kranke
und verdächtige Thiere baldigst geschlachtet werden. Die Schlachtung ist unter Aufsicht des
Amtsthierarztes in der Schlachtlocalität des Seuchenortes, oder falls sie wegen zu besorgender
Gesahr der Ansteckung daselbst nicht gestattet werden kann, in dem Hose des Biehbesitzers
vorzunehmen. Die Entscheidung bezüglich der zulässigen Berwendung des Fleisches der geschlachteten Thiere zum Genusse steht dem Amtsthierarzte auf Grund seines Augenscheines zu (Gesetz
vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171).

Die Lungen ber geschlachteten franken, jum Genuffe geeignet befundenen Thiere find unschädlich zu beseitigen.

Das zum menschlichen Genusse geeignet erkannte Fleisch geschlachteter lungenseuchestranker Rinder, über welche seitens des Amtsthierarztes die vorgeschriebenen Beschauscertificate auszusertigen sind, darf aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause erst nach vollständigem Erkalten ausgeführt werden.

Bei der Bersendung bedeutenderer Mengen von Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker oder verdächtiger Rinder in Orte größeren Berbrauches ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem anruhenden Formulare auszusertigen.

Bon bem Eintreffen eines solchen Transportes ift die Localbehörde des Consumortes rechtzeitig zu verständigen.

9. Dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Rauhfutter und Stroh barf über Anordnung ber Seuchencommission nur für die verseuchten Thiere selbst, sowie für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nach Maßgabe des Falles von der politischen Bezirksbehörde zugelaffen werden.

10. Wird die Krankheit in Triebherden constatirt, so hat der Gemeindevorsteher den Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der kranken und verdächtigen Thiere zu veranslassen. Die politische Bezirksbehörde hat auf die möglichst baldige Schlachtung der Thiere hinzuwirken (Bunkt 8).

Bei dem Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen kann seitens der politischen Bezirksbehörde die Weiterbeförderung der Thiere bis zu einem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder geschlachtet werden sollen. Dabei ist jedoch Borsorge zu treffen, daß jede Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen bleibt.

11. Die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere, sowie die zum Genusse nicht geeigneten Theile kranker Thiere, dann der Dünger aus den Stallungen sind mit Bermeidung von Rindergespannen auszuführen. Erstere sind unschädlich zu beseitigen; der Dünger ist auf entlegene Grundstücke zu bringen und vor dem Unterackern mit Erde hinreichend zu bedecken.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter franker Thiere find zu desinficiren (Bollzugevorschrift zu §. 20, Bunkt 7).

12. Die Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere untergebracht waren, die Einrichtungsstücke und Stallgeräthe sind einer eingehenden Desinfection zu unterziehen.

- 13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits versseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präcautionsimpfung) über Berlangen des Bieheigenthümers und auf dessen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden. Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.
- 14. Während ber Dauer ber Lungenseuche ist je nach dem Grade ihrer Ausbreitung ber Amtsthierarzt in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zur Vornahme ber Nevision in ben Seuchenort zu entsenden.
- 15. Bon dem Tage an, an welchem das lette lungenseuchekranke Rind aus dem Seuchensstalle entfernt wurde, unterliegt das sämmtliche in diesem Stalle untergebrachte Rindvieh einer weiteren sechsmonatlichen Sperre. Nach Ablauf der ersten drei Monate hat eine einzgehende Untersuchung dieses Biehstandes durch den Amtsthierarzt stattzusinden. Die hiebei gesund befundenen Rinder dürsen nach erfolgter Anzeige an die politische Rezirksbehörde zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet und zur Schlachtung abgetrieben werden.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Rinder) sind mit einem die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu verssehen und in einem abgesonderten Stalle unterzubringen; sie dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf weiterer sechs Monate nach Ablauf der ersten sechsmonat-lichen Sperre in den Verkehr gebracht werden.

16. Befinden sich in einem größeren Gehöfte mehrere, von einander räumlich vollstommen getrennte Stallungen und kommt die Lungenseuche nur in einer derselben zum Ausbruche, so unterliegt das in den seuchenfrei gebliebenen Ställen befindliche Rindvieh, vorausgesest, daß es fortan durch ein besonderes Dienstpersonale gewartet worden ist, einer blos dreimonatlichen Sperre von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzterkrankte Thier aus dem verseuchten Stalle entfernt wurde.

Während dieser Sperre ist die Verwendung des in den seuchenfreien Stallungen befindlichen Viehes zu landwirthschaftlichen Arbeiten und der Abtrieb desselben im lebenden Zustande zur sofortigen Schlachtung nach erfolgter Anzeige an die politische Bezirksbehörde gestattet.

Tritt jedoch die Seuche in mehr als einer Stallung eines solchen Gehöftes auf, so unterliegt das ganze in dem Gehöfte befindliche Rindvieh der sechsmonatlichen Sperre und es finden auf dieses die Bestimmungen des Punktes 15 Anwendung.

Stallungen, welche fich unter bemfelben Dache befinden, find als ein Stall anzuseben.

17. Bierzehn Tage nach Ablauf der in den Bunkten 15 und 16 festgesetzten Observationsperiode oder nach gänzlicher Evacuirung des Stalles und vollzogener Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen hat die politische Bezirksbehörde die Seuche als erloschen zu erklären und dem Biehbesitzer das freie und unbehinderte Verfügungsrecht über sein noch vorhandenes Bieh zurückzugeben.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der Amtsthierarzt der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

Beilage ju §. 26 Puntt 8.

Land	
Bezirk	
Gemeinbe	

Certificat

für Lleisch von wegen des Verdachtes der Lungenseuche (wegen Lungenseuche) geschlachteten und nach der Schlachtung gesund (für den menschlichen Genuß geeignet) besundenen Uindern aus dem durch Lungenseuche verseuchten Orte

Zahl ber geschlachteten Rinber	Die Bersenbung erfolgt auf			m g: s aut	OY www. Funa
	Wagen	der Eisen= bahnstation	bem Waffer- wege	Beftimmun geort	Anmerkung
a mil agrana			In portar, et	es giatim (19 de tambanescu d'ad	
ojkatsii jesi aittarii no aa l				por australisationale. O environmentale en	
and the			Home John	A la est riennios Sentramonecanik	190

Datum:

Für bi e Seuchencommiffion

R. N., Amtsthierargt.

9.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886,

durch welche die Sestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 (R. G. Gl. Ur. 109)*) zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Gl. Ur. 108), betreffend die Verpslichtung der Desinsection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 173.)

Der erste Absatz ber Durchführungsbestimmungen zum §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) wird hiemit abgeändert und hat zu lauten wie folgt: Behufs des im §. 8 des Gesetzes gesorderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses über-

^{*)} M. B. Bl. 1879, Mr. 6, pag. 116.

"

"

"

tragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, sowie für das zum menschlichen Genuffe geeignete Fleisch geschlachteter lungenseuchekranker Rinder (Gesetz vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171) die Seuchencommission auszustellen hat.

Caaffe m. p. Salkenhann m. p. Pražák m. p. Bacquehem m. p.

10.

Gerner find im Reichsgesetblatte ericienen:

- Unter Nr. 147 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. October 1886, betreffend die Errichtung einer Bollamtsexpositur am Elbeufer in Aussig.
 - 148 Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1886, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens am Pruthflusse in Nowosielika für das k. k. Nebenzollamt daselbst.
 - 149 Rundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1886, betreffend die Restringirung der Chätigkeit der hauptzollamtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Makleinsdorf bei Wien.
 - 150 Berordnung des Finanzministeriums vom 24. October 1886, betreffend die Verwendung der Schlempedämpfer in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweinbrennereien.
 - 151 Kundmachung des Gesammtministeriums vom 8. November 1886, womit der Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Berordnung vom 19. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 144), betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Lahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, bekannt gegeben wird.
 - 152 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Isola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Ballern.
 - 154 Conceffionsurfunde vom 25. October 1886 für die Localbahn von Nohr nach Sad Hall.
 - " 155 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Nebenzollamtes II. Classe in Uvac zur Austrittsbehandlung von Jucker.
 - " 156 Rundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Bollbehandlung des Kampferöles.
 - " 157 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1886, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Sahnhofe zu Abergraslik zur Austrittsbehandlung von Sier und gebrannten geistigen Klüssigkeiten, dann von Durchfuhrwaaren ohne Geschränkung.
 - , 158 Gesetz vom 9. November 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsauswandes in der Beit vom 1. Jänner bis 1. März 1887.
 - , " 163 Concessionsurkunde vom 5. November 1886, für die Localbahn von Basmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schleppbahn zur Buckerfabrik in Gečvár.
 - " " 165 Raiserliches Patent vom 28. November 1886, betreffend die Einberufung der Landtage von Söhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit

Krakau, Desterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

Unter Nr. 166 Convention ddo. London, 18. März 1885, betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe von 9 Millionen L. St.

167 Geset vom 17. November 1886, womit die Aushebung der gur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatreserve erforderlichen

Recrutencontingente im Jahre 1887 bewilligt wird.

168 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. November 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des Jollamtes Metkovic am Sahnhofe dortselbst.

169 Rundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Ebersdorf zur

Austrittsbehandlung von Bier.

die Bemessung des Handelsministeriums vom 10. December 1886, betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer von Frachtbegunstigungen auf Eisenbahnen.

11.

Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Euns vom 2. December 1886, 3. 6447/Pr.,

betreffend die Abanderung einiger Sestimmungen der Kundmachung vom 27. August 1861. B. 1446/Pr. über Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern, (L. G. u. B. Bl. vom 11. December 1886, Nr. 54.)

Die beifolgende von dem hohen f. f. Ministerium des Innern unterm 8. November 1886, 3. 8152, erlassene Berordnung, durch welche einige Bestimmungen der mit der hierortigen Kundmachung vom 27. August 1861, 3. 1446/Pr. (L. G. und B. Bl. vom Jahre 1863, Anh. Nr. 8) verlautbarten Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privatztechnifern abgeändert werden, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

Berordnung

des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Sinanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, B. 8152, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, B. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Gewerbern um solche Sesugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden.

Um bis zur Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich autorisirten Privattechniker die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, 3. 36.413,

rücksichtlich der Rategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Besugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Aenderungen in Sinklang zu setzen, welche seither in der Sinrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenscultur, sowie dem einschlägigen Prüfungs und Zeugniswesen eingetreten sind, sindet das Ministerium des Innern im Sinvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz, Finanz, Handels und Ackerbauministerium in theilweiser Abänderung der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der erwähnten Berordnung nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten haben.

§. 1.

Die beeibeten, von der Regierung autorifirten Privattechnifer unterscheiden fich in vier Rategorien :

- a) Bauingenieure, beziehungsweise Bau= und Culturingenieure (für Straßen=, Wasser=, Brücken= und Eisenbahnbauten, einschließlich der damit in unmittelbarer Berbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten jeder Art);
- b) Architekten (für ben gesammten Hochbau und insbesondere für baukunstlerische Ausführungen);
- c) Maschinenbau-Ingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten), und
- d) Geometer=, beziehungsweise Geometer= und Culturtechniker (für Bermeffungen, beziehungs= weise auch für culturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hybrotechnischer Anlagen).

§. 2.

Der Nachweis über die Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien ist bezüglich jeder dieser wier Kategorien der behördlich autorisirten Privattechniker durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule und beziehungsweise der Hochschule für Bodencultur zu erbringen. Derselbe besteht

- a) bezüglich ber Bauingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats= ober die Diplomprüfung aus dem Ingenieur-Baufache, und wenn auch die Autorisation für das culturtechnische Fach angestrebt wird, über die für dieses Fach in der Ministerials verordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145) eingeführte Fachprüfung;
- b) bezüglich der Architekten in dem Zeugnisse über abgelegte zweite Staats= oder die Diplomprüfung aus dem Hochbaufache;
- c) bezüglich ber Maschinenbau-Ingenieure in bem Zeugnisse über bie abgelegte zweite Staats= ober bie Diplomprufung aus bem Maschinen-Baufache, und
- d) bezüglich ber Geometer in ben Fortgangszeugnissen über die abgelegte Prüfung aus ber gesammten Mathematik und ber darstellenden Geometrie, bann ber Physik und ber niederen und höheren Geodässe und bezüglich der Geometer und Culturtechniker in dem Zeugnisse über die mit "gutem" Erfolge abgelegte, in der Ministerialverordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145) eingeführte zweite Staats-(Fach-) Prüfung für Culturtechniker und dem Fortgangszeugnisse einer Hochschule über höhere Geodässe.

Die Anerkennung ausländischer berlei Zeugnisse ist bem Ministerium bes Innern ein= vernehmlich mit bem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§. 3.

Zur Darthuung ber praktischen Berwendung ist eine, nach erfolgter Zurücklegung ber vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, welche bezüglich ber Bauingenieure, beziehungsweise Bau= und Culturingenieure, Architekten und Maschinenbau=

Ingenieure fünf Jahre, bezüglich ber Geometer aber brei Jahre zu umfassen hat, und burch befriedigende glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muß.

Diese Zeugnisse mussen eine längere selbständige Mitwirkung an der Projectirung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten und bezüglich der Geometer die selbständige Ausführung praktischer Bermessungsarbeiten barthun.

Die einschlägige Praxis fann

- a) im Staats=, Landes= oder Communaldienste, bann bei dem in das Bau=, Maschinenbau=, oder Bermeffungsfach einschlägigen Dienste ber Staats= oder vom Staate betriebenen Eisenbahnen oder einer concessionirten Eisenbahngesellschaft; ferner
- b) von den Bewerbern um das Befugniß als Bauingenieur, beziehungsweise Bau= und Culturingenieur, als Architekt und als Maschinenbau-Ingenieur auch bei einem bes hördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau= und Culturingenieur, Architekten, concessionirten Baumeister oder Maschinenbau-Ingenieur (a. p. Maschinenfabrik);
- c) von den Bewerbern um das Befugniß als Geometer auch bei der Bermessung für Zwecke des Grundsteuer-Ratasters und der Grundsteuer-Regulirung oder bei einem beshördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur oder bei einem behördlich autorisirten Geometer, beziehungsweise hinsichtlich der Geometer und Culturtechniker auch im culturtechnischen Bureau einer Landwirthschafts-Gesellschaft zurückgelegt werden.

3. 4.

Die strenge praktische Prüfung, welche schon nach Ablauf ber Hälfte ber im §. 3 vorgezeichneten Praxis abgelegt werden kann, hat bezüglich ber Bauingenieure, beziehungsweise Bau= und Culturingenieure, bann bezüglich ber Architekten und ber Maschinenbau-Ingenieure in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung eines größeren Claborates aus bem bezüglichen Baufache nach einem gegebenen Programme und innerhalb eines fallweise zu bestimmenden Zeitraumes.

Die mündliche Brüfung hat sich nur auf die eigentlichen Baufächer (Straßen=, Wasser=, Brüden=, Eisenbahn= und das culturtechnische Fach, beziehungsweise Hochbaufach oder Masschinenbaufach), dann auf die in das betreffende Fach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken, wobei hauptsächlich das schriftliche Elaborat der Fragestellung zu Grunde zu legen ist.

Bei ben Geometern hat die ftrenge Brufung ju umfaffen :

- 1. Die Ausführung von praktischen Aufgaben aus dem Gebiete der Bermessungskunde, und zwar sowohl auf dem Felde, als auch auf schriftlichem Wege;
- 2. eine mündliche Prüfung aus ber Mathematik und Geodäsie in allen ihren Zweigen, und
- 3. eine Prüfung aus ben, auf die Evidenthaltung des Grundsteuer-Ratasters, auf die Uebereinstimmung der Operate des Grundsteuer-Ratasters mit den Grundbüchern, dann auf die Zusammenlegung der Grundstücke Bezug nehmenden Gesetzen und Berordnungen, in letzterer Beziehung jedoch nur insoweit, als sie das Bermessungsfach und das Land, für welches die Bestellung des Geometers erfolgen soll, betreffen.

Geometer und Culturtechniker haben übervies noch eine praktische Arbeit aus bem Gebiete bes culturtechnischen Faches auszuführen und die mündliche Prüfung aus den in bieses Fach einschlägigen Gesetzen und Berordnungen abzulegen.

§. 5.

Bon jenen Bewerbern, welche bie Diplomprüfung aus dem Ingenieur=Baufache, bem Hochbaufache ober dem Maschinen=Baufache mit Erfolg abgelegt haben, ift zur Darthuung

ber praktischen Berwendung blos bie Nachweisung einer breijährigen, nach erfolgter Zurudlegung ber vorgeschriebenen Studien vollstreckten fachmannischen Brazis zu fordern.

§. 6.

Die Prüfungen werden im April und October in den Amtsitzen der politischen Landes= behörden, in welchen sich technische Hochschulen befinden, durch eine Prüfungscommission, deren Mitglieder durch die politische Landesbehörde hiezu berufen werden, abgehalten.

Siebei find bie bezüglich ber Prüfung für ben Staatsbaudienst vorgeschriebenen Moda = Litäten finngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Innerhalb ber im §. 1 bezeichneten peciellen Beruffphäre kommen ben einzelnen Rategorien der behördlich autvrisiten Privattechniker alle Berechtigungen zu, welche in ber Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, in hinsicht des Wirkungsfreises bieser Techniker vorgezeichnet sind und haben in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der vorgedachten Berordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, bereits autorisirten Techniker, bleibt durch die vorliegende Berordnung unberührt.

§. 9.

Die durch die gegenwärtige Berordnung nicht abgeänderten Bestimmungen der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, 3. 36.413, und die sonstigen, in derselben enthaltenen Anordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

12.

Kundmachung des t. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 18. November 1886, Z. 54.738,

betreffend die Lestsehung der Verpflegstare in den k. k. Krankenanstalten in Wien für das Jahr 1887.

(2. G. u. B. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 55.)

Die Verpflegstare in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe wird für das Jahr 1887, in folgender Weise festgesett:

a)	für auswärtige per Ropf und Tag mit				95	fr.
b)	" zahlungsfähige Wiener per Ropf und Tag mit .				45	"
c)	" zahlungsunfähige Wiener per Ropf Tag und mit				18	"
Dies	wird biemit gur allgemeinen Renntnig gebracht.					

Poffinger m. p.

Verordnung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 1. December 1886, 3. 61.042,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1887 einzuhebenden Buschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer. (L. G. u. B. Bl. vom 15. December 1886, Nr. 56.)

Bur Bededung bes Erfordernisses ber niederöfterreichischen Handels= und Gewerbestammer für bas Jahr 1887 werden auf Grund ber Genehmigung bes h. t. f. Handels= ministeriums vom 23. November 1886, 3. 42.794, folgende Umlagen für das Jahr 1887 ausgeschrieben, und zwar:

- a) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den mahlberechtigten Handel= und Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, eventuell Magengebühr;
- b) Ein und einen halben (11/2) Rreuzer auf jeden Gulden der von den mahl= berechtigten Handel= und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrich= teten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer und
- c) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den mahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer.

Poffinger m. p.

14.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die k. k. Landesregierung in Laibach vom 30. December 1882, 3. 39.312, M. 3. 28.025 ex 1883,

betreffend die Einreihung der Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon zu den bezüglich des Hausirhandels besonders begunstigten Bewohnern Krains.

Durch ben Bericht ber k. k. Landesregierung vom 24. November 1. 3., 3. 5341, und die Beilagen desselben, welche im Anschlusse zurückfolgen, ist der Nachweis erbracht worden, daß die Gemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und Gerichtsbezirke Seisenberg in den Jahren 1814—1849 dem Unterthanenverbande der Herrschaft Gottsche angehörte und die Insassen derselben mithin zu jenen Personen zu zählen sind, welche die im §. 17, lit. f, des kais. Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. 252, erwähnte Begünstigung schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes theils gesetlich, theils usuell genossen haben.

Das Handelsministerium findet sich daher im Einvernehmen mit dem Ministerium bes Innern bestimmt, zu der im hierortigen Erlasse vom 17. Juli 1876, Z. 15.210*), gegebenen taxativen Aufzählung der in der bezeichneten Richtung berechtigten Bewohner hiemit als lit. f die Bewohner der Ortsgemeinde Langenthon im heutigen politischen Bezirke Rudolfswerth und Gerichtsbezirke Seisenberg hinzusügen.

^{*)} M. B. Bl. 1876, Mr. 13, pag. 178.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1886, Z. 25.397, M. Z. 191.085.

betreffend das Abkurgungszeichen fur das Myriameter.

In dem mit dem hierortigen Erlosse vom 24. Juni 1884, Z. 28.442*), mitgetheilten Schema der Abkürzungszeichen für bie metrischen Maß= und Gewichtsgrößen erscheint das Myriameteter nicht berücksichtigt.

Wenn auch der Grund biefür darin liegen mochte, daß das Myriameter im allgemeinen Berkehre nur selten zur praktischen Benützung gelangt und in den meisten bei der internationalen Meterconferenz vertretenen Staaten und Ländern das Kilometer sich als Einheit eingebürgert hat, kann dennoch der Un stand nicht unberücksichtigt bleiben, daß laut der Bestimmungen im Artikel III der bestehenden Maß= und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Rr. 16, ex 1872, das Myriameter ein gesetzliches Maß bildet.

In dieser Erwägung sah sich bas f. f. Handelsministerium bestimmt, eine diesbezügliche Anregung aus Unterricht kreisen zum Anlasse zu nehmen, um den dortigen Delegirten im internationalen Comité für Maße und Gewichte zu beauftragen, die Schaffung eines Abkurzungszeichens auch für das Myriameter in dieser Conferenz zur Sprache zu bringen.

Lettere hat der bezuglichen Motion Folge gebend, das Zeichen Mm, beziehungsweise Mm2 für das Myriameter, b. ziehungsweise Quadratmyriameter angenommen.

Nachdem nunmehr auch die k. k. Normalaichungs-Commission diesem Antrage beigetreten ist, wird der Magistrat in Folge des über Ersuchen des h. k. k. Handelsministeriums ergangenen Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1886, Z. 7067, hievon zur Kenntnisnahme und Ergänzung des erwähnten Schema's, somit mit dem Auftrage versständigt, hierüber die weitere Berständigung an die untergeordneten Organe zu erlassen.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1886, Z. 33.241, M. Z. 236.960,

betreffend die Erage des Beitrittes der einer Genossenschaft angehörigen Hilfsarbeiter ju einer bereits bestehenden außergenossenschaftlichen Arankencasse.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Juni 1886, 3. 21.236, über den Recurs des Gehilsencomité der Schlossergenossenschaft in Wien gegen die Entsicheidung der n. ö. Statthalterei vom 3. September 1885, 3. 28.633, womit das Einschreiten der Gehilsen der Schlossergenossenschaft in Wien um die Gestattung, daß bei dieser Genossenschaft keine Krankencasse errichtet werde, und daß die Gehilsen der Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse beitreten dürsen, abgewiesen wurde, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern, Nachstehendes zu eröffnen befunden:

^{*)} M. B. Bl. 1884, Nr. 4, pag. 197.

Die betheiligten k. k. Ministerien erachten die Abweisungsgründe der k. k. Statthalterei *) mit Rücksicht auf den zur Zeit ihrer Entscheidung vorgelegenen Sachverhalt, für durchaus zustreffend, indem auch nach deren Anschauung für eine Genossenschaft, beziehungsweise sür deren angehörige Hilfsarbeiter der Beitritt zu einer bestehenden Krankencasse nur dann zulässig ist, wenn deren Statuten den Bestimmungen der §§. 121—121 h im Wesentlichen entsprechen; diese Boraussehung jedoch bei der Wiener allgemeinen Krankencasse zusolge ihrer damals vorgelegenen Statuten nicht zutraf, indem insbesondere den Gewerbeinhabern im Borstande, im Ueberwachungsausschusse und in der Generals, beziehungsweise Delegirtenversammlung die ihnen gesetzlich zustehende Ingerenz mit ein Orittel der Stimmen nicht eingeräumt war, und die Forderung des §. 121 h, Absat 3, wonach die Gebahrung der Krankencasse unter der Aussicht der Gewerbebehörde steht, in den Statuten unberücksichtigt geblieben ist.

Mittlerweile hat sich wohl eine Aenderung in dem zur Zeit der Statthaltereientscheidung vorgelegenen Sachverhalte in der Richtung ergeben, daß der Ausschuß der in Frage stehenden Krankencasse unterm 29. December 1885 um die Genehmigung der freiwilligen Umbildung dieses Bereines in einen nach dem Bereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu beurtheilenden Bersicherungsverein eingeschritten ist und das h. k. k. Ministerium des Innern diese Umbildung mit Erlaß vom 4. Februar 1886, Z. 21.167, genehmigt hat.

In Folge dieser Umbildung erscheint der fragliche Berein nunmehr wohl der Staatsaufsicht im Sinne des §. 22 des 1852er Bereinsgesetzes und des §. 24 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, unterworfen. Es erscheinen jedoch
auch heute noch die Abweisungsgründe der k. k. Statthalterei im Wesentlichen zutreffend,
indem in den dermaligen Statuten gleichfalls den Gewerbsinhabern die ihnen zustehende Bertretung mit ein Drittel der Stimmen nicht eingeräumt wurde und weil auch die Arbeiterfrankencasse, welche der Staatsaufsicht im Grunde des 1852er Bereinsgesetzes unterliegt, die
weitaus eingreisenderen Bestimmungen des §. 121 h der Gewerbeordnung nicht anwendbar
sind, auf deren Anwendung vom Standpunkte der politischen Verwaltung großes Gewicht gelegt
werden muß.

Was zunächst den rein versicherungstechnischen Standpunkt betrifft, so wird bemerkt, daß durch die in den Statuten vorgezeichneten verschiedenen Beitrags= und Unterstützungsclaffen die Möglichkeit geboten ift, daß das gesetzlich fixirte Maximum der Beitragsleiftung nicht überschritten und unter das gesetzliche Minimum der Leistung der Casse an kranke Mitglieder nicht herabgegangen werde.

Die Einhaltung biefer gesetzlichen Bestimmungen in jedem speciellen Falle könnte übrigens in dem zwischen der Genossenschaft und dem Bereine abzuschließenden Uebereinkommen noch ausdrücklich bedungen werden.

Es ware baher vom versicherungstechnischen Standpunkte gegen den Beitritt ber Schloffergenoffenschaft zur Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse ein Anstand nicht vor-

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich einiger anderer grundsätzlicher Bestimmungen für die Errichtung von genoffenschaftlichen Krankencassen und insbesondere hinsichtlich der den Gewerbsinhabern zustehenden Bertretung mit einem Drittel der Stimmen im Borstande, Ueber- wachungsausschusse und in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung.

^{*)} Die Abweisung seitens ber k. k. n. ö. Statthalterei erfolgte aus bem Grunde, weil die Statuten ber blos auf dem Bereinsgesetze vom Jahre 1867 beruhenden Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse in wesentlichen Punkten den Bestimmungen der §§. 121—121 h des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nicht entsprechen und somit die Bedingung nicht erfüllt ist, unter welcher allein von der Bildung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse nach §. 121 des cit. Gesetzes Umgang genommen werden darf.

Nachdem die Mitglieder des Biener allgemeinen Krankenvereines, sowie ähnlicher Bereine, in der Regel den verschiedensten Berusen, dem Kleingewerbe, der Großindustrie, sowie den nicht unter das Gewerbegesetz fallenden Unternehmungen, dann dem Stande der weiblichen Arbeiter, Diensthoten u. s. w., angehören, und zwar diesen Bereinen in der Mehrzahl Mitglieder angehören, die nicht Angehörige einer Genossenschaft sind, so erscheint es nämlich fast ausgeschlossen, daß ein solcher Berein von dem Grundsatze, daß allen Mitgliedern gleiche Rechte zustehen, abgehen, den Gewerbsinhabern eine Bertretung mit einem Drittel der Stimmen einräumen und sich der Aussicht der Gewerbsbehörde im Grunde des §. 121 hunterwersen werde.

Die betheiligten h. k. k. Ministerien verkennen keineswegs, daß ben einer Genossenschaft ansgehörigen Gehilfen durch den Beitritt, sei es zur Wiener allgemeinen Arbeiterkrankencasse, sei es zu einer anderen ähnlichen Casse, wesentliche Bortheile geboten würden, sie halten jedoch einen solchen Beitritt im hinblide auf die Bestimmungen der §§. 121—121 h derzeit nicht für möglich, wollen jedoch keineswegs verkennen, daß sich möglicherweise der in dieser Frage einzunehmende Standpunkt ändern kann, sobald der Gesetzentwurf über Krankenversicherung Gesetzeskraft erlangt haben wird.

Der Wiener Magistrat wird zufolge obigen Erlasses beauftragt, von dieser Entscheidung, burch welche dem Eingangs erwähnten Recurse keine Folge gegeben erscheint, das recurrirende Gehilfencomité entsprechend zu verständigen.

17.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 13. Juli 1886, 3. 3919/Pr., M. 3. 222.858,

betreffend den unerlaubten Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Lelde bei öffentlichen Ankundigungen.

Die Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze hat zur h. o. Kenntniß gebracht, daß von der Redaction "des ersten illustrirten Schematismus und Jahrbuches der österreichischen Gesellschaft vom rothen und weißen Kreuze in Wien" Pränumerationsund Inseratseinladungen in Circulation gesetzt wurden, auf welchen das der genannten Gesellschaft allein zukommende Abzeichen des rothen Kreuzes im weißen Felde angebracht ist, obgleich die erwähnte Redaction mit der obbezeichneten Bundesleitung oder mit den patriotischen Landes-Hilfsvereinen in gar keiner Verbindung steht und der Redaction von dieser Seite zur Herausgabe eines Jahrbuches der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze gar keine Daten zur Verfügung gestellt worden sind und auch die behördliche Bewilligung zum Gebrauche des in Rede stehenden Abzeichens nicht ertheilt wurde.

Aus diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Erlaß der f. t. n. ö. Statthalterei vom 25. März 1883, Z. 13.521, aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß der unerlaubte Gebrauch des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und Unternehmer bei öffentlichen Ankündigungen hintansgehalten werde.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1886, Z. 24.843, an die k. k. Statthalterei in Prag (M. Z. 325.663),

betreffend die Bulässigkeit der directen Aufsuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsleute selbst oder der zu ihnen im unmittelbaren Dienstverhältnisse stehenden Reisenden.

Die Handels= und Gewerbekammer in Prag hat mit dem Berichte vom 23. Juni 1. 3., 3. 1800, an das Handelsministerium die Anfrage gestellt, ob sich das in den §§. 9 und 10 der Handelsministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, begründete (seither mit der Berordnung vom 16. September 1884, R. G. Bl. Nr. 159, in Erinnerung gebrachte) Berbot der Aufsuchung von Bestellungen direct beim Publicum seitens der Handlungsreisenden auch auf solche inländische Handlungsreisende erstrecke, welche nach §. 59 des Gesetzes vom 15. März 1883, alinea 1, als Bevollmächtigte der Gewerbsleute Bestellungen suchen.

In Erledigung dieser Anfrage wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eröffnet, daß im Hinblicke auf die Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, welche sich nach dem Wortlaute des §. 1 nur auf ausländische, und außerdem auf solch e inländische Handlungsreisende bezieht, welche, ohne im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsmannes zu stehen, das Bermittlungsgeschäft zwischen dem Erzeuger oder Handelsmanne und den Abnehmern betreiben wollen, sowie auf den §. 59, alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, der directen Aussuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsteute selbst oder solcher Reisenden, welche im unmittelbaren Dienstverhältnisse der betreffenden Firmen stehen, für deren Waaren sie Bestellungen aussuchen, kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

Ueber das Bestehen eines unmittelbaren Dienstverhältnisses zu der auftraggebenden Firma zur Zeit der Aufsuchung von Bestellungen bei den Consumenten haben sich die Geschäfts= reisenden der bezeichneten Kategorien mittelst gehörig datirter, alljährlich zu erneuernder Documente auszuweisen und obliegt es der Gewerbebehörde, im Falle sich gegen den Fortbestand jenes Dienstverhältnisses Zweisel ergeben, die entsprechenden Erhebungen einzuleiten.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1886, J. 51.362, M. J. 332.925,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Verkaufes der von dem Apotheker Josef Fürst in Prag zubereiteten Specialitäten.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern ist laut Erlaß vom 7. l. M., 3. 14.741, burch eine Recursverhandlung, in welcher ein Apothekergremium Beschwerde gegen den Specialitätenschwindel führt, welcher mit den von dem Apotheker Josef Fürst in Prag bereiteten Specialitäten, sowohl in Apotheken als auch in Materialiens und Droguenhandlungen getrieben wird, in die Kenntniß gekommen, daß die von dem genannten Apotheker erzeugten und in Journalen und Druckschriften vielfach angepriesenen Specialitäten: Gastrophan, Eisenseifencerat, Carolinenthaler Davidsthee, medicinischer flüssiger Eisenzucker und Halspulver des

Apothekers Praskowit in vielen Apotheken ber österreichischeungarischen Monarchie feilsgehalten werben, ohne daß die betreffenden Bereitungsvorschriften den Apothekern von Seite Fürst's ausgefolgt werden, ja daß diese Specialitäten auch von Materialisten und Kaufleuten feilgeboten werden.

Nachdem alle diese Specialitäten, mit Ausnahme des Eisenseifencerates, welches als pharmaceutisches Präparat unter die Bestimmungen des §. 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, fällt, als Arzneizubereitungen nach §. 1 derselben Berordnung zu behandeln sind, wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinsblicke auf diese Berordnung die Apotheker nicht berechtigt sind, diese Arzneizubereitungen, für welche die vorgeschriebene Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte nicht vorliegt, in Depôt zu nehmen, d. h. auf dem Lager zu halten und zu verkausen, daß aber der Berkauf dieser Specialitäten durch Kausseute 2c. ganz unstatthaft und nach den bestehenden Borschriften strenge zu ahnden ist.

Der Wiener Magistrat wird bemnach angewiesen, bas Geeignete zu veranlassen, baß ben Bestimmungen ber vorerwähnten Berordnung sowohl seitens ber Apotheker wie der Kauf= leute auf's Genaueste nachgekommen werbe.

20.

Das k. k. Finanzministerium hat über eine Anfrage, ob die Eidescertificate für das Jagdschutzpersonale stempelfrei auszusertigen sind, mit dem Erlasse vom 13. August d. 3., 3. 23.734, ausgesprochen, daß die Certificate, welche die politischen Behörden über die erfolgte Beeidigung des Jagdschutzpersonales ausstellen, nach T. B. 117, lit. m, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelfrei zu behandeln sind. Den allfälligen Eingaben um die Bornahme der Beidigung kommt nach der T. B. 44, lit. g, die Gebührenfreiheit zu. (Erlaß ber k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1886, 3. 44.309, M. J. 281.894.)

21.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. Juli 1886, Z. 25.138, ist der Magistrat zur Entscheidung in Betreff einer Erwerbsteuerlöschung nicht competent. (Note der k. k. Steueradministration für den IV. und X. Bezirk vom 9. September 1886, Z. 5924, M. Z. 314.043.)

22.

Zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1886, Z. 46.126, wurde die Ausbehnung der für das Gemeindegebiet der Stadt Wien geltenden Bestimmungen über die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken *) auf das ganze Gebiet des Wiener Polizeirapons mit der Wirkung vom 1. November 1886 genehmigt.

(Kundmachung ber k. k. Polizei-Direction vom 29. September 1886, 3. 59.965, M. Z. 313.558.)

^{*)} M. B. Bl. 1886, Mr. 6, pag. 132.

Das Spital in Groß-Kanisza (Zalaer Comitat) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Verpflegungsgebühr bis auf Weiteres mit 77 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

(Zuschrift bes k. ungar. Ministeriums bes Innern vom 12. October 1886, 3. 48.257, M. 3. 322.290.)

24.

Das f. f. Handelsministerium hat anläßlich des Einschreitens der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft um die Gestattung der Sonntagsarbeit für ihre Ende October 1886 zu beginnenden Arbeiten an der Herstellung neuer Kabelleitungen zum Zwecke der Erweiterung des Telegraphennetzes mit dem Erlasse vom 22. October 1886, Z. 39.471, auszusprechen gesunden, daß der vorliegende Fall unter die Vorschrift des Art. V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, wonach für gewerbliche Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unausschiebbar sind, die Sonntagsarbeit gestattet ist, subsumirt werden kann.

(Erlaß ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 27. October 1886, 3. 54.921, M. 3. 331.776.)

25.

Zufolge ber im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erslossenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. October 1886, Z. 17.548, kann darin, daß ein Händler mit Nadlerwaaren die aus dem Auslande bezogenen Häkelnadeln in die von besteuerten Drechslern gelieferten Holz- und Beingriffe durch eigenes Arbeitspersonale einpassen läßt, nicht der unbefugte Betrieb des Nadlergewerbes, sondern nur die unbefugte Berarbeitung von Erzeugnissen erblickt werden, welche einerseits dem Nadlergewerbe, andererseits dem Drechslergewerbe entstammen (§. 38, alin. 3 Gewerbeordnung).

(Erlaß ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 28. October 1886, 3. 53.843, M. 3. 350.025.)

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 21. September 1886, 3. 4956.

Nach dem mit dem Antrage der I. Section übereinstimmenden Sectionsantrage wird beschlossen, der Gesellschaft der Musikfreunde zu Zwecken des Conservatoriums für die nächsten fünf Jahre, d. i. vom Schuljahre 1886/87-1890/91 eine jährliche Subvention von 5000 fl. gegen Bermehrung der Communalfreiplätze von 15 auf 20 zu bewilligen.

Bon diesen 5000 fl. entfällt die Summe von 3000 fl. als Schulgeldäquivalent für die 20 Communalfreipläte, mahrend ein Betrag von 2000 fl. fich als reine Subvention barftellt.

Bom 15. October 1886, 3. 6156.

Bezüglich der Abhaltung der Jagden am Bürgerspitalfondsgute Spit a. d. Donau werden die vom Forstamte Spit vorgeschlagenen Jagdtage, nämlich der 31. October, 11. November und 9. December, und das Berzeichniß der einzuladenden Gäste genehmigt.

Weiters wird der Magistrat beauftragt, nachträglich zu berichten, in Zukunft aber unter Einem mit der Anzeige der Jagdtage bekannt zu geben, wie groß das Jagdergebniß des bezüglichen Revieres im Vorjahre war und wie viel Wild während des Jahres in diesem Reviere abgeschoffen wurde und endlich zu berichten, ob mit diesen drei Jagden heuer sämmtsliche dem Bürgerspitalsfonde gehörigen oder von demselben gepachteten Reviere abgejagt werden oder ob welche für heuer entfallen.

Bom 4. November 1886, 3. 6397.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die zwischen den Häusern Dr.-Nr. 59 und 61 Währingerstraße im IX. Bezirke an der Westseite des technologischen Gewerbemuseums neu eröffnete, im vorgelegten Plane mit A B bezeichnete Gasse nach dem ersten Director des Polytechnicums, Josef Ritter v. Prechtl, "Prechtlgasse" zu benennen. — Gleichzeitig wird beschlossen, die im vorgelegten Plane mit den Buchstaben EF markirte Seitengasse der Schlagergasse im IX. Bezirke nach dem Major Carl Klammer mit dem Namen "Klammergasse" zu bezeichnen.

Bom 4. November 1886, 3. 5394.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den in dem vorgelegten Plane mit dem Buchstaben AB bezeichneten Theil der Kinderspitalgasse im IX. Bezirke mit dem Namen "Hebragasse" zu bezeichnen.

Bom 5. November 1886, 3. 5484.

In Betreff des Ansuchens der Armeninstitutsvorstehung des VII. Bezirkes um Genehmigung der Auszahlung der Geloportionen an die auf Rechnung des Bürgerspitals- und Wiener allgemeinen Bersorgungssondes in Bersorgungshäusern untergebrachten, beurlaubten Pfründner bis zur Dauer eines einmonatlichen Urlaubes wird beschlossen, daß der Magistrat berechtigt sei, in wichtigen Fällen den Pfründnern einen Urlaub zu ertheilen, und daß den Pfründnern während eines bewilligten Urlaubes die Geloportion auszuzahlen sei.

Bom 9. November 1886, 3. 6434.

Nach dem Commissionsantrage wird die Bestellung des definitiven Unterlehrers A. M. an Stelle des ausgetretenen Aufsehers R. R. als zweiten Hilfslehrer im VI. städtischen Baisenhause beschlossen und im Principe als wünschenswerth ausgesprochen, daß in hinkunft je zwei Aussehr und zwei Hilfslehrer in den städtischen Baisenhäusern angestellt werden.

III.

Magiftrats-Derordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 18. Mai 1885, 3. 535,

betreffend die ordnungsmäßige Ausfüllung der Lormularien für die Erwerbsteuerbemessung.

Laut einer an mich gerichteten Zuschrift ber k. k. Steueradministration für den VI. Bezirk vom 12. Mai 1885, Z. 4294, mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen die von Seite des Magistrates mitgetheilten Erwerbsteuerbemessungsanträge, beziehungsweise die Rubriken der vorgeschriebenen Formularien nicht vollständig ausgefertigt werden.

Insbesonders wird unterlassen, bei der Rubrik 14 den Namen des Borgangers die Aff.=Nr. und Erwerbsteuerquote gehörig anzusetzen.

Bei der Aubrik 15 wird wohl in den meisten Fällen die Aff.= Nr. eines zweiten von dem Pflichtigen bereits betriebenen Geschäftes angesetzt, es fehlt jedoch die Angabe des Bezirkes, wo das Gewerbe betrieben wird und die Höhe der Steuerquote.

Bei manchen Anträgen fehlt auch dieser Beisatz gänzlich, was dann erst später, oft nach Jahren entdeckt wird.

Nachdem die vollständige Ausfüllung dieser Aubriken geboten erscheint, dies auf die Bemessung der Erwerhsteuer und auf die Bestimmung des Percentsates des a. o. Zuschlages einen wesentlichen Sinfluß nimmt, und spätere diesfalls nöthige Erhebungen erst im Correspondenz-wege oder im kurzen Wege, jedoch durch mit Zeitverlust verbundene Necherchen gepflogen werden müssen, denen leicht vorgebeugt werden kann, wenn schon bei der Abgabe der Erklärung hierauf Bedacht genommen wird, da die Parteien zur Angabe der nöthigen Daten verspslichtet sind, so stellt die k. k. Steueradministration im Interesse des Dienstes das Ersuchen, daß in Hinkunst derlei Anstände vermieden werden.

Hievon setze ich Sie, herr Magistratsrath, mit dem Ersuchen in Renntniß, strenge barüber zu machen, daß die Formularien für die Erwerbsteuerbemeffung von den Ihnen zugewiesenen Beamten in den vorgeschriebenen Aubriken genau und vollständig ausgefüllt werden. Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 30. November 1886, 3. 1253,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Sezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen des Magistrates und der im Wege der Amtscorrespondenz oder der Postanweisung erfolgenden Geldsendungen.

In letzter Zeit ist abermals eine Beschwerde der k. k. Post= und Telegraphendirection für Niederösterreich wegen unrichtiger Bezeichnung der portofreien Amtscorrespondenzen des Magistrates an mich gelangt.

3ch febe mich baber veranlagt folgende Berfügung gu treffen:

1. Bei ben nach Art. II., Absat 6, des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, von der Entrichtung der Portogebühr befreiten Amtscorrespondenzen des Magistrates im Wechselverkehre mit den im Art. II., Absat 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und mit Gemeindeämtern in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungstreises und in jenen des selbstständigen Wirkungskreises, welche sich auf die nach Art. V., Punkt 2 bis 10, des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, bezeichneten Angelegensheiten beziehen, ist im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1881, H. M. 3. 21.680 (von welcher der Magistratsdirections-Currende vom 4. August 1886, 3. 782*), eine Abschrift beilag) ohne Unterschied, ob es sich um Angelegenheiten des selbständigen oder des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, die einheitliche Bezeichnung:

"Portofreie Gemeinde-Dienftfache"

ohne jebe weitere Begründung ber Portofreiheit zu gebrauchen.

2. Bei ben nach Art. VI bes erwähnten Gesetzes bezeichneten Erlässen bes Magistrates an portopflichtige Abressaten (Personen) ist gleichfalls bie Bezeichnung:

"Portofreie Gemeinde-Dienftfache"

zu gebrauchen und bas Porto nicht vom Magistrate bei ber Aufgabe, sondern vom Abressaten bei der Abgabe zu entrichten.

Auf bem Concepte ift in Diefem Falle Die Bezeichnung:

"Porto bei der Abgabe"

zu gebrauchen.

- 3. Bei der nach Art. VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, als portofrei erfolgenden Versendung
 - a) von für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Geldern im Wege der Umtscorrespondenz oder der Postanweisung ist die Bezeichnung:

"Für Rechnung des Staates eingehobene Gelder"

ohne weitere Begründung, und

b) von zur ftrafgerichtlich en Berhandlung gehörigen Gegenständen, insoferne fich biefelben zum Bosttransporte eignen, ift die Bezeichnung:

"Gegenstand jur ftrafgerichtlichen Berhandlung"

zu gebrauchen.

4. Bei nicht portofreien Geldsendungen, das ist bei Geldsendungen für Rechnung von Gemeinden und deren Armenfonde, von Cultusgemeinden, geistlichen Aemtern, Gewerbsgenoffenschaften u. f. w. ist nach Art. IX des erwähnten Gesetzes das Porto in der Regel

^{*)} M. B. Bl. 1886, Mr. 6, pag. 137.

vom Magistrate bei ber Aufgabe zu entrichten; wenn aber bie Sendung an einen portopflichtigen Abressaten (Bersonen) gerichtet ist , von dem Letztgenannten.

In biefen Fallen ift baher auf bem Concepte, je nach bem Falle, Die Bezeichnung:

"Porto Bier"

wenn bas Borto vom Magiftrate zu entrichten ift, und

"Porto bei der Abgabe"

wenn bas Borto vom Abreffaten zu entrichten ift, zu gebrauchen.

Bei portopflichtigen Geldsendungen mittelst Postanweisung ist bas Porto vom Magistrate bei ber Aufgabe zu entrichten.

Die Herren Directoren der städtischen Sauptcasse und der Kanzlei haben bei portofreien Amtscorrespondenzen und Geldsendungen nur die diesen Bestimmungen entsprechenden Bezeichnungen auf
den Adressen zu gebrauchen, jene Herren Beamten aber, denen die Verfassung der bezüglichen Amtscorrespondenzen obliegt, haben in jedem Falle einer nicht portofreien Sendung auf dem Concepte
entsprechend den vorstehenden Bestimmungen ersichtlich zu machen, ob das Porto hier ober
bei der Abgabe zu entrichten ist.

Ich mache die genannten Herren Beamten, aber auch die der städtischen Hilfs- und Nebenämter, welchen die Expedition der Amtscorrespondenzen und Geldsendungen obliegt, dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Portofreiheit strenge einzgehalten werden.

Für Geldsendungen mittelft der Postanweisungen ist die Direction der städtischen Haupt= caffe allein verantwortlich.

3.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 6. December 1886, 3. 1286,

betreffend den Beitpunkt des Antrittes von Arreststrafen in der Polizei-Section des Magistrates.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein zu einer Arreststrafe verurtheilter Gewerbsinhaber sich erst spät Abends in der Polizei-Section des Magistrates zum Arrestantritte gemeldet hat. Da in den Arrestanweisungen keine Bestimmung darüber enthalten ist, zu welcher Stunde der Arrestantritt erfolgen kann, sehe ich mich mit Rücksicht auf die Hausordnung veranlaßt, zu bestimmen, daß der Antritt der Arreststrafen im städtischen Polizeigefangenhause ohne Untersiched der Jahreszeit nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends stattsinden dars.

Ich ersuche die Herren Referenten, dafür Borforge zu treffen, daß diese Bestimmung in ben Arrestanweisungen ersichtlich gemacht werde.

Den Herren Referenten bleibt es überlassen, ausnahmsweise in besonders rucksichtswürdigen Fällen den Strafantritt auch nach 6 Uhr Abends als zulässig zu bezeichnen.

4.

Zufolge Präsidialerlasses vom 2. November 1886, Pr.=Nr. 777, ist von allen Ber= tragsurkunden, welche an das städtische Archiv oder an andere städtische Aemter zur Auf= bewahrung gelangen, gleichzeitig eine Copie zu hinterlegen, und im Falle solche Urkunden zur Entlehnung verlangt werden, dem Betreffenden in keinem Falle das Original, sondern stets nur die Copie zur Berfügung zu stellen.